Darstellung

des

Steuerwesens.

Ein Versuch

von

Alois Silv. edlen von Kremer,

der sämmtlichen Rechte und politischen Wissenschaften Doktor.

Zweiter Theil.

über die vorzüglichsten österreichischen direkten Steuern insbesondere

in Vergleichung mit jenen von England und Frankreich.

Wien, 1821.

Bei Tendler und v. Manstein.

Darstellung

des

Steuerwesens.

Ein Versuch

von

Alois Silv. edlen von Kremer,

der sämmtlichen Rechte und politischen Wissenschaften Doktor.

Zweiter Theil.

über die vorzüglichsten österreichischen direkten Steuern insbesondere

in Vergleichung mit jenen von England und Frankreich.

Wien, 1821.

Bei Tendler und v. Manstein.

Darstellung

des

Steuerwesens.

Ein Versuch

von

Alois Silv. edlen von Kremer,
der sämmtlichen Rechte und politischen Wissenschaften Doktor.

Zweiter Theil.

über die vorzüglichsten österreichischen direkten Steuern insbesondere

in Vergleichung mit jenen von England und Frankreich.

Wien, 1821.
Bei Tendler und v. Manstein.

Darstellung

des

Steuerwesens.

Ein Versuch

von

Alois Silv. edlen von Kremer,
der sämmtlichen Rechte und politischen Wissenschaften Doktor.

Zweiter Theil.

über die vorzüglichsten österreichischen direkten Steuern insbesondere

in Vergleichung mit jenen von England und Frankreich.

Wien, 1821.
Bei Tendler und v. Manstein.

über die

vorzüglichen österreichischen

direkten Steuern

insbesondere,

in Vergleichung mit jenen von England und Frankreich.

Vorrede.

Unter den mannigfaltigen Zweigen der österreichischen politischen Gesetzkunde ist jener des Steuerwesens wohl einer der wichtigsten, welcher heilbringend oder verderbend dem Gesammtwohle und dem Glücke der Einzelnen seyn kann. Daß dieses letztere bei dem österreichischen Steuerwesen nicht der Fall sey, davon ist jeder vaterlandsliebende und rechtschaffene Bürger versichert; mein Lohn für die Mühe in der Bearbeitung dieses Werkes war es, eine immer innigere Überzeugung darüber erlangt zu haben. Die Gewißheit von der Milde der österreichischen Regierung auch Andern zu verschaffen, vermochte mich allein, diese Arbeit erscheinen zu lassen, und das, was würdige Schriftsteller bei andern Zweigen der österreichischen politischen Gesetzkunde mit Glück unternahmen, bei dem Steuerwesen zu versuchen.

Ich habe bloß die vorzüglichsten direkten Steuern herausgehoben, weil die übrigen theils schon in andern Werken vollständig abgehandelt sind, wie z. B. die Erbsteuer, theils nur einzelne Provinzen oder eine gewiße Klasse von Personen betreffen. Die indirekten Steuern wurden übergangen, indem ihre Darstellung nur in mehreren Bänden geschehen könnte, worauf dieses Buch nicht berechnet war. Nichts unnützes glaube ich unternommen zu haben, da ich die österreichischen

Steuern mit den ihnen ähnlichen in Frankreich und England verglich, indem die direkte Steuerverfassung dieser Staaten als vorzüglich anerkannt ist.

Mein Zweck war, eine Hauptübersicht der direkten Steuerverfassung in den verschiedenen Provinzen der österreichischen Monarchie aufzustellen, und daher könnte es wohl gekommen seyn, daß einzelne besondere Verordnungen nicht aufgenommen worden sind. Ich habe gesucht, so vollständig als es möglich ist, ohne unmittelbare Unterstützung von Seite der Regierung zu genießen, diese Uebersicht zu liefern. Mein Bestreben in der Sammlung aller Quellen und Verordnungen, und der Gedanke, daß das Aufsuchen derselben, besonders bei den verschiedenen Provinzen so schwierig ist, so mühevoll und zeitraubend das bloße Ausscheiden derjenigen Anordnungen, die noch bestehen, von jenen, welche aufgehoben sind, mögen mich wegen einer etwaigen Unvollständigkeit vor dem geneigten Leser rechfertigen: ich ersuche ihn um Nachsicht und Belehrung, denn die Bahn, welche ich betrat, ist noch nicht geebnet.

Wenn dieses Werk einiger Aufmerksamkeit gewürdiget werden sollte, so könnte es seyn, daß, wenn meine Erfahrungen in diesem Fache mehr gereift seyn werden, die einzelnen Steuern in jedem Lande insbesondere behandelt, vielleicht auch die übrigen Neben- und indirekten Steuern als Fortsetzung dargestellt, vor allem aber das neue Grundsteuersystem, wenn die Regulirungen mehr fortgeschritten und bekannter seyn werden, mit dem Mailänder Censimento genau verglichen würde.

Wien den 30ten Juli 1820.

Der Verfasser.

Inhalt.

	§.	§.
Grundsteuer	1 —	72
Gewerb (Industrial) Steuer und Steuer auf Privatdienste	73 —	93
Klassensteuer	94 —	101
Personalsteuer	102 —	106

I. Grundsteuer.

§. 1. Die österreichische Monarchie gehört unter die Territorial-Staaten, in diesen ist die Besteuerung des Erwerbes durch unbewegliche Güter eine vorzügliche Quelle der öffentlichen Einkünfte. Die Wahrheit des theoretischen Lehrsatzes erkannten Oesterreichs Regenten von jeher, Mühe und Kosten scheuten sie nicht, um ihren Völkern die Wohlthat einer gerechten und gleichen Grundsteuer zu Theile werden zu lassen, allein der väterliche Wille scheiterte an der Unempfänglichkeit, an dem Eigennutze des Zeitalters. Die Barbarei des Mittelalters schwand, die europäische Kultur begann sich kraftvoll zu entwickeln, und Oesterreich durch seinen politischen Einfluß mit allen Staaten verflochten, wegen seiner Größe und Macht beständig angefeindet, mußte vor allen bedacht seyn, den immer höher steigenden öffentlichen Aufwand durch eine feste und sichere Einnahme zu decken, das Bedürfniß seiner Völker, die nunmehr einsahen, daß auch reiche, adeliche und geistliche Güterbesitzer zu den Staatslasten beizutragen verbunden seyen, zu befriedigen.

Von der Sorgfalt der frühesten Regenten Oesterreichs um diesen Steuerzweig sind keine historischen Daten vorhanden, aus den uns übrig gebliebenen wissen wir, daß vorzüg-

lich Kaiser Karl V., von welchem sich der Ursprung der mailändischen Steuer-Rektifikation herleitet, und Ferdinand I, nach ihnen Ferdinand III. und Leopold I. der Grundsteuer Regulirung ihre Aufmerksamkeit widmeten. Richtige Ansichten lagen jedoch den von ihnen vorgenommenen Rektifikationen nicht zum Grunde, indem entweder eine Schätzung ohne Vermessung des Umfanges der Grundfläche, wie in Oesterreich ob- und unter der Ens, in Innerösterreich, oder eine Schätzung nach einem unrichtigen Maßstabe vorgenommen wurde.

Bloß der unterthänige Besitzstand, größtentheils mit gänzlicher Ausschließung des Dominicale, wurde ihr nach sogenannten Ansäßigkeiten unterzogen, bei deren Bestimmung anfangs die Größe der Robothschuldigkeiten, und nur erst später und seltener, wie z. B. in Böhmen zur Zeit Leopolds I. die Vermessung des Umfanges, und die Schätzung der Erträgnißfähigkeit des Rustikale beachtet ward.

§. 2. Bei allem Rektifiziren dachte man jedoch nicht an eine genaue Ausscheidung der mit der Grundsteuer zu belegenden Gegenstände, es war nicht eigentlich diese Auflage, welche man regulirte, sondern die Vermögenssteuer; Objekte, die einer geregelten Grundsteuer nie unterliegen können, wurden bei ihrer Bemessung mit in Anschlag gebracht, wie z. B. der Viehbestand und Gerichtsgefälle. *) Ein großer Fehler lag ferner bei jenen Operationen darin, daß die auf sie gegründete Bemessung nicht bei jedem besteuerbaren Grundeigenthume einzeln, sondern nach dem Umfange der Distrikte, nach dem Besitze mehrerer Gemeinden vorgenommen wurde; dieser kann wohl Jahrhunderte hindurch der nämliche bleiben, während sich bei dem Einzelnen in einigen Jahren Veränderungen durch Abfall oder Zuwachs ergeben, die eine Verminderung oder Erhöhung der Beitragsquote nothwendig erfor-

*) Codex austriac. Tom. III. IV. V.

dern, welche jedoch vorzunehmen bei einer Bemessung nach ganzen Maßen unmöglich ist.

Dadurch wurde zugleich den Besitzern großer Güter das Mittel in die Hand gegeben, die Steuer meistentheils auf den unterthänigen Besitzstand zu wälzen, denn brachten sie die auf ihr Territorium umgelegten Beitragsantheile ein, so war man nicht weiter bekümmert über die Quote der Einzelnen. Je höher vermöge der vermehrten Staatsbedürfniße die Gesammtsumme der einzuhebenden Steuer wurde, desto fühlbarer mußte die drückende Ungleichheit für das Rustikale werden. Immer mehr zeigte sich die Nothwendigkeit, dem Bedürfniße einer gleichmäßigen Vertheilung abzuhelfen, die Urproduktion Oesterreichs, den größten seiner Reichthümer, zur höhern Kultur zu bringen und die Grundsteuer nach unerschütterlichen, den Eigennutz und vorgefaßte Meinungen verachtenden Grundsätzen zu regeln.

Die Regenten Oesterreichs sahen diese Nothwendigkeit ein, und die Herrscher des achtzehnten Jahrhunderts beschäftigten sich ununterbrochen mit diesem überauswichtigen Steuzweige.

Die Wohlthat der Begründung eines Katasters wurde unter der Regierung Kaiser Karl VI. Mailand zu Theile, *) die früheren Versuche in Böhmen wurden erneuert, Schlesiens Steuerfuß einer Revision unterzogen, allein nur das erste war empfänglich für eine richtige Grundsteuer-Vertheilung, in den übrigen Theilen der österreichischen Monarchie standen so viele Hindernisse entgegen, daß selbst die große Kaiserinn Maria Theresia kein stabiles, alle Länder umfassendes Kataster festsetzte. Ihre Regierung zeichnet sich durch hellere Ansichten der eigentlichen Grundsteuer aus, sie unternahm es zuerst, auch den Dominikalbesitz in das Mitleiden zu ziehen, allein die

*) Mailands Steuerverfassung v. Graf. Joh. Reinald Carli übers. v. Prof. Wikosch 1818.

Herstellung einer gänzlichen Gleichheit zwischen den verschiedenen Provinzen, zwischen dem Rustikale und Dominikale war noch nicht bewirkt, denn dieses erfreute sich noch immer vieler Begünstigungen, und Maria Theresia, mit scharfem Blicke in die Verhältniße ihrer Länder begabt, gewohnt die bestehenden Vorurtheile nach und nach zu heben, wollte lieber die nothwendigen Verbesserungen den Eigenthümlichkeiten der Provinzen anpassen, als durch Grundsätze, welchen sich die ganze Monarchie fügen sollte, ihre wohlthätigen Absichten einem ungewissen Erfolge bloß stellen. Nur theilweise Verbesserungen unternahm sie, die drückendsten Ungerechtigkeiten wurden abgestellt, und, um der Zukunft die Möglichkeit neuer Regulirungen vorzubereiten, wurde die im Jahre 1748 eingeleitete Steuer-Rektifikation nur als eine einstweilige, provisorische Maßregel erklärt. Der herrliche Wille lag deutlich vor, die ungleichen Belastungen aufzuheben; allein in jeder Provinz wurden verschiedene Regeln aufgestellt, bald nach Selbstbekenntnißen, bald nach Kapitalsschätzungen die Bemessung unternommen, und so mußten selbst nach der vollendeten provisorischen Rektifikation Mängel zum Vorscheine kommen, die einer allgemeinen Regulirung sehnlichst harrten.

§. 3. Kaiser Joseph II. mit dem Wunsche beseelt, die noch vorhandenen Gebrechen der Grundsteuer zu beseitigen, voll brennenden Eifers, rasch das in's Werk zu setzen, von dessen wohlthätigem Einfluße er und die vaterlandsliebenden Bürger überzeugt waren, duldete keine eigennützigen Widersprüche gegen heilsame Einrichtungen, und faßte den hohen Entschluß, in allen Ländern der Monarchie eine gleiche Grundsteuervertheilung nach einem gleichen Bemessungs-Maßstabe festzusetzen. In zu kurzer Zeit sollte das wichtige und weitläufige Werk vollendet seyn, als daß nicht selbst bei einer fast übermenschlichen Anstrengung nach vollendeten Operationen der Messung und Schätzung manche Mängel sich zeigen muß-

ten, die freilich hätten verbessert werden können, wenn nicht das Werk mit seinem Schöpfer dem frühen Grabe zugeeilet wäre.

Deputationen aus allen Ländern eilten seinem Nachfolger Kaiser Leopold II. bis an die Gränze des Reiches entgegen, um von ihm die Aufhebung der neuen Reform zu erbitten, er gestand sie ihnen zu aus Rücksicht der vielen Klagen, die sich dagegen erhoben; und so wurden größtentheils die alten Systeme wieder hergestellt.

Nach Abschaffung der Josephinischen allgemeinen Grundsteuer-Rektifikation sind die verschiedenen Theile der österreichischen Monarchie wieder verschieden bemessen und belegt worden, sie haben nur einige in gewissen Punkten gemeinsame Merkmale, und mit Beziehung auf diese kann man sie nach 4 Rubriken abtheilen, deren jede noch Abweichungen in sich faßt. Diese Abtheilung befand sich bis auf die neuesten Zeiten in voller Anwendung, und auch noch gegenwärtig besteht sie größtentheils, obwohl zu erwarten ist, daß das Provisorium vom Jahre 1819 bald überall ausgeführt werden, und auf diese Weise die früheren Systeme, mit Ausnahme des Josephinischen, auf welches das Provisorium basiret ist, antiquiren wird.

§. 4. Unter die erste Rubrik gehören A) diejenigen Länder, deren Grundsteuer unter der Kaiserinn Maria Theresia vom Jahre 1748 bis 1756 rektifiziret, zwar nur provisorisch eingeführt, jedoch noch dermalen (bis zur Ausführung des Provisoriums) in Oesterreich ob- und unter der Enns, in Steiermark, demjenigen Theile von Kärnthen, welcher den Klagenfurter Kreis ausmacht, in Mähren und Schlesien, Gallizien, Tirol und zum Theile gemischt mit der Josephinischen Grundsteuerverfassung in Böhmen in Anwendung ist.

B) Jene Länder, in welchen die Resultate der Josephinischen Grundsteuer mehr oder weniger vollkommen bestehen.

Sie wurde im Jahre 1789 nach gleichen Grundsätzen in Böhmen, Mähren, und Schlesien, in Gallizien ohne die Bukowina, in Oesterreich ob- und unter der Enns, in Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska ausgeführet; und in Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien angefangen. Im Jahre 1790 unter der Regierung Kaiser Leopolds II. ward sie wieder aufgehoben, das Theresianische Provisorium kehrte zurück, nur in Böhmen verblieben einige Resultate der Josephina in Betreff der Steuerbemessung und Vertheilung; eben so behielt die Französische Regierung in den durch den Preßburger Frieden erhaltenen sogenannten illyrischen Provinzen die vorhandenen Josephinischen Kataster, an welcher Verfaßung, als sie an Oesterreich wieder zurückfielen, nichts geändert wurde.

C) Das Lombardisch-venetianische Königreich, in welchem die Grundsteuerverfassung der meisten Landestheile nach dem mailändischen Kataster organisirt wurde.

D) Jene Antheile des küstenländischen Gebiethes, in welchen die Josephinischen Regulirungsoperate vermißt, oder nur Bruchstücke vorgefunden wurden: Civilkroatien und Dalmatien; welche von den drei vorhergehenden Systemen ganz verschiedene und eigenthümliche Verfassungen haben.

Ungarn und Siebenbürgen kann auch im Grundsteuerfache als Ausland betrachtet werden.

Aus dieser allgemeinen historischen Entwicklung ersieht man, daß zwar einige Theile der österreichischen Monarchie dasselbe System gemein haben, allein bei jedem wurde es wieder so verschieden in Ausführung gebracht, daß es nothwendig ist, bei jeder einzelnen Provinz die Darstellung der so mannigfaltig gearteten Grundsteuer-Verfassungen vorzunehmen. Wir wollen sie nur in gedrängter Kürze darstellen, so weit es die vorliegenden Quellen, geschöpft aus den vielen österreichischen politischen Gesetzsammlungen, zulassen, und uns mehr mit der, herrliche Folgen versprechenden Gegenwart beschäftigen,

indem alle früheren Systeme unter der Regierung des gegenwärtigen Monarchen Franz I.

E) durch das Patent vom 23ten December 1817 eine Totalveränderung erlitten, deren Auseinandersetzung die gegenwärtige Abtheilung beschließen soll *).

---

*) Bei Ertheilung der magna charta wurde $\frac{1}{15}$ von allen beweglichen Gütern zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse Englands bewilliget. Die Bemessung dieses Fünfzehntels geschah anfänglich bei jedem Einzelnen, später aber, im achten Jahre der Regierung Eduards III. nach den Städten und Gemeinden; den Einwohnern blieb es freigestellt, sich unter einander abzuschätzen.

Die Steuer wurde jedoch allmählich höher im Verhältnisse des Grundbesitzes als der beweglichen Güter; allein die Einnahme reichte nicht hin für die Staatsbedürfnisse, man war genöthiget das Simplum auf $\frac{2}{15}$ und $\frac{3}{15}$ zu erhöhen, und als auch mit den vergrößerten Beitragsquoten die Ausgaben nicht bestritten werden konnten, verband man mit ihnen andere, größtentheils vermischte Abgaben unter dem Namen der Subsidien, monatlichen Schätzungen, Pfundanschlägen, welche Ländereien und Kapitalien besteuerten, oft auch die Kopfsteuer in sich begriffen. Die Hülfsgelder betrugen 4. s. vom Pfunde für jede Rente vom Grundvermögen, 2. s. 8. d. vom Pfund für die Einnahmen aus andern Quellen. Der Betrag der Fünfzehnten stand fest, allein jener der Subsidien war wegen der verschiedenen Vertheilungs- und Erhebungsart wechselnd, er fiel immer mehr, bis zur Zeit des langen Parlaments die Summen für die Grafschaften festgesetzt wurden. Erst unter der Regierung König Wilhelm's III. wurde eine festere Einrichtung bestimmt, und beschlossen, alle Grundbesitzungen nach der Größe der Pacht oder Renten mit 4. s. vom Pfunde zu bemessen, und eine gleiche Steuer von allem an-

dern Einkommen mit alleiniger Ausnahme des Einkommens des Militairs zu nehmen.

Es ist keine Spur in England von einer einzelnen auf den Grund gelegten Abgabe, sie kommt immer als ein Theil der Einkommensteuer vor; eben so weiß man seit dem dooms-day-book nichts von einer regulären Schätzung, welche von allen Ländereien des Königreiches gemacht worden wäre. Die Quote, die ein jeder Distrikt bezahlen mußte, war zwar durch eine Hauptaustheilung in den öffentlichen Registern bekannt, allein über die Beitragsantheile der Einzelnen wurde kein Kataster entworfen. Anders verhielt sich in der letzten Rücksicht die Sache in Schottland. *) Die uralte Schätzung erlitt, so wie die englische Verfassung keine weiteren Revolutionen, und sie dient noch immer zur Grundlage; wenn daher die Steuer auf den vierten Theil des Grundeinkommens bestimmt wird, so ist darunter nicht der vierte Theil des jetzigen Einkommens, sondern des damals ausgemittelten zu verstehen **). — Obwohl die Staats-Einkünfte aus dem brittischen Grundvermögen nicht sehr hoch veranschlaget waren, so schienen sie doch wichtiger, als jene aus dem übrigen Einkommen, welche durch die kostspieligere Hebung verringert wurden; und die Benennung Landtare ward allgemein. Die Parlaments-Akten über die Landtare wurden bis zum Jahre 1798 jährlich erlassen, dann setzte man aber fest, daß die damalige Einnahme von 2.037,627 l 9. s. $\frac{1}{4}$ d. unabänderlich und der Abkauf desjenigen Theiles der Einkommensteuer, welcher die eigentliche Grundsteuer bildete, erlaubt seyn solle.

So wurde die Grundsteuer rücksichtlich der Schätzung und ihrer Gesammteinkünfte vollkommen stabil, und zum Handelsartikel umgewandelt; denn es wurde auch, um den Staatskredit zu steigern, bewilliget, daß jeder dritte das Recht ha-

*) Stewarts Untersuchung der Grundsätze von der Staatswirthschaft.

**) Say, Abhandlung über die Nationalökonomie.

ke, die Erhebung durch Erlegung des Kapitalwerths an sich zu kaufen, sobald der Zahlungspflichtige versäumte, es binnen der gesetzlichen Zeit selbst zu thun. Der Kapitalswerth wurde jedoch nicht in baarem Gelde, Wechseln oder Banknoten, sondern in 3% Stocks nach dem Marktpreise berichtiget. Für die Pflichtigen hatte die Ablösung keine Schwierigkeiten, denn diese Staatspapiere standen niedrig, und der Staat befreite sich von Zinsenzahlung, und einer großen Summe von Passiv-Kapitalien. Für diejenigen, welche die Grundsteuer nicht abkaufen, ist die Möglichkeit einer Erhöhung nicht verschwunden und für sie bleibt die bisherige jährliche Festsetzung und Erhebungsart; von welchen in den ferneren Noten ein mehreres.

In Frankreich war die Taille eigentlich eine Landsteuer, welcher der Adel nicht unterworfen wurde. Mit ihr verbunden waren die Fourage und Ustencil, denjenigen auferlegt, welche die Taille bezahlten, und mit ihr in gleicher Proportion. Die erste ist zum Dienst der Kavallerie bei ihrer Einquartirung, die zweite zur Anschaffung von Kesseln und kleinem Hausgeräthe für die Infanterie bestimmt worden. Die Taille, welche in manchen Provinzen nach einer Schätzung der Ländereien auferlegt wurde, ward Tariffée genannt *). Ihre Summe wurde in dem königlichen Rathe bestimmt, und der Beitragsantheil eines jeden Distriktes festgesetzt, der Intendant vertheilte ihn nach einer gewissen Proportion auf die Dörfer, Kirchspiele und die Einzelnen. Daß ihre Last drückend gewesen seyn muß, läßt sich leicht schließen, wenn man bedenkt, daß die Landgüter in Frankreich größtentheils den Adeligen gehörten, welche von ihrer Entrichtung befreiet waren. Die Rückstände wuchsen immer höher, bis durch Sully's Vermittlung die ältesten nachgelassen wurden, er mehr Ordnung in die Taille zu bringen wußte und eine vorzügliche Aufmerk-

*) Stewart's Grundsf. der Staatswirthschaft.

samkeit dem besseren Betriebe des Ackerbaues widmete. *) Die Befreiungen brachten vorzüglich den vortrefflichen Marschall Vauban auf den Gedanken, die Taille sammt der capitation und industrie abzuschaffen, und an ihrer Stelle das einzuführen, was er den königlichen Zehenten nannte, allein die Idee kam nicht zur Ausführung. — Die Grundlage der Bemessung war eine Art von Kataster, welche die Provinzen meistens schon damals, als sie noch einzelne kleine Staaten bildeten, hatten. So besaß die Dauphiné ein Kataster unter seinen alten Dauphins, seine Fehler suchte Carl V. im Jahre 1359 durch eine Revision zu verbessern. Im Jahre 1491 wollte König Carl VII. ein Kataster für ganz Frankreich entwerfen lassen, allein nur in Languedok wurde es fertig. Unter der Regierung Ludwig XIV. wurden mehrere Versuche gemacht, ein allgemeines Grundsteuer Kataster zu errichten, allein das zu frühe Absterben der Minister, welche sich die Regulirung zum Plane machten, und die unglücklichen Ereignisse der letzten Herrscherepoche Ludwig's ließen es nicht zu Stande kommen. Frankreich war durch immerwährende Kriege erschöpft, das Bedürfniß, die reichsten Güterbesitzer einer Steuer zu unterziehen, zeigte sich immer fühlbarer. Im Jahre 1763 wurden neue Pläne entworfen, allein Ludwig XV. konnte nicht mit gewaltiger Kraft den Eigennutz, welcher eine Verletzung seiner eingebildeten Rechte mit Grund fürchtete, bezwingen. Erst nach dem Ausbruche der Revolution ward im Jahre 1791 Allgemeinheit der Grundsteuer dekretirt. Die Verfassung eines allgemeinen Katasters wurde von der Assemblée constituente verordnet, eigene Bureau's für dieses Geschäft organisirt, und Gewichte und Maße decimalisiret; allein wie die Regierung wechselte, veränderte sich der Eifer in den festgesetzten Operationen, die ohnedieß wegen der wenigen Rechnungskunde, mit der sie entworfen waren, wegen des Strebens der Deputirten,

*) Recherches et considerations sur les Finances de France a Basle 1763 fol.

ihre Provinzen in einen geringen Anschlag zu bringen, um an Popularität zu gewinnen, keinen glücklichen Erfolg versprachen. Den Versuch, welcher im Jahre 1801 gemacht wurde, das Kataster auf die Erklärungen der Eigenthümer zu gründen, mußte man der ersterwähnten Ursachen halber wieder aufgeben. Man kehrte zurück zur Ueberzeugung, daß nur durch ein stabiles Kataster nach der Messung und Schätzung von Seite des Staates eine gleiche Grundsteuer = Vertheilung bewirkt werden könne, nur eines schreckte zurück, die ungeheuern Kosten. Ein Mittelweg sollte abhelfen; 1800 Gemeinden in ganz Frankreich wurden durch das Loos bestimmt, sie allein wurden abgemessen und geschätzt und im Verhältniße des sich dadurch ergebenden Bemessungs = Maßstabes sollten die Beitragsantheile der übrigen Departements erhöhet oder herabgesetzt werden. Ueber die Unrichtigkeit eines solchen Verfahrens läßt sich nichts sagen; als gegen Ende des Jahres 1803 die Operationen vollendet waren, und die Bemessung für ganz Frankreich vorgenommen werden sollte, gab es so viele Reklamationen der Präfekten, daß man genöthiget gewesen wäre, alle Arbeiten und ihre Resultate aufzuheben, wenn nicht die Regierung unterdessen am 20. October 1803 beschlossen hätte, ein Kataster über ganz Frankreich zu errichten. Das Werk wurde ausgeführt; allein noch immer fehlte es an einer Grundlage für die Vertheilung der Grundsteuer zwischen den einzelnen Pflichtigen. Man wollte Parcellar = Kataster auf die Erklärungen der Eigenthümer, wieviel sie Morgen besitzen, gründen, allein sie stimmten mit der Messung der Gemeinde nicht überein, indem die Besitzer theils befürchteten zu hoch belegt zu werden, theils selbst oft den Umfang ihres Eigenthumes nicht anzugeben im Stande waren. Auf diese Weise mußten Unrichtigkeiten zum Vorscheine kommen, deren Verbesserung beinahe eben so viel Zeit als die Messung der Gemeinden erforderte. Die Folge davon war, daß man ein Vorrücken des Katasters nicht gewahr wurde.

samkeit dem besseren Betriebe des Ackerbaues widmete. *) Die Befreiungen brachten vorzüglich den vortrefflichen Marschall Vauban auf den Gedanken, die Taille sammt der capitation und industrie abzuschaffen, und an ihrer Stelle das einzuführen, was er den königlichen Zehenten nannte, allein die Idee kam nicht zur Ausführung. — Die Grundlage der Bemessung war eine Art von Kataster, welche die Provinzen meistens schon damals, als sie noch einzelne kleine Staaten bildeten, hatten. So besaß die Dauphiné ein Kataster unter seinen alten Dauphins, seine Fehler suchte Carl V. im Jahre 1359 durch eine Revision zu verbessern. Im Jahre 1491 wollte König Carl VII. ein Kataster für ganz Frankreich entwerfen lassen, allein nur in Languedok wurde es fertig. Unter der Regierung Ludwig XIV. wurden mehrere Versuche gemacht, ein allgemeines Grundsteuer Kataster zu errichten, allein das zu frühe Absterben der Minister, welche sich die Regulirung zum Plane machten, und die unglücklichen Ereignisse der letzten Herrscherepoche Ludwig's ließen es nicht zu Stande kommen. Frankreich war durch immerwährende Kriege erschöpft, das Bedürfniß, die reichsten Güterbesitzer einer Steuer zu unterziehen, zeigte sich immer fühlbarer. Im Jahre 1763 wurden neue Pläne entworfen, allein Ludwig XV. konnte nicht mit gewaltiger Kraft den Eigennutz, welcher eine Verletzung seiner eingebildeten Rechte mit Grund fürchtete, bezwingen. Erst nach dem Ausbruche der Revolution ward im Jahre 1791 Allgemeinheit der Grundsteuer dekretirt. Die Verfassung eines allgemeinen Katasters wurde von der Assemblée constituente verordnet, eigene Bureau's für dieses Geschäft organisirt, und Gewichte und Maße decimalisiret; allein wie die Regierung wechselte, veränderte sich der Eifer in den festgesetzten Operationen, die ohnedieß wegen der wenigen Rechnungskunde, mit der sie entworfen waren, wegen des Strebens der Deputirten,

*) Recherches et considerations sur les Finances de France a Basle 1763 fol.

ihre Provinzen in einen geringen Anschlag zu bringen, um an Popularität zu gewinnen, keinen glücklichen Erfolg versprachen. Den Versuch, welcher im Jahre 1801 gemacht wurde, das Kataster auf die Erklärungen der Eigenthümer zu gründen, mußte man der ersterwähnten Ursachen halber wieder aufgeben. Man kehrte zurück zur Ueberzeugung, daß nur durch ein stabiles Kataster nach der Messung und Schätzung von Seite des Staates eine gleiche Grundsteuer = Vertheilung bewirkt werden könne, nur eines schreckte zurück, die ungeheuern Kosten. Ein Mittelweg sollte abhelfen; 1800 Gemeinden in ganz Frankreich wurden durch das Loos bestimmt, sie allein wurden abgemessen und geschätzt und im Verhältniße des sich dadurch ergebenden Bemessungs = Maßstabes sollten die Beitragsantheile der übrigen Departements erhöhet oder herabgesetzt werden. Ueber die Unrichtigkeit eines solchen Verfahrens läßt sich nichts sagen; als gegen Ende des Jahres 1803 die Operationen vollendet waren, und die Bemessung für ganz Frankreich vorgenommen werden sollte, gab es so viele Reklamationen der Präfekten, daß man genöthiget gewesen wäre, alle Arbeiten und ihre Resultate aufzuheben, wenn nicht die Regierung unterdessen am 20. October 1803 beschlossen hätte, ein Kataster über ganz Frankreich zu errichten. Das Werk wurde ausgeführt; allein noch immer fehlte es an einer Grundlage für die Vertheilung der Grundsteuer zwischen den einzelnen Pflichtigen. Man wollte Parcellar = Kataster auf die Erklärungen der Eigenthümer, wieviel sie Morgen besitzen, gründen, allein sie stimmten mit der Messung der Gemeinde nicht überein, indem die Besitzer theils befürchteten zu hoch belegt zu werden, theils selbst oft den Umfang ihres Eigenthumes nicht anzugeben im Stande waren. Auf diese Weise mußten Unrichtigkeiten zum Vorscheine kommen, deren Verbesserung beinahe eben so viel Zeit als die Messung der Gemeinden erforderte. Die Folge davon war, daß man ein Vorrücken des Katasters nicht gewahr wurde.

Die Nothwendigkeit der Parcellar-Kataster sah man immer mehr ein, und so wurde ihre Errichtung von Seite des Staates, ohne die Selbstbekenntniße zum Grunde zu legen, durch die kaiserliche Bestätigung vom 27. Jänner 1808 festgesetzt. Hier können die Hauptverordnungen für die eigentliche Organisirung des französischen Katasters als geschlossen angesehen werden, denn die verschiedenen nachträglichen Verordnungen und selbst die in den neuesten Zeiten angeordnete Verfertigung einer neuen Karte von Frankreich, welche die Unvollkommenheiten der Kassini'schen verbessern soll, hatten nur den Zweck, die bereits begonnenen Operationen im unerschütterlichen Gange zu erhalten, und den bereits vorhandenen Katastralarbeiten einen neuen Grad von Genauigkeit zu geben. *)

*) Collection des lois, decrets, reglements et decisions sur le cadastre de la France a Paris — Journal des debats vom 28. September 1817. — Benzenberg über das Kataster. Bonn. 1818.

A. Theresianische Rektifikation.

Allgemeine Grundsätze.

§. 5. Der Name Grundsteuer war in den damaligen Zeiten nicht bekannt, die Kontribution, auch landesfürstliche Steuer genannt, war in den österreichischen Ländern die ordentliche Steuer, welche von dem Landesfürsten jährlich bei den Landtagen postulirt, durch die Landesstände ausgeschrieben, vertheilet, eingehoben, abgeführet, und von den Obrigkeiten, angesessenen auch unangesessenen Unterthanen und Landeseinwohnern nach dem Maße des Besitzes der unbeweglichen Güter, der mit ihm verbundenen Rechte und der Gewerbe geleistet wurde. — Besonders unter der Regierung der Kaiserinn Maria Theresia waren die Staatsbedürfnisse auf einen vorher ungekannten Grad gestiegen, die gewöhnlichen Postulate reichten nicht mehr hin, und es wurden außerordentliche Recessualien anfänglich nur von den Rustikalgründen, nachher aber auch von den Dominikalgütern von den Ständen bewilliget. Da sie vorzüglich für die Unterhaltung des Militairs bestimmt waren, so wurde die dem Rustikale auferlegte Steuer Militare ordinarium, und jene auf den Dominikalbesitz Militare extraordinarium genannt, obwohl sie in andern Provinzen unter der Benennung ordinäre und extraordinäre Dominikal- und Rustikalsteuer vorkommen. Die erhöhete Kon-

tributionssumme führte einerseits die Möglichkeit herbei, die bisher bestandene Naturalabreichung aufzuheben, andererseits mußte aber Bedacht genommen werden, die zu befürchtende Bedrückung, welche durch die ungleiche Vertheilung der höhern Beitragsquoten vermehret worden wäre, zu beseitigen. Zum Behufe einer Erleichterung wurde ein neues System eingeführt, eine allgemeine Landes-Rektifikation im Jahre 1748 angeordnet, und durch die nachfolgenden Systemalpatente und hierüber erschienenen Erläuterungsverordnungen einige allgemeine Vorschriften für die Bestimmung der Steuerobjekte, für die Fassion, Schätzung und Subrepartition, für die Exekutionsordnung aufgestellt.*) — Der leitende Hauptgrundsatz bei der Rektifikation war Gleichheit in der Besteuerung, Verbesserung des drückenden Zustandes des Bauern, dessen persönliche und dingliche Verhältnisse noch überdieß durch Aufhebung der Leibeigenschaft, durch Unterthanspatente, durch Regulirung der an die Herrschaft zu entrichtenden Abgaben gemildert wurden. Im Fache der Grundsteuer gelangte man zwar zu einer besseren Gleichstellung der Provinzen, allein zwischen den einzelnen Pflichtigen wurden die Forderungen des Gesetzes der Gleichheit kaum mäßig befriediget, denn Fassionen ersetzten Messung und Schätzung, welche bei dem Adel und der Geistlichkeit bloß sub fide nobili et sacerdotali geschahen, bei dem Rustikale hingegen größtentheils verworfen wurden. Bei diesem wurde die Schätzung nach dem Kapitalswerthe (Kaufs-pretium), nach den in der Gegend üblichen, bestimmten oder zehnjährigen Durchschnittspreisen, meistens aber nach einem uralten Maßstabe vorgenommen, wie in Oesterreich unter der Enns das Pfundgeld, in ob der Enns und Steiermark das Rüstgeld, in Böhmen die Ansäßigkeiten waren. Auf den Anspruch des Gesetzes der Größe, nur den reinen Ertrag

*) Theresianische Gesetzsammlung vom Jahre 1740 — 1780. Wien 1789.

zu besteuern, wurde eben so wenig als auf eine richtige Messung gesehen. — Die Subrepartition oder Afteraustheilung stand den Obrigkeiten und Magistraten zu, jedoch sollten sie Gleichheit beobachten, damit keiner über seine Kräfte und seinen Nahrungsstand geschätzt und belegt werde.

1tens Oesterreich unter- und ob-der Enns.

a) Land unter der Enns.

§. 6. Die Grundlage der Rektifikation in diesem Lande bildet das ständische Patent vom 2ten September 1748, das Interimale vom Jahre 1748 bis 1752, das Interimistikum vom Jahre 1753 bis 1755, bis endlich die Steuer-Rektifikation im Jahre 1756 ihre Vollendung erhielt, welche provisorisch eingeführt und mit dem Vorbehalte einer gänzlichen Reform im Grundsteuerwesen, die jedoch wegen eingetretener Hindernisse unterblieb, bis auf die gegenwärtigen Zeiten bis zur Ausführung des Provisoriums vom Jahre 1819 dauert.

Die Stände von Oesterreich unter der Enns wollten gleich mit dem Patente vom 2ten September 1748 die Hauptlandes-Rektifikation vornehmen, der reale Werth und die Stärke der Gründe oder Gewerbschaft, der innerliche wahre Ertrag der Pfundherrengült sollte eingeleget (bekennet) und bei den Dominikal-Gefällen die gewöhnlichen Wirthschafts und andere passirliche Unkosten abgerechnet werden, um hiernach die Bemessung nach gerechtem Maße vornehmen zu können. Eine Deputation warde niedergesetzt, an welche die Fassionen einzuschicken waren, und die nach vorausgegangener Prüfung der Bekenntnisse eine ordentliche Einlage auf ewige Zeiten ausmessen sollte. Nach zwei Formularien waren die Fassionen zu entwerfen, in deren einer die Gründe nach ihrem Anwerthe

und nach der in dreimaliger Veränderung vorgenommenen Schätzung aufgezählet, dann ob sie von einer guten, mittleren oder geringeren Gattung seyen, angegeben werden sollte. In dem zweiten Bekenntniße war der Natural- und Geldempfang nach den Rubriken der letztgelegten sechsjährigen Herrschaftsrechnungen anzusetzen, und der Werth und die Erträgniße der Güter sowohl durch diese, als durch die seit den letzteren 30 Jahren darüber errichteten Kauf-Briefe und dabei verfaßten Anschläge zu erläutern.

Allein die peremtorische Frist von 3 Monaten zur Einsendung der Fassionen verstrich, und es waren nur wenige und unrichtige Bekenntniße eingeschickt; man sah die Nothwendigkeit ein, den Fatirenden bessere Rathschläge an die Hand zu geben, damit sie richtigere Bekenntniße verfassen können. Die Hofdekrete vom 21ten April und 29ten Mai 1750. suchten diesem abzuhelfen, und Maßregeln anzugeben, welche mit wahren Rektifikations-Principien soviel möglich übereinstimmen; sie veranlaßten das ständische Patent vom 8ten Juli 1750.

§. 7. Zufolge desselben wurden folgende Gegenstände der Besteuerung unterzogen, 1tens der eigentliche Grund und Boden, theils nach dem Kapitalswerthe, theils nach dem Ertrage. Hieher gehörten Haus- und Ueberländgrundstücke, Aecker, Wiesen, Weingärten, Lust-Obst-Küchen- und Baumgärten, Waldungen, Auen, Teiche, und Seen.

2tens. Die mit dem Besitze von Grundstücken verbundenen Nutzungen und obrigkeitlichen Gefälle, als Urfahr-Waid- und Blumensuchs-Nutzen, die Zehenten, Robothen, Grundbuchs- und Abhandlungserträgniße u. s. w.

3tens. Häuser- und Zinsertrag.

4tens. Die mit den Häusern oft unzertrennbar verbunden gewesenen Gewerbe, als Mühlen, Brandtwein-Wirths- und Bräuhäuser, Hammer- und Schmelzwerke, der durch ihre Bestandgebung erhaltene Nutzen u. s. w.

1stens. Alle fruchtbringenden Gründe sollten nach ihrem wahren Werthe geschätzet, und zwischen den Ueberländ- und Hausgründen nicht der mindeste Unterschied gemacht, sondern die Hausgründe eben so, als ob sie freie Ueberlände wären, in die Fassion einbezogen werden. Die Aecker waren nach ihrer Joch- Viertel- Pfund- Tagwerk- Anzahl, nach der guten, mittleren oder schlechten Klasse, und nach einem mit den in derselben Gegend und in nämlicher Qualität befindlichen Ueberländen gleichen mittleren Kapitals- und Kaufswerthe zu schätzen, ohne auf die seit vorigen Zeiten etwa darauf haftenden Lasten Rücksicht zu nehmen. War jedoch die Anzahl der Joche nicht bekannt, so mußten sie nach der Aussaat (wovon 3 Metzen auf 1 Joch zu rechnen) angeschlagen werden, welches auch bei Krautgärten und ihrer Eintheilung in Viertel, Achtel Joch u. s. w. zu beobachten war. Auf eben diese Weise wurde bei Wiesen, ob sie ein- oder zweimädig, bei Weingärten ob sie Gebirgs- oder Landweine sind, bei Lust- Obst- Küchen- und Baumgärten, auf was für eine Art sie als Aecker oder Wiesen benutzt werden, bei Waldungen und Auen, ob sie einer Wassergefahr unterliegen oder nicht, die Fatirung anbefohlen. Gleichen Schätzungsbekenntnißen unterlagen die Dominikal- Gründe, welche frei und keinem Grundbuche dienstbar waren; wie Ueberlände wurden sie betrachtet, und gleichen Grundsätzen unterworfen, und nur die Waldungen und Auen ausgenommen, deren Jochanzahl unbekannt war.

2tens. Die übrigen Dominikaleinkünfte und Emolumente, wie auch die ersterwähnten Waldungen und Auen mußten nach dem Ertrage angeschlagen werden, der aus zehnjährigen Rechnungen (vom Jahre 1738 bis inclus. 1747) erhoben wurde, und das Zehntel hievon sammt dem daraus a 5% veranschlagten Kapitale sollte der Fassion einbezogen werden. Zugleich wurde bewilliget, bei den Gefällen und Einkünften, die nach dem zehnjährigen Ertrage zu schätzen waren, für die Bestreitung verschiedener Auslagen 25% in Abschlag zu brin-

gen, welches jedoch bei jenen Gründen und Realitäten, die bloß nach dem Kapitalswerthe fatirt wurden, eben so wie bei dem Rusticale zu unterbleiben hatte.

3tens. Die Häuser auf dem flachen Lande, welche gemeiniglich keinen Nutzen abwerfen, sollten in der Rücksicht, daß auf ihnen ohnedieß die Robothen- und Reparationsbürde lastet, außer aller Schätzung gelassen, und nur die Häuser, welche einen Zins ertragen, so wie jene auf den Freigründen Wiens nach ihrer Zinsnutzung fatiret werden. Auf ähnliche Art wurden

4tens bei den (Haus) Gewerben die Bekenntniße vorgenommen.

Die Schätzung sollte von einem Beamten des Grundherrn, mit Beiziehung von 2 Gemeindegliedern und 3 Auswärtigen als Schätzmännern geleitet, und die Bekenntniße von kleineren Ortschaften binnen zwei, von größeren Herrschaften und Gütern binnen drei, und von sehr großen binnen 4 Monaten nach Empfang dieses Patentes bei den Landesmitgliedern sub fide nobili seu sacerdotali, bei den übrigen unter Gewärtigung der Verifizirung durch wirkliche Eidesablegung verfaßt, und an die aufgestellte Kommission eingesendet werden.

§. 8. Im Jahre 1752 mußte eine schnelle Vorkehrung getroffen werden, um die durch das Interimale recht offenbar gewordenen Ungleichheiten auszubessern, und die begütersten Landesmitglieder zu retten. Kraft Hofdekrets vom 19ten August 1752 wurde nach dem ständischen Vorschlage eine Arbitrar-Schätzung ad intra eingeführt, das Postulat nach derselben eingetheilt und mit dem Anfange des M. J. 1753 zur Probe auf ein Jahr ausgeschrieben. Allein gegen dieses Interimistikum liefen nach und nach viele Klagen ein, wodurch die mütterlich besorgte Kaiserinn Maria Theresia bewogen wurde, mit allerhöchster Entschließung vom 2ten April 1753 anzu-

ordnen, daß die Local-Untersuchungs-Kommissionen, welche die Wahrheit der eingereichten Bekenntnisse an Ort und Stelle zu untersuchen hatten, ihren wirklichen Anfang nehmen sollten, um hierdurch das ganze Werk seiner Vollendung näher zu bringen, und das vorgesetzte Ziel der Gleichheit, so viel es immer möglich ist, sicher zu erreichen. In der heilsamen Absicht, das Kontributionale eventuell ohne den mindesten Verzug nach den Kräften der Pflichtigen zu bemessen, nebstbei die Lokal-Untersuchungen gleichförmig einzuleiten, und daher auch schleuniger zu vollenden, verordnete das Hofdekret vom 3ten Juny 1754, und diesem zufolge das ständische Patent vom 27ten July 1754 einige Modifikationen des Patents vom Jahre 1750. Alle Güter-Gültenbesitzer und Unterthanen, sie mögen bereits localiter untersucht worden seyn oder nicht, haben selbst oder durch ihre Beamten mit Zuziehung einiger von der Gemeinde die Grundstücke zu übergehen, und nach dem mittleren Kaufswerthe eines freien Ueberländes, nach der Beschaffenheit der Güte des Bodens, alle und jede in der Quantität und Qualität gleichbeschaffenen Gründe, mithin auch alle Haus- und Dominikalgründe hiernach zu schätzen, die gehörigen Verbesserungen in den vorhandenen Fassions-Abschriften und Rapularien vorzunehmen, über die verschwiegenen Stücke einen getreulichen Nachtrag zu liefern, und sammt dem summarischen Befunds-Extrakte (quoad rusticale et dominicale), in welchem die Gründe nach Unterschied der Schätzung zusammengezogen, und die Einkünfte nach Rubriken getheilt sind, im Landhause binnen der bestimmten Frist von vier, acht und zwölf Wochen gegen Hinausgabe von Zahlungs-Rektifikations-Extrakten zu überreichen. Sollten jedoch in den summarischen Befunds-Extrakten Rechnungsfehler erhoben worden seyn, welche sich in den herausgegebenen Zahlungs-Rektifikations-Extrakten ausgeworfen befinden, so mußte eine gegründete Erläuterung des bei der Revision der Fassion aufgestossenen Fehlers beigefüget werden. Ein gleiches wurde

gen, welches jedoch bei jenen Gründen und Realitäten, die bloß nach dem Kapitalswerthe fatirt wurden, eben so wie bei dem Rusticale zu unterbleiben hatte.

3tens. Die Häuser auf dem flachen Lande, welche gemeiniglich keinen Nutzen abwerfen, sollten in der Rücksicht, daß auf ihnen ohnedieß die Robothen- und Reparationsbürde lastet, außer aller Schätzung gelassen, und nur die Häuser, welche einen Zins ertragen, so wie jene auf den Freigründen Wiens nach ihrer Zinsnutzung fatiret werden. Auf ähnliche Art wurden

4tens bei den (Haus) Gewerben die Bekenntniße vorgenommen.

Die Schätzung sollte von einem Beamten des Grundherrn, mit Beiziehung von 2 Gemeindegliedern und 3 Auswärtigen als Schätzmännern geleitet, und die Bekenntniße von kleineren Ortschaften binnen zwei, von größeren Herrschaften und Gütern binnen drei, und von sehr großen binnen 4 Monaten nach Empfang dieses Patentes bei den Landesmitgliedern sub fide nobili seu sacerdotali, bei den übrigen unter Gewärtigung der Verifizirung durch wirkliche Eidesablegung verfaßt, und an die aufgestellte Kommission eingesendet werden.

§. 8. Im Jahre 1752 mußte eine schnelle Vorkehrung getroffen werden, um die durch das Interimale recht offenbar gewordenen Ungleichheiten auszubessern, und die begütersten Landesmitglieder zu retten. Kraft Hofdekrets vom 19ten August 1752 wurde nach dem ständischen Vorschlage eine Arbitrar-Schätzung ad intra eingeführt, das Postulat nach derselben eingetheilt und mit dem Anfange des M. J. 1753 zur Probe auf ein Jahr ausgeschrieben. Allein gegen dieses Interimistikum liefen nach und nach viele Klagen ein, wodurch die mütterlich besorgte Kaiserinn Maria Theresia bewogen wurde, mit allerhöchster Entschließung vom 2ten April 1753 anzu-

ordnen, daß die Local-Untersuchungs-Kommissionen, welche die Wahrheit der eingereichten Bekenntnisse an Ort und Stelle zu untersuchen hatten, ihren wirklichen Anfang nehmen sollten, um hierdurch das ganze Werk seiner Vollendung näher zu bringen, und das vorgesetzte Ziel der Gleichheit, so viel es immer möglich ist, sicher zu erreichen. In der heilsamen Absicht, das Kontributionale eventuell ohne den mindesten Verzug nach den Kräften der Pflichtigen zu bemessen, nebstbei die Lokal-Untersuchungen gleichförmig einzuleiten, und daher auch schleuniger zu vollenden, verordnete das Hofdekret vom 3ten Juny 1754, und diesem zufolge das ständische Patent vom 27ten July 1754 einige Modifikationen des Patents vom Jahre 1750. Alle Güter-Gültenbesitzer und Unterthanen, sie mögen bereits localiter untersucht worden seyn oder nicht, haben selbst oder durch ihre Beamten mit Zuziehung einiger von der Gemeinde die Grundstücke zu übergehen, und nach dem mittleren Kaufswerthe eines freien Ueberländes, nach der Beschaffenheit der Güte des Bodens, alle und jede in der Quantität und Qualität gleichbeschaffenen Gründe, mithin auch alle Haus- und Dominikalgründe hiernach zu schätzen, die gehörigen Verbesserungen in den vorhandenen Fassions-Abschriften und Rapularien vorzunehmen, über die verschwiegenen Stücke einen getreulichen Nachtrag zu liefern, und sammt dem summarischen Befunds-Extrakte (quoad rusticale et dominicale), in welchem die Gründe nach Unterschied der Schätzung zusammengezogen, und die Einkünfte nach Rubriken getheilt sind, im Landhause binnen der bestimmten Frist von vier, acht und zwölf Wochen gegen Hinausgabe von Zahlungs-Rektifikations-Extrakten zu überreichen. Sollten jedoch in den summarischen Befunds-Extrakten Rechnungsfehler erhoben worden seyn, welche sich in den herausgegebenen Zahlungs-Rektifikations-Extrakten ausgeworfen befinden, so mußte eine gegründete Erläuterung des bei der Revision der Fassion aufgestossenen Fehlers beigefüget werden. Ein gleiches wurde

für die halben vierten Stände rücksichtlich der Zinsen, welche eingehoben werden, oder eingehoben werden könnten, angeordnet.

§. 9. Was die Schätzung der Grundstücke betrifft, so war die Vorschrift des Patentes vom Jahre 1750 genau beizubehalten, und nur dann, wenn gar kein Ueberländ vorhanden seyn sollte, waren die Hausgründe in quanto et quali nach Beschaffenheit der nächst benachbarten Ueberlände, ohne sich an Klassen zu binden, zufolge des im Orte gebräuchlichen Kaufwerthes, sollte er sich auch noch so hoch belaufen, zu schätzen; und obwohl öde Grundstücke bei jeder Gattung ohne Schätzung auszuwerfen waren, so konnten doch nutzbare entweder aus Unwirthschaft und Nachläßigkeit, oder auch aus Unvermögen der Eigenthümer öde liegende Gründe nicht als solche angesetzt werden, sondern sie wurden wie freie Ueberlände so, wie sie bei einer ordentlichen Beurbarung benützt werden könten, in Anschlag gebracht. Bei Waldungen war von der Schätzung nach Jochen völlig abzugehen, dagegen sollten die unterthänigen Wälder durch Forstverständige, wie solche jährlich bei einer wirthschaftsmäßigen Hegung ohne Zerstörung benützt werden könnten, nach dem Lokalpreise geschätzt, und das hieraus resultirende Quantum mit 5% zu Kapital angeschlagen, jedoch die Größe der Waldungen nach Jochen beigesetzet werden. Ein gleiches Verfahren war bei den Maißen, und bei jenen dominical-Waldungen zu beobachten, die nicht wirthschaftsmäßig erhalten, sondern ausgehauen und verödet worden sind. Bei den übrigen sollte der wahre Ertrag aus den Rechnungen erforscht, zugleich auch die eigene Konsumtion in Abzug gebracht werden. Endlich wurde noch gestattet, am Ende des summarischen Befunds = Extrakts anzumerken, was der Hackerlohn und die, bei den in der Marchung gelegenen Waldungen, zu bezahlende vierte Pfennings = Gebühr beträgt.

Rücksichtlich der Häuser in Städten und Märkten und auf den Freigründen der Vorstädte Wiens blieb es bei den Vorschriften des Patentes v. J. 1750. Die Häuser auf dem Lande wurden jedoch mit Berücksichtigung der darauf radizirten Gewerbe, Zins = Vieh = und Waidenutzungen oder andern Verdienstes in 6 Klassen eingetheilt. Eben so suchte man den Gewerbsgewinn durch Bekenntnisse in Erfahrung zu bringen, da man die Absicht hatte, alle Gewerbsleute und Professionisten mit einer jährlichen Gewerbs = oder resp. Nahrungssteuer nach dem Maße des Gewinnes zu belegen. Bei den Mühlen wurde noch bewilliget, von dem jährlichen Ertrage, die Bau- und Erhaltungskosten eines Jahres abzuziehen, und den Ueberrest mit 5% zum Kapitale zu erheben; wo aber der Ertrag nicht erforscht werden konnte, mußte der Kaufschilling nach Abzug der etwa mit begriffenen Grundstücke angegeben werden.

Außer diesen Veränderungen hatte es bei den durch das Patent vom 8. July 1750 vorgeschriebenen Maßregeln sein gänzliches Verbleiben. Beide Patente können als die Grundlage der Rektifikation betrachtet werden, aus beiden ersieht man, daß zwar einige richtige Grundsätze aufgestellt waren, um das schwere Geschäft im Gange zu erhalten, und seiner Vollendung nahe zu bringen, allein den Fassionen fehlte theils aus bösem Willen, theils aus Unwissenheit die Richtigkeit, und einzelne Lokal = Untersuchungen konnten unmöglich das Fehlerhafte vollkommen verbessern. Die tiefblickende Kaiserinn Maria Theresia sah dieß wohl ein, daher erklärte sie die im Jahre 1756 vollendete Regulirung als eine provisorische Reform.

§. 10. Nach der Schätzung des Kapitalwerthes, des zehnjährigen Ertrags, und des Gewerbsgewinnes wurde auch die Bemessung (Repartition) vorgenommen. Alle Dominikal = Realitäten, und die davon abgeleiteten Nutzungen wurden mit dem 100ten Theile belegt, mit Ausnahme der Fischerei, des

Waidgenußes, und der Blumensuche, welche so wie das Rusticale mit dem 50. Theile des Schätzungswerthes zu bemessen waren. Diese sogenannte quinquagesima des unterthänigen Besitzstandes ward jedoch nicht immer nach dem Rektifikations-Maßstabe vertheilt, die Stände entwarfen größtentheils ein eigenes Schema, durch welches eine gleichere Umlegung herbeigeführet werden sollte. Erst, nachdem vom Kaiser Leopold II. die Theresianischen Rektifikations-Bemessungen wieder provisorie eingeführt wurden, erklärten sich die Stände im Jahre 1791 die Summe von 99836 fl. auf das Dominikale zu übernehmen, wodurch die harte Quinquagesima in etwas gemildert wurde.

Die Häuser sind, wie bereits erwähnt, entweder nach dem Kapitalswerthe geschätzt oder in Klassen getheilt worden. Die ersten wurden nach den Schätzungsabstufungen von 50 fl. bis 6 fl. bemessen, die zweiten zahlten in der besten Klasse 20 fl. und in der geringsten 1 fl. 30 kr. Zur ersten Klasse gehörten die großen Lustgebäude der höhern Standespersonen, und die einträglichen Wirthshäuser, zur zweiten, die mittleren Lustgebäude, mittelmäßig erträgliche Wirths- und jene Häuser, auf denen ein gutes Gewerb haftet, als Schmid, Wagner, Oehler, Leinwandhändler, imgleichen jene Gebäude, die über 40 fl. Zins ertragen. Diese Klasse wurde mit 16 fl. belegt. Zur dritten gehörten die ganz ordinären, einigen über den Bauerstand erhobenen Privaten gehörigen Land-, dann die zwar mit radizirten Gewerben, jedoch nur mit einer mittelmäßigen Nahrung versehenen Handwerks- und jene Häuser, die über 30 fl. an der Zinsnutzung abwerfen. Sie war mit 12 fl. bemessen. Die Häuser, welche eine Viehzucht mit nicht weniger als 4 Kühen hatten, eben so die kleineren Wirthshäuser, die keine sichere Nutzung lieferten, bildeten die vierte Klasse, welche 8 fl. zu zahlen hatte. Zur fünften wurden die ordinären Bauern- und Hauer-Häuser gerechnet, welche nach der größeren Jochanzahl und dem Genuße der Weide 4 fl. — 3 fl. —

2 fl. 30 kr. und 2 fl. — entrichteten. Zur sechsten Klasse endlich gehörten die sogenannten Batzenhäusel, welche ohne Hausgründe und Gemeindeweiden waren. Verschieden von diesen Besteuerungen war die Bemessung der bürgerlichen Häuser innerhalb der Stadt Wien, welche mit einem Siebentel, und jene der ständischen Frei- und unterthänigen Häuser in den Vorstädten, die mit einem Zehntel des jährlichen Zinsertrages beleget wurden.

§. 11. Folgerecht wäre es gewesen, wenn die Steuer-Objekte nach ihrem Kapitalswerthe oder Ertrage in die Kataster eingetragen worden wären, allein man reduzirte die durch die Schätzung erhaltenen Beträge nach uralt also benannten Herrn- Rustikal und Hauspfunden; die Katastralpfunde bildeten das Steuerkapital, und die Pfunde selbst wurden nach dem verschieden gearteten Besitzstande berechnet; die Dominikalsteuer von Grundstücken, Urbargefällen, und anderen Nutzungen nach Herrnpfunden a 4 fl. die Rustikalsteuer nach Rustikalpfunden a 8 fl. und die Steuer von Mühlen und Wasserwerken, von Gemeinde- und sonderheitlichen Nutzungen nach Hauspfunden a 8 fl. Die Häuser- und Hausgründesteuer wurde in Antheilen zu 24 fl. für ein ganzes oder aufrechtes Haus, und in 96tel Bruchtheilen, jeder zu 15 kr. eingetheilet. Die landesfürstlichen Ortschaften wurden eben so nach Pfunden (a 24 kr.) mit der Steuer-Einlage in das Kataster einbezogen; bei der Stadt Wien war keine Einlage nöthig, da die Steuer nach den jährlichen Zins-Nutzungen neu vertheilet wurde.

Auf diese Weise ward die Bemessung vorgenommen, die entfernt von richtigen Grundsätzen, und selbst von jenen Maßregeln abweichend, welche durch die Rektifikation vorgeschrieben waren, nie hinreichte, um das Staatsbedürfniß genügend zu befriedigen. Hätte die Kontribution, die doch eigentlich eine Grundsteuer war, alle Objekte, welche ihr unterworfen

Waidgenußes, und der Blumensuche, welche so wie das Rusticale mit dem 50. Theile des Schätzungswerthes zu bemessen waren. Diese sogenannte quinquagesima des unterthänigen Besitzstandes ward jedoch nicht immer nach dem Rektifikations-Maßstabe vertheilt, die Stände entwarfen größtentheils ein eigenes Schema, durch welches eine gleichere Umlegung herbeigeführet werden sollte. Erst, nachdem vom Kaiser Leopold II. die Theresianischen Rektifikations-Bemessungen wieder provisorie eingeführt wurden, erklärten sich die Stände im Jahre 1791 die Summe von 99836 fl. auf das Dominikale zu übernehmen, wodurch die harte Quinquagesima in etwas gemildert wurde.

Die Häuser sind, wie bereits erwähnt, entweder nach dem Kapitalswerthe geschätzt oder in Klassen getheilt worden. Die ersten wurden nach den Schätzungsabstufungen von 50 fl. bis 6 fl. bemessen, die zweiten zahlten in der besten Klasse 20 fl. und in der geringsten 1 fl. 30 kr. Zur ersten Klasse gehörten die großen Lustgebäude der höhern Standespersonen, und die einträglichen Wirthshäuser, zur zweiten, die mittleren Lustgebäude, mitrelmäßig erträgliche Wirths- und jene Häuser, auf denen ein gutes Gewerb haftet, als Schmid, Wagner, Oehler, Leinwandhändler, imgleichen jene Gebäude, die über 40 fl. Zins ertragen. Diese Klasse wurde mit 16 fl. belegt. Zur dritten gehörten die ganz ordinären, einigen über den Bauerstand erhobenen Privaten gehörigen Land-, dann die zwar mit radizirten Gewerben, jedoch nur mit einer mittelmäßigen Nahrung versehenen Handwerks- und jene Häuser, die über 30 fl. an der Zinsnutzung abwerfen. Sie war mit 12 fl. bemessen. Die Häuser, welche eine Viehzucht mit nicht weniger als 4 Kühen hatten, eben so die kleineren Wirthshäuser, die keine sichere Nutzung lieferten, bildeten die vierte Klasse, welche 8 fl. zu zahlen hatte. Zur fünften wurden die ordinären Bauern- und Hauer-Häuser gerechnet, welche nach der größeren Jochanzahl und dem Genuße der Weide 4 fl. — 3 fl. —

2 fl. 30 kr. und 2 fl. — entrichteten. Zur sechsten Klasse endlich gehörten die sogenannten Batzenhäusel, welche ohne Hausgründe und Gemeindeweiden waren. Verschieden von diesen Besteuerungen war die Bemessung der bürgerlichen Häuser innerhalb der Stadt Wien, welche mit einem Siebentel, und jene der ständischen Frei- und unterthänigen Häuser in den Vorstädten, die mit einem Zehntel des jährlichen Zinsertrages beleget wurden.

§. 11. Folgerecht wäre es gewesen, wenn die Steuer-Objekte nach ihrem Kapitalswerthe oder Ertrage in die Kataster eingetragen worden wären, allein man reduzirte die durch die Schätzung erhaltenen Beträge nach uralt also benannten Herrn- Rustikal und Hauspfunden; die Katastralpfunde bildeten das Steuerkapital, und die Pfunde selbst wurden nach dem verschieden gearteten Besitzstande berechnet; die Dominikalsteuer von Grundstücken, Urbargefällen, und anderen Nutzungen nach Herrnpfunden a 4 fl. die Rustikalsteuer nach Rustikalpfunden a 8 fl. und die Steuer von Mühlen und Wasserwerken, von Gemeinde- und sonderheitlichen Nutzungen nach Hauspfunden a 8 fl. Die Häuser- und Hausgründesteuer wurde in Antheilen zu 24 fl. für ein ganzes oder aufrechtes Haus, und in 96tel Bruchtheilen, jeder zu 15 kr. eingetheilet. Die landesfürstlichen Ortschaften wurden eben so nach Pfunden (a 24 kr.) mit der Steuer-Einlage in das Kataster einbezogen; bei der Stadt Wien war keine Einlage nöthig, da die Steuer nach den jährlichen Zins-Nutzungen neu vertheilet wurde.

Auf diese Weise ward die Bemessung vorgenommen, die entfernt von richtigen Grundsätzen, und selbst von jenen Maßregeln abweichend, welche durch die Rektifikation vorgeschrieben waren, nie hinreichte, um das Staatsbedürfniß genügend zu befriedigen. Hätte die Kontribution, die doch eigentlich eine Grundsteuer war, alle Objekte, welche ihr unterworfen

werden müssen, nach geläuterten Ansichten, nach einem richtigen Maßstabe umfaßt, und die ihr fremdartigen Gegenstände ausgeschlossen, so wäre es nicht nöthig gewesen, die bereits mit der Grundsteuer belegten Objekte noch zu andern Beiträgen zu verhalten. Diese kommen unter verschiedenen Benennungen vor, und dienten zur Bestreitung der besondern Staats- und ständischen Erfordernisse. Sie sind der Militairbeitrag, der Militairquartierzins und Erfordernißbeitrag, die Körnerlieferungs-Reluition, die Schatzsteuer der Stadt Wien, die Erhöhungssteuer, welche bei den ständischen Stadt- und allen Bürgerhäusern Wiens in einem Sechstel und bei den ständischen Frei- und dienstbaren Häusern in den Vorstädten in einem Neuntel der Hauszinssteuer bestehet, wodurch diese Steuer von dem siebenten und zehnten Theile auf den sechsten und neunten Theil der Zinsnutzungen erhöhet wird; dann der Hofquartiers Geldbeitrag der Häuser Wiens, und die Wegrobothreluition der unterthänigen Gebäude u. s. w. Das Trank-steuer-Surrogat und die Forstkulturbeiträge sind mit dem Anfange des M. J. 1820. aufgehoben worden.*)

b) Land ob der Enns.

§. 12. Durch das Patent vom 19. April 1790 wurde auch in Oesterreich ob der Enns die Theresianische Provisionalbelegung als Besteuerungsgrundlage wieder eingeführt. Bei der unter Maria Theresia vorgenommenen Rektifikation suchte man bloß den Dominikalgrundertrag und sonstige Nutzungen, wohin auch die Gemeinde-Einkünfte der landesfürstlichen- und Municipalstädte und Märkte gerechnet wurden,

*) A. H. Kabin. Schreiben vom 2ten Oktober 1819.

dann die Haus- und Grundnutzungen in landesfürstlichen Städten auszumitteln; den unterthänigen Besitzstand überging man, da diesem ohnehin die ganze Last aufgebürdet war, und man auch jene, die sich bisher der Entrichtung zu entziehen gewußt hatten, in das Mitleid ziehen wollte.

α) Dominikaleinkünfte. Die Schätzung des Grundertrages, der Geldleistungen und Naturalgaben der Unterthanen, mit Ausnahme des Dienst- und Zehentgetreides und der übrigen herrschaftlichen Nebennutzungen wurde nach einem sechsjährigen Durchschnitte, der sich aus den Dominical- und Communal-Rechnungen ergab, nach dem wirklichen Geldertrage vorgenommen. Bei den Körnergiebigkeiten mußte nebst dem sechsjährigen Durchschnittspreise auch der Naturalertrag angesetzt werden. Die Protokollirungsgefälle sollten nach einem zehnjährigen Durchschnitte mit Berücksichtigung des Mitteldurchschnittes der Kaufpreise, nach welchen die letzten Veränderungen des Rustikalbesitzes geschaben, in die Schätzung einbezogen werden, und nur die Taz- und Umgeldgefälle, die Strafgelder und Urbarsteuern, welche in die Kammeralkasse einfließen, waren nicht in Anschlag zu bringen.

β) Haus- und Grundnutzungen in den landesfürstlichen Städten. Die Ausmittlung sollte nach unpartheiischen Anschlägen vorgenommen, und durch eine eigene Kommission kontrollirt werden, welches auch bei der Schätzung des Gewerbsgewinnes ohne einen festen Maßstab statt fand.

Ueberall wurden Vehikel angebracht, um eine Gleichheit in der Vertheilung zu erzielen, allein eben die Verschiedenheit der vielfach aufgestellten Grundsätze brachte eine Verwicklung in das Steuersystem. Ein solches Hülfsmittel der Ausgleichung waren die verschiedenen Abzüge, welche von den obernähnten geschätzten Erträgnißen gemacht wurden, ehe man sie der Besteuerung unterzog. Ein Fünftheil des ausgemittelten Ertrages wurde für die Verwaltungskosten, außer diesem bei den Protokollirungsgefällen noch ein Drittel, und bei dem

Dienst- und Zehentgetreide noch ein Viertheil in Abzug zu bringen bewilliget, weil die Besitzveränderungen in den zehn Durchschnittsjahren häufiger, und die Körnerpreise in der sechsjährigen Durchschnittsperiode höher als gewöhnlich waren, und daher die nach ihnen abzugslos angenommene Einlage zu hoch entfallen wäre. Von dem auf diese Art erübrigten Reste wurde die Grundsteuer mit 20 % bemessen. Der Ueberrest konnte nach solchen Abzügen für die Auflage nicht sehr ergiebig seyn; um sie daher einträglicher zu machen, wurde die Beamtensteuer gleichsam als Ergänzungssteuer eingeführt, welche auf die Gefälle der Protokollirung, vor Abzug des Fünftheils und Dritttheils mit 1½ % entfiel.

§. 13. γ) Unterthäniger Besitzstand. Ueber die Schätzung desselben und Vertheilung der Steuer ist nur so viel bekannt, daß es bei der alten Belegung nach Rüstgeldern verblieb. Zu vermuthen ist es, daß die Schätzung des Rustikale wie in andern Provinzen, nach den Grundstücken und dem Hausbesitze, nach der Viehnutzung und andern damit verbundenen Erwerbszweigen unternommen wurde, daß der Anschlag, den man daraus erhielt, die Katastral-Einlage bildete, und nach Rüstgeldern, welche die Rektifikation auf den sechsfachen Betrag der Einlage ohne Gestattung einer weitern Erhöhung festsetzte, bemessen worden ist. Gewiß ist es, daß die Anlage nach Rüstgeldern, welcher ein sicherer Vertheilungsmaßstab fehlte, mit großen Ungleichheiten verbunden war; man suchte diese durch eine andere Steuer zu beseitigen, welche von jedem Gulden des Kapitalwerthes, der nach dem mittleren Kaufpreisdurchschnitte der letzten zwei Veränderungsfälle erhoben wurde, einen Pfennig als Extrabeitrag nahm. Auf gleiche Weise wurden die unterthänigen Städte und Märkte bemessen.

Wie in Oesterreich unter der Enns gibt es auch in diesem Lande verschiedene Nebenlasten des Realitätenbesitzes, sie

sind beinahe dieselben, nur kommt hier noch der Fleisch- und Viehaufschlag zu berücksichtigen, von welchem jedoch der Grund und Boden, da jene Abgabe eigentlich als Konsumtionsgefäll eingeführt war, erlediget werden sollte.*) Mit dem allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 2ten Oktober 1819 wurden die Vizedom-Urbarsteuer, die Viehaufschlagsreluition, und das Schuldensteuer-Surrogat aufgehoben.

2tens. Steiermark und Kärnthen.

§. 14. Viel ähnliches hatte die Rektifikation in diesen Landestheilen mit ob der Enns, auch hier erstreckte sie sich nur auf das Dominikale, und der Rustikalbesitz blieb bei seiner Bemessung nach der Steuereinlage vom Jahre 1542.

α) Dominikalbesitz. Der Grundertrag wurde nach den Fechsungstabellen, die übrigen Nebennutzungen und Gefälle nach den Rechnungsbüchern in Durchschnitten fatirt; die Fassionen wurden der Prüfung der Rektifikations-Hofkommission unterzogen, und nach bestimmten Preisen zu Geld veranschlagt. Die Wälder der Steiermark allein sollten nach dem Kapitalswerthe geschätzt, und 1 % hiervon als Steuer aufgelegt werden. Die Bemessung der Dominikaleinkünfte in Steiermark geschah mit 25 % der Grund- und Urbarialnutzungen, und zwar ohne Abzug, indem die Geldpreise der Naturalien ohne dieß gering angenommen waren, in Kärnthen aber, wo die Preise höher angesetzt wurden, ward ein Abzug von 40 % für Meierei-Nutzungen, und von 20 % für die abgeleiteten Erträgniße gestattet, und der Rest mit 20 % besteuert.

*) Patent für Oesterreich ob der Enns vom 19. April 1790. Kropatscheckische Gesetzsammlung. Theresianisches Gesetzbuch. codex aust. Tom. V und VI.

β) Die landesfürstlichen Städte und Märkte wurden in Steiermark mit Rücksicht auf die Hausnutzungen, und den Gewerbsgewinn mit einer eigenen Steuer belegt, in Kärnthen dagegen eine ordentliche Häuser und Gewerbssteuer eingeführt, und nach den Fassionen des Ertrages vertheilt.

γ) Unterthäniger Besitzstand. Die Anlage vom Jahre 1542 geschah nach dem Kapitalswerthe, und dem Viehbestande, bei welchem letzteren ein Sechstheil in Abschlag gebracht werden durfte. Der Rest von diesem, nebst dem ohne Abzug zu schätzenden Kapitalswerthe der Grundstücke bildete das Steuerkapital, welches nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen ausgedrückt und von dem der 60te Theil als Steuer genommen wurde. Die Anzahl der Pfunde sollte nicht vermehret werden, wohl aber suchte man zur Bedeckung des höheren Staatsbedarfes den Geldwerth derselben zu erhöhen. Er wurde für jedes Pfund in Steiermark auf 10 fl. 45 kr. und in jenem Theile Kärnthens, welcher den Klagenfurter Kreis bildet, auf 3 fl. 31 ¼ kr. und mit der unterthänigen Steuer, (welche in den Domestikalfond einfloß,) a 2 fl. per Pfund, folglich auf 5 fl. 31 ¼ kr. bei der Rektifikation vom Jahre 175[illegible] festgesetzt. Verschieden von dieser Belegung welche die Besteuerung nach der Begiltung heißt, ist jene nach der Beansagung in Kärnthen, wohin das Rüstgeld, und der Remontenbeitrag gehören, welche bis auf die gegenwärtigen Zeiten bestehen, und deßwegen eingeführt wurden, weil man eine Erhöhung des Werthes der Pfunde vermeiden wollte. — Eine gleiche Belegung nach Pfunden fand bei den unterthänigen Städten und Märkten in Steiermark statt. In Kärnthen gilt für die unterthänigen Städte und Märkte das Nämliche, wovon bei den landesfürstlichen Erwähnung geschah. *)

*) Codex austr. — Restitutions-Patent der Theresiana für Steiermark vom 5. May 1790, für Kärnthen vom 10. Juny 1790.

Die Nebenlasten des Grundbesitzes stimmen mit den bereits aufgezählten größtentheils überein, nur die Schuldensteuer, welche meistens den Grund und Boden traf, war etwas eigenes, sie wurde jedoch im M. J. 1820 für aufgehoben erklärt *) Ein gleiches geschah mit dem Fleischaufschlag (Fleischimpost in Kärnthen) und der Pferdesteuer.

3tens. Mähren und Schlesien.

a) Mähren.

§. 15. Die Rektifikation begann in Mähren, so wie im Lande unter der Enns im Jahre 1748, nur wurde sie früher für das Dominicale im Jahre 1753, später aber für das Rustikale, im Jahre 1760 vollendet. Die Dominien fatirten sich sub fide nobili, und unterlagen keiner Kontrolle; die unterthänigen Besitzer erklärten mündlich den Umfang der Grundstücke nach der Metzenaussaat, und den Körner- und Heuertrag nach der (Brutto) Fechsung. Nachmessungen prüften die Angaben der Unterthanen, welche Messungen bei den Waldungen durchgehends vorgenommen werden sollten. Diese Art der Schätzung wurde auf alle Grund- und Nebennutzungen angewendet, und erst, als in der Folge die Trankſteuer eingeführt ward, sind die Bräuereien und der Weinschank von der Grundsteuerfassion ausgeschlossen worden. Um den erhobenen Ertrag zu Geld anzuschlagen, wurden Aecker, Gärten und Gründe in acht Klassen, nach dem Unterschiede der Fruchtbarkeit getheilt. Zur ersten und besten Klasse gehörten jene, welche an Winterkorn 6 Körner Brutto-Ertrag lieferten, und nach der Verminderung eines halben Kornes

*) Allerhöchstes Kabinetsschreiben vom 2ten Oktober 1819.

bei jeder nachfolgenden Classe entfielen für die zweite Klasse 5 ½ Körner u. s. w. bis zur letzten, wohin diejenigen Grundstücke gerechnet wurden, welche 2 ½ Körner abwarfen. Nebst der Klassifizirung nach der Fruchtbarkeit fand auch noch eine weitere Eintheilung in 3 Klassen nach den verschiedenen Hauptkörnerpreisen statt; welcher Eintheilung der gute, mittlere oder schlechtere Verschleiß zum Grunde lag. Der höchste Preis für einen Metzen war 1 fl., der mittlere 52 kr. und der geringste 45 kr. Mit Rücksicht auf die Fruchtbarkeit und den leichteren Absatz wurde der reine Ertrag, der sich nach Abzug eines Drittheils von dem Brutto-Ertrage ergab, zu Geld angeschlagen; jedoch bei dem Dominicale in den drei besten Klassen ein höherer, und in den vier letzten ein geringerer Preis bestimmt, als bei dem unterthänigen Besitzstande in denselben Klassen. Verschieden von dieser Veranschlagung war jene der herrschaftlichen Zinsgründe, welche nach dem wirklichen Zinsertrage nach Abzug eines Drittheils; der wüsten Felder, Hutweiden u. s. w. welche nach ihrer Ertragsfähigkeit und der öfteren Bebauung; der Weingärten, die nach ihrer Güte in vier Klassen getheilt, und pr. Metzen Grund zu Geld veranschlaget wurden. Die Eintheilung der Dominical-Waldungen geschah in 4, jener im Rustikalbesitze in 5 Klassen mit Rücksicht auf die Holzgattung und die Leichtigkeit des Absatzes; die Preise der letzteren waren jedoch höher, als für die herrschaftlichen Wälder angenommen u. s. w. Eben so sind die Häuser in Städten und Märkten, und diejenigen in Dörfern, welche mit keinen Grundstücken gestiftet waren, mit Rücksicht auf ihre Lage in 5 Klassen eingetheilt; die unterthänigen Mühlen nach der Stätigkeit oder Unstätigkeit des Wassers, und ihrer Gattung, die obrigkeitlichen aber nach den Zinsen angeschlagen worden. Der Ertrag der letzteren wurde unter die steigenden und fallenden Zinsen gerechnet, welche zur zweiten Klasse der obrigkeitlichen Nebennutzungen und Gefälle gehörten, nach einem dreijährigen

lichen Ertrage wurde auf die adminicula keine Rücksicht genommen, und die Steuer mit 26 fl. 18 kr. von hundert des reinen Ertrages festgesetzt. Die königlichen Städte belegte man mit der klassenmäßigen Haussteuer und mit der Kaminsteuer.

Als mit dem Patente vom 19. April 1790 das Josephinische Steuersystem aufgehoben, und das Theresianische Rektifikatorium mit dem 1ten Mai 1790 wieder provisorie hergestellt wurde, erlitt auch die Belegung dadurch eine Abänderung, daß das Dominikale und Rustikale nach einem gleichen Perzente besteuert ward, wodurch jedoch das bestandene Mißverhältniß weder zwischen dem verschiedenen Besitzstande, noch zwischen den einzelnen Kontribuenten beseitiget werden konnte. Um in der letzteren Rücksicht eine Ausgleichung herzustellen, ist den Obrigkeiten die Subrepartition überlassen worden.

Als Nebensteuern waren noch der Militairbeitrag, die Körnerlieferungs-Reluition, der Militair-Quartiersbeitrag, und zum Theile die Trankſteuer, in so ferne sie auf dem Grunde und den Zehenten haftet, auferleget. Die besonderen Beiträge wurden mit dem bereits öfters erwähnten Kabinetsschreiben vom Jahre 1819 als aufgehoben erkläret.

b) Schlesien.

§. 17. Ganz verschieden von den bereits aufgezählten Provinzen war die Steueranlage in diesem Lande, indem das Steuerwesen nicht im Jahre 1748 rektifizirt, sondern bei jenen Regulirungen belassen wurde, welche in den Jahren 1723 bis 1729, und in den Jahren 1733 bis 1739 statt fanden. So viel uns noch bekannt ist, war die Schätzung weder nach dem Kapitalswerthe der Gründe, noch nach dem Ertrage

Rechnungsdurchschnitte zu bekennen, oder durch Einvernehmung der Bestandleute zu erforschen waren, und bei denen die Hälfte des Ertrages in Abschlag gebracht werden durfte. Die erste Klasse bildeten die unveränderlichen Geldzinse und Naturaleindienungen, deren Fatirung nach den Urbarien, einer einjährigen Rechnung, oder nach den herrschaftlichen Handregistern mit dem Abzuge eines Drittheils ihres Geldwerthes geschehen sollte, wo hingegen die Naturalzehenten mit Ausnahme der geistlichen, welche man steuerfrei ließ, die Veränderungsgebühren u. s. w. welche die dritte Klasse ausmachten, und die nach einem sechsjährigen Durchschnitte der Rechnungen zu bekennen waren, ohne Abzug der Besteuerung unterzogen wurden. Bestanden diese obrigkeitlichen Einkünfte in Geld, so war keine weitere Veranschlagung nöthig, nur für diejenigen, welche in Naturalien einfloßen, oder mit Diensten geleistet wurden, waren eigene Preistariffe festgesetzt.

§. 16. Die Katastral-Einlage des unterthänigen Besitzstandes wurde nach den sogenannten Lahnen oder Ansäßigkeiten vorgenommen, und für eine ganze Lahne ein jährlicher Ertrag von 180 fl. als Steuerkapital festgesetzt. Da sich jedoch nicht bei jeder Ansäßigkeit ein solcher Ertrag durch die Schätzung zeigte, so wurden auch die adminicula loci et glebae besondere Vorzüge des Ortes und Bodens nach drei Klassen zu 15, 10 und 5 fl. mit in Anschlag gebracht, wodurch sich das Steuerkapital pr. 180 fl. klompetirte. War z. B. der Ertrag der Lahne 165 fl., und konnte sie vermöge der adminicula in die erste Klasse pr. 15 fl. gesetzt werden, so war das Steuerkapital ergänzt; oder war der Ertrag 175 fl., jedoch die Orts und Schollenvorzüge nicht so groß, aber doch so beschaffen, daß sie 5 fl. werth waren, so hatte man wieder das volle Steuerkapital.

Die Steuerquote einer ganzen Lahne war der dritte Theil der katastrirten Einlage, folglich 60 fl. Bei dem obrigkeit-

oder den Preisen der Früchte, sondern nach den Fassionen des Flächeninhaltes vorgenommen worden, welcher bei der Aussaat nach Scheffeln und Maltern, bei Waldungen aber nach einem größeren Maße, nach sogenannten Stallungen ausgedrückt, und durch einzelne Nachmessungen verifiziret worden ist. Wiesen, Hutweiden und Teiche wurden blos nach dem Augenscheine geschätzt.

Der Ertrag war mit Rücksicht auf die Güte des Bodens und Lokalitätsverhältniße auszumitteln, und nach Klassen zu Geld anzuschlagen. Eben so waren für die übrigen Nutzungen eigene Preise festgesetzt; zu diesen gehörten auffer den Urbarialgefällen noch der Mühl- Bier- und Brandtwein-Erzeugungs- Weinschanks- Gewerbnutzen u. s. w. die wilde Fischerei, Steinbrüche, Thongruben, Viehnutzung u. s. w.

Als sich nach der Aufhebung des Josephinischen Systems die schlesischen Fürsten und Stände, zu einer Besteuerung nach gleichem Perzente mit den Unterthanen vom 1ten Mai 1790 anzufangen freiwillig erklärten, so wurde die Steuerquote durchgehends auf 32 fl. 25 kr. vom hundert des katastrirten Ertrages festgesetzt, und seit dem Jahre 1811 durch den Drittelzuschlag auf 44 fl. 15 kr. 1 den. erhöhet. Nur die Dominien des Herzogthumes Teschen entrichteten wie vorhin das Pauschquantum von 3500 fl. *)

Die Nebensteuern, welche nach dem Steuergulden ausgeschrieben wurden, sind für die Dominien, Städte und Unterthanen eine Extraausschreibung von 8000 fl. zur Bedeckung der Domestikal-Auslagen und Ergänzung des Fürstentagspostulats; für die Dominien der Beitrag pro statu officii ducalis, ferner jener, welcher zur Unterhaltung der Landessicherheits-Portatschen, und ein anderer, welcher zur Ergänzung der Arcieren Leibgarde bestimmt ist; für die Städte der sogenann-

*) Codex austriac. — Patent für Schlesien vom 19. April 1790. — Kropatschekische Gesetzsammlung.

te Non Entien Peraequations-Betrag, in so ferne er in die ständische Kasse einfließt, welcher von denjenigen, die im Jahre 1749 mit keinen unbebauten Hausstätten belastet gewesen sind, zur Kompletirung des Steuerentganges von mehreren öden Baustellen, in den Städten Troppau, Teschen, Jägerndorf und Freyburg entrichtet wurde, ferner ein Rechnungsrevisionsbeitrag; für die Unterthanen der Militair-Offiziersquartiers- und Streustroh-Vergütungsbeitrag, die Körnerlieferungsreluition u. s. w.

Die Kriegsschulden- und Pferdesteuer und der Non Entien Peraequations-Betrag, in soferne er pro aerario einfließt, wurden mit dem allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 2ten Oktober 1819 aufgehoben.

4tens. Gallizien und die Bukowina.

a) Gallizien.

§. 18. Gleich nach der Wiedererhaltung des Königreiches Gallizien und Lodomerien im Jahre 1772 schritt man zur Rektificirung des dortigen Steuerfußes.

α) Dominikalbesitz. Inventarien sollten anfänglich das Mittel seyn, um das Grundeinkommen der Dominien in Erfahrung zu bringen; als man sich aber von der Mangelhaftigkeit desselben zu überzeugen begann, wurde im Jahre 1774 die Eingabe der Fassionen über alle obrigkeitlichen Gutseinkünfte angeordnet. Ohne bestimmte Maßregeln und Vorschriften, wie dieselben eingerichtet werden sollten, konnte auch durch Bekenntniße für die Richtigkeit nichts gewonnen werden, indem sie größtentheils oberflächliche, oder detaillisirte fehlerhafte Angaben enthielten, und selbst bei der vorgenommenen Prüfung derselben ließ man es bei der sehr geringen Ansetzung der Preise

bewenden, oder eximirte einige Gegenstände, wie Waldungen, Wiesen und Gärten ganz von der Besteuerung, und gestattete noch überdieß Abzüge, wie bei Zinsungen und Naturalgaben 10%, bei Pachtschillingen 5%, bei dem fatirten Bruto-Ertrage der Gründe 20%. Der verbleibende Rest ward mit 12% besteuert. Nur die Kuratgeistlichkeit war von der Dominikalsteuer befreiet, wenn ihre Einkünfte die Congrua von 300 fl. nicht erreichten. Eben so wenig war an eine Gleichförmigkeit der Bekenntniße zu denken, indem bald der Werth der Frohnen und der Urbarialgaben sammt allen Zinsungen und Nebeneinkünften, bald der Werth der Naturalfechsung und der Urbarialgaben mit Ausschluß der Frohnen, sammt den übrigen Zinsungen und Nutzungen fatiret wurde.

β) Rustikalbesitz. Denjenigen Individuen, welche im Jahre 1773 die erste Militair-Conscription vornahmen, wurde auch die Operation der Schätzung übertragen. Die Aussaat und der Wieswachs ward entweder bloß nach der Aussage der Unterthanen oder höchstens nach dem Augenmaße der Konscriptionsglieder ausgemittelt, bei ackerbaren Grundstücken ein Drittel auf Brachfelder in Abzug gebracht, und der Rest mit 10 kr. pr. nieder-österreichischen Metzen Aussaat besteuert. Der Wiesenertrag wurde nach Fuhren Heu berechnet, und für eine Fuhr 3 kr. als Steuer festgesetzt. Wie bei dem Dominikale, blieben auch bei dem Rustikale Waldungen, Gärten und Hutweiden unbesteuert. Die Ungleichheit, welche durch eine solche Schätzung nothwendig entstehen mußte, suchte man dadurch zu mildern, daß man bloß den für die Gemeinden entfallenden Steuerbetrag festsetzte, und die Subrepartition zwischen den einzelnen Pflichtigen nach dem Verhältniße des Grundbesitzes den Grundherrschaft überließ. Häufige Klagen gegen diese Untervertheilungen machten die Aufstellung einer festen Norm immer dringender, und es wurde angeordnet, in jenen Fällen, in welchen Klagen gegründet befunden werden sollten, die artbaren Gründe in gute, mittlere und schlechtere zu klassifiziren, bei den guten

die bestimmte Steuerquote nicht zu verändern, bei der mittleren Klasse $\frac{1}{5}$, bei der schlechten $\frac{2}{5}$ der Aussaat abzuschlagen, und nur den Rest mit 10 kr. pr. Metzen Aussaat in die Besteuerung zu ziehen. Da jedoch die Reklamationen meistentheils ungegründet befunden wurden, unterblieb auch größtentheils die Ausführung dieser Norm.

γ) Lahnensteuer. Durch diese wird der Besitz der Freibauern belegt, welchen Grundstücke auf den k. Lahnen-(Lehen) Gütern gegen eine jährliche Entrichtung von 25 fl. überlassen worden sind. Diese Quote ist bei allen Lahnen, mag die Aussaat groß oder klein seyn, gleich.

Die Häuser in den Städten sowohl als auf dem flachen Lande werden nur mit Nebensteuern belegt, als mit dem Militairquartiersbeitrage, welcher im Jahre 1775 für die Stadt Lemberg und im Jahre 1776 für das flache Land nach folgendem Maßstabe ausgeschrieben ward:

In der Stadt Lemberg wird der Zinsertrag alle 5 Jahre erhoben, von dem Durchschnittsertrage 10% abgezogen, und der Rest mit 10% besteuert. Bei jenen Wohnbestandtheilen, welche zur Zeit der Erhebung keinen Zins abwerfen, wird der mögliche Ertrag durch Vergleichung mit ähnlichen vermietheten Wohnungen billig ausgemittelt, und darnach die Bemessung vorgenommen. Die Häuser in den übrigen Städten, Märkten und auf dem flachen Lande sind mit Rücksicht auf Ortsverhältniße, Bau- und Benutzungsarten in 8 Klassen getheilt, und für jede ist ein fixer Steuerbetrag bestimmt, für die beste 16 fl. 40 kr. für die schlechteste 14 kr. Fernere Nebensteuern sind die Waizen- Korn- Hafer- die Heulieferungsreluition und die Militairbeiträge.

Als nach Aufhebung des Josephinums mit dem 1sten Mai 1790 das alte Steuersystem wieder hergestellt wurde, suchte man außer der Zurückführung auf die vorige mindere Gebühr die Steuerschuldigkeit der Unterthanen auf verschiedene Weise zu erleichtern, so wurden sie z. B. von allen Kosten der Ein-

hebung und Abfuhr befreiet; eben so die Naturallieferungsscheine, welche man für die von den Grundobrigkeiten in den Jahren 1789 und 1790 zu den Kriegsbedürfnissen geleisteten Naturallieferungen ausstellte, zur Dotirung der Gemeindespeicher verwendet.*)

b) Bukowina.

§. 19. Eine eigentliche Grundsteuer besteht in diesem Lande nicht, nur die im Jahre 1783 eingeführte Allodialsteuer hat in ihrer Anlage viele Aehnlichkeit mit der Dominikalsteuer in den andern Provinzen. Das Rustikale ist mit keiner besondern Steuer belegt, indem ungeachtet mehrerer Versuche eine Rektifizirung vorzunehmen, die Besteuerungsart der moldauischen Fürsten beibehalten wurde, wohl aber können die allgemeinen Familiensteuern, die Dessentina sammt dem Zettelgelde, und die Gostina als Stellvertreter der Grundsteuer, und die Rustikalsteuer als ein Bestandtheil derselben angesehen werden.

α) Allodialsteuer. Die Besitzer der Allodialgüter wurden unter der österreichischen Regierung verpflichtet, den Ertrag ihrer Güter vor einer zu Czernowitz zusammengesetzten Kommission zu Protokoll zu geben. Der Ertrag der herrschaftlichen Felder, der Schank-Teich- und Mühlnutzungen wurde nach den Pachtschillingen oder bei eigener Bewirthschaftung nach dem Geldwerthe der Fechsung oder Nutzung angegeben, die Giebigkeiten und Leistungen der Unterthanen aber nach gleichförmig bestimmten Preisen zu Geld angeschlagen.

Eine Verifizirung der Angaben nahm man nicht vor, und der auf diese Weise erhobene Ertrag ward nach gestatte-

*) Patent für Gallizien vom 19. April 1790.

ten Abzügen von 10% bei der Fechsung, und von 5% bei Schank- Teich- und Mühlnutzungen mit 10% belegt.

β) Allgemeine Familiensteuer. Sie begreift die ehemalige Realkontribution und Heureluition, dann den Militairquartiers- Service- und Brennholzbeitrag für die Czartaken, und die Strassenroboth- Reluition. Sie wird auf die Familienhäupter nach den Klassen der Bürger, Bauern, Zigeuner Kaufleute, Handwerker, Pächter und Juden, die keine Bauern sind, u. s. w. vertheilt, und alle Jahre neu ausgeschrieben, nachdem vorher zwölf Konscriptions- Kommissaire bei der Bereisung ihrer Bezirke die Veränderungen im Familienstande erhoben, und die über dieselben entworfenen Tabellen zur Vorschreibung der Steuerschuldigkeit eingesendet haben. Diese Steuer trifft alle Familien, und nur die Edelleute, wenn sie nicht Pächter sind, die fungirenden Poppen, Diakonen, Schulmeister und Kirchendiener, Richter und Geschworne, Dienstbothen, Arme, mit ihren Kindern, so lange sie keine Wirthschaft führen, und folglich keine eigene Familie ausmachen, und die Gemeinde Valeputra wurden von ihrer Entrichtung befreiet; der russische Kimpolunger Bezirk zahlte statt aller Abgaben ein Aversualquantum.

γ) Die Dessentina oder Bienen- und Borstenviehsteuer sammt dem Zettelgelde. Sie wird nach der Anzahl der Bienenstöcke, und des Borstenviehes entrichtet, und trifft den Bürger und Bauer mit 12 kr. pr. Stück, und an Zettelgeld für jede Familie mit 6 kr. welches letztere jedoch, wenn Bienen und Borstenviehzucht zugleich betrieben wird, doppelt entrichtet werden muß; den Adelichen an jeder Gebühr mit $6\frac{6}{10}$ kr. Die Klöster, wenn die Anzahl ihrer Stücke nicht 120 übersteigt, Poppen und Diakonen sind exemt.

δ) Die Gostina oder Schaf- und Ziegenviehsteuer wird für jedes Stück, das in der Bukowina überwintert, mit 5 kr, für jene, welche in die Moldau zum Ueberwintern getrieben werden, mit 3 kr. entrichtet. Jede Familie, die Schafe oder

Ziegen hält, zahlt überdieß an Zettelgeld 6 kr., und für beide Viehgattungen, wie es bei der Dessentina der Fall ist, 12 kr.

Einige andere Nebensteuern der übrigen Provinzen, wie die Körnerlieferungen, Militair-Fleisch- und andere Beiträge, sind auch für die Bukowina festgesetzt, nur treffen sie die Dominien höher, nämlich mit zwei Drittheilen.

5tens. Tirol.

§. 20. Die eigenthümliche Verfassung dieses Landes hatte auch auf das Grundsteuersystem Einfluß; wir finden keinen Unterschied zwischen Dominikal- und Rustikalbesitz in der Bedeutung wie in andern Provinzen, keine höhere Belastung des letzteren, bloß weil er Rustikale ist, sondern Rustikalbesitz heißt jeder eigentliche Grundbesitz, er mag einem Adelichen oder Bauern zustehen, und nur der Bezug der abgeleiteten Nutzungen wird unter dem Dominikalbesitze verstanden, der auch einem Unadelichen zukommen kann. — Die Totalsumme, welche die Grundsteuer Tirols einzubringen hat, besteht in 5000 Steuerknechten, welche zu Maximilian's I. Zeiten Kriegsknechte waren, und erst, als die angewachsenen Schulden dem Lande zur Tilgung zugewiesen, und die zu diesem Behufe zu leistenden Beiträge nach eben dem Maße, wie die Kriegsknechte zu stellen waren, umgeleget wurden, in Steuerknechte verwandelt worden sind. Viel ähnliches hat diese Bemessung mit jener im deutschen Reiche nach Römermonaten. Die Vertheilung geschah nach der Größe des Besitzes, und die Subrepartition richtete sich nach der Theilnehmung an der Ausstattung eines Kriegsknechtes. Die volle Anzahl der Steuerknechte verminderte sich jedoch mit dem veränderten Grundbesitze, und im Jahre 1770 zeigte sich ein Abgang von 1000 Knechten. Zur Wiederherstellung der Zahl von 5000 wurde

bereits unter Kaiser Karl VI. eine Reform begonnen, und unter seinen Nachfolgern fortgesetzt.

Diese Reform berücksichtigte

a) den Grundbesitz. (Rustikal-Glebalbesitz). Fassionen welche die Besitzer bei den als fortwährende Steuerkommissäre benannten Obrigkeiten einzureichen hatten, wurden angewendet, um dieses Steuerobjekt in Erfahrung zu bringen; sie sollten zufolge des Patentes vom 6ten August 1774 nach dem Detail der Lage, Begränzung, des Umfanges, der Lasten, Giebigkeiten u. s. w. verfaßt werden, und alle Häuser, alle Grundstücke, deren Umfang bei Aeckern nach Jauchert a 1000 Klafter, bei Wiesen noch Tagmahden a 500 Klafter, bei Weingärten nach Grabern a 150 Klafter, und bei Waldungen nach Morgen a 500 Klafter anzusetzen war, ferner auch die Teiche und Fischwässer enthalten. Die Veranschlagung dieser Gegenstände zu Geld sollte nach dem Kapitalswerthe, der sich aus dem Durchschnitte der Kaufpreise ergab, geschehen. Die Abschätzungen wurden Gemeindenweise von den Obrigkeiten mit Zuziehung von zwei beeideten Schätzmännern aus verschiedenen Gemeinden vorgenommen, und durch eigene Kommissäre geprüft und berichtiget. Für die Häuser ward noch insbesondere vorgeschrieben, daß die Häuser in Städten und Märkten und diejenigen auf dem flachen Lande, auf welchen Gewerbe radizirt sind, oder die einen Zins ertragen, nach dem mittleren Verkaufswerthe, die übrigen aber, so wie Lustschlösser, Klöster, Pfarrhöfe und Seminarien nur nach dem Umfange als bloße Grundstücke geschätzt werden sollen. Außer der Prüfung durch Komissaire gebrauchte man noch ein anderes Mittel, um die Abschätzung zu kontrolliren, und die Vertheilung auszugleichen, nämlich die Targleichstellung. Die in den Jahren 1760 bis 1780 vor sich gegangenen Veräußerungen von Realitäten desselben Gerichtsbezirkes und die damaligen Kaufpreise wurden erhoben, die vorgenommenen Abschätzungen damit verglichen, und nach dem sich zeigenden Unterschiede alle Schätzungspreise

der Realitäten des ganzen Gerichtsbezirkes durch Erhöhung oder Verminderung rektifiziret. Auf solche Art hätte nun der rektifizirte Schätzungswerth als steuerbares Grundkapital angesetzt werden sollen, allein man bedachte, daß die Kaufpreise zur Targleichstellung aus einer Zeit hergenommen waren, wo besonders hohe Preise bestanden, daß kleinere Realitäten oder einzelne Gründe beinahe um ein Drittel höher verkauft werden können, als große Höfe, und daher, wo solche einzelne Verkäufe zur Grundlage der Targleichstellung angenommen worden sind, eine zu hohe Werthsbestimmung ausgefallen war; man gestattete daher Abzüge von $\frac{5}{8}$teln und eigene Herabsetzungen (Detaxationen) der auf $\frac{3}{8}$ reduzirten Preise, um die Ausgleichung zu bewirken.

β). Der Giltenbesitz oder Urbarial - Dominikalbesitz begreift alle abgeleiteten Nutzungen von Grund und Boden, und wird mit der Dominikal oder Adelssteuer belegt. Zur Erhebung derselben bediente man sich der Fassionen, welche durch die Anmerkungen der Realitätenbesitzer über die auf ihrem Besitzstande haftenden Lasten und Giebigkeiten kontroliret werden konnten. Der Ertrag wurde nach zehnjährigen Durchschnitten ausgemittelt, für die Naturalartikel gleichmäßige Preise allgemein bestimmt, und der auf solche Weise erhaltene Geldertrag zu $3\frac{1}{8}$ % zu Kapital angeschlagen, welches für jeden Gulden - Ertrag 32 fl. ausmachte, und nach Abzug von $\frac{5}{8}$teln in die Besteuerung gezogen ward.

Zur Deckung des landesfürstlichen Postulats und ständischen Erfordernißes wurden für jeden Steuerknecht 54 fl. bemessen, und 1000 fl. des Kapitalwerthes mit 6 fl. belegt. Die Subrepartition, zu deren Behufe der Abfall und Zuwachs der Steuerobjekte in steter Evidenz gehalten werden mußte, geschah für den Rustikalbesitz nach Abzug der Dominikalnutzungen, und für beide nach ihrem katastrirten Kapitalswerthe.

Als Tirol unter die baierische Regierung kam, wurde das bisherige Steuersystem beibehalten, und nur einige Ver-

änderungen getroffen, welche sich auf die Zurückführung des Steuerbetrages auf Reichswährung, auf die Uebernahme der Einhebung von Seite der Regierung, da sie bisher von den Ständen besorgt wurde, und auf die Erhöhung der Grundsteuer bezogen, indem noch über die bisherige Totalsumme $\frac{2}{3}$ als Schuldentilgungssteuer, und $\frac{1}{3}$ als Surrogat der Familienschutzsteuer ausgeschrieben, wodurch die bisherigen Quoten beinahe verdoppelt wurden.

Zu den Nebenlasten können die Beiträge zur Vergütung der Militair Einquartirung und zur Entschädigung der Vorspannsleister gerechnet werden.

B. Josephinische Rektifikation.

§. 21. Mit schnellen Schritten wollte Kaiser Joseph II. das alte Steuersystem aufheben, in kurzer Zeit allen seinen Erblanden die Wohlthat des neuen Rektifikatoriums zu Theile werden lassen. Die Verordnungen hierüber drängen sich, und nachdem mit der Hofentschließung vom 23. Jänner 1785 die nöthigen Vorschriften über die Vorarbeiten zum Behufe der Ausmessung und Grundfatirung gegeben, und mit dem Hofdekrete vom 15. April 1785 für die Aufstellung der leitenden Behörden, der Steuerregulirungs Hof- Ober- und Unterkommissionen gesorgt war, erfolgte schon den 20. April 1785 das Patent der eigentlichen Regulirung und der Vorbereitungen zur Herstellung eines neuen Steuerfußes, welcher in Böhmen, Mähren, Schlesien, Gallizien, Oesterreich ob- und unter der Enns, in Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska in Anwendung kommen sollte. *) Der Zweck, den man dadurch erreichen wollte, drückte der Eingang des Patentes vom 20. April 1785 deutlich aus.

*) Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien werden übergangen, da die Josephinische Rektifikation im Beginnen erstarb, und die gegenwärtige Grundsteuer-Regulirung und das Provisorium sich nicht über diese Länder erstrecken.

„Da der bestehende Steuerfuß nicht nach Gleichheit und Billigkeit, weder zwischen den deutschen erbländischen Provinzen unter sich, noch zwischen den einzelnen Besitzern bestimmt ist, auch die Grundsätze, auf denen er beruht, unsicher und der Aemsigkeit nachtheilig sind, so haben Sr. Majestät als Vater und Verwalter der von der Vorsicht anvertrauten Länder auf Mittel gedacht, die Grundlage zu einem solchen Steuerfuße zu legen, nach welchem ohne Erhöhung des gegenwärtigen Beitrags, der zur Bedeckung der Staatserfordernisse noch unentbehrlich ist, jede Provinz, jede Gemeinde, und jeder einzelne Eigenthümer nach Verhältniß des Grundes, den er besitzt, seinen Antheil vollkommen gleich beitrage, die Aemsigkeit auf dem Lande aber von aller Last befreiet bleibe."

Schon wegen der geläuterten Ansichten, die bei dieser Regulirung vorherrschen, wäre es nützlich, dieselbe in ihren Umrissen darzustellen; gegenwärtig ist es aber nothwendig, da sich das Provisorium darauf stützet, und sie ohnedieß in Böhmen und den illyrischen Provinzen größtentheils beibehalten wurde. Wir wollen demnach a. die allgemeinen Grundsätze und Vorschriften derselben darstellen, b. die Steuerverfassung Böhmens, und c. jene der illyrischen Provinzen abhandeln.

a. Allgemeine Grundsätze und Vorschriften.

§. 22. Die Regulirung der Steuer des Grundes und Bodens stützte sich auf die Redlichkeit der Unterthanen, und wegen der Zuversicht, daß jeder Grundbesitzer zur Ausführung des wohlthätigen Werkes alles, was in seinen Kräften liegt, zu seinem eigenen und dem allgemeinen Besten beitragen werde, stützte man die ganze Operation vorzüglich auf das eigene Bekenntniß, jedoch sollte eine genaue Kontrolle jede Gelegenheit zu unrichtigen Angaben benehmen. Die Leitung des Geschäf-

tes wurde den Ortsobrigkeiten oder Jurisdicenten, ihren Stellvertretern oder Beamten, und einem Ausschuße von sechs das Vertrauen verdienenden Männern, die jede Gemeinde selbst zu wählen hatte, übertragen. Sie empfingen die näheren Weisungen und Anordnungen von den Unterkommissionen, und diese von der in jedem Lande errichteten Oberkommission. — Der Zeitraum, innerhalb dessen die Bekenntnisse gemacht seyn sollten, war kurz, er war bis Ende Oktober 1785 festgesetzt, um auf diese Weise die glückliche Wirkung, welche ein billiger Steuerfuß zur Folge haben muß, ohne Gestattung einer unnützen Verzögerung oder Saumseligkeit, bald möglichst allen zu Theile werden zu lassen. Erst später, mit dem Patente vom 18ten August 1785 wurde eine Fristverlängerung bis 1sten April 1786 gestattet. Eben so strenge war die Strafe für die bei dieser Regulirung nicht fatirten Gründe; sie wurden als ein herrenloses Gut angesehen, und fielen dem Angeber unentgeldlich und erblich als sein Eigenthum zu.

Die vorzüglichste Sorgfalt wurde darauf gerichtet, daß alle Gründe nach ihrer topographischen Lage aufgeschrieben, alle Gründe, welche in den Umfang einer Gemeinde bereits gehörten, oder künftig dahin gezogen werden sollten, nach ihrem Flächeninhalte abgemessen, und das Erträgniß aus der Menge und Gattung der Produkte erhoben werde. Ueber den Vorgang in diesen Operationen wurde eine Belehrung für die Ortsobrigkeiten, Jurisdicenten, oder ihre Stellvertreter und Beamten, wie auch für die Gemeinden, und eine weitere, wie die Ausmessung der Gründe von den Gemeinden praktisch zu vollziehen sey, zugleich mit dem Patente unter dem 20ten April 1785 ertheilt.

Nach den Hauptabtheilungen der Regulirung wollen wir daher α) die Vorschriften der Aufschreibung β) der Ausmessung der Gründe, γ) der Ausmittlung ihres Erträgnißes berücksichtigen, und dann δ) von der wirklichen Ausführung des Ref-

„Da der bestehende Steuerfuß nicht nach Gleichheit und Billigkeit, weder zwischen den deutschen erbländischen Provinzen unter sich, noch zwischen den einzelnen Besitzern bestimmt ist, auch die Grundsätze, auf denen er beruht, unsicher und der Aemsigkeit nachtheilig sind, so haben Sr. Majestät als Vater und Verwalter der von der Vorsicht anvertrauten Länder auf Mittel gedacht, die Grundlage zu einem solchen Steuerfuße zu legen, nach welchem ohne Erhöhung des gegenwärtigen Beitrags, der zur Bedeckung der Staatserfordernisse noch unentbehrlich ist, jede Provinz, jede Gemeinde, und jeder einzelne Eigenthümer nach Verhältniß des Grundes, den er besitzt, seinen Antheil vollkommen gleich beitrage, die Aemsigkeit auf dem Lande aber von aller Last befreiet bleibe."

Schon wegen der geläuterten Ansichten, die bei dieser Regulirung vorherrschen, wäre es nützlich, dieselbe in ihren Umrissen darzustellen; gegenwärtig ist es aber nothwendig, da sich das Provisorium darauf stützet, und sie ohnedieß in Böhmen und den illyrischen Provinzen größtentheils beibehalten wurde. Wir wollen demnach a. die allgemeinen Grundsätze und Vorschriften derselben darstellen, b. die Steuerverfassung Böhmens, und c. jene der illyrischen Provinzen abhandeln.

a. Allgemeine Grundsätze und Vorschriften.

§. 22. Die Regulirung der Steuer des Grundes und Bodens stützte sich auf die Redlichkeit der Unterthanen, und wegen der Zuversicht, daß jeder Grundbesitzer zur Ausführung des wohlthätigen Werkes alles, was in seinen Kräften liegt, zu seinem eigenen und dem allgemeinen Besten beitragen werde, stützte man die ganze Operation vorzüglich auf das eigene Bekenntniß, jedoch sollte eine genaue Kontrolle jede Gelegenheit zu unrichtigen Angaben benehmen. Die Leitung des Geschäf-

tes wurde den Ortsobrigkeiten oder Jurisdicenten, ihren Stellvertretern oder Beamten, und einem Ausschuße von sechs das Vertrauen verdienenden Männern, die jede Gemeinde selbst zu wählen hatte, übertragen. Sie empfingen die näheren Weisungen und Anordnungen von den Unterkommissionen, und diese von der in jedem Lande errichteten Oberkommission. — Der Zeitraum, innerhalb dessen die Bekenntnisse gemacht seyn sollten, war kurz, er war bis Ende Oktober 1785 festgesetzt, um auf diese Weise die glückliche Wirkung, welche ein billiger Steuerfuß zur Folge haben muß, ohne Gestattung einer unnützen Verzögerung oder Saumseligkeit, bald möglichst allen zu Theile werden zu lassen. Erst später, mit dem Patente vom 18ten August 1785 wurde eine Fristverlängerung bis 1sten April 1786 gestattet. Eben so strenge war die Strafe für die bei dieser Regulirung nicht fatirten Gründe; sie wurden als ein herrenloses Gut angesehen, und fielen dem Angeber unentgeldlich und erblich als sein Eigenthum zu.

Die vorzüglichste Sorgfalt wurde darauf gerichtet, daß alle Gründe nach ihrer topographischen Lage aufgeschrieben, alle Gründe, welche in den Umfang einer Gemeinde bereits gehörten, oder künftig dahin gezogen werden sollten, nach ihrem Flächeninhalte abgemessen, und das Erträgniß aus der Menge und Gattung der Produkte erhoben werde. Ueber den Vorgang in diesen Operationen wurde eine Belehrung für die Ortsobrigkeiten, Jurisdicenten, oder ihre Stellvertreter und Beamten, wie auch für die Gemeinden, und eine weitere, wie die Ausmessung der Gründe von den Gemeinden praktisch zu vollziehen sey, zugleich mit dem Patente unter dem 20ten April 1785 ertheilt.

Nach den Hauptabtheilungen der Regulirung wollen wir daher α) die Vorschriften der Aufschreibung β) der Ausmessung der Gründe, γ) der Ausmittlung ihres Erträgnißes berücksichtigen, und dann δ) von der wirklichen Ausführung des Rek-

„Da der bestehende Steuerfuß nicht nach Gleichheit und Billigkeit, weder zwischen den deutschen erbländischen Provinzen unter sich, noch zwischen den einzelnen Besitzern bestimmt ist, auch die Grundsätze, auf denen er beruht, unsicher und der Aemsigkeit nachtheilig sind, so haben Sr. Majestät als Vater und Verwalter der von der Vorsicht anvertrauten Länder auf Mittel gedacht, die Grundlage zu einem solchen Steuerfuße zu legen, nach welchem ohne Erhöhung des gegenwärtigen Beitrags, der zur Bedeckung der Staatserfordernisse noch unentbehrlich ist, jede Provinz, jede Gemeinde, und jeder einzelne Eigenthümer nach Verhältniß des Grundes, den er besitzt, seinen Antheil vollkommen gleich beitrage, die Aemsigkeit auf dem Lande aber von aller Last befreiet bleibe."

Schon wegen der geläuterten Ansichten, die bei dieser Regulirung vorherrschen, wäre es nützlich, dieselbe in ihren Umrissen darzustellen; gegenwärtig ist es aber nothwendig, da sich das Provisorium darauf stützet, und sie ohnedieß in Böhmen und den illyrischen Provinzen größtentheils beibehalten wurde. Wir wollen demnach a. die allgemeinen Grundsätze und Vorschriften derselben darstellen, b. die Steuerverfassung Böhmens, und c. jene der illyrischen Provinzen abhandeln.

a. Allgemeine Grundsätze und Vorschriften.

§. 22. Die Regulirung der Steuer des Grundes und Bodens stützte sich auf die Redlichkeit der Unterthanen, und wegen der Zuversicht, daß jeder Grundbesitzer zur Ausführung des wohlthätigen Werkes alles, was in seinen Kräften liegt, zu seinem eigenen und dem allgemeinen Besten beitragen werde, stützte man die ganze Operation vorzüglich auf das eigene Bekenntniß, jedoch sollte eine genaue Kontrolle jede Gelegenheit zu unrichtigen Angaben benehmen. Die Leitung des Geschäf-

tes wurde den Ortsobrigkeiten oder Jurisdicenten, ihren Stellvertretern oder Beamten, und einem Ausschuße von sechs das Vertrauen verdienenden Männern, die jede Gemeinde selbst zu wählen hatte, übertragen. Sie empfingen die näheren Weisungen und Anordnungen von den Unterkommissionen, und diese von der in jedem Lande errichteten Oberkommission. — Der Zeitraum, innerhalb dessen die Bekenntnisse gemacht seyn sollten, war kurz, er war bis Ende Oktober 1785 festgesetzt, um auf diese Weise die glückliche Wirkung, welche ein billiger Steuerfuß zur Folge haben muß, ohne Gestattung einer unnützen Verzögerung oder Saumseligkeit, bald möglichst allen zu Theile werden zu lassen. Erst später, mit dem Patente vom 18ten August 1785 wurde eine Fristverlängerung bis 1sten April 1786 gestattet. Eben so strenge war die Strafe für die bei dieser Regulirung nicht fatirten Gründe; sie wurden als ein herrenloses Gut angesehen, und fielen dem Angeber unentgeldlich und erblich als sein Eigenthum zu.

Die vorzüglichste Sorgfalt wurde darauf gerichtet, daß alle Gründe nach ihrer topographischen Lage aufgeschrieben, alle Gründe, welche in den Umfang einer Gemeinde bereits gehörten, oder künftig dahin gezogen werden sollten, nach ihrem Flächeninhalte abgemessen, und das Erträgniß aus der Menge und Gattung der Produkte erhoben werde. Ueber den Vorgang in diesen Operationen wurde eine Belehrung für die Ortsobrigkeiten, Jurisdicenten, oder ihre Stellvertreter und Beamten, wie auch für die Gemeinden, und eine weitere, wie die Ausmessung der Gründe von den Gemeinden praktisch zu vollziehen sey, zugleich mit dem Patente unter dem 20ten April 1785 ertheilt.

Nach den Hauptabtheilungen der Regulirung wollen wir daher α) die Vorschriften der Aufschreibung β) der Ausmessung der Gründe, γ) der Ausmittlung ihres Erträgnißes berücksichtigen, und dann δ) von der wirklichen Ausführung des Rek-

„Da der bestehende Steuerfuß nicht nach Gleichheit und Billigkeit, weder zwischen den deutschen erbländischen Provinzen unter sich, noch zwischen den einzelnen Besitzern bestimmt ist, auch die Grundsätze, auf denen er beruht, unsicher und der Aemsigkeit nachtheilig sind, so haben Sr. Majestät als Vater und Verwalter der von der Vorsicht anvertrauten Länder auf Mittel gedacht, die Grundlage zu einem solchen Steuerfuße zu legen, nach welchem ohne Erhöhung des gegenwärtigen Beitrags, der zur Bedeckung der Staatserfordernisse noch unentbehrlich ist, jede Provinz, jede Gemeinde, und jeder einzelne Eigenthümer nach Verhältniß des Grundes, den er besitzt, seinen Antheil vollkommen gleich beitrage, die Aemsigkeit auf dem Lande aber von aller Last befreiet bleibe."

Schon wegen der geläuterten Ansichten, die bei dieser Regulirung vorherrschen, wäre es nützlich, dieselbe in ihren Umrissen darzustellen; gegenwärtig ist es aber nothwendig, da sich das Provisorium darauf stützet, und sie ohnedieß in Böhmen und den illyrischen Provinzen größtentheils beibehalten wurde. Wir wollen demnach a. die allgemeinen Grundsätze und Vorschriften derselben darstellen, b. die Steuerverfassung Böhmens, und c. jene der illyrischen Provinzen abhandeln.

a. Allgemeine Grundsätze und Vorschriften.

§. 22. Die Regulirung der Steuer des Grundes und Bodens stützte sich auf die Redlichkeit der Unterthanen, und wegen der Zuversicht, daß jeder Grundbesitzer zur Ausführung des wohlthätigen Werkes alles, was in seinen Kräften liegt, zu seinem eigenen und dem allgemeinen Besten beitragen werde, stützte man die ganze Operation vorzüglich auf das eigene Bekenntniß, jedoch sollte eine genaue Kontrolle jede Gelegenheit zu unrichtigen Angaben benehmen. Die Leitung des Geschäf-

tes wurde den Ortsobrigkeiten oder Jurisdicenten, ihren Stellvertretern oder Beamten, und einem Ausschuße von sechs das Vertrauen verdienenden Männern, die jede Gemeinde selbst zu wählen hatte, übertragen. Sie empfingen die näheren Weisungen und Anordnungen von den Unterkommissionen, und diese von der in jedem Lande errichteten Oberkommission. — Der Zeitraum, innerhalb dessen die Bekenntnisse gemacht seyn sollten, war kurz, er war bis Ende Oktober 1785 festgesetzt, um auf diese Weise die glückliche Wirkung, welche ein billiger Steuerfuß zur Folge haben muß, ohne Gestattung einer unnützen Verzögerung oder Saumseligkeit, bald möglichst allen zu Theile werden zu lassen. Erst später, mit dem Patente vom 18ten August 1785 wurde eine Fristverlängerung bis 1sten April 1786 gestattet. Eben so strenge war die Strafe für die bei dieser Regulirung nicht fatirten Gründe; sie wurden als ein herrenloses Gut angesehen, und fielen dem Angeber unentgeldlich und erblich als sein Eigenthum zu.

Die vorzüglichste Sorgfalt wurde darauf gerichtet, daß alle Gründe nach ihrer topographischen Lage aufgeschrieben, alle Gründe, welche in den Umfang einer Gemeinde bereits gehörten, oder künftig dahin gezogen werden sollten, nach ihrem Flächeninhalte abgemessen, und das Erträgniß aus der Menge und Gattung der Produkte erhoben werde. Ueber den Vorgang in diesen Operationen wurde eine Belehrung für die Ortsobrigkeiten, Jurisdicenten, oder ihre Stellvertreter und Beamten, wie auch für die Gemeinden, und eine weitere, wie die Ausmessung der Gründe von den Gemeinden praktisch zu vollziehen sey, zugleich mit dem Patente unter dem 20ten April 1785 ertheilt.

Nach den Hauptabtheilungen der Regulirung wollen wir daher α) die Vorschriften der Aufschreibung β) der Ausmessung der Gründe, γ) der Ausmittlung ihres Erträgnißes berücksichtigen, und dann δ) von der wirklichen Ausführung des Rek-

„Da der bestehende Steuerfuß nicht nach Gleichheit und Billigkeit, weder zwischen den deutschen erbländischen Provinzen unter sich, noch zwischen den einzelnen Besitzern bestimmt ist, auch die Grundsätze, auf denen er beruht, unsicher und der Aemsigkeit nachtheilig sind, so haben Sr. Majestät als Vater und Verwalter der von der Vorsicht anvertrauten Länder auf Mittel gedacht, die Grundlage zu einem solchen Steuerfuße zu legen, nach welchem ohne Erhöhung des gegenwärtigen Beitrags, der zur Bedeckung der Staatserfordernisse noch unentbehrlich ist, jede Provinz, jede Gemeinde, und jeder einzelne Eigenthümer nach Verhältniß des Grundes, den er besitzt, seinen Antheil vollkommen gleich beitrage, die Aemsigkeit auf dem Lande aber von aller Last befreiet bleibe."

Schon wegen der geläuterten Ansichten, die bei dieser Regulirung vorherrschen, wäre es nützlich, dieselbe in ihren Umrissen darzustellen; gegenwärtig ist es aber nothwendig, da sich das Provisorium darauf stützet, und sie ohnedieß in Böhmen und den illyrischen Provinzen größtentheils beibehalten wurde. Wir wollen demnach a. die allgemeinen Grundsätze und Vorschriften derselben darstellen, b. die Steuerverfassung Böhmens, und c. jene der illyrischen Provinzen abhandeln.

a. Allgemeine Grundsätze und Vorschriften.

§. 22. Die Regulirung der Steuer des Grundes und Bodens stützte sich auf die Redlichkeit der Unterthanen, und wegen der Zuversicht, daß jeder Grundbesitzer zur Ausführung des wohlthätigen Werkes alles, was in seinen Kräften liegt, zu seinem eigenen und dem allgemeinen Besten beitragen werde, stützte man die ganze Operation vorzüglich auf das eigene Bekenntniß, jedoch sollte eine genaue Kontrolle jede Gelegenheit zu unrichtigen Angaben benehmen. Die Leitung des Geschäf-

tes wurde den Ortsobrigkeiten oder Jurisdicenten, ihren Stellvertretern oder Beamten, und einem Ausschuße von sechs das Vertrauen verdienenden Männern, die jede Gemeinde selbst zu wählen hatte, übertragen. Sie empfingen die näheren Weisungen und Anordnungen von den Unterkommissionen, und diese von der in jedem Lande errichteten Oberkommission. — Der Zeitraum, innerhalb dessen die Bekenntnisse gemacht seyn sollten, war kurz, er war bis Ende Oktober 1785 festgesetzt, um auf diese Weise die glückliche Wirkung, welche ein billiger Steuerfuß zur Folge haben muß, ohne Gestattung einer unnützen Verzögerung oder Saumseligkeit, bald möglichst allen zu Theile werden zu lassen. Erst später, mit dem Patente vom 18ten August 1785 wurde eine Fristverlängerung bis 1sten April 1786 gestattet. Eben so strenge war die Strafe für die bei dieser Regulirung nicht fatirten Gründe; sie wurden als ein herrenloses Gut angesehen, und fielen dem Angeber unentgeldlich und erblich als sein Eigenthum zu.

Die vorzüglichste Sorgfalt wurde darauf gerichtet, daß alle Gründe nach ihrer topographischen Lage aufgeschrieben, alle Gründe, welche in den Umfang einer Gemeinde bereits gehörten, oder künftig dahin gezogen werden sollten, nach ihrem Flächeninhalte abgemessen, und das Erträgniß aus der Menge und Gattung der Produkte erhoben werde. Ueber den Vorgang in diesen Operationen wurde eine Belehrung für die Ortsobrigkeiten, Jurisdicenten, oder ihre Stellvertreter und Beamten, wie auch für die Gemeinden, und eine weitere, wie die Ausmessung der Gründe von den Gemeinden praktisch zu vollziehen sey, zugleich mit dem Patente unter dem 20ten April 1785 ertheilt.

Nach den Hauptabtheilungen der Regulirung wollen wir daher α) die Vorschriften der Aufschreibung β) der Ausmessung der Gründe, γ) der Ausmittlung ihres Erträgnißes berücksichtigen, und dann δ) von der wirklichen Ausführung des Rek-

tifikatoriums und Einführung des neuen Steuerfußes von der Bemessung, Umlegung und Einhebung handeln.

α) Aufschreibung der Gründe.

§. 23. Durch die Aufschreibung der Gründe sollte alles benutzbare Erdreich innerhalb der Gränzen einer Gemeinde, sie mochte wirklich bestehen, oder in der Absicht, um daraus einen Ausschuß zu wählen, aus einzelnen Häusern zusammengesetzt worden seyn, und die Arrondirung zu bewirken, es mag gehören, wem es wolle, bekannt werden. Jeder Grundbesitzer muß seine in der Gemeinde liegenden Gründe, nach ihrer topographischen Lage angeben, und da die Gewohnheit der Länder fast für jede Gattung der Gründe ein anderes Grundmaß und eine andere Benennung desselben eingeführt hat, so wird dem Grundeigenthümer zu seiner Erleichterung gestattet, die Angabe nach der im Lande bestehenden Benennung einzurichten. Der ganze Flächeninhalt soll jedoch in Joche zu 1584 Quadratklafter reduzirt werden. (Belehrung für die Ortsobrigkeiten §. 1. und I. Abth. §. 14. §. 23.) Nachträglich ist aber verordnet worden, die Bestimmung eines Joches von der unbequemen Zahl 1584 auf die gerade, und bis auf $\frac{1}{64}$ Theile oder 25 Quadratklafter ohne Bruch theilbare Summe von 1600 □ Klaftern abzuändern. (Hofdekret vom 13ten Mai 1785.) Wie bereits erwähnt wurde, beruhte auch die Aufschreibung der Gründe vorzüglich auf dem eigenen Bekenntnisse, und die Kontrolle, welche derselben, so wie den beiden nachfolgenden Operationen an die Seite gestellet ward, bestand darin, daß die Fassionen durchaus auf dem Felde im Beiseyn des Richters und der Geschwornen der Gemeinde, der drei Ausschußmänner, welche durch das Loos aus dem Gemeindeausschuße genommen worden sind, und alle einen Eid

abzulegen hatten, der Grundeigenthümer in eigener Person, oder eines hinreichend Bevollmächtigten, für welchen sie zu haften hatten, geschehen mußten.

Die Abschickung eines Bevollmächtigten wurde jedoch nur fremden Obrigkeiten und höheren Standespersonen, welche innerhalb der Gemeindegränze Gründe besitzen, andern Grundeigenthümern aber allein aus besonders erheblichen Ursachen gestattet. (Belehrung für die Ortsobrigkeiten §. 10 und §. 5.)

Durch diese Vorschriften brachte man Oeffentlichkeit in die Bekenntnisse, welche man noch dadurch zu befördern suchte, daß sie nach ihrer Berichtigung und Unterschrift beständig zu Jedermanns Einsicht bei dem Richter oder Pfarrer niedergelegt wurden, damit auf solche Art eine Gemeinde die andere, ein Besitzer den andern kontrolliren könne. (Patent §. 10.) Nachträglich ward jedoch in Berücksichtigung, daß Pfarrer und Richter nicht immer steuerfeste Behältniße haben, angeordnet, die Fassions- (und Subrepartitions-) Bücher stets in der obrigkeitlichen Amtskanzley in sicherer Verwahrung aufzubehalten. (Hofdekret vom 11ten Mai 1789). Bei Gründen, welche in zeitlichen Pacht überlassen waren, mußte das Bekenntniß von dem Eigenthümer, bei den Erbpacht-Gründen, von dem Erbpächter, welcher in diesem Falle als Eigenthümer anzusehen war, bei Gründen, die einer Gemeinde, Kirche oder Stiftung gehörten, von demjenigen, der sie verwaltete, und bei Pfarrgründen von dem Pfarrer selbst abgelegt werden. (Belehrung §. 11.) Als Gränzlinie zwischen der Aufschreibung und Vermessung kann noch die angeordnete Besichtigung des ganzen Umfanges aller zur Gemeinde gehörigen Gründe, und die Eintheilung des Bodens in Plätze, daß ist, in Hauptfelder oder Fluren betrachtet werden. Diese Benennung erhielt jede Strecke Erdreichs, die durch nebenherlaufende Wege, Bäche, Hecken, und andere natürliche Gränzen von andern Besitzungen abgesondert war, oder die an Gründe von ganz verschiedener Benutzungsart angränzte, sie mochte aus Aeckern,

Wiesen, Weingärten, Waldungen, oder aus was immer bestehen. Gründe von einer ganz verschiedenen Benutzungsart, wenn sie gleich auf einer oder der anderen Seite zusammenhingen, besonders wenn es um größere Strecken zu thun war, durften jedoch nicht in einen Platz zusammengefaßt werden, wenn anders die Verschiedenheit nicht bloß zufällig war, z. B. wenn ein Weingarten, welcher mitten unter andern lag, nur kurze Zeit als Grasland benutzt wurde. In Fällen, wo ein Platz keinen Namen hatte, sollte ihm mit Einstimmung der Gemeinde, um ihn aufschreiben zu können, ein willkührlicher gegeben werden.

Eben so bildete das Dorf, der Flecken oder das Städtchen mit den dazu gehörigen Hausnummern den Ortsplatz, der in der Fassionstabelle zu erscheinen hatte, und nur dann, wenn die Gemeinde aus zerstreuten Häusern bestand, ganz hinwegblieb.

β) Ausmessung der Gründe.

§. 24. Die Ausmessung hatte zum Endzwecke, den Flächeninhalt einer Strecke ohne Rücksicht auf die Art, wie sie benützt wurde, noch wer der Eigenthümer war, zu bestimmen. Sie wurde von dem Richter und den Geschwornen, nachdem sie mit den erforderlichen Meßinstrumenten versehen, und durch Uebung vorbereitet waren, unternommen. Der Anfang der Ausmessung sollte mit einem obrigkeitlichen Grunde geschehen, damit Richter und Geschworne von der Art derselben praktisch unterrichtet werden, und eine Fertigkeit erhalten, nachher die Ausmessung der Gemeindegründe selbst leichter zu Stande zu bringen. Bevor man zur Ausmessung der einzelnen Gründe schritt, mußten die Gränzen eines jeden Gemeindeumfanges genau bestimmt werden, um bei der nachfolgenden Operation

alle Irrungen zu vermeiden. Einzelne zerstreut liegende Häuser (Gründe) hätten die Ausmittlung des Umfanges am leichtesten vereiteln können; man zog daher dieselben, so wie kleine an einanderstossende Gemeinden in eine Gemeinde zusammen, und wählte hieraus einen gemeinschaftlichen Ausschuß. Gegen diese Arrondirung konnten keine Beschwerden erhoben werden, indem dadurch weder in der Gerichtsbarkeit noch in dem Eigenthume der Einzelnen eine Abänderung geschah. — Das Objekt der Vermessung waren alle Grundstücke, welche innerhalb der Gränzen eines Ortes lagen, und so wie sie beschrieben wurden, zu gleicher Zeit zu messen waren, sie mochten herrschaftliche = oder Unterthans =, Pfarr = oder Kirchengründe, angebaut oder bisher unbebaut, oder ganz öde seyn, einheimischen oder fremden Besitzern zugehören. Die Art der Vermessung war zweifach, eine bäuerische durch das Landvolk unter der Aufsicht der leitenden Obrigkeiten, und eine geometrische durch beeidigte Ingenieure; die erste wurde gewählt, um das Zutrauen zu befördern, und Zeit und Kosten zu ersparen, die zweite in jenen Fällen, in welchen nur Kunstverständige richtige Angaben zu verschaffen im Stande sind. Richter und Geschworne massen die Länge und Breite eines jeden Grundes nach der Ordnung, wie sie lagen, ohne Unterschied des Besitzers und der Kulturgattung. Fielen gleiche Figuren aus, so wurde die Länge mit der Breite multiplicirt, daraus die Anzahl der □ Klafter, und aus diesen die Anzahl der Joche bestimmt, und da die Operation der Ausmessung unter einem mit der Beschreibung und Erträgniß-Erhebung auf dem Grunde und Boden selbst vorgenommen werden mußte, so geschah sie durch die zur Operation überhaupt bestimmten Personen, wobei derjenige, welcher in der Gemeinde das Ausmessungsgeschäft leitete, und des Schreibens kundig war, verpflichtet wurde, die in jeder gemessenen Linie enthaltenen Klafter und Schuhe aufzuschreiben, welche letzteren nur als Bruchtheile der Klafter angesetzt werden durften. Auf diese Art such-

te man Einfachheit in dieses Geschäft zu bringen, welche noch dadurch befördert wurde, daß man sich nicht viel mit Parcellar Mappirungen abgab, sondern die erhaltene Länge und Breite eines jeden Grundstückes durch denjenigen, der bei der Ausmessung zur Aufschreibung gebraucht wurde, gleich in die in der Fassionstabelle entworfene Rubrike eingetragen ward, und jeder Beamte die Berechnung des durch die bäuerische Ausmessung sich ergebenen totalen Flächeninhaltes bei jeder Gattung des Grundes in den hiezu eigens eröffneten Rubriken nach den Jochen und Klaftern, so wie der Ingenieur die von ihm aufgenommenen irregulairen Grundstücke nach dem Flächeninhalte anzusetzen hatte. Die zweite Art der Vermessung hatte dann statt, wenn ungeformte, auf viele Ecken und Winkel hinauslaufende Figuren vorkamen, zu deren Berechnung die den Richtern und Geschwornen ertheilte Belehrung nicht zureichte, wie bei steilen oder einen zu großen Umfang habenden Bergen, bei Waldungen, hohen Gebirgen und Seen. In diesen Fällen war die Anzeige an die Unterkommission zu erstatten, damit ein Ingenieur zur Abmessung und Berechnung abgeschickt werde.

Ausgenommen von der Vermessung waren nur die Post und Kommerzstrassen, wie auch andere allgemeine Wege, die Feldwege, Hohlwege, Bäche und taubes Gestein, worauf nichts wächst. Eben so waren von der neuen durchgängigen bäuerischen Messung diejenigen öffentlichen und Privat-Dominien befreiet, welche bereits geometrisch und besonders unter öffentlicher Aufsicht gemessen worden waren. (Belehrung für Ortsobrigkeiten vom 20ten April 1785. Praktische Belehrung der Ausmessung. Hofdekret vom 8ten und vom 14ten July 1785).

γ) Ausmittlung des Erträgnißes.

§. 25. Nach vollzogener Ausmessung eines jeden Grundes, war auf die Erhebung und Bestimmung des Erträgnisses überzugehen, welche nach derselben Ordnung und in Gegenwart der nämlichen Personen, wie es bei der Aufschreibung, und hauptsächlich bei der Ausmessung vorgeschrieben war, zu geschehen hatte. Die Erhebung des Ertrages wurde nach folgenden Grundsätzen vorgenommen: Jeder Grundeigenthümer oder Besitzer mußte das Erträgniß von seinem Grunde selbst fatiren, das eigene Bekenntniß von allen Gattungen des nutzbaren Grundes abgelegt, und der Ertrag auf die vier Hauptgattungen der Gründe, als Aecker, Wiesen, Weingärten und Waldungen reduzirt werden. Gattungen des nutzbaren Grundes waren 1. Aecker, 2. Trisch- und Rottäcker, 3. Teiche, 4. Wiesen, 5. Gärten, 6. Hutweiden, 7. Gestrippe, 8. Weingärten, und 9. Waldungen.

1. Die Fassion der Aecker war nach dem Körnerertrage, und zwar nach den 4 Hauptkörnergattungen, als Waizen, Korn, Gerste, Hafer, wie sie insgemein (nach der gemeindeüblichen Kultur) an Winter und Sommerfrucht gebauet werden, abzulegen. Der Eigenthümer wurde befragt, wie viel er auf sein Feld ansäe, und wie viel er Körner an Winter und Sommerfrucht in einem mittelmäßig fruchtbaren Jahre ärnte, woraus sich der ganze Betrag der Aernte ergab, der ohne Abzug des Samenkorns und der Kulturkosten in der Fassion anzusetzen war. Es wurde daher nur die Ausmittlung des mittleren rohen Ertrages vorgenommen. Eben so wenig durfte bei den Bekenntnißen des Ertrages der verpachteten Gründe weder das Pachtgeld des zeitlichen Pachtes, oder was der Eigenthümer sonst von dem Pächter empfing, noch die Abgabe an das Dominium directum bei dem Erbpachte abgeschlagen werden.

te man Einfachheit in dieses Geschäft zu bringen, welche noch dadurch befördert wurde, daß man sich nicht viel mit Parcellar Mappirungen abgab, sondern die erhaltene Länge und Breite eines jeden Grundstückes durch denjenigen, der bei der Ausmessung zur Aufschreibung gebraucht wurde, gleich in die in der Fassionstabelle entworfene Rubrike eingetragen ward, und jeder Beamte die Berechnung des durch die bäuerische Ausmessung sich ergebenen totalen Flächeninhaltes bei jeder Gattung des Grundes in den hiezu eigens eröffneten Rubriken nach den Jochen und Klaftern, so wie der Ingenieur die von ihm aufgenommenen irregulairen Grundstücke nach dem Flächeninhalte anzusetzen hatte. Die zweite Art der Vermessung hatte dann statt, wenn ungeformte, auf viele Ecken und Winkel hinauslaufende Figuren vorkamen, zu deren Berechnung die den Richtern und Geschwornen ertheilte Belehrung nicht zureichte, wie bei steilen oder einen zu großen Umfang habenden Bergen, bei Waldungen, hohen Gebirgen und Seen. In diesen Fällen war die Anzeige an die Unterkommission zu erstatten, damit ein Ingenieur zur Abmessung und Berechnung abgeschickt werde.

Ausgenommen von der Vermessung waren nur die Post und Kommerzstrassen, wie auch andere allgemeine Wege, die Feldwege, Hohlwege, Bäche und taubes Gestein, worauf nichts wächst. Eben so waren von der neuen durchgängigen bäuerischen Messung diejenigen öffentlichen und Privat-Dominien befreiet, welche bereits geometrisch und besonders unter öffentlicher Aufsicht gemessen worden waren. (Belehrung für Ortsobrigkeiten vom 20ten April 1785. Praktische Belehrung der Ausmessung. Hofdekret vom 8ten und vom 14ten July 1785).

γ) Ausmittlung des Erträgnißes.

§. 25. Nach vollzogener Ausmessung eines jeden Grundes, war auf die Erhebung und Bestimmung des Erträgnisses überzugehen, welche nach derselben Ordnung und in Gegenwart der nämlichen Personen, wie es bei der Aufschreibung, und hauptsächlich bei der Ausmessung vorgeschrieben war, zu geschehen hatte. Die Erhebung des Ertrages wurde nach folgenden Grundsätzen vorgenommen: Jeder Grundeigenthümer oder Besitzer mußte das Erträgniß von seinem Grunde selbst fatiren, das eigene Bekenntniß von allen Gattungen des nutzbaren Grundes abgelegt, und der Ertrag auf die vier Hauptgattungen der Gründe, als Aecker, Wiesen, Weingärten und Waldungen reduzirt werden. Gattungen des nutzbaren Grundes waren 1. Aecker, 2. Trisch- und Rottäcker, 3. Teiche, 4. Wiesen, 5. Gärten, 6. Hutweiden, 7. Gestrippe, 8. Weingärten, und 9. Waldungen.

1. Die Fassion der Aecker war nach dem Körnerertrage, und zwar nach den 4 Hauptkörnergattungen, als Waizen, Korn, Gerste, Hafer, wie sie insgemein (nach der gemeindeüblichen Kultur) an Winter und Sommerfrucht gebauet werden, abzulegen. Der Eigenthümer wurde befragt, wie viel er auf sein Feld ansäe, und wie viel er Körner an Winter und Sommerfrucht in einem mittelmäßig fruchtbaren Jahre ärnte, woraus sich der ganze Betrag der Aernte ergab, der ohne Abzug des Samenkorns und der Kulturkosten in der Fassion anzusetzen war. Es wurde daher nur die Ausmittlung des mittleren rohen Ertrages vorgenommen. Eben so wenig durfte bei den Bekenntnißen des Ertrages der verpachteten Gründe weder das Pachtgeld des zeitlichen Pachtes, oder was der Eigenthümer sonst von dem Pächter empfing, noch die Abgabe an das Dominium directum bei dem Erbpachte abgeschlagen werden.

Wenn jedoch keine von den 4 Hauptkörnergattungen, sondern andere Nebenfrüchte gebaut werden sollten, so waren die letzteren nicht zu fatiren, sondern die Gründe mit anderen ihrer Fruchtbarkeit gleich kommenden Grundstücken zu vergleichen, und nach dem hiernach ausfallenden Resultate war das Erträgniß in die Rubriken der vier Hauptkörnergattungen anzusetzen.

Die Obrigkeiten, Pfarrer, Bräuer und alle Grundbesitzer, welche ordentliche Rechnungen führten, waren verpflichtet, ihr Körnererträgniß mittelst neunjähriger Rechnungsauszüge, nämlich vom Jahre 1774 bis 1782 auszuweisen, und zwar bei jedem Meierhofe insbesondere, woraus sich dann von selbst der Betrag von 3 Jahren an Sommer- und von 3 Jahren an Winterfrucht ergab, wovon das Drittel als ein einjähriger Ertrag von jeder Gattung bei den unterthänigen Gründen in der Fassionstabelle einzutragen war. Sollten aber die obrigkeitlichen, pfarrlichen, Bräuers- und dergleichen Gründe durch alle neun Jahre unausgesetzt bebauet worden seyn, so mußte immer der für ein Jahr ausfallende Ertrag nach der angebauten Gattung an Winter- und Sommerfrucht in der Fassion angesetzet werden. Diese Rechnungsbeweise dienten zugleich als Vergleichungsmittel bei der Beurtheilung und Kontrollirung der von den Unterthanen gemachten Bekenntniße. — Bei Gründen, die aus Nachläßigkeit oder einer andern Ursache nicht gehörig bestellt waren, bei welchen daher nicht einmal ein ihrer Eigenschaft angemessenes Mittelerträgniß angegeben werden konnte, hatte sich die Gemeinde und der obrigkeitliche Beamte nicht an die geringe Angabe zu halten, sondern den Ertrag in Vergleichung mit den übrigen Gründen einer gleichen Eigenschaft anzusetzen.

2. Unter Trische, Trischfeldern oder Rottäckern wurden Gründe verstanden, welche nicht ordentlich, wie die gewöhnlichen Ackerfelder, sondern nur alle 3 oder 4 Jahre, oder auch noch seltener gebauet, außerdem aber meistentheils als Hut-

weiden benützt werden. War es mehr Folge einer üblen Gewohnheit oder übermäßigen Anzahl der Gründe eines Besitzers als der natürlichen Unfruchtbarkeit, daß der Grund nur als Trischfeld benützt wurde, so mußte er als ein ackerbarer Grund angesehen, und davon das Körnererträgniß verhältnißmäßig nach der Vorschrift angesetzt werden. Wirkliche Trischfelder hingegen waren nach ihrem Ertrage, mit Rücksicht wie sie benutzt werden, in der betreffenden Rubrike des Körnererträgnisses aufzuführen, und zugleich ausdrücklich anzumerken, in wie viel Jahren dergleichen Trischfelder gebauet werden.

§. 26. 3. Die Ausmittlung des Ertrages der Teiche war von jener der übrigen Erträgniße etwas abweichend; sie waren nach ihrer Oberfläche mit dem Ertrage der ackerbaren Gründe zu vergleichen, weil die meisten abgelassen und bebauet werden können, weil die Fischerei in Teichen als ein Industriale angesehen werden muß, und zum Theile mit mehreren Auslagen verbunden ist. Sie wurden daher mit dem Körnererträgniße der ihnen am nächsten gelegenen und in der Fruchtbarkeit gleich kommenden Aecker mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie Teiche seyen, in die Fassion eingetragen. Insbesondere bei den Seen sollte erhoben und durch eigene Verzeichniße angezeigt werden, ob und wer das Privateigenthum der Fischerei genieße, und wie hoch sich der jährliche Genuß nach Kontrakten oder einem kontrollirten Bekenntniße des Eigenthümers belaufe (Hofdekret vom 14. July 1785).

4. Der Ertrag der Wiesen wurde nach der Anzahl der davon kommenden Fuhren an Heu und Grummet erhoben, und sodann nach dem Mittelertrage im Gewichte in der Fassionstabelle angesetzt.

Eben so mußten die nutzbringenden Oberflächen der Festungswerke in Ansehung der Gräser, welche darauf gewonnen wurden, fatiret werden (Hofdekret vom 8ten July 1785.)

5. Gärten von allen Gattungen gehörten unter die Wiesen. Ihr Ertrag wurde ohne weitere Berücksichtigung nach der besten Gattung der Wiesen angenommen, und nur Gärten von gar schlechter Eigenschaft sollten nach dem Maße ihrer Grundbeschaffenheit mit dem Ertrage von Wiesen minderer Gattung verglichen und hiernach fatirt werden.

6. Hutweiden wurden nach der Eigenschaft der Wiesen beurtheilt, indem man dadurch den gewünschten Zweck erreichen wollte, daß sie vertheilt, und umgerissen werden sollten. Jedoch geschah die Vergleichung derselben nur mit der geringsten Gattung der Wiesen, und hiernach der Ansatz in die Erträgnißrubriken. Hutweiden aber, die von sehr schlechter Eigenschaft waren, und nicht anders als Weide benützt werden konnten, sollten mit ihrem noch geringeren Erträgniße fatiret werden, wovon die Ursache in der Grundbeschreibung angemerket wurde.

Bei Alpen war das Heu oder Grummet, welches auf denselben gemähet werden konnte, oder, wurden sie verpachtet, der Pachtschilling als Erträgniß anzunehmen, und das Naturale unter der Rubrike von Wiesen aufzuführen. In sonstigen Fällen geschah die Vergleichung der Alpen mit denjenigen, die ihnen am nächsten lagen, und ihr Ertrag ward hiernach verhältnißmäßig angesetzt.

Bei Sand = und Laimgruben, wo der Grund schon ausgegraben war, und welche nicht wieder als ackerbares Feld hergestellet werden konnten, kam das Erträgniß eben so wie bei Hutweiden anzuschlagen.

7. Gestripp oder Strauchwerk, welches für keine Gattung Wald angesehen werden konnte, war als Hutweide zu behandeln, und das Erträgniß nach diesen anzunehmen.

8. Bei Weingärten wurde der Ertrag eben so, wie bei den übrigen Gründen von den Eigenthümern selbst fatirt, und die Eintragung desselben in die Tabelle geschah nach den im Durchschnitte für ein Jahr ausgefallenen Eimern. Da jedoch beson-

ders bei Weingärten der Ertrag des einen Jahres gegen das andere so sehr unterschieden ist, so wurde den Ortsobrigkeiten und Gemeinden eine besondere Aufmerksamkeit anbefohlen, um keine zu geringe Angabe für die richtige zu halten.'

9. Waldungen mußte jeder Eigenthümer forstmäßig abschätzen lassen, dergestalt, daß aus dieser Schätzung der richtige Ertrag nach dem Klaftermasse und nach Unterschied des harten und weichen Holzes erhoben, und zur Steuerbelegung angenommen werden konnte. Bei der Abschätzung selbst sollte nicht nur die verschiedene Gattung und der Wachsthum des Holzes, sondern auch der mögliche Anwerth und Preis, dann die Gegend, Lage und Zeitumstände genau beobachtet werden. Zu diesem Behufe waren die obrigkeitlichen = Gemeinde = oder Privatholz = Natural = und Geldrechnungen von 9 Jahren zu erheben, auch außerordentliche Fälle anzuzeigen, um darnach die eingebrachten Schätzungen vergleichen zu können.

Da man jedoch einsah, daß eine zu hohe Belegung der Waldungen den Nachtheil herbeiführen könnte, daß dieselben ausgerottet, und in Felder verwandelt würden, so sorgte man dafür, daß die Schätzung der Waldungen, besonders in den ebenen Gegenden gegen die Feldnutzung in einem nicht höheren Verhältniße stehe. Wälder, die weder durch die Holzung, noch durch eine andere Benutzung einen Ertrag zu verschaffen im Stande waren, wurden wie Gestrippe und Hutweiden behandelt, jedoch ihr auch noch so geringer Ertrag unter der Rubrike der Waldungen aufgeführt.

Viele nachträgliche Verordnungen waren nöthig, um das so schwierige Geschäft der Abschätzung der Waldungen im Gange zu erhalten, sie bezogen sich jedoch größtentheils auf Erläuterungen und nähere Bestimmungen der bereits angegebenen Vorschriften, als die Eintheilung der Wälder in Strecken, des Schlages nach Jahren, der Abschätzung durch eigene oder fremde Forstverständige, die der Eigenthümer selbst zu bezah-

len hatte u. s. w. (Hofdekret vom 16ten Aug. 1785, vom 2ten Juny und 27ten July, vom 20ten October 1785.)

§. 27. Bergwerke von Gold, Silber, Eisen, Steinkohlen, und dergleichen, Salzkulturen, Steinbrüche, als Zweige der blossen Industrie, hatten nicht anders als nach ihrer Oberfläche, in der Aufschreibungs-Ausmessungs- und Erträgnißfassion zu erscheinen.

Steinfelsen, ganz unfruchtbare Gebirge, Moräste, welche nicht zur Weide, oder auf andere wirthschaftliche Art benützt werden konnten, Strassen, Fuhr- und Hohlwege, Wasserrisse und dergleichen Grundtheile, die gar nichts ertrugen, hatten aus dem Bekenntniße wegzubleiben, und waren nur kurz als unfruchtbare Gründe, so wie sie in topographischer Ordnung lagen, anzumerken.

Gründe, welche zu neuen Beerdigungs-Kirchenplätzen, Pfarr- und Schulgebäuden bestimmt waren, wurden nicht als nutzbringende Gründe angesehen, und somit der allgemeinen Versteuerung nicht unterzogen. Da es jedoch nothwendig war, um die fortschreitenden Operationen nicht zu stören, daß diese Bestimmung weder zu lange zweifelhaft blieb, noch zu einem Mißbrauche Anlaß gebe, so mußte wenigstens in jenen Ländern, wo die neue Pfarreinrichtung schon zn Stande gekommen war, vor Abschließung der Faßionen das Maß jener Gründe nach den Quadratklaftern und mit Beilegung besonderer obrigkeitlicher Zeugniße ausgewiesen und in der Fassionstabelle angegeben werden. (Verordnung für Böhmen vom 5ten Septembr. 1785.)

Alle die angeführten Vorschriften hatten auch dann ihre Anwendung, wann das Eigenthum eines Grundes streitig war. In diesem Falle war entweder der Besitzstand bekannt oder nicht. Im ersten Falle mußte die Fatirung von demjenigen vorgenommen werden, der sich zur Zeit der Fassion in dem Besitze befand, welches jedoch auf die Entscheidung über das

Eigenthumsrecht selbst, und die daraus fließenden Rechte keine Beziehung hatte. Im zweiten Falle, wenn der Besitzstand selbst streitig war, und vielleicht aus dieser Ursache der Grund unbenützt lag, so mußte, weil kein benutzbares Grundstück übergangen und unbesteuert gelassen werden konnte, wofern nicht etwa auf der Stelle ein Vergleich zu Stande gebracht wurde, die Fatirung des Grundes mit Vorbehalt der Rechte, einer der streitenden Partheien nach dem Ermessen der Unterkommission aufgetragen werden.

§. 28. Wenn auf diese Weise die einzelne Ausmessung und Fatirung bei der Obrigkeit und Gemeinde geendiget war, so hatte der obrigkeitliche Beamte die Fassionstabelle durch Addirung aller Posten rubrikenweise abzuschließen. Die vier Hauptkörnergattungen wurden in eine Summe zusammengezogen, und hieraus der einjährige Betrag berechnet, aus welchem sich durch die Division der Durchschnitt in Körnern und andern Nutzungen für jedes Joch und für jeden Metzen ergab. Die solcher gestalt vollendeten Fassionen mußten von dem obrigkeitlichen Beamten, welcher mittelst der Abdruschregister, Kastenrechnungen u. s. w. die erste Kontrolle führte, unterfertiget, und aus denselben die Summarien für die Unterkommission verfaßt werden.

Zur Veranschlagung des ausgemittelten Natural-Ertrages zu Geld dienten die Preistabellen der zunächst liegenden Wochenmarktsplätze. Da jedoch die Gemeinden mehr oder weniger von diesen entfernt waren, so wurde in dem Anbetrachte, daß bei Verführung des Getreides außer dem Zeitverluste und der Abnützung des Fuhrzeuges und Viehes zugleich bare Zehrungsauslagen zu bestreiten sind, gestattet, daß von dem Durchschnittspreise der Körner auf dem Wochenmarktsplatze für jene Gemeinden, welche eine halbe Meile davon entfernet waren, bei Weizen und Korn $\frac{3}{4}$ kr., bei Gerste und Hafer hingegen $\frac{1}{2}$ kr. abgeschlagen, bei weiter entlegenen Gemein-

den aber für jede ganze Meile bei Gerste und Hafer 1 kr., bei Weizen und Korn 1½ kr., in Abzug gebracht werden. (Hofdekr. vom 16ten September 1785.)

Belehrung für die Ortsobrigkeiten ꝛc. II. Abtheilung. Praktische Belehrung ꝛc. vom 20ten April 1785.

d) Von der Einführung des neuen Steuerfußes.

§. 29. Nach einem Zeitverlaufe von kaum vier Jahren war die Ausmessung der Gründe und die Erhebung ihres Ertrages vollendet. Man mußte nun Bedacht nehmen, wie nach den erlangten Kenntnissen der Beitragskräfte der einzelnen Grundbesitzer, Gemeinden, Kreise und Provinzen, nach einem gerechten Maßstabe die Bemessung oder Belegung und eine nicht kostspielige Einhebung zu geschehen habe. Mit dem Patente vom 10ten Febr. 1789 und dem Hofdekrete vom 15. September 1789 wurden die dießfälligen Vorschriften zur genauen Befolgung aufgestellet.

Den Eingang für die Einführung des neuen Systemes machte die gänzliche Aufhebung des alten Steuerfußes in den verschiedenen Provinzen, und es wurde zugleich erklärt, daß die bisherige Kontributionssumme wegen des unentbehrlichen Staatsbedürfnißes zwar nicht vermindert, jedoch auch keineswegs erhöhet werden sollte, nur war derselben, zum Besten der allgemeinen Landwirthschaft, der Ertrag derjenigen Zwischenmäuthe zugeschlagen worden, die dem freien Absatze der Erzeugniße hinderlich waren, folglich neben der überall gleichen Versteuerung des Grundertrages nicht mehr bestehen konnten, und daher mit dem nämlichen Zeitpunkte, wo mit der neuen Einrichtung der Anfang gemacht wurde, d. i. mit dem 1ten November 1789 aufzuhören hatten. Dahin gehör-

ten der ständische und Bankalweinaufschlag an den Gränzen von Böhmen, und der ständische Weinaufschlag im Lande selbst; der Weinaufschlag der mährischen Stände; der ständische Weinimpost in Schlesien; der Kammeralaufschlag auf ungarische Weine in Niederösterreich; der ständische Getränkaufschlag in Oesterreich ob der Enns sammt dem sogenannten alten und neuen Sarmingsteiner Aufschlage; der ständische Getränkaufschlag, die Getreidemauth, der Weinzapfentaz und die Brandsteuer in Kärnthen; in Görz und Gradiska wurden noch insbesondere einige Abgaben aufgehoben, als die sogenannte neue Auflage auf die Gemeinden, die theils zum Waldamte in Görz, theils zum Rentamte in Gradiska abgeführte Landsteuer, die Kammersteuer, die Steuer der Kaufleute und Gewerbtreibenden in Städten und Dörfern, wie auch die Steuer der dem Görzer Magistrate untergeordneten Einwohner, mit Ausnahme der Juden, welche bei der bisherigen Entrichtung verblieben.

Die übrigen unter der bisherigen Kontribution begriffenen Nebenabgaben blieben bis zu ihrer allgemeinen Ausgleichung beibehalten; und hatten mit Zuschlag dessen, was bisher von den Häusern des Bürgerstandes, des Adels und der Geistlichkeit gezahlet worden, und des Ertrages der aufzuhebenden Zwischenmäuthe einzig und allein als Grundsteuer auf Grund und Boden zu ruhen.

Zur Bedeckung der Kontributionshauptsumme sollten in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, in Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, von 100 Gulden des fatirten und kontrollirten Grunderträges im Durchschnitte 12 Gulden $13\frac{1}{3}$ kr. entrichtet werden, welche Belegung, um den durch die Verschiedenheit der Kulturauslagen, auch verschieden entfallenden Ertrag zwischen den Gattungen der Grundstücke, in ein angemessenes Verhältniß zu setzen, auf folgende Weise, jedoch ohne Rücksicht auf Stand und Eigenschaft des Besitzers untergetheilet wurde; von ordentlich baubaren Aeckern, Trischfeldern, von Teichen, die nach

ihrer Eigenschaft mit Aeckern verglichen wurden, von Weingärten, wie auch von Seen und Flüßen waren 10 fl. 37½ kr. vom Hundert; von Wiesen und den mit Wiesen verglichenen Gärten und Teichen 17 fl. 55 kr. vom Hundert zu entrichten; Hutweiden, Gestrippe und Waldungen, bei welchen letzteren nach Abzug des Schlagerlohnes der erhobene Anwerth oder Holzpreis zum Gegenstande der Belegung genommen ward, wurden mit 21 fl. 15 kr. vom Hundert bemessen.

§. 30. Da man bei der Einführung des neuen Steuerfusses vorzüglich den Zweck hatte, die Grundbesitzer bei Kräften zu erhalten, daß sie ihre Aemsigkeit nicht bloß fortzusetzen fähig seyn, sondern dieselbe auch zu vermehren angeeifert werden sollten, und ein solcher Zweck nie erreicht werden konnte, wenn der Unterthan andererseits mit drückenden obrigkeitlichen Lasten überbürdet war, so wurde zugleich eine Regulirung des Urbarialsystemes vorgenommen, und den Forderungen der Obrigkeiten ein billiges Ziel gesetzt. In dieser Absicht, und da bei den vorausgegangenen Operationen der Grundsteuerregulirung der bloße Bruttoertrag erhoben, mithin weder Samen noch die baren Kulturkosten abgerechnet worden waren, überdieß der Grundbesitzer seinen und seiner Familie Unterhalt, Gemeindeauslagen, und kleine Gaben an Seelsorger und Schullehrer zu besorgen hatte, so wurde zum allgemeinen Maßstabe festgesetzt, daß dem Unterthan zur Bestreitung dieser Erforderniße von dem fatirten und kontrollirten Bruttoertrage im Durchschnitte wenigstens 70 fl. vom Hundert freigelassen werden; und nur die übrigen 30% sollten zur Bedeckung der landesfürstlichen Grundsteuer und Abtragung der obrigkeitlichen Forderungen, für die erstere mit 12 fl. 13⅓ kr., für die letzteren mit 17 fl. 46⅔ kr., und zwar auf solche Art gewidmet werden, daß unter diesen 17 fl. 46⅔ kr. alles begriffen sey, was der Unterthan seinem Grundvogte und geistlichen oder weltlichen Zehentherren zu leisten hat, es sey im baaren,

oder in Naturalien, Zug- oder Handfrohnen, wie auch an den in einigen Provinzen üblichen Taxen, Sterb- und Veränderungsgefällen, welche letzteren nur in so weit, als sie Realität und Gewerbe betreffen, nach einem Mittel von 20 Jahren anzuschlagen, und hiernach in eine bestimmte, jährliche Zinsgiebigkeit zu verwandeln waren. Wie für die Grundsteuer, so wurde auch für die Berechnung der Urbarialschuldigkeiten nach der Verschiedenheit der Grundgattungen ein bestimmtes Verhältniß aufgestellet. Der höchste Maßstab für die Schuldigkeiten von Aeckern und Weingärten wurde auf 15 fl. 25 kr. von Wiesen, Gärten und Teichen auf 26 fl. $2\frac{2}{4}$ kr., von Hutweiden und Waldungen auf 30 fl. 50 kr., und von Seen und Flüßen auf 15 fl. 25 kr., vom Hundert festgesetzt, wodurch der im Ganzen nie zu übersteigende Hauptdurchschnitt von 17 fl. $46\frac{2}{3}$ kr. erreicht ward. Wo der Unterthan weniger leistete, verblieb es dabei, wo er bisher mehr entrichtete, wurde im Falle, daß es erwiesen werden konnte, eine Heralsetzung vorgenommen.

Manche nachträgliche Verordnungen waren erforderlich, um überflüßige Anfragen zu erläutern, und den Eigennutz, der sich besonders gegen das Urbarialsystem erhob, und doch endlich das große Werk bis auf die gegenwärtigen Zeiten suspendirte, zu besiegen.

Gallizien allein machte von dieser Belegung eine Ausnahme. Da es den übrigen Ländern an Vermögen noch nicht gleich kam, und damit Kultur und Industrie um so leichter in Aufnahme gebracht würden, so wurde die Grundsteuersumme Galliziens gegen die in den übrigen deutschen Provinzen ausgemessene Grundsteuer um den dritten Theil geringer bestimmt, hundert Gulden des fatirten und kontrollirten Grundertrages im Durchschnitte mit 8 fl. $16\frac{4}{5}$ kr., belegt, und die Untervertheilung nach Verschiedenheit der Grundstücke vorgenommen. Die Grundstücke, welche in den übrigen Provinzen 10 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. zu entrichten hatten, wurden in diesem Lande

mit 7 fl. 5 kr. bemessen, statt 17 fl. 55 kr. in jenen Provinzen waren 12 fl. 5 kr., statt 21 fl. 15 kr., waren 14 fl. 10 kr. vom Hundert zu bezahlen. Rücksichtlich der übrigen Bestimmungen war Gallizien mit den andern Provinzen gleichgestellt, es mußten 70 fl. ganz frei bleiben, und nur 30% konnten genommen werden. Die Urbarialschuldigkeiten wurden im Durchschnitte auf 17 fl. 46⅔ kr. bestimmt, und nach dem nämlichen Verhältniße, wovon bereits Erwähnung geschah, untergetheilt. Die Umlegung geschah auf Provinzen, Kreise, Distrikte, Gemeinden, und dann auf die einzelnen Pflichtigen. Hierüber bestanden Subrepartitionsbücher, die zu Jedermanns Einsicht offen lagen. Jede Gemeinde hatte für die auf sie umgelegte Summe der landesfürstlichen Grundsteuer solidarisch zu haften.

Reklamationen gegen die über die Bemessung erhaltene schriftliche Anweisung mußten binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung in der Ordnung angebracht werden.

Die Einhebung wurde durch eigene Bezirkssteuer Einnehmer besorgt, deren so viele angestellt werden sollten, als ihrer nöthig waren, damit keine denselben zugetheilte Gemeinde über 2 Meilen von ihnen entfernt sey. Sie sollten als landesfürstliche Beamte mit fixen Besoldungen angestellt und beeidiget werden, um auf diese Weise Männer zu gewinnen, die mit den zur Aufrechterhaltung des neuen Systems nöthigen Kenntnissen begabt waren. (Hofdekret vom 15ten Septbr. 1789) Die Entrichtung der landesfürstlichen Grundsteuer sollte in monatlichen Fristen, und zwar immer zum voraus geschehen. (Patent vom 17ten September 1789.)

§. 31. Nur der rastlosen Thätigkeit und der Gerechtigkeitsliebe des Monarchen, dem Eifer und den hellen Ansichten der an der Spitze stehenden Männer, einem Grafen v. Zinsendorf, Freyherrn v. Eger, Freyherrn von Kaschnitz u. s. w. hatte man es zu verdanken, daß das ungeheure Werk in so kurzer Zeit und mit so wenigen Mängeln zu Stande gebracht

wurde. Gleichheit und Allgemeinheit sollte bei der Besteuerung herrschen, Immunitäten verbannt und heilbringend auf die Kultur der Landwirthschaft eingewirket werden. Hatte auch das neue System Mängel, die bei der Kürze der Zeit nicht vermeidlich waren, ward gleich das Grundsteuerobjekt nicht strenge begränzt, die Vermessung nicht durchgängig geometrisch, die Bemessung nach dem Bruttoertrage vorgenommen, dessen Erhebung auf mancherlei Fiktionen und schwer zu peräquirenden Vergleichungen beruhte, so sind die Vortheile der Josephinischen Regulirung für die österreichische Monarchie nicht zu berechnen, und nur die schweren Kriegszeiten konnten den gegenwärtigen, väterlich um das Wohl seiner Völker besorgten Regenten abhalten, das herrliche Werk, dessen Errichtung Kaiser Joseph II. vorarbeitete, zu vollenden.

b) Steuerverfassung Böhmens.

§. 32. In diesem Lande wurden einige Resultate der Josephinischen Steuerregulirungs-Operationen beibehalten; größtentheils beruht jedoch seine Steuerverfassung auf dem Rektifikatorium der Kaiserinn Maria Theresia, welches auf die schon im Jahre 1713 abgeforderten Bekenntniße der Unterthanen und Obrigkeiten über ihr Einkommen von Grund und Boden, von Gewerben und Dominikalnutzungen, wohin auch Bräuhäuser, Mühlen u. s. w. gehörten, gegründet, nach den durch Lokal-Visitationen vorgenommenen Prüfungen und Berichtigungen im Jahre 1748 theilweise eingeführt wurde; und erst im Jahre 1768 seine Vollendung erhielt.

α) Der reine Ertrag der Dominikal-Grundstücke wurde durch kontrollirte Bekenntniße, welche sub fide nobili et sacerdotali abzulegen waren, erhoben, zu demselben das ausgemittelte Einkommen an Nebennutzungen, als Zinsgrün-

den, Bräuereien, Mühlen und obrigkeitlichen Häusern, standhaften Zinsen, fallenden und steigenden Gefällen, an Frohnen u. s. w. geschlagen, und das ganze vereinte Einkommen mit 29 % besteuert. Bei der Ausmittlung der obrigkeitlichen Nebennutzungen trat eine sehr gelinde Behandlung ein, und Abzüge aller Art wurden gestattet. Die Dominikalhäuser waren nach ihrem beiläufigen Kapitalswerthe in sieben Klassen gebracht, die eine Hälfte blieb außer der Besteuerung, die andere wurde zu 5 % als reiner steuerbarer Ertrag veranschlagt. Mühlen waren nach den Geld- oder Naturalzinsen in die Besteuerung zu ziehen. Bei den standhaften Zinsnutzungen ließ man ein Drittel, bei den veränderlichen die Hälfte frei; bei Naturalzinsen behielt man den fatirten Geldwerth bei, und war er in dem Bekenntnisse nicht angesetzt, so sollte er nach eigenen Regeln, und im Verhältnisse des Localpreises des Roggens festgesetzt werden.

β) Bei dem unterthänigen Besitzstande wurde der reine Grundertrag sammt dem Einkommen, welches aus den als adminicula angenommenen sieben Erwerbszweigen floß, wahrscheinlich berechnet, jedes Gesammteinkommen von 180 fl. als eine ganze Ansäßigkeit angesehen und mit 60 fl. besteuert. Man war jedoch nicht im Stande, so viele Ansäßigkeiten im ganzen Lande zusammenzubringen, als die Bestreitung der Totalsteuersumme erforderte; man erdichtete daher Ansäßigkeiten, und die auf diese fallende Steuerquote wurde als ein Zuschlag unter dem Namen Fictitium auf jenes Einkommen gelegt, welches der Bürger und Bauer von einem Industrialgewerbe bezog. Das Fictitium war zweifach, ein reale, stabile und ein personale. Das erste lastete auf Häusern, Mühlen und Bräuereien. Zum Behufe der Besteuerung der Häuser wurden die Städte in 5 Klassen getheilt, in der ersten zahlte jedes Haus 15 fl., in den folgenden immer um 3 fl. weniger, und nur die Häuser in der Stadt Prag entrichteten das Doppelte der Klasse, zu der sie gehörten. Die Häuser in un-

klassifizirten Städten und in jenen Dörfern, die einen kleineren Grundbesitz als einen Strich hatten, waren mit 1 fl. 12 kr. belegt. Bei Mühlen ward auf die Stättigkeit des Wassers und die in der Gegend üblichen Körnerpreise, bei Bräuereien auf die im Jahre 1748 vorgemerkte Biererzeugung Rücksicht genommen. Zur Einbringung des Personal-Fictitium's theilte man die Gewerbsleute in 4 Klassen ein, wornach mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Ortes, wo das Gewerb betrieben wurde, die Belegung erfolgte.

Nach Aufhebung des Josephinischen Systems schied man wieder die Steuer auf Häuser, Mühlen, Bräuereien, Gewerbe und Dominikalnebennutzungen von der eigentlichen Grundsteuer; die letzte ward nach den durch die Josephinischen Erhebungen ausgemittelten Erträgnißen umgelegt, die erste aber nach den im Rektifikatorio vom Jahre 1757 der Kaiserinn Maria Theresia ausgemittelten Schätzungsanschlägen repartirt, wobei auf jede ehemalige Ansäßigkeit 49 fl. 16 $\frac{4}{9}$ kr. entfielen. (Patent für Böhmen vom 9ten Mai 1790 und vom 30ten Juny 1792).

Nebenabgaben sind die Militairbequartierungs-Concurrenz, der Beitrag zum Strassenbau, der Militairfleischbeitrag, die Körnerlieferungs-Reluition u. s. w.

c) Steuerverfassung der illyrischen Provinzen, so weit sie den Laibacher Gouvernements-Bezirk, und die Grafschaft Görz umfassen.

§. 33. Im ausgedehnteren Umfange als in Böhmen, wurden die Josephinischen Regulirungsoperate in den sogenannten illyrischen Provinzen (in Krain, dem Villacher Kreise, der Grafschaft Görz diesseits des Isonzo) belassen. In jenen Landestheilen, in welchen die durch jene erhaltenen An-

gaben über den Umfang und Ertrag vorhanden waren, hielt sich die französische Regierung ganz an dieselben, und nur bei ihrem Mangel wurden Parifikationen, Abschätzungen vorgenommen und Fassionen abgefordert, die man der Prüfung und Berichtigung der Kommissaire unterzog. Einige Abweichungen machte sie jedoch auch von dem Josephinischen Plane, welche vorzüglich darin bestanden, daß man die Häuser, welche nach jenem Systeme das Objekt einer abgesonderten Steuer bildeten, der Grundsteuer einbezog. Die Erhebung ihres Ertrages geschah durch Bekenntniße über die Wohnzinse, und wo keine Vermiethungen statt fanden, durch Vergleichungen mit vermietheten Häusern und Wohnbestandtheilen von ähnlicher Beschaffenheit. Die eigentlichen Wirthschaftsgebäude wurden jedoch bloß nach der Area, die sie einnehmen, als Boden von mittlerem Ertrage abgeschätzt. Eben so sollte nicht der Brutto, sondern der reine Ertrag besteuert werden; um diesen zu erhalten, gestattete man von dem ausgemittelten Bruttoerträgniße verschiedene Abzüge, als bei Aeckern und Weingärten $\frac{2}{3}$, bei Wiesen die Hälfte, bei Waldungen und Hutweiden $\frac{1}{3}$, bei Häusern $\frac{1}{4}$ des rohen Ertrages, obwohl bei den letzteren mit Rücksicht auf besondere Lasten auch noch größere Abzüge bis zu $\frac{1}{2}$ des Zinsertrages überhaupt bewilliget wurden. Die Unterthanen durften ferner bei der Abstattung der aus dem Unterthänigkeits-Verhältniße entspringenden Lasten ein Fünftel als Entschädigung für die von ihnen getragene auf diese Giebigkeiten fallende Steuer zurückbehalten, wodurch man die Dominien, welche sich im Genuße derselben befanden, mittelbar zu besteuern suchte. Die Grundsteuer wurde endlich nicht nach bestimmten Perzenten von dem reinen Ertrage bemessen, sondern das Finanz Ministerium in Paris schrieb jährlich den Gesammtbetrag der Grund und Personalsteuer für die illyrischen Provinzen aus, der General Gouverneur schied die Summe für die Grundsteuer von jener für die Personalsteuer, machte die Hauptvertheilung zwischen den

Provinzen und Bezirken nach dem Maße ihrer kommerziellen Lage und anderer Umstände, die auf ihren größeren Wohlstand Einfluß hatten, und nur bei der Subrepartition zwischen den Pflichtigen hielt man sich genau an den ausgemittelten reinen Grundertrag der einzelnen Kontribuenten. Bei dem Rückfalle dieser Länder an Oesterreich ward, nachdem man von dem Versuche, die alte Besteuerungsart einzuführen, abgestanden war, die unter der französischen Regierung mehr ausgebildete Grundsteuereinrichtung provisorisch beibehalten, nach manchen Rektifizirungen in der Subrepartition die Quoten nach der französischen Matrikel vom Jahre 1813 bestimmt, und zugleich festgesetzt, daß außer der Grundsteuer der Grund- und Häuserbesitz mit keinen weiteren Auflagen belastet werden soll.

C. Steuerverfassung

des Lombardisch venetianischen Königreiches.

§. 34. Weltbekannt ist das Lombardische Kataster wegen seiner Genauigkeit, Richtigkeit, wegen der Grundsätze der Gerechtigkeit und gleichförmigen Vertheilung der Grundsteuer, auf die es gebaut wurde. Wir wollen dasselbe in seinen Grundzügen darstellen*), welches um so nothwendiger ist, da sich das künftige stabile Kataster der österreichischen Monarchie auf größtentheils gleiche Grundsätze stützen wird.

Als Kaiser Carl VI. die Lombardie im Jahre 1706 in Besitz nahm, und im Jahre 1713 durch den Utrechter Frieden an sein Haus brachte, fand er sie in einer wahrhaft schrecklichen Lage. Verheeret durch die Verwüstungen der Kriege, deren Schauplatz der ewige Zankapfel Mailand war, entvölkert durch die häufige Pest, niedergedrückt durch die Uebel der unordentlichen Staatsverwaltung und eines ungeregelten Steuersystems, ausgesaugt durch die größten Willkührlichkeiten raubsüchtiger Steuerbeamten, ward dem schönen und fruchtbaren Lande eine gänzliche Regulirung dringendes Bedürfniß, und die feste, gerechte österreichische Regierung zur Wohlthat.

*) Mailand's Steuerverfassung vom Gr. Joh. Rinald Carli 1818.

Die erste Erleichterung, welche man dem Lande angedeihen ließ, war, daß unter der Staathalterschaft des Prinzen Eugen von Savoyen mit der Verordnung vom 11ten Oktober 1707 alle vielartigen und drückenden militairischen Steuern in eine Auflage unter dem Namen Diaria, Tagsteuer gebracht wurden, welche auf alle Städte und Landschaften nach bestimmten Quoten vertheilet werden sollte.

Durch diese Maßregel zeigte sich das bestehende Mißverhältniß in der Vertheilung noch mehr; um dieses zu beseitigen, und der einstimmigen Bitte des Volkes um eine Berichtigung in der Besteuerung zu willfahren, wurde im Jahre 1718 eine Steuer-Regulirungs-Kommission aus unpartheiischen und deßwegen fremden Männern errichtet, welche den Auftrag erhielt, ein System zu entwerfen, wodurch Gleichheit in den Beiträgen der Tagsteuer bewirket, und eine genaue Schätzung aller liegenden Gründe des Staates hergestellet werden sollte, um dieselben nach den Forderungen der Gerechtigkeit in den gehörigen Verhältnißen mit Steuern belegen zu können.

Die Kommission schritt zuerst zur Vermessung der Grundflächen, Zeichnung und Mappirung des einzelnen Besitzes, der Gemeinden, Provinzen und des ganzen Staates, und im Jahre 1723 konnten die Mappen vorgelegt, und vertheilet werden. Die Schätzung wurde nach den Aussagen der Ortszeugen über den Werth und die Beschaffenheit des Bodens, nach den Kaufbriefen, Pachtverträgen vorgenommen, und durch Sachverständige an Ort und Stelle geprüft und berichtiget. Nach diesen Operationen formirte man die Register und Grund-Kataster.

Die Kriege vom Jahre 1733 und 1741 unterbrachen das ganze Geschäft; erst unter der Regierung der Kaiserinn Maria Theresia wurden die Operationen wieder in Gang gebracht und im Jahre 1749 eine neue Steuerkommission zusammengesetzt, welche die im Jahre 1723 vertheilten Mappen und Register zu überzählen, und die Resultate der Schätzung und

Vermessung mit Zuziehung der Sachkundigen, mit Berücksichtigung der vorgebrachten Reklamationen, und der verengerten Gränzen des Staates zu berichtigen hatte. Die bisherige Schätzung der Grundstücke allein genügte nicht, denn auch die übrigen Objekte der Grundsteuer bedurften einer Abschätzung, und um ihre Totalsumme zu bestimmen, war es nöthig, auf die übrigen Erwerbszweige Bedacht zu nehmen, um nicht in den Fehler der Physiokraten zu verfallen. Lange Zeit arbeitete die neue Kommission an Aufstellung festerer Grundsätze, an der Vollendung der ersten Operationen. Erst mit der Kundmachung des Steuereditkes vom 29ten November 1759, und mit der Ausführung des neuen Steuerfusses den 1ten Jänner 1760, wo auch die Kommission aufgelöset wurde, kann die Regulirung als geendiget angesehen werden. Nachträgliche Verbesserungen brachten das Kataster auf eine immer höhere Stufe der Vollkommenheit, welches auch unter der französischen Regierung bis auf einige aufgehobene Immunitäten beibehalten wurde, und selbst der Grundsteuerregulirung Frankreichs zum Muster diente.

Die Regulirungen der Steuerver faßung des Herzogthumes Mantua, welche im Jahre 1777 vollendet wurden, sind nach größtentheils gleichen Grundsätzen, wie jene in den mailändischen Provinzen vorgenommen worden, und nur in den übrigen Landestheilen des lombardisch-venetianischen Königreiches bestand eine Verschiedenheit, welche jedoch gänzlich durch das künftige stabile Kataster aufgehoben werden soll.

Nach dieser geschichtlichen Uebersicht zerfällt diese Abtheilung in die Betrachtung a. des mailändischen Katasters und b. der Steuerverfaßung der übrigen Landestheile.

2. Mailänder Kataster.

§. 35. Vor allem suchte man zur Kenntniß des Grundsteuer-Objektes zu gelangen, welche α.) durch Fassionen, β.) durch die Vermessung erhalten, und wobei zugleich manche Notiz γ.) für die Schätzung gesammelt wurde. Auf diese Operationen stützet sich δ.) das Kataster, zu dessen Erhaltung ε.) die Veränderungsbücher, Register, und Rektifikationen dienen.

α). Erhebung durch Fassionen.

§. 36. In den Bekenntnißen sollten zufolge des Patentes vom 14ten, April 1719 alle Besitzer von unbeweglichen Gütern den Besitz nach Umfang, Gränzen, Kulturbeschaffenheit des Grundes und Bestimmung der Gebäude, und alle wie immer gearteten Einkünfte, welche mit denselben verbunden sind, so wie auch die darauf haftenden Lasten und Unterthänigkeits- oder emphiteutischen Verhältniße getreu angeben, und über alle Güter, welche unter verschiedenen Jurisdiktionen oder Pfarreien lagen, abgesonderte Fassionen vorlegen. Von der Verbindlichkeit ihrer Eingabe war kein Besitzer befreiet, Kolonen, Gutsverwalter, Pächter mußten sie überreichen, und durch Urkunden ihre den Grundherren zu leistenden Verbindlichkeiten darthun. Die Vorsteher der Städte und Gemeinden waren verbunden, über die im Gebiethe der Stadt oder Gemeinde gelegenen Güter der Geistlichkeit, frommen Stiftungen und Körper detaillirte Anzeigen zu erstatten. Jeder Eigenthümer, der eine Realität oder ihre Theile nicht fatirte, wurde mit Einziehung derselben, und die übrigen, welche zur Fatirung oder Anzeige verpflichtet waren, und es unterließen, mit Geld oder körperlichen Züchtigung bestraft.

Vermessung mit Zuziehung der Sachkundigen, mit Berücksichtigung der vorgebrachten Reklamationen, und der verengerten Gränzen des Staates zu berichtigen hatte. Die bisherige Schätzung der Grundstücke allein genügte nicht, denn auch die übrigen Objekte der Grundsteuer bedurften einer Abschätzung, und um ihre Totalsumme zu bestimmen, war es nöthig, auf die übrigen Erwerbszweige Bedacht zu nehmen, um nicht in den Fehler der Physiokraten zu verfallen. Lange Zeit arbeitete die neue Kommission an Aufstellung festerer Grundsätze, an der Vollendoung der ersten Operationen. Erst mit der Kundmachung des Steuereditkes vom 29ten November 1759, und mit oer Ausführung des neuen Steuerfusses den 1ten Jänner 1760, wo auch die Kommission aufgelöset wurde, kann die Regulirung als geendiget angesehen werden. Nachträgliche Verbesserungen brachten das Kataster auf eine immer höhere Stufe der Vollkommenheit, welches auch unter der französischen Regierung bis auf einige aufgehobene Immunitäten beibehalten wurde, und selbst der Grundsteuerregulirung Frankreichs zum Muster diente.

Die Regulirungen der Steuerver faßung des Herzogthumes Mantua, welche im Jahre 1777 vollendet wurden, sind nach größtentheils gleichen Grundsätzen, wie jene in den mailändischen Provinzen vorgenommen worden, und nur in den übrigen Landestheilen des lombardisch-venetianischen Königreiches bestand eine Verschiedenheit, welche jedoch gänzlich durch das künftige stabile Kataster aufgehoben werden soll.

Nach dieser geschichtlichen Uebersicht zerfällt diese Abtheilung in die Betrachtung a. des mailändischen Katasters und b. der Steuerverfaßung der übrigen Landestheile.

2. Mailänder Kataster.

§. 35. Vor allem suchte man zur Kenntniß des Grundsteuer-Objektes zu gelangen, welche α.) durch Fassionen, β.) durch die Vermessung erhalten, und wobei zugleich manche Notiz γ.) für die Schätzung gesammelt wurde. Auf diese Operationen stützet sich δ.) das Kataster, zu dessen Erhaltung ε.) die Veränderungsbücher, Register, und Rektifikationen dienen.

α). Erhebung durch Fassionen.

§. 36. In den Bekenntnißen sollten zufolge des Patentes vom 14ten, April 1719 alle Besitzer von unbeweglichen Gütern den Besitz nach Umfang, Gränzen, Kulturbeschaffenheit des Grundes und Bestimmung der Gebäude, und alle wie immer gearteten Einkünfte, welche mit denselben verbunden sind, so wie auch die darauf haftenden Lasten und Unterthänigkeits- oder emphiteutischen Verhältniße getreu angeben, und über alle Güter, welche unter verschiedenen Jurisdiktionen oder Pfarreien lagen, abgesonderte Fassionen vorlegen. Von der Verbindlichkeit ihrer Eingabe war kein Besitzer befreiet, Kolonen, Gutsverwalter, Pächter mußten sie überreichen, und durch Urkunden ihre den Grundherren zu leistenden Verbindlichkeiten darthun. Die Vorsteher der Städte und Gemeinden waren verbunden, über die im Gebiethe der Stadt oder Gemeinde gelegenen Güter der Geistlichkeit, frommen Stiftungen und Körper detaillirte Anzeigen zu erstatten. Jeder Eigenthümer, der eine Realität oder ihre Theile nicht fatirte, wurde mit Einziehung derselben, und die übrigen, welche zur Fatirung oder Anzeige verpflichtet waren, und es unterließen, mit Geld oder körperlichen Züchtigung bestraft.

β.) Vermessung.

§. 37. Nach Einsammlung der Fassionen wurde die Vermessung der Fläche der Grundsteuerobjekte vorgenommen, welche in zwei Hauptabtheilungen gebracht waren, wovon die erste alle kulturfähigen Grundstücke (beni di prima stazione) und die zweite alle Gebäude (beni di seconda stazione) umfaßte.

Die Vermessung wurde eigenen geübten Geometern anvertraut, und für ihr Geschäft verschiedene Instruktionen vom 10ten October, 10ten November und 20ten December 1720, vom 1ten Juny — 20ten August, und 18ten November 1721 ertheilt.

Um volle Beruhigung über diese Operation zu haben, wurde jedem Geometer von Seite der Steuer-Regulirungs-Kommission ein delegirter Kommissair, welcher für das Staatsinteresse, und von Seite der betreffenden Provinz ein Assistent, der für die Sache der Provinz Sorge zu tragen hatte, an die Seite gestellt. Uebrigens ward es jeder Stadt, Gemeinde und sogar den Privaten gestattet, um volle Ueberzeugung von der Richtigkeit der Vermessungen zu erhalten, einen Privat-Assistenten auf ihre Kosten aufzustellen. Für die nöthige Anzahl Menschen zu den mechanischen Verrichtungen, so wie für den Indicatore hatte die zu vermessende Gemeinde zu sorgen. Der letztere, welcher mit den Verhältnißen der Gemeinde genau bekannt seyn mußte, hatte dem Geometer die Namen der Besitzer, die Benennung und Qualität der Grundstücke, die Begränzung u. s. w. eidlich anzugeben. Außer diesen Personen hatte sich niemand dem Messungsgeschäfte einzumischen. Die Vermessung geschah mittelst des Meßtisches, und in Gegenden, wo derselbe nicht gebraucht werden konnte, mittelst der Meßkette, nach einem durchaus gleichen Maße, nämlich nach Mailänder Pertiche, und nach einem gleichen Re-

duktions-Maßstabe auf der Mappe (wie 2000: 1.) Die Operation schritt von Gemeinde zu Gemeinde, nahm auf früher vorgefallene willkührliche Trennungen der einzelnen Besitzungen und Ortschaften von ihren Hauptgemeinden keine Rücksicht, sondern vereinigte sie nach ihrem alten Umfange, und kleinere Kommunen mit den benachbarten, um durch diese Arrondirung mancherlei Schwierigkeiten zu beseitigen; die bisherigen Gränzen wurden jedoch in der Mappe durch Punktirungen ersichtlich gemacht. Für jede Gemeinde entwarf man eine topographische Flurenkarte, auf welcher alle Güter eines jeden Besitzers aufgezeichnet, durch Figuren unterschieden, und mit Zahlen bezeichnet waren; auf die letzteren bezog sich das Grundbuch oder das kleine Kataster, welches für eine jede Gemeinde verfaßt wurde. — Von der einzelnen Vermessung waren allein Waldungen, Gebirgsgegenden, und ganz unfruchtbare Strecken ausgenommen, bei welchen der Geometer nur den Totalumfang aufzunehmen, und in den Beschreibungen nach der Angabe des indicatore, der Gemeindevorsteher und nach den alten Katastern zu bemerken hatte, welchem Besitzer Antheile an den nicht vermessenen Gegenständen zukommen. Zufolge der Instruktion vom 20ten August 1721 sollten jedoch bei leicht zugänglichen Gebirgen die fruchtbaren Gründe speciell vermessen werden. — Ueber jede Mappe waren zwei Specifikationen oder Register zu verfassen, die eine betraf die Güter der ersten, die andere jene der zweiten Station; beide waren Summarien, welche mit Beziehung auf die Nummern der Mappe den Flächenraum, die Kultivirungsart, die ortsübliche Benennung der Grundstücke, die Menge der Maulbeerbäume, ferner die Beschaffenheit der Gebäude und der mit ihnen verbundenen Gärten, die Namen der Besitzer u. s. w. nach bestimmten Rubriken enthielten.

Schlüßlich sollte der ganze Flächeninhalt summiret, und bemerket werden, wieviel desselben auf jede Kultivirungsart

der Gründe entfalle. Bei dieser Summirung waren aber abzuschlagen:

1. Die Erdfläche der Kirchen, Begräbnißäcker, der Klöster mit ihren Höfen, der Plätze in Städten und Dörfern.

2. Das gewöhnliche Bette der Flüße, Gießbäche, der stehenden Gewässer und Kanäle sammt dem Ufer auf jeder Seite in einer Klafterbreite, obwohl bei größeren Flüßen, als dem Ticino, der Adda 2 und bei dem Po 3 Klafter, bei Seen und andern Wässern so viel Ufereinfassung, als offenbar unfruchtbar war, in Abschlag gebracht werden durfte.

3. Die öffentlichen Strassen mit dem halben Nebengraben oder einer gleichen Breite des Raines; wo hingegen die Privatkommunikationswege bei dem Flächeninhalte der darneben liegenden Gründe zu summiren waren.

4. Die Grundfläche der Kastelle, Mauern, und Wälle der Städte.

5. Berge, Küsten und Strecken in der Ebene, die ganz steril befunden wurden.

§. 38. Die solchergestalt verfaßten Mappen prüften die Visitatoren, welche die etwa unterlaufenen Fehler in der Erhebung der Objekte, irrige Benennungen zu berichtigen, und über alles genauen Bericht zu erstatten hatten, wornach die Mappen umgearbeitet, denselben wieder zur Durchsicht zugestellet, und von ihnen bestättiget wurden. Hierauf waren die Mappen der Steuerkommission zur endlichen Prüfung vorzulegen, von welcher der ganze Flächeninhalt nachgerechnet, und der etwa entdeckte Fehler auf Kosten des betreffenden Ingenieurs geschrieben werden sollte.

Nach Vollendung der Erhebungen im Jahre 1723 blieb das Werk, wie bereits erwähnt wurde, lange Zeit unterbrochen, während welcher sich viele Veränderungen ergeben hatten. Die im Jahre 1749 errichtete Kommission mußte daher darauf bedacht seyn, eine neue Erhebung des dermaligen Be-

sitzstandes vorzunehmen, welche auch im Jahre 1751 geschah, und sich rücksichtlich der unter mehrere Besitzer getheilten Grundstücke an die Aussagen derselben hielt, wenn der gesammte Flächeninhalt mit den alten Summarien übereinstimmte. War dieß nicht der Fall, so schritt man bei einer erheblicheren Verschiedenheit selbst zu einzelnen Vermessungen. — Einer größeren Aufmerksamkeit wurden die beni di seconda stazione von der Kommission gewürdiget, indem sich bei den unter der ersten Steuerkommission vollendeten Summarien über dieselben mehrere Fehler vorfanden.

Neue Instruktionen vom 14ten Mai und 12ten Juny 1751 ertheilte man für die Städte Mailand, Pavia, Kremona, Lodi und Komo, und vom 13ten August 1751 für die übrigen Städte und das flache Land. Zufolge derselben wurde in den namentlich angeführten Städten eine genaue ausnahmslose Beschreibung aller Häuser und Gebäude nach ihrer Beschaffenheit, Begränzung und den Besitzern, mit der Aufnahme der dazu gehörigen Gärten von einem zum andern Kirchspiele vorgenommen, und bei dem getheilten Besitzstande zugleich angeführet, welcher Antheil jedem Miteigenthümer gehöre. Nach gleichen Grundsätzen ward bei den Gütern der 2ten Station außer jenen Städten vorgegangen, nur mußte auch die Area aller Gebäude vermessen, und ihr Flächeninhalt in dem Summarium angemerket werden, zu welchem Flächenraume der zum Hause gehörige Garten zu rechnen, und daher in dem Summarium die topographische Zahl, welche der Garten auf der Mappe hatte, anzuführen war. Grundstücke, die entweder von dem Gebäude ganz umgeben oder mit demselben durch eine Mauer verbunden und gartenmäßig bebauet waren, wurden als zum Hause gehörige Gärten angesehen; diejenigen hingegen, welche auch ganz mit Mauern umgeben, jedoch als Aecker, Wiesen, Weingärten u. s. w. und nicht gartenartig benützt worden sind, kamen in das Summarium der Güter des ersten Ranges einzubeziehen.

γ) Schätzung.

1. Grundstücke (beni di prima stazione)

§. 39. Die Schätzung beschäftigte sich mit der Erhebung des Werthes der sämmtlichen jährlichen Produkte von jedem der Grundsteuer unterzogenen Objekte, nach welchem Werthe sodann die Veranschlagung der Steuergegenstände zu Geld geschah, und nach den gemachten Abzügen der reine Kapitalswerth ausgemittelt wurde.

Für die Erreichung dieses Zweckes hatte man schon bei der Vermessung der Grundstücke Sorge getragen, und die bei derselben aufgestellten Kommissaire beauftragt, in jeder Gemeinde, die Kaufpreise, die Pachtungs- und emphiteutischen Verträge von den Jahren 1717 und 1718, ferner den Werth und Ertrag der Grundstücke, das Erträgniß einer Pertica Grundes von jeder Art nach Abzug der gemeindeüblichen Kulturkosten, mit Berücksichtigung, ob er verpachtet oder selbst bearbeitet wird, die Preise der Erzeugniße nach den Jahren 1718, 1719 und 1720, zu erheben, und sich über die Leichtigkeit des Absatzes zu erkundigen. Da jedoch die hierdurch erhaltenen Angaben nicht hinreichend befunden wurden, und man es für nöthig erachtete, auch die innere Güte der Grundstücke zu berücksichtigen, so unternahm man eine Klassifikation derselben nach der Beschaffenheit der Scholle. Den 25ten August 1724 wurde allen Gemeindevorständen aufgetragen, die Grundstücke der Gemeinde in 3 oder nach Umständen in 4 Klassen (squadre) einzutheilen, nämlich in gute, mittlere und schlechte, und zur vierten (squadra unica) gehörten die öden, nicht beurbaren Gründe; diese Klassifizirung sollte bei jedem einzelnen Grundstücke mit Anführung der in der Mappe befindlichen topographischen Zahlen vorgenommen und dann kapitalistisch angeschlagen werden, wie viel eine Pertica

von jeder Klasse nach den verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnißen an jährlichem reinen Ertrage abwerfe; worüber mit Rücksicht auf die verschiedene Bewirthschaftungsart und die Güte der Erdscholle eine eigene Skala entworfen wurde.

Die Klassifizirungstabelle war sodann durch 14 Tage in der Gemeinde öffentlich ausgehängt, damit jeder die zu seinem Nachtheile oder zu Gunsten anderer vorgefallenen Irrungen anzeigen, und um Abhülfe ansuchen könne.

Da man auf diese Weise eine feste Grundlage hatte, so konnte die nachfolgende Operation um so leichter vorgenommen werden, besonders da sachkundige Schätzleute aufgestellet wurden, welche die Kommission mit den Grundsätzen, nach denen das ganze Werk einförmig zu Stande gebracht werden sollte, vertraut gemacht hatte. Es ergaben sich zwar im Verlaufe des Geschäftes manche Anstände und Reklamationen, welche jedoch durch nachträgliche Weisungen zu heben waren.

Die Schätzleute hatten alle Grundstücke einer jeden Gemeinde genau in Augenschein zu nehmen, die Güte derselben zu prüfen und in die gehörige Klasse zu setzen, welches auch bei den kulturfähigen verlassenen Grundstücken, mit der Bemerkung praesentemente incolti, und auch bei allen mit Gebäuden verbundenen Grundstücken, die jedoch unter die beni di prima stazione gehörten, zu geschehen hatte; sie hatten den Ertrag zu erforschen, die Quantität und Qualität der Früchte, die ein Morgen (Pertica) Grundes von jeder Beschaffenheit liefern kann, mit Zuziehung der erfahrensten Männer im Orte, und Benützung der emphiteutischen Instrumente zu erheben, die bestehenden Maulbeerbäume mit Ausschließung der neu gepflanzten und absterbenden abzuzählen, u. s. w. und von diesem Ertrage die Aussaat, Kulturkosten, Brache, den Arbeitslohn, selbst den nach einem muthmaßlichen Durchschnitte von mehreren Jahren berechneten Wetterschaden u. s. w. in Abschlag zu bringen.

Bei der Veranschlagung der Produkte zu Geld wurden

γ) Schätzung.

1. Grundstücke (beni di prima stazione)

§. 39. Die Schätzung beschäftigte sich mit der Erhebung des Werthes der sämmtlichen jährlichen Produkte von jedem der Grundsteuer unterzogenen Objekte, nach welchem Werthe sodann die Veranschlagung der Steuergegenstände zu Geld geschah, und nach den gemachten Abzügen der reine Kapitalswerth ausgemittelt wurde.

Für die Erreichung dieses Zweckes hatte man schon bei der Vermessung der Grundstücke Sorge getragen, und die bei derselben aufgestellten Kommissaire beauftragt, in jeder Gemeinde, die Kaufpreise, die Pachtungs- und emphiteutischen Verträge von den Jahren 1717 und 1718, ferner den Werth und Ertrag der Grundstücke, das Erträgniß einer Pertica Grundes von jeder Art nach Abzug der gemeindeüblichen Kulturkosten, mit Berücksichtigung, ob er verpachtet oder selbst bearbeitet wird, die Preise der Erzeugniße nach den Jahren 1718, 1719 und 1720, zu erheben, und sich über die Leichtigkeit des Absatzes zu erkundigen. Da jedoch die hierdurch erhaltenen Angaben nicht hinreichend befunden wurden, und man es für nöthig erachtete, auch die innere Güte der Grundstücke zu berücksichtigen, so unternahm man eine Klassifikation derselben nach der Beschaffenheit der Scholle. Den 25ten August 1724 wurde allen Gemeindevorständen aufgetragen, die Grundstücke der Gemeinde in 3 oder nach Umständen in 4 Klassen (squadre) einzutheilen, nämlich in gute, mittlere und schlechte, und zur vierten (squadra unica) gehörten die öden, nicht beurbaren Gründe; diese Klassifizirung sollte bei jedem einzelnen Grundstücke mit Anführung der in der Mappe befindlichen topographischen Zahlen vorgenommen und dann kapitalistisch angeschlagen werden, wie viel eine Pertica

von jeder Klasse nach den verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnißen an jährlichem reinen Ertrage abwerfe; worüber mit Rücksicht auf die verschiedene Bewirthschaftungsart und die Güte der Erdscholle eine eigene Skala entworfen wurde.

Die Klassifizirungstabelle war sodann durch 14 Tage in der Gemeinde öffentlich ausgehängt, damit jeder die zu seinem Nachtheile oder zu Gunsten anderer vorgefallenen Irrungen anzeigen, und um Abhülfe ansuchen könne.

Da man auf diese Weise eine feste Grundlage hatte, so konnte die nachfolgende Operation um so leichter vorgenommen werden, besonders da sachkundige Schätzleute aufgestellet wurden, welche die Kommission mit den Grundsätzen, nach denen das ganze Werk einförmig zu Stande gebracht werden sollte, vertraut gemacht hatte. Es ergaben sich zwar im Verlaufe des Geschäftes manche Anstände und Reklamationen, welche jedoch durch nachträgliche Weisungen zu heben waren.

Die Schätzleute hatten alle Grundstücke einer jeden Gemeinde genau in Augenschein zu nehmen, die Güte derselben zu prüfen und in die gehörige Klasse zu setzen, welches auch bei den kulturfähigen verlassenen Grundstücken, mit der Bemerkung praesentemente incolti, und auch bei allen mit Gebäuden verbundenen Grundstücken, die jedoch unter die beni di prima stazione gehörten, zu geschehen hatte; sie hatten den Ertrag zu erforschen, die Quantität und Qualität der Früchte, die ein Morgen (Pertica) Grundes von jeder Beschaffenheit liefern kann, mit Zuziehung der erfahrensten Männer im Orte, und Benützung der emphiteutischen Instrumente zu erheben, die bestehenden Maulbeerbäume mit Ausschließung der neu gepflanzten und absterbenden abzuzählen, u. s. w. und von diesem Ertrage die Aussaat, Kulturkosten, Brache, den Arbeitslohn, selbst den nach einem muthmaßlichen Durchschnitte von mehreren Jahren berechneten Wetterschaden u. s. w. in Abschlag zu bringen.

Bei der Veranschlagung der Produkte zu Geld wurden

nur für den weißen Reis, Waizen, Korn, Hirse und Mais ein höchster, mittlerer und niedrigster Preis festgesetzt, welcher nach Befund der Umstände anzuwenden war; bei den übrigen Fruchtgattungen, da sie sowohl in Güte als dem Preise sehr abweichen, ward die Bestimmung des Geldwerthes den Schätzleuten mit Hinsicht auf Ortsverhältnisse überlassen. — Das auf solche Art erhobene reine Grundeinkommen wurde mit 4% zu Kapital erhoben, in Skudi (jeder Skudo a 6 Lire) berechnet, und der reine Ertrag von 4 Skudi zu einem Kapitalswerthe von 100 Skudi angeschlagen. Nach diesem geschah die Bemessung und Umlegung der Steuern.

§. 40. Durch nachträgliche Weisungen wurde angeordnet, daß man sich bei der Erhebung des Ertrages an die herkömmliche Art, die Felder zu bestellen, zu halten habe, daß bei verpachteten Gründen die Schätzung nach den bestimmten Körnerpreisen und nicht nach dem Pachtschillinge, indem bei diesem die Preise der Früchte meistens höher angeschlagen werden, vorgenommen, und bei jenen Grundstücken, welche Früchte liefern, deren Preis nicht festgesetzt war, mit Billigkeit vorgegangen werden solle. Gründe von geringerem Ertrage wurden nicht nach ihrem Ertrage geschätzt, sondern die Bestimmung des beiläufigen Kapitalswerthes derselben den Schätzleuten anvertrauet. Eben so war bei der Veranschlagung des Ertrages zu Geld der höchste Preis nur für jene Gründe anzunehmen, welche von besonderer Güte und Fruchtbarkeit befunden wurden, die wenige Auslagen verursachten, und eine besondere Leichtigkeit des Absatzes hatten. Um aber eine Gleichförmigkeit der Preise zu bewirken, mußten alle in einer Provinz verwendeten Schätzleute zu ihrer Bestimmung zusammentreten, und um Brüche bei der Berechnung des Schätzungswerthes zu vermeiden, sollte der Skudo nicht anders als in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ getheilt werden. Nebst mehreren anderen Vorschriften wurde besonders durch die Anordnung, daß, wenn auf einem Grundstücke zweierlei Früchte, oder Haupt- und Nebenfrüchte angebau-

et werden, der Ertrag einer jeden Gattung besonders geschätzt, und der reine Ertrag an jedem Erzeugnisse abgesondert erhoben werden soll, viel für die Richtigkeit in der ganzen Operation der Schätzung gewonnen.

Durch diese Maßregeln ward die Schätzung der Wahrheit sehr nahe gestellt, und nur wenige Beschwerden konnten mit Grund vorgebracht werden. Um aber auch diese zu beseitigen, und der Operation den möglichsten Grad von Vollkommenheit zu geben, ward eine eigene Revisions-Kommission errichtet, welche die Operate neuerdings prüfte, die bisher unbestimmt gelassenen Preise von verschiedenen Früchten festsetzte, und neuerliche Abzüge gestattete, nach welchen für die Billigkeit und Milde des Werkes nichts mehr zu wünschen übrig blieb.

2. Gebäude (beni di seconda stazione).

§. 41. Diese Güter wurden von der unter der Regierung der Kaiserinn Maria Theresia aufgestellten Kommission nach richtigeren Ansichten geschätzt, als es unter der ersten Kommission geschehen war. Zu diesem Endzwecke sonderte man die Gebäude nach gewissen Abtheilungen, je nachdem sie einen Ertrag liefern, und vermöge ihrer Eigenschaft ertragsfähig sind, oder zufolge ihrer Beschaffenheit und des Gebrauches kein für sich bestehendes Einkommen geben; oder endlich ungeachtet ihrer Ertragsfähigkeit wegen besonderer Verhältniße eine Ausnahme verdienen.

In die erste Abtheilung gehörten Mieth- und Erbzinshäuser, Landhäuser, welche von den Eigenthümern selbst bewohnt wurden, und Gebäude, mit welchen der Betrieb eines verkäuflichen Gewerbes verbunden war, als Mühlen, Pressen, Stampfen u. s. w. Die Miethhäuser schätzte man nach ihrem

wirklichen Ertrage, oder nach demjenigen, welchen sie vernünftigerweise liefern können, und in jedem Falle wurde ein Drittel in Abzug gebracht, um sie dadurch mit den früher geschätzten Gütern di prima stazione, wo die Preise viel niedriger waren, in's Gleichgewicht zu setzen. Bei den Gewerbsgebäuden trat eine ähnliche Behandlung ein, nur gestattete man bei den Getreide-Säge-Stampf-Papiermühlen und derlei Gewerben durch das Dekret vom 15ten Mai 1752 nebst dem Drittel noch einen Abzug von zwei Fünfteln, da die Erhaltung dieser Häuser mehr Auslagen verursachet, und ihr aufrechter Stand auf das allgemeine Wohl einen nützlichen Einfluß hat.

Erbzinshäuser und Gebäude, die von den Eigenthümern selbst bewohnt, und unter jene gehörten, die als ertragsfähig zu betrachten waren, wurden in den Städten nach gleichen Grundsätzen mit den Miethhäusern behandelt, auf dem Lande aber sind die ersten, wenn sie zum eigenen Nutzen dienten, auf zwei Dritttheile des Erbzinses angeschlagen worden, und bei den zweiten unterlag nur die Area der Schätzung, welche man nach dem Kapitalswerthe der in dem Summarium der beni di prima stazione angemerkten, an das Haus anstoßenden Grundstücke vornahm. In entgegengesetzten Fällen waren sie wie Miethhäuser zu betrachten. — Die zur zweiten Abtheilung gehörigen Gebäude, als Bauernhäuser, die zur Betreibung des Ackerbaues dienen, Land- und Lusthäuser, die nichts ertragen und Kosten verursachen, wurden gleichfalls nach der Area in die Schätzung aufgenommen. Der auf diese Weise erhaltene reine Ertrag ward zu 4 % als Kapital angeschlagen, und der Besteuerung unterzogen.

Zur dritten Abtheilung endlich gehörten diejenigen Gebäude, welche von aller Schätzung und Besteuerung ausgenommen, und nur in den Mappen mit Buchstaben bezeichnet waren, als die Kirchen, die heiligen Stätten und religiösen zum Kultus bestimmten Orte, alle öffentlichen Gebäude, die ein

landesfürstliches oder städtisches Eigenthum sind, und wirklich zu einem öffentlichen Gebrauche dienen, die Versammlungshäuser von königlichen oder städtischen Aemtern, Universitäten, Kollegien und Autoritäten, denen eine Gerichtsbarkeit zusteht, (sonst waren sie der Schätzung einzubeziehen), Armen- und Krankenhäuser u. s. w.

d) Errichtung des Katasters.

§. 42. Nach den vollendeten Operationen der Vermessung und Schätzung schritt man zur Verfassung der Katastralbücher. Unter diesen war das erste die tavola censuaria, in welcher sich die Resultate der erwähnten Operationen verzeichnet befanden. An der Spitze der Tabelle steht nach dem Titel derselben die Uebersicht der Grundstücke nach den Klassen der Güte des Bodens (squadre) mit Anführung des jeder Kultivirungsart in der betreffenden Klasse beigemessenen Kapitalswerthes einer □ Pertica. Dann folgen die einzelnen Rubriken: in der ersten Rubrik sind die Nummern und Buchstaben der Mappe enthalten, welche die einzelnen Grundbestandtheile anzeigen. Waren seit der Vermessung Grundstücke, die in der Mappe nur einen Nummer haben, unter mehrere Besitzer getheilt worden, so erhielten diese Theile in der zweiten Rubrik untergeordnete Nummern. In der dritten stand der Name der Besitzer, in der vierten die Qualität des Steuerobjektes, die Zahl der Maulbeerbäume, in der fünften der Flächeninhalt, die Menge der Pertiken, in der sechsten endlich der Kapitalswerth in Scudi, Liren und Achteltheilen, welcher aus der Multiplikation des in der vorhergehenden Rubrike enthaltenen Flächeninhaltes mit dem in der Uebersicht angeführten Kapitalswerthe einer □ pertica Grundes erhellte. Eben so erhielt man aus der Addirung der beiden letzten Ru-

briken den Flächeninhalt und Kapitalswerth aller in der Gemeinde sich befindenden steuerbaren Gegenstände, welches summarische Verhältniß bei der Vertheilung der Gesammt-Steuersumme zur Grundlage für die Umlegung derselben auf die einzelnen Gemeinden diente.

Aus der tavola censuaria wurden die Gemeindekataster (Catastrini) verfaßt, welche das im Kleinen für die einzelnen Besitzer auswiesen, was jene für die Gemeinden enthielt. Hierdurch wurde sowohl die Subrepartition der Quote der Einzelnen erleichtert, als auch jeder in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob er nicht von den Subrepartitoren eigenmächtig überbürdet sey.

Auf eine ähnliche Art ward das Kataster für die beni di seconda stazione verfertiget.

e) Erhaltung des Katasters.

§. 43. Das Kataster kann nur den gegenwärtigen Besitzstand nach seiner dermaligen Güte und dem zur Zeit der Operationen ausgemittelten Kapitalswerthe enthalten. Da sich jedoch Veränderungen sowohl in den Besitzern als Grundstücken, in ihrem Werthe und ihrer Eigenschaft ereignen können, so war man darauf bedacht, dieselben in Evidenz zu erhalten, und auf diese Weise das Kataster nie veralten zu lassen. Dazu dienet das Buch der Veränderungen (il libro dei trasporti) und das aus demselben verfaßte quinternetto, welches die durch außerordentliche oder periodische Rektifikationen erhaltenen Resultate, den Zuwachs oder Abfall, die neuen Lasten oder Befreiungen enthält.

Jede Forderung der Theorie hatte das Mailänder Kataster befriediget, und die Mühe wurde hinlänglich belohnet,

denn auf die vorigen drückenden Willkührlichkeiten folgte Gerechtigkeit und Gleichheit.

b. Verfassung der übrigen Landestheile des lombardisch venetianischen Königreiches.

§. 44. Die vormalige italienische Regierung fand bei der Besitzergreifung dieser Landestheile die vorhandenen aus den verschiedensten Epochen herrührenden Kataster, welche sowohl in den Grundsätzen ihrer Errichtung abwiechen, als auch im Ausdrucke des Grundwerthes oder Ertrages sehr unverständlich waren, für ihre Zwecke nicht anwendbar, und verließ die bisherige Grundlage der Besteuerung. Sie wollte zwar diesen Provinzen sogleich die Wohlthat einer gleichen und gerechten Steuerverfassung nach dem Mailänder Kataster zu Theile werden lassen, und betrieb die eingeleitete Operation der Vermessung, in so weit es die Geldmittel zuließen; allein das Staatsbedürfniß erforderte noch vor Vollendung des Werkes einen Maßstab zur gleicheren Umlegung der Grundsteuer (Praediale), damit durch die erhöheten Beitragsquoten die Ungleichheit nicht zu drückend werde. Man verließ die Gewohnheit des Mailänder Katasters, die individuellsten Erhebungen zu pflegen, und unternahm allgemeine auf sinnreiche Berechnungen und Vergleichungen gestützte Schätzungen des Grundwerthes (Estimo oder Scuttato). Der Flächeninhalt wurde nach den bewährtesten Karten berechnet, hiervon der nicht kulturfähige Boden, wie er aus der physischen Beschaffenheit der Provinz, ihrer Gebirge, Flüße, Seen, Sümpfe, Moräste u. s. w. erhellte, in Abschlag gebracht, und der Antheil des ertragsfähigen Grundes für die Ebene, das mittlere und höhere Gebirge ausgemittelt. Hierauf ward mit Gründen des lombardischen Theiles von derselben Güte, Kul-

turart, Leichtigkeit des Absatzes u. s. w., welche dem Kataster einbezogen waren, die Vergleichung angestellt, und darnach der Kapitalswerth der Steuerobjekte bestimmt, welchen man wie bei dem Mailänder Kataster in Scudi ausdrückte, und mit einer bestimmten Anzahl denari von jedem Scudo belegte. Um dem Glauben an die Richtigkeit dieser oberflächlichen und hypothetischen Kapitalsschätzung mehr Eingang zu verschaffen, berief man Deputirte aus jeder Provinz nach Mailand, machte ihnen das obige Verfahren begreiflich, und faßte nach der Prüfung ihrer Bedenken und Protestationen den endlichen Schluß.

Die Ausmittlung des Kapitalswerthes der steuerbaren Objekte in den vorzüglicheren Städten geschah durch Vergleichung mit ähnlichen Städten in der Lombardie, wobei die Größe, Bevölkerung, Handelsvortheile, Lage und Industrie berücksichtiget wurden.

Bei der Vertheilung des gesammten Schätzungswerthes auf die einzelnen Distrikte und Gemeinden folgte man den vorhandenen Katastralbefunden, wenn sie nach gleichen Grundsätzen, und in nicht zu entfernten Zeiträumen verfaßt waren; sonst mußten sich die Gemeinden über den zu übernehmenden Antheil vergleichen, oder er wurde von Seite der Regierung bestimmt. Die Umlegung auf die einzelnen Pflichtigen derselben Gemeinde nahm man aber jederzeit nach den Lokalkatastern vor, welche man nur einer theilweisen Verbesserung unterzog.

Unter der nachfolgenden österreichischen Regierung wurde der Scuttato berichtiget; man wollte nicht nach Hypothesen, sondern nach den auf reele Angaben gegründeten Erhebungen die steuerbaren Gegenstände bemessen. Eben so ward die Operation der Vermessung wieder in Gang gesetzt, deren gänzlichen Vollendung man zu End: des Jahres 1816 entgegen sah. *)

*) Allerhöchste Entschließung, ddo. Wien den 24. October 1816.

D. Steuerverfassung des küstenländischen Gebiethes (mit Ausschluß der Grafschaft Görz), Civil-Kroatiens und Dalmatiens.

a. Küstenland.

§. 45. Die Grundsätze, welche für die Grundsteuer in ganz Illyrien unter der französischen Herrschaft angenommen waren, galten auch im Allgemeinen in diesem Lande; nur wurden die Josephinischen Operate größtentheils gänzlich vermißt, oder es fanden sich nur Bruchstücke vor, welche unbrauchbar waren. Die französische Regierung, nicht verlegen um Mittel, den reinen Ertrag zu erheben, bediente sich hierzu theils der Fassionen der Grundbesitzer, welche in jeder Hauptgemeinde durch 3 Kommissaire geprüft wurden, theils anderer vorhandenen Daten, wie z. B. in Triest der Weinfechsungs-Tabellen.

Daß sich bei einer solchen Besteuerungsart drückende Ungleichheiten zeigen mußten, wird wohl jedermann leicht einsehen, die Regierung selbst fühlte sie sehr gut; ohne jedoch die Einrichtung im Ganzen zu reformiren, und auf eine richtigere Grundlage zu stützen, unternahm man nur einzelne Berichtigungen mittelst aufgestellter Abschätzungs-Kommissaire.

turart, Leichtigkeit des Absatzes u. s. w., welche dem Kataster einbezogen waren, die Vergleichung angestellt, und darnach der Kapitalswerth der Steuerobjekte bestimmt, welchen man wie bei dem Mailänder Kataster in Scudi ausdrückte, und mit einer bestimmten Anzahl denari von jedem Scudo belegte. Um dem Glauben an die Richtigkeit dieser oberflächlichen und hypothetischen Kapitalsschätzung mehr Eingang zu verschaffen, berief man Deputirte aus jeder Provinz nach Mailand, machte ihnen das obige Verfahren begreiflich, und faßte nach der Prüfung ihrer Bedenken und Protestationen den endlichen Schluß.

Die Ausmittlung des Kapitalswerthes der steuerbaren Objekte in den vorzüglicheren Städten geschah durch Vergleichung mit ähnlichen Städten in der Lombardie, wobei die Größe, Bevölkerung, Handelsvortheile, Lage und Industrie berücksichtiget wurden.

Bei der Vertheilung des gesammten Schätzungswerthes auf die einzelnen Distrikte und Gemeinden folgte man den vorhandenen Katastralbefunden, wenn sie nach gleichen Grundsätzen, und in nicht zu entfernten Zeiträumen verfaßt waren; sonst mußten sich die Gemeinden über den zu übernehmenden Antheil vergleichen, oder er wurde von Seite der Regierung bestimmt. Die Umlegung auf die einzelnen Pflichtigen derselben Gemeinde nahm man aber jederzeit nach den Lokalkatastern vor, welche man nur einer theilweisen Verbesserung unterzog.

Unter der nachfolgenden österreichischen Regierung wurde der Scuttato berichtiget; man wollte nicht nach Hypothesen, sondern nach den auf reele Angaben gegründeten Erhebungen die steuerbaren Gegenstände bemessen. Eben so ward die Operation der Vermessung wieder in Gang gesetzt, deren gänzlichen Vollendung man zu End: des Jahres 1816 entgegen sah. *)

*) Allerhöchste Entschließung, ddo. Wien den 24. October 1816.

D. Steuerverfassung des küstenländischen Gebiethes (mit Ausschluß der Grafschaft Görz), Civil-Kroatiens und Dalmatiens.

a. Küstenland.

§. 45. Die Grundsätze, welche für die Grundsteuer in ganz Illyrien unter der französischen Herrschaft angenommen waren, galten auch im Allgemeinen in diesem Lande; nur wurden die Josephinischen Operate größtentheils gänzlich vermißt, oder es fanden sich nur Bruchstücke vor, welche unbrauchbar waren. Die französische Regierung, nicht verlegen um Mittel, den reinen Ertrag zu erheben, bediente sich hierzu theils der Fassionen der Grundbesitzer, welche in jeder Hauptgemeinde durch 3 Kommissaire geprüft wurden, theils anderer vorhandenen Daten, wie z. B. in Triest der Weinfechsungs-Tabellen.

Daß sich bei einer solchen Besteuerungsart drückende Ungleichheiten zeigen mußten, wird wohl jedermann leicht einsehen, die Regierung selbst fühlte sie sehr gut; ohne jedoch die Einrichtung im Ganzen zu reformiren, und auf eine richtigere Grundlage zu stützen, unternahm man nur einzelne Berichtigungen mittelst aufgestellter Abschätzungs-Kommissaire.

Als diese Provinzen an die österreichische Regierung zurückfielen, wurde in einigen Theilen die alte Besteuerungsart wieder eingeführt. Da jedoch hierdurch die Gebrechen nicht vermindert, sondern vermehret worden wären, so ward die französische Grundsteuerverfassung zwar im allgemeinen zurückgeführet, jedoch wurden zugleich Maßregeln genommen, um die zwischen den Beiträgen der einzelnen Pflichtigen bestehenden Mißverhältniße und Ungleichheiten zu beseitigen. So z. B. gestattete man, binnen 14 Tagen Reklamationen gegen das nach den Matrikeln des Jahres 1813 ausgewiesene Steuerkapital, anzubringen; die Bezirksobrigkeiten wurden angewiesen, mit Zuziehung erfahrner und rechtlicher Männer ein gleicheres Verhältniß zwischen den Untergemeinden, und eine gerechtere Vertheilung zwischen den Pflichtigen herzustellen, wobei die auf die Hauptgemeinde gelegte ganze Summe nicht abgeändert werden durfte. Späterhin erging jedoch die Verordnung, daß in jenen Fällen, in welchen die auf einzelne Hauptgemeinden gelegte Steuersumme, mehr als 20% von dem wirklichen reinen Mittelertrage der steuerbaren Gründe einer solchen Hauptgemeinde zusammengenommen ausmacht, Sr. Majestät die Anzeige mit den Anträgen auf verhältnißmäßige Herabsetzung der Steuerquote erstattet werden solle (Allerhöchste Entschließung vom 24ten October 1816).

Als man dem Küstenlande zur besseren Begränzung die Grafschaften Görz und Gradiska jenseits des Isonzo und einige venetianische Gemeinden einverleibte, wurde in jenen die Steuerverfassung nach den vorhandenen Auszügen aus dem Kataster des Jahres 1756 eingerichtet, und bei den leßteren die Bemessung nach dem Scuttato, welche auch bei ihnen, als sie noch mit dem übrigen venetianischen Gebiethe vereiniget waren, angewendet worden ist, nach manchen Berichtigungen beibehalten.

b. Civil = Kroatien und Dalmatien.

§. 46. In Civilkroatien wurde von der französischen Regierung dieselbe Grundsteuerverfassung wie im Küstenlande eingeführt.

In Dalmatien blieb das uralte Besteuerungssystem beibehalten. Es gibt keine eigentliche Steuer des Grundes und Bodens, sondern nur Zehnten von den Früchten, und eine Weidegebühr (scriptura bei den Römern) vom Grasslande. Die Hauszinssteuer nahm erst im Jahre 1811 ihren Anfang. Die französische Regierung wendete alle Zehentabgaben dem Staate zu, und gab der Geistlichkeit, welcher die Naturalbezüge genommen wurden, eine jährliche Entschädigung. Die Pflichtigen können den Zehenten in Natur oder Geld entrichten; im letzteren Falle wird der Reluitionsbetrag nach den Durchschnitts = Marktpreisen vom 15ten Juny bis 15ten December eines jeden Jahres regulirt. Die Erhebung des Naturalertrages von jeder Art der Erzeugniße wird zur bestimmten Zeit in Gegenwart des Gemeinderichters vorgenommen.

Die Einhebung geschieht durch Verpachtung, wobei jedoch den Gemeinden der Vorzug eingeräumt ist, wenn sie gleiche Anbothe machen.

Die Weidegebühr wurde vormals, (wie der Natural-Zehent, der dem Staate gebührte) nur in den neu erworbenen Landestheilen erhoben, allein die italienische Regierung dehnte sie schon auf die ältesten Besitzungen aus, wobei es natürlich auch unter der französischen Rezierung verblieb. Diese Abgabe richtete sich nach der Anzahl und Gattung des auf die Weide getriebenen Viehes, sie wurde für ein Schwein mit 3 kr., für ein Schaaf mit $1\frac{1}{3}$ kr. und für eine Ziege mit $3\frac{1}{3}$ kr. bemessen.

Die Einhebung geschieht gleichfalls durch Verpachtung,

wo jedoch eine strenge Aufsicht von Seite der Regierung, Bedrückungen verhindert.

Die Häusersteuer wird nach eigenen Matrikeln, die jährlich rektifizirt werden, umgelegt.

Als diese Provinzen dem österreichischen Staate zufielen, wurden diese Besteuerungsweisen beibehalten, und nur in Ragusa und Kattaro, welche eine gleiche Grundsteuer hatten, alle direkten Steuern abgeschafft, und dafür die alten indirekten Abgaben wieder eingeführet.

E. Patent vom 23ten December 1817.

(Neues Grundsteuer = System)

§. 47. Dem umfassenden Blicke und der väterlichen Sorge des gegenwärtigen Regenten der österreichischen Monarchie, Franz I. konnte es unmöglich verborgen bleiben, daß die bestehenden Grundsteuerverfassungen dem Wohle der Völker, welches ihnen Allerhöchst dieselben als Vater zu verschaffen wünschten, nicht angemessen sind. Nur zwanzigjährige Kriege mit der größten Anstrengung und Ausdauer geführt, waren im Stande, die Reform zu verschieben. Allein gleich nach Beendigung derselben sprachen Sr. Majestät den Willen einer gänzlichen Regulirung, die Herstellung der Gleichförmigkeit in der Grundsteuer deutlich aus, und im Jahre 1806 erhielt die vereinte Hofkanzlei, als wachende Behörde über die direkten Steuern durch die allerhöchsten Kabinetsbefehle vom 2ten August und 28ten October den Auftrag, ein gleiches System in Bearbeitung zu nehmen. Da jedoch die Ausführung eines so wichtigen und mühevollen Werkes und die Beschleunigung desselben, wohl die Aufstellung einer eigenen Behörde verdiente, so wurde durch das allerhöchste Kabinetsschreiben vom 21ten August 1810 die Grundsteuer = Regulirungs = Hofkom=

wo jedoch eine strenge Aufsicht von Seite der Regierung, Bedrückungen verhindert.

Die Häusersteuer wird nach eigenen Matrikeln, die jährlich rektifizirt werden, umgelegt.

Als diese Provinzen dem österreichischen Staate zufielen, wurden diese Besteuerungsweisen beibehalten, und nur in Ragusa und Kattaro, welche eine gleiche Grundsteuer hatten, alle direkten Steuern abgeschafft, und dafür die alten indirekten Abgaben wieder eingeführet.

E. Patent vom 23ten December 1817.

(Neues Grundsteuer = System)

§. 47. Dem umfassenden Blicke und der väterlichen Sorge des gegenwärtigen Regenten der österreichischen Monarchie, Franz I. konnte es unmöglich verborgen bleiben, daß die bestehenden Grundsteuerverfassungen dem Wohle der Völker, welches ihnen Allerhöchst dieselben als Vater zu verschaffen wünschten, nicht angemessen sind. Nur zwanzigjährige Kriege mit der größten Anstrengung und Ausdauer geführt, waren im Stande, die Reform zu verschieben. Allein gleich nach Beendigung derselben sprachen Sr. Majestät den Willen einer gänzlichen Regulirung, die Herstellung der Gleichförmigkeit in der Grundsteuer deutlich aus, und im Jahre 1806 erhielt die vereinte Hofkanzlei, als wachende Behörde über die direkten Steuern durch die allerhöchsten Kabinetsbefehle vom 2ten August und 28ten October den Auftrag, ein gleiches System in Bearbeitung zu nehmen. Da jedoch die Ausführung eines so wichtigen und mühevollen Werkes und die Beschleunigung desselben, wohl die Aufstellung einer eigenen Behörde verdiente, so wurde durch das allerhöchste Kabinetsschreiben vom 21ten August 1810 die Grundsteuer = Regulirungs = Hofkom=

mission aufgestellet, welche die Aufgabe zu lösen hatte, die Regulirung nach den Grundsätzen einer richtigen Theorie, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältniße der Provinzen, gleichförmig in Ausführung zu bringen. Sicher und rastlos arbeitete sie an der Festsetzung der Grundsätze, auf welche das neue System gebauet werden sollte. Die Einvernehmung der Länderstellen, die Bereisung der Provinzen wurden als das Mittel anerkannt, um die richtigsten Kenntniße zu erlangen. Gestützt auf die dadurch erhaltenen Erfahrungen konnte die Hofkommission bereits im Jahre 1813 die Vorträge über die Grundsätze der vorzunehmenden Reform der allerhöchsten Schlußfassung unterziehen. Sr. Majestät ließen diese Anträge in mehreren Ministerial-Konferenzen würdigen, und wohnten selbst den engeren bei, so wie Sie auch befahlen, nichts zu verfügen, ohne Sr. Majestät früher in die Kenntniß gesetzt zu haben. Als nach den erfolgten allerhöchsten Entschließungen die Landes-Oberkommissaire zum Behufe der praktischen Ausführung einberufen wurden, versammelten sie sich aus Steiermark, Kärnten, dem Lande ob und unter der Enns im Monath Juny 1813, und die Bearbeitung ward mit solcher Anstrengung getrieben, daß schon im Monat July der Patententwurf und die Instruktionen verfaßt waren, und der Gremial-Berathung übergeben werden konnten

Bald hätte auf diese Weise die Wohlthat der Regulirung der österreichischen Monarchie zu Theile werden müßen, allein die Kriege der Jahre 1813 und 1815 riefen die meisten Glieder der Hofkommission zu andern Bestimmungen, und unterbrachen das Geschäft. Kaum waren sie jedoch beendiget, so verordneten Sr. Majestät, ungeachtet noch die größten welthistorischen Ereigniße Ihre Sorgfalt beschäftigten, die Grundsteuer-Verhandlungen neu anzuknüpfen, und den Vorschlag zur Reorganisirung zu erstatten, in welchem zufolge der allerhöchsten Entschließung vom 19ten November 1815 zugleich die Frage entschieden werden sollte, ob die vorhandenen verschie-

denen Besteuerungs-Grundsätze ohne Verletzung der Gerechtigkeit nebeneinander bestehen können, oder ob die Grundsteuer in der ganzen Monarchie nach dem Mailänder Censimento oder nach den Josephinischen Grundsätzen, oder auf eine andere Art reguliret werden müße. Diese allerhöchste Entschließung ward durch den Umstand veranlaßt, daß mehrere Länder und auch die Lombardie an Oesterreich wieder zurückgefallen waren; wäre man nun bei den Anträgen des Jahres 1813 geblieben, so würde kein alle Länder gleich umfassendes System vorhanden gewesen seyn, indem die Lombardische Verfassung auf dem Censimento beruhte.

Zur Lösung der höchsten Frage wurden die bereits erworbenen Erfahrungen und vorhandenen Materialien benützt, viele Berathungen vorgenommen, und endlich ihre Resultate von Sr. Majestät mit dem allerhöchsten Kabinetsschreiben ddo. Herkules Bäder den 3ten October 1817 dahin genehmiget, daß das Mailänder-System der neuen Regulirung zum Muster dienen solle, worauf das Patent vom 23ten December 1817 kundgemacht wurde.

§. 48. Das Patent vom 23ten December 1817 spricht vollkommen die erhabene Gesinnung Sr. Majestät aus, und wie sehr dem väterlichen Regenten ein so wichtiges Werk am Herzen liege. Wir werden uns nur mit der Zergliederung desselben beschäftigen dürfen, um tief durchdrungen zu seyn von der Herrlichkeit der Grundsätze, auf welche sich die gegenwärtige Regulirung stützet. Es zerfällt in 5 Haupttheile, in welchen I. die Allgemeinheit und Gleichheit der Grundsteuer angeordnet wird, und die Vorschriften II. über die Bemessung, III. die Umlegung und Vertheilung, IV. die Erhaltung des Katasters und V. über die Ausführung der Grundsteuer gegeben werden.

I. Allgemeinheit und Gleichheit der Grundsteuer.

§. 49. Schon der Eingang des Patentes spricht diese zwei heilbringenden Lehren aus. Es heißt:

„In Erwägung der Mißverhältniße, welche bei der Umlegung der Grundsteuer nach dem bestehenden Maßstabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreise, Distrikte und Gemeinden, wie für einzelne Kontribuenten hervorgehen, haben Wir nach der reifsten Erwägung dieses Mißstandes, und der zweckmäßigsten Mittel, ihm abzuhelfen, den Entschluß gefaßt, in unseren sämmtlichen Deutschen und Italienischen Provinzen ein in seinen Grundsätzen billiges und in seiner Anwendung festes System der Grundsteuer in Ausführung zu bringen. Unsere leitenden Gesichtspunkte bei diesem allgemein nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch eine richtige Ausmaß der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landeskultur, und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte."

Die strengste Gerechtigkeit erfordert aber Allgemeinheit und Gleichheit, nur unter der Bedingung ihrer Annahme wird ein festes System bestehen können. Auf die persönlichen Eigenschaften der Besitzer wird keine Rücksicht genommen, alle sind gleich verbunden, zur Bestreitung der Staatsbedürfniße beizutragen.

Allein, es soll auch ein in seinen Grundsätzen billiges System begründet werden; dem zufolge können die theoretischen Lehrsätze der Allgemeinheit und Gleichheit nicht ohne

Ausnahme angewendet werden, denn sonst würde mancher der Pflichtigen zu Grunde gehen, und der festgesetzte Nebenzweck der Regulirung, die landwirthschaftliche Kultur aufzumuntern, würde von seiner Erreichung entfernt bleiben. Deßwegen bewilliget auch das Patent Ausnahmen; sie sind zeitweise oder immerwährende, theilweise oder gänzliche Befreiungen von der Grundsteuer.

Bei eintretenden Elementar-Unfällen, welche den der Versteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz, oder zum Theile verschlingen, werden zeitweise gänzliche, oder theilweise Grundsteuernachlässe gestattet (§. 20.)

Der Paragraph redet allgemein, auf Steuernachlässe wegen Feuer- Wetter- und Wasserschäden haben daher sowohl die Dominikal- als Rustikal-Grund- und Häuserbesitzer einen Anspruch, und die dadurch entstehenden Ausfälle werden von dem Staatsschatze getragen. Eben deßwegen können aber nicht oberflächliche Erhebungen der erlittenen Schäden Platz greifen; Gerechtigkeit, Genauigkeit und Schnelle wird sowohl dem Staate als den Pflichtigen heilsam seyn.

Immer währende Ausnahmen gründen sich entweder wieder auf Elementar-Unfälle oder auf die Beschaffenheit und Bestimmung der Objekte. In der ersten Rücksicht wird verordnet:

Bei eintretenden Elementarunfällen, welche das Objekt der Grundsteuer für immer zerstören: nämlich bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abbrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausscheidung desselben, und die Aufhebung der Abgabe (§. 19).

In der zweiten Beziehung sind von der Grundsteuer losgezählet:

I. Allgemeinheit und Gleichheit der Grundsteuer.

§. 49. Schon der Eingang des Patentes spricht diese zwei heilbringenden Lehren aus. Es heißt:

„In Erwägung der Mißverhältniße, welche bei der Umlegung der Grundsteuer nach dem bestehenden Maßstabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreise, Distrikte und Gemeinden, wie für einzelne Kontribuenten hervorgehen, haben Wir nach der reifsten Erwägung dieses Mißstandes, und der zweckmäßigsten Mittel, ihm abzuhelfen, den Entschluß gefaßt, in unseren sämmtlichen Deutschen und Italienischen Provinzen ein in seinen Grundsätzen billiges und in seiner Anwendung festes System der Grundsteuer in Ausführung zu bringen. Unsere leitenden Gesichtspunkte bei diesem allgemein nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch eine richtige Ausmaß der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landeskultur, und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte.“

Die strengste Gerechtigkeit erfordert aber Allgemeinheit und Gleichheit, nur unter der Bedingung ihrer Annahme wird ein festes System bestehen können. Auf die persönlichen Eigenschaften der Besitzer wird keine Rücksicht genommen, alle sind gleich verbunden, zur Bestreitung der Staatsbedürfniße beizutragen.

Allein, es soll auch ein in seinen Grundsätzen billiges System begründet werden; dem zufolge können die theoretischen Lehrsätze der Allgemeinheit und Gleichheit nicht ohne

Ausnahme angewendet werden, denn sonst würde mancher der Pflichtigen zu Grunde gehen, und der festgesetzte Nebenzweck der Regulirung, die landwirthschaftliche Kultur aufzumuntern, würde von seiner Erreichung entfernt bleiben. Deßwegen bewilliget auch das Patent Ausnahmen; sie sind zeitweise oder immerwährende, theilweise oder gänzliche Befreiungen von der Grundsteuer.

Bei eintretenden Elementar-Unfällen, welche den der Versteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz, oder zum Theile verschlingen, werden zeitweise gänzliche, oder theilweise Grundsteuernachlässe gestattet (§. 20.)

Der Paragraph redet allgemein, auf Steuernachlässe wegen Feuer- Wetter- und Wasserschäden haben daher sowohl die Dominikal- als Rustikal-Grund- und Häuserbesitzer einen Anspruch, und die dadurch entstehenden Ausfälle werden von dem Staatsschatze getragen. Eben deßwegen können aber nicht oberflächliche Erhebungen der erlittenen Schäden Platz greifen; Gerechtigkeit, Genauigkeit und Schnelle wird sowohl dem Staate als den Pflichtigen heilsam seyn.

Immer währende Ausnahmen gründen sich entweder wieder auf Elementar-Unfälle oder auf die Beschaffenheit und Bestimmung der Objekte. In der ersten Rücksicht wird verordnet:

Bei eintretenden Elementarunfällen, welche das Objekt der Grundsteuer für immer zerstören: nämlich bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abbrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausscheidung desselben, und die Aufhebung der Abgabe (§. 19).

In der zweiten Beziehung sind von der Grundsteuer losgezählet:

a) Alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduktion nicht benützt werden können, als: unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Strassen, Flüße und Kanäle;

b) Beerdigungsplätze, so lange sie diese Bestimmung haben;

c) Staatsgebäude, Kirchen, Militair-Kasernen und Spitäler. (§. 22.)

Bestimmt ist die Begränzung der exemten Gegenstände, die Anzahl der befreiten Objekte ist nicht groß, aber gerecht, da bei einer inhaltsreicheren Aufzählung der Partheilichkeit und dem Eigennutze ein größerer Spielraum gegeben würde. Kammeral- und Fondsgüter, selbst die Familien-Güter Sr. Majestät unterliegen der Grundsteuer.

Für die Allgemeinheit und Gleichheit ist alles gethan, was die strengste Gerechtigkeit verbunden mit väterlicher Milde zu fordern berechtiget ist. *)

---

*) Nicht so billig ist die englische Grundsteuer. Sie gestattet zwar dem Einzelnen Nachläße, welche jedoch von neuem auf die ganze Kommune repartiret werden, indem in keinem Falle an der ganzen der Gemeinde aufgelegten Hauptsumme ein Ausfall entstehen darf.

Frankreich hat vielleicht zu viele Ausnahmen; als exemte Gegenstände wurden folgende erklärt:

Alle Strassen, öffentlichen Plätze und Brunnen, die Ströme, Flüße, Bäche, Seen, die nakten unfruchtbaren Felsen (Gesetz vom 23ten November 1798); ferner die kaiserlichen Waldungen und jene Nationalforsten, welche unveräußerlich sind; die Domainen, welche keinen Ertrag geben, sie mögen nun veräußert werden können oder nicht; die Güter, welche zur Dotirung der Krone gehören; (Senatuskonsult. vom 22ten Jänner 1810.) endlich alle zu einem öffentlichen Dienste be-

stimmten Gebäude. Der Begriff der Oeffentlichkeit war jedoch sehr ausgedehnt, denn es wurden dahin gerechnet: die kaiserlichen Palläste, Schlösser und Gebäude; das Pantheon, der Invalidenhof, die Militairschulen, die polytechnische Schule, die kaiserliche Bibliothek, und der kaiserliche botanische Garten, die zur Wohnung der Minister, des Großmeisters der Universität und zur Etablirung der Verwaltung und ihrer Büreaus bestimmten Gebäude, die Kirchen und Tempel, welche zu dem öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind; die Beerdigungsplätze, die Palläste der Erzbischöfe und Bischöfe, die Seminarien, die Pfarrwohnungen mit den unmittelbar daran stossenden Gärten; die zum Gebrauche der Gerichtshöfe und Tribunäle bestimmten Gebäude, die Lycäen, Prytaneen, Schulen, kaiserlichen Erziehungshäuser und so weiter, die botanischen Gärten der Departements, ihre Baumschulen, die Palläste der Präfekturen, Unterpräfekturen mit den daran stossenden Gärten, die zu den Sitzungen der Mairie und Munizipalräthe bestimmten Gemeindehäuser und Schulgebäude, welche den Gemeinden gehören, die Spitäler sammt den Gärten, die Gefängnisse, Arrest- und Zuchthäuser; die Festungswerke, mit den Glacis, die Zeughäuser, Magazine, Kasernen; Pulvermanufakturen, Tabaksfabriken und andere, welche für Rechnung der Regierung angelegt und betrieben werden, u. s. w. (Gesetz vom 23ten November 1798, und kaiserliches Dekret vom 11ten August 1808).

II. Bemessung.

§. 50. Um die Gesetze der Allgemeinheit und Gleichheit realisiren zu können, ist vor allem a. eine genaue Bestimmung der Grundsteuer-Objekte nothwendig, und soll die Bemessung nach dem Gesetze der Größe geschehen, so muß, wie bereits

im theoretischen Theile gezeigt wurde, b. eine Vermessung des Flächeninhaltes, und c. eine Schätzung des Ertrages statt finden, indem nur dasjenige Kataster, welches auf diese Operationen gegründet ist, gerechte Forderungen befriedigen kann, und jeder auf andere Weise erhaltene Bemessungs Maßstab theils unsichere, theils ungerechte Vertheilungen herbeiführt.

a. Bestimmung der Grundsteuer-Objekte.

§. 51. Der Grundsteuer unterliegen die Nutzungen von Grund und Boden, und jene von Gebäuden (§. 1.)

Sie zerfällt daher in die eigentliche Grundsteuer und in die Gebäudesteuer, und bestimmet zugleich ihr entfernteres Objekt, indem verordnet wird, daß als eigentliche Grundnutzungen — alle produktiven Oberflächen (im Verhältnisse der zu Geld veranschlagten Produkte,) welche sie bei Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können (§. 2), und als Nutzungen von Gebäuden, — der Ertrag, welchen die Area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduktion abwerfen kann, wenn sie in solcher benützt würde, und der Zins, den das Gebäude selbst trägt oder zu tragen vermag (§. 3.) der Grundsteuer einbezogen werden sollen.

Eine gerechte Grundsteuer kann jedoch nicht bloß die Nutzungen belegen, indem sie durch die Besteuerung des Brutto-Ertrages Ungleichheiten in der Bemessung verursachen würde. Die Frage, ob die Verschiedenheit im Kulturaufwande zwischen Aeckern und Aeckern, zwischen Weingärten und Weingärten u. s. w. einen allgemeinen Abschlag des Antheils am Er-

trage, der dem Acker als Saat, dem Weingarten u. s. w. als Beurbarung gegeben werden muß, nothwendig macht, muß wohl berücksichtiget werden, und dann wird auch strenge Gerechtigkeit, die Gewißheit in der Erreichung des Zweckes, und Leichtigkeit der Ausführung die etwas schwierigere Ausmittlung lohnen.

Gestützt auf diese richtigen und ausnahmslosen Grundsätze, heißt es auch im Patente: die Grundsteuer wird nach dem reinen Ertrage bemessen, und angelegt (§. 4.) und hierdurch wird zugleich das nähere Objekt der Versteuerung bestimmt.

Als reiner Ertrag der eigentlichen Grundnutzungen wird erkläret: das Erträgniß, welches der Grundbesitzer von jeder ihm angehörigen produktiven Oberfläche nach der dermaligen Kulturgattung, bei Anwendung der gemeindeüblichen Kultivirungsart in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Produkte in Abschlag gebracht worden sind. (§. 5).

Bei den Gebäuden wird aber auf die nothwendige Unterhaltung derselben, und auf den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theile zu Grunde gehenden Kapitalswerth, durch einen verhältnißmäßigen Abschlag Rücksicht genommen, und dadurch der reine Ertrag in die Versteuerung gezogen.

Die größte Ungleichheit und das strengste Ebenmaß sind Extreme, in der Wirklichkeit gleich unmöglich, denn die erste müßte den Staat verderben, die zweite ist menschlichen Wesen nicht erreichbar. Man könnte vielleicht auch Bruto und Netto-Ertrag als Extreme betrachten, und meinen, daß es zwischen beiden kein Mitteres gebe, daß alle direkten Steuern,

und auch die Grundsteuer die Möglichkeit ausschließen, den Maßstab der Besteuerung genau nach den Gesetzen der austheilenden Gerechtigkeit zu bestimmen und daher auch die Annahme des rohen Ertrages nur geringfügige Ungleichheiten verursachen würde, die sich selbst ausgleichen könnten. Allein eben der Grundsteuer gebührt vor allen übrigen der Vorzug, daß sie die Gleichförmigkeit in den Vertheilungs-Verhältnissen wegen ihres sichtbaren Objektes besser und sicherer betrachten kann, und von dieser Seite hat sie sich zu allen Zeiten in allen Territorial-Staaten empfohlen, nur war man mehr oder weniger glücklich in der Ausführung. Das Unrecht, welches aus der Annahme des Brutto-Ertrages hervorgehen muß, ist nicht geringfügig, denn wenn ein Grundbesitzer die Steuer vom rohen Ertrage entrichtet, während sie der andere, der sie eben auch vom Brutto-Ertrage zu entrichten hätte, wegen des Fehlerhaften im Systeme eigentlich nur vom reinen Ertrage bezahlt, so ist es schwer, sich damit zu trösten, daß sich das aus der Besteuerung des Brutto-Ertrages entstehende Mißverhältniß im Verkehre und Wechsel des Besitzes heben werde. Vielmehr werden Erschöpfung einzelner Kontribuenten, Rücktritt der Landeskultur, Verarmung der ämsigsten Grundbesitzer, einer Klasse, welche des Schutzes der Regierung am würdigsten ist, und laute gerechte Klagen über Verletzung der Gleichheit die traurige Folge seyn.

§. 52. Oesterreichs Regent hat die Wichtigkeit dieser Lehren anerkannt, deßwegen schloß er den rohen Ertrag aus, und sanktionirte den reinen Ertrag als steuerbares Einkommen, jedoch auch diesen nicht absolut, sondern wie er sich bei Anwendung der gemeindeüblichen Kultivirungsart in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit nach Abzug der gemeindeüblichen Hülfsfonds ergibt. Es wird auf außerordentlichen, oder zu geringen Fleiß, auf sehr fruchtbare oder Mißjahre, auf zu geringe Unterhaltungskosten bei Gebäuden, keine Rücksicht genommen; dadurch ist das Mittel zwischen den Extremen her-

gestellt, und der reine Ertrag als eigentliches unmittelbares Grundsteuer-Objekt bestimmt. *)

---

*) Bei der englischen Grundsteuer kann gegenwärtig von der Besteuerung des reinen Ertrages nicht die Rede seyn, da sie unveränderlich ist, und daher von den Gemeinden die festgesetzte Quote, mag sie von dem Brutto- oder Netto-Ertrage entrichtet werden, bezahlt werden muß.

Gerechter ist die französische Grundsteuer. Bereits im Jahre 1790 wurde anerkannt, daß die verhältnißmäßige Gleichheit in der Vertheilung ein Fundamentalgrundsatz des Steuerwesens im Allgemeinen und der Grundsteuer insbesondere, und daß bei der letzteren die Anwendung desselben um so leichter ist, als man einerseits das Einkommen, auf welchem sie eigentlich lastet, genau bestimmen kann, und auf der andern Seite, die Publicität dieser Bestimmung oder Abschätzung alle Steuerpflichtigen in den Stand setzt, über die Richtigkeit und Unpartheilichkeit derselben zu wachen. Der reine Ertrag ist der einzige Maßstab der Vertheilung. (Gesetz vom 3ten Frimär 7 Art. 2.)

Unter reinem Ertrage wird jener Theil des Ertrages eines Feldes verstanden, welcher übrig bleibt, wenn der Eigenthümer seine Bau- Saat- Erndte- und Unterhaltungskosten von der ganzen Summe des Werthes der Erzeugnisse dieses nähmlichen Feldes abgezogen hat. (Art. 3 d. n. G.) Steuerbarer Ertrag heißt ein reiner Mittelertrag, welchen man nach einer bestimmten Zahl von Jahren berechnet hat. (Art. 4 d. n. G.)

Der reine steuerbare Ertrag der Häuser, Fabriken, Schmieden, Mühlen und anderer Gewerbe ist das, was dem Eigenthümer von dem Ertrage des Miethzinses derselben, welcher nach einer bestimmten Zahl von Jahren berechnet worden, rein übrig bleibt, nachdem der Betrag der Unter-

haltungs- und Ausbesserungskosten und die, um das allmählige Abnutzen derselben zu vergüten, nöthige Summe abgezogen worden ist.

§. 53. Die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuserertrages erfolgt im Wege der ökonomischen Vermessung und Mappirung, und der Schätzung (§. 7.)

b. Vermessung und Mappirung.

Die Vermessung haben eigene, wissenschaftlich gebildete, und praktisch geübte Feldmesser aus dem Militair- und Civil-Stande vorzunehmen (§. 8.) und die mit der Ausführung beauftragten Behörden und Individuen erhalten eigene detaillirte Instruktionen (§. 15. und Katastr. Vermessungs-Instruktion vom 28ten März 1818.)

Die Behörden, welche die Ausführung zu leiten haben sind die Grundsteuer-Regulirungshofkommission, die Provinzial- die Kreissteuerregulirungskommissionen, die trigonometrische Triangulirungs-Direction und Unterdirektionen.

Zu dem Personale, welches mit der Details-Triangulirung und Vermessung beauftragt ist, gehören die Provinzial Mappirungs Direktoren und Unterdirektionen, die Vermessungs-Inspektoren, die Geometer, die Adjunkten, die Indikatoren und endlich die Handlanger. Sie werden aus dem Civil- und Militärstande gewählt. Die Individuen aus dem Civilstande können nur die Aufnahme erwarten, wenn sie sich über ihre untadelhafte Moralität, über ihre Kenntnisse in der höheren Rechenkunst, der praktischen Geometrie, Planimetrie

über den Gebrauch des Meßtisches, und über die Kenntniß der Landessprache jener Provinz, in welcher sie verwendet zu werden wünschen, durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen im Stande sind. Sollten sie die geforderten Eigenschaften nachweisen, und sie dennoch nicht besitzen, so werden sie, sobald sich dieses entdeckt, von der ihnen zugedachten Bestimmung zurückgewiesen, und erhalten keine Entschädigung. (Grundsteuer Reg. Hoff. V. vom 26ten April 1818.) — Bei dem Militairstande ist diese Legitimirung nicht nothwendig, da ohnedieß nur solche Individuen gewählt werden, welche wegen ihrer Triangulirungs- und Vermessungskenntniße bey den Chefs der Direktionen bekannt sind. —

Die erste Aufnahme erfolgt in der Regel in der Eigenschaft eines Adjunkten, obwohl denjenigen, deren Fähigkeit mit gutem Erfolge selbstständig zu arbeiten notorisch erwiesen, und durch schon geleistete Arbeiten erprobt ist, auch sogleich die Anstellung als Geometer zu Theile werden kann; sonst sollen nur Adjunkten, welche sich einige Zeit mit gutem Erfolge verwenden, und Beweise geben, daß sie selbstständig zu arbeiten vermögen, in die Klasse der Geometer vorrücken. Die Geometer sind in 3 Klassen getheilt, in der dritten erhalten sie täglich 2 fl. 30 kr. C. M. oder in den Provinzen, in welchen das Papiergeld cirkulirt 2 fl. 30 kr. W. W. mit einem Zuschusse von 1 fl. 15 kr. C. M., wenn sie sich aber durch ihr gutes Betragen, durch Genauigkeit und Schnelligkeit der Arbeit auszeichnen, bekommen sie in der zweiten Klasse 3 fl. C. M. und in der ersten 3 fl. 30 kr. C. M., oder in den Provinzen, wo das Papiergeld im Umlaufe ist, denselben Betrag in W. W. P. G. sammt dem halben Zuschusse in Conv. Münze. Die weitere Vorrückung der Civilgeometer, welche mit Auszeichnung dienen, ist in die Kathegorie der Inspektoren, mit täglichen 5 fl. Conv. Münze, oder in den bereits erwähnten Verhältnißen in Papiergeld. Inspektoren, welche sich während ihrer Dienstleistung besonders

haltungs- und Ausbesserungskosten und die, um das allmählige Abnutzen derselben zu vergüten, nöthige Summe abgezogen worden ist.

§. 53. Die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuserertrages erfolgt im Wege der ökonomischen Vermessung und Mappirung, und der Schätzung (§. 7.)

b. Vermessung und Mappirung.

Die Vermessung haben eigene, wissenschaftlich gebildete, und praktisch geübte Feldmesser aus dem Militair- und Civil-Stande vorzunehmen (§. 8.) und die mit der Ausführung beauftragten Behörden und Individuen erhalten eigene detaillirte Instruktionen (§. 15. und Katastr. Vermessungs-Instruktion vom 28ten März 1818.)

Die Behörden, welche die Ausführung zu leiten haben sind die Grundsteuer-Regulirungshofkommission, die Provinzial- die Kreissteuerregulirungskommissionen, die trigonometrische Triangulirungs-Direction und Unterdirektionen.

Zu dem Personale, welches mit der Details-Triangulirung und Vermessung beauftragt ist, gehören die Provinzial Mappirungs Direktoren und Unterdirektionen, die Vermessungs-Inspektoren, die Geometer, die Adjunkten, die Indikatoren und endlich die Handlanger. Sie werden aus dem Civil- und Militärstande gewählt. Die Individuen aus dem Civilstande können nur die Aufnahme erwarten, wenn sie sich über ihre untadelhafte Moralität, über ihre Kenntnisse in der höheren Rechenkunst, der praktischen Geometrie, Planimetrie

über den Gebrauch des Meßtisches, und über die Kenntniß der Landessprache jener Provinz, in welcher sie verwendet zu werden wünschen, durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen im Stande sind. Sollten sie die geforderten Eigenschaften nachweisen, und sie dennoch nicht besitzen, so werden sie, sobald sich dieses entdeckt, von der ihnen zugedachten Bestimmung zurückgewiesen, und erhalten keine Entschädigung. (Grundsteuer Reg. Hoff. V. vom 26ten April 1818.) — Bei dem Militairstande ist diese Legitimirung nicht nothwendig, da ohnedieß nur solche Individuen gewählt werden, welche wegen ihrer Triangulirungs- und Vermessungskenntniße bey den Chefs der Direktionen bekannt sind. —

Die erste Aufnahme erfolgt in der Regel in der Eigenschaft eines Adjunkten, obwohl denjenigen, deren Fähigkeit mit gutem Erfolge selbstständig zu arbeiten notorisch erwiesen, und durch schon geleistete Arbeiten erprobt ist, auch sogleich die Anstellung als Geometer zu Theile werden kann; sonst sollen nur Adjunkten, welche sich einige Zeit mit gutem Erfolge verwenden, und Beweise geben, daß sie selbstständig zu arbeiten vermögen, in die Klasse der Geometer vorrücken. Die Geometer sind in 3 Klassen getheilt, in der dritten erhalten sie täglich 2 fl. 30 kr. C. M. oder in den Provinzen, in welchen das Papiergeld cirkulirt 2 fl. 30 kr. W. W. mit einem Zuschusse von 1 fl. 15 kr. C. M., wenn sie sich aber durch ihr gutes Betragen, durch Genauigkeit und Schnelligkeit der Arbeit auszeichnen, bekommen sie in der zweiten Klasse 3 fl. C. M. und in der ersten 3 fl. 30 kr. C. M., oder in den Provinzen, wo das Papiergeld im Umlaufe ist, denselben Betrag in W. W. P. G. sammt dem halben Zuschusse in Conv. Münze. Die weitere Vorrückung der Civilgeometer, welche mit Auszeichnung dienen, ist in die Kathegorie der Inspektoren, mit täglichen 5 fl. Conv. Münze, oder in den bereits erwähnten Verhältnißen in Papiergeld. Inspektoren, welche sich während ihrer Dienstleistung besonders

auszeichnen, erhalten den Rang von Inspektoren erster Klasse, und den höhern Genuß von täglichen 6 fl. Conv. Münze oder 6 fl. W. W. P. G. und 3 fl. C. M. (Grundstr. Hofk. V. vom 26ten April 1818.)

Die Leitung der Detailstriangulirung und Vermessung steht dem Prov. Mappirungs-Direktor zu, welcher alle Einleitungen und Verfügungen unter der Aufsicht und Genehmigung der Prov. Regulirungs-Kommission zu treffen hat. Unter ihm steht das übrige Personale, als der Unterdirektor, welcher jedoch erst dann nothwendig wird, wenn die Operationen eine größere Ausdehnung erhalten; die Inspektoren, denen die Operationen in den Distrikten anvertrauet sind, die Geometer, welche die ihnen von den Inspektoren zugewiesenen Gemeinden zu vermessen und die Mappe zu verfassen haben, und nicht füglich die Gemeinde verlassen können, bis sie nicht alle Arbeiten in derselben vollendet haben. Die Adjunkten sind nur Gehülfen der Inspektoren oder Geometer bei der Mappirung, wobei sie sich für die höheren Stuffen ausbilden sollen. Sie haben daher auch keinen für sich bestehenden Wirkungskreis, und der Inspektor oder Geometer ist für ihre Gebahrung verantwortlich.

Die Indikatoren sind diejenigen Personen, welche, gleich wie es der Mailänder Censimento anordnet, den Geometern die nöthigen Auskünfte über die Begränzung der Gemeinde, der einzelnen Grundstücke, über die Kulturgattung, die Namen der Eigenthümer u. s. w. geben. Damit jedoch diese so wichtigen Behelfe mit Genauigkeit geliefert werden, ist es nothwendig, daß nur rechtliche mit den Lokalverhältnissen wohl bekannte Männer zu Indikatoren gewählt werden, daß ihre Wahl der Gemeinde selbst überlassen werde, indem diese nur zu solchen Individuen Zutrauen haben wird, von deren Rechtlichkeit und Unpartheilichkeit sie überzeugt ist, welche Eigenschaften die Gemeinde selbst am besten zu beurtheilen im Stande ist. Die Handlanger endlich dienen zur Errichtung der

Pfähle, wodurch die Punkte der Dreiecke bezeichnet werden, zur Tragung der Instrumente von einem Orte des Aufnahmplatzes zum andern und zu Vermessungen mit der Kette. Das ganze Personale steht in der genauesten Verbindung mit der leitenden Behörde, und diese mit der Grundsteuer Reg. Hofkommission.

§. 54. Das vollendete Geschäft der Vermessung stellt sich in der Mappe dar, die für jede Gemeinde verfaßt werden muß, und in welcher ihr Umfang, ihre Begränzung, und jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Kulturgattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begränzung in der topographischen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maßstabe bildlich dargestellet ist. (§. 9.)

Dieser Paragraph handelt von der Detailsaufnahme; bevor jedoch dieselbe vor sich gehen kann, muß die graphische Triangulirung die nothwendigen Punkte für jene bestimmen. Sie muß mit der größten Genauigkeit, und daher von den geschicktesten Geometern vorgenommen werden, und durch die Vergleichung der Summen, welche sich bei der Detailsaufnahme ergeben, mit jener, die durch die Triangulirung erhalten wird, eine gegenseitige Verifizirung statt finden.

Eine Gemeinde für die Vermessung ist jeder Körper, welcher nach der bestehenden polititischen Eintheilung unter dieser Benennung bekannt ist; dieß bildet die Regel, und nur dann, wenn der Umfang einer Gemeinde so klein ist, daß er die abgesonderte Aufnahme und die Verfertigung eines eigenen Planes nicht lohnte, oder wenn Grundstücke einer Gemeinde von dem Gebiethe der andern ganz oder größtentheils eingeschlossen wären, würden solche kleine Gemeinden den größeren, wie es die bessere Arrondirung an die Hand gibt, zugesetzt, oder die Grundstücke der einen Gemeinde auf der Mappe der

andern dargestellt erscheinen. — Den Streit über Gemeindegränzen sucht eine gütliche Ausgleichung beizulegen; wo diese nicht bewirkt werden kann, müßen, wie es ganz natürlich ist, die streitigen Gränzen, so wie sie die Partheien ansprechen, in die Vermessung genommen werden. Uebrigens dienen dem Geometer in jedem Falle die natürlichen oder künstlichen Gränzen auch zum Behufe der Vermessung. Wenn das Aeußere einer Gemeinde bestimmt ist, muß der Geometer zufolge des Patentes jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche vermessen, und dieselbe nebst der Angabe der natürlichen oder künstlichen Begränzung mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Kulturgattung, und der Person des Eigenthümers, nach ihrer topographischen Lage, Figur und in dem angenommenen Maßstabe bildlich darstellen. — Weil sich der Geometer nicht bloß mit der Bestimmung des graphischen Hauptnetzes und der Triangulirung zu beschäftigen, sondern auch die Kulturgattung und die Person des Eigenthümers zu beachten hat, wird diese Vermessung die ökonomische genannt. — Grundflächen, welche sich in der nämlichen topographischen Lage befinden, von derselben Kulturgattung, nicht durch natürliche oder künstliche bleibende Gränzen getrennt sind, und demselben Eigenthümer gehören, bilden eine Parzelle. Aus diesem Begriffe erhellet zugleich, welche Flächen als verschiedene Parzellen vermessen und mappiret werden müssen, z. B. unter den Grundstücken Wiesen, Hutweiden, Weingärten, u. s. w. Wenn jedoch bei dem Eintreffen der übrigen Erfordernisse Gründe von derselben Kulturgattung, jedoch nicht von der nämlichen Güte sind, können sie nur als eine Parzelle aufgenommen werden, weil sich der Geometer nicht mit der Untersuchung über die Beschaffenheit und Güte des Bodens zu beschäftigen hat.

Unter der Person des Eigenthümers kann hier nicht derjenige verstanden werden, welcher nach strengen Rechtsbegriffen mit diesem Namen belegt wird, indem sich der Geometer nur an das Gegenwärtige, folglich an den Besitzer halten kann,

mag er nun der eigentliche Eigenthümer seyn oder nicht; besonders, da es dieser Operation keineswegs zukommt, eine Entscheidung des streitigen Eigenthumes vorzunehmen, sondern dieselbe nur die Entscheidung zu beschleunigen, oder eine gütliche Ausgleichung zu erwirken versuchen kann. Wenn daher die Person des Eigenthümers nach strengem Begriffe genommen werden sollte, würde in vielen Fällen die Aufzeichnung des Eigenthümers ganz unterbleiben müssen.

Die bildliche Darstellung heißt Mappirung, sie besteht in der Aufzeichnung der durch die Vermessung erhaltenen Resultate, in ihrer Auszeichnung, und um die verschieden gearteten Gegenstände deutlich von einander zu unterscheiden, in der Kolorirung. Dieß sind jedoch durchgehends Gegenstände, welche mehr in das Gebieth der höhern mathematischen Wissenschaften gehören, und wurden daher auch hier nur in den allgemeinsten Umrissen dargestellt.

§. 55. Für jeden Theil in der Operation der Vermessung ist Fürsorge getroffen, und eine Instruktion der Benehmungsweise ertheilt; Einheit verbreitet sich dadurch über das ganze Werk, und es ist beinahe eine Unmöglichkeit, daß sich in der Vermessung Fehler ergeben sollten. Sie wird gewiß so richtig ausfallen, daß sie dem stabilen Kataster zur Grundlage dienen kann. Indem schon um ein Jahr früher die militairische Triangulirung vorgenommen, in dieser andere kleinere Dreiecke verfertiget, und dann erst die ökonomische Vermessung begonnen wird, so hat man den Vortheil von dem Ganzen in das Detail zu arbeiten, wodurch für die Richtigkeit und Kontrolle der Operation hinlänglich gesorgt ist, und nur unbedeutende Differenzen zum Vorscheine kommen können. *)

---

*) In England ist außer der vor uralten Zeiten vorgenommenen Katastrirung von einer Vermessung, so wie von einer Schätzung nichts bekannt. Jene ist ungeachtet ihrer Un-

anwendbarkeit noch immer beibehalten, und man sieht hieraus, wie wenig dieses Land auf eine Erneuerung und Berichtigung des Katasters hält. Man könnte sagen, in dieser Rücksicht beobachte England das gerade Extrem der übrigen europäischen Staaten, (mit Ausschluß der Türkei), denn die jährlich für die Landtare gewählten Kommissarien beschäftigen sich mehr mit den Vertheilungs-Katastern, als mit der Schätzung.

In Frankreich hat der Präfekt eines jeden Departements die Oberaufsicht und Leitung der Operationen des Katasters im allgemeinen; unter ihm steht der Steuerdirektor, welcher über die speziellen Operationen wachet, und dieselben dirigirt; seiner unmittelbaren Aufsicht sind ebenfalls alle dabei angestellten Agenten unterworfen. — Die Vermessungsarbeiten sind in jedem Departement einem Obergeometer, mit dem Titel eines Ingenieurverifikateurs und einer bestimmten Anzahl von Geometern der ersten und zweiten Klasse übertragen.

Der Ingenieurverifikateur hat alle bei der Vermessung angestellten Individuen zu prüfen, den Vorschlag, wie dieselben in den Gemeinden zu vertheilen sind, zu machen, die unmittelbare Aufsicht über alle praktischen Arbeiten auf dem Felde, die Verifikation dieser nämlichen Arbeiten, und die Verfertigung aller auf die Vermessung Bezug nehmenden Kabinetsarbeiten zu besorgen (Instrukt. vom 1ten December 1807).

Die Verrichtungen der Geometer bestehen in der Delimitation (Gränzbestimmung) der Gemeinde, in ihrer Abtheilung in Sektionen, in der Triangulation, in der Aufnahme der Eigenthümer, in der Aufnahme des Planes der einzelnen Feldstücke (plan parcellair) in der Verfertigung des Generalplanes (tableau d'assemblage) und in der Verfertigung des Verzeichnisses (tableau indicatif) der Eigenthümer und Grundstücke. (Instrukt. vom 1ten December 1807). Die Geometer der ersten Klasse können sich Feldmesser oder Geometer der zweiten Klasse zur Aufnahme der Details nehmen,

jedoch bleiben sie für dieselben verantwortlich, auch müssen sie von dem Ingenieur bestättiget werden.

Die Geometer der ersten und zweiten Klasse, oder die von ihnen anerkannten Zöglinge haben allein das Recht, die Vermessungsarbeiten sowohl von ganzen Gemeinden, als einzelnen Feldstücken vorzunehmen.

In den angeführten Geschäften besteht die Operation der Vermessung, und es wird im Wege derselben der Plan parcellair verfaßt, welcher nicht nur eine genaue Abbildung des ganzen Gebiethes einer Gemeinde, sondern auch aller selbst der kleinsten Unterabtheilungen, sowohl nach den verschiedenen Anpflanzungen als den einzelnen Besitzungen oder Feldstücken enthält.

c. Schätzung.

§. 56. Der Zweck der Schätzung ist, den jährlichen gewöhnlichen reinen Geldertrag für jedes einzelne der Grundsteuer unterliegende Objekt auszumitteln.

Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, werden eigene mit den Lokal- und ökonomischen Verhältnissen des Distriktes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte, in der praktischen Landwirthschaft unterrichtete, durch Rechtlichkeit und Unbefangenheit erprobte Kommissaire die Schätzung nach eigenen detaillirten Instruktionen vornehmen. (§. 10. §. 15.) (Instrukt. zur Probe-Schätzung vom 18ten August 1817).

Die Kommissaire, welche von der Grundsteuer Regul. Hofkom. dazu ernannt werden, müßen unter Mitwirkung der ihnen beigegebenen Hülfsarbeiter die Schätzung an Ort und Stelle vornehmen.

Die Hülfsarbeiter sind ein Kontrolleur und zwei oder mehrere Indikatoren. Der ortsobrigkeitliche Oberbeamte der abzuschätzenden Gemeinde ist Kontrolleur; fände jedoch der Kommissair gegen denselben gegründete Bedenken, so hat er einen andern rechtlichen der Oekonomie, des Lesens und Schreibens kündigen Mann aus dem Mittel der Gemeinde vorzuschlagen. Die Beschäftigung des Kontrolleurs erhellet aus seinem Namen, er ist verpflichtet, die Handlungen des Kommissairs zu beachten, und im Falle er ein unrichtiges Verfahren wahrzunehmen glaubte, denselben aufmerksam zu machen. Die Indikatoren werden bei der Vermessung, wie bereits erwähnt wurde, aus der Gemeinde gewählet, und haben dem Schätzungskommissaire alle faktischen Auskünfte, die er verlangt, zu ertheilen. Außerdem sind noch die Ortsobrigkeiten, der Gemeindevorstand, und die betreffende Grundherrschaft verbunden, jede Unterstützung und alle von dem Kommissair geforderten Behelfe demselben zukommen zu lassen.

Die Hülfsmittel, welche er zu benützen hat, sind die durch die Vermessung erhaltene Mappe, die hierüber verfaßte Erläuterungstabelle, die Eingaben der Gemeinde über den Kulturstand im Allgemeinen, über den Brutto-Ertrag, den gewöhnlichen Kulturaufwand u. s. w. die Wirthschaftsrechnungen, Zehentregister, und die noch vorhandenen Operate der Josephinischen Steuerregulirung.

Der Schätzung unterliegen α) alle nutzbaren Oberflächen der Erde im Umfange der Gemeinde und β) die in derselben befindlichen Gebäude.

Alle übrigen Gegenstände nebst jenen, welche exemt sind, werden der Schätzung nicht einbezogen, dahin gehören z. B. die abgeleiteten Nutzungen, mögen sie industrielle oder verfassungsmäßige seyn.

§. 57. α) Schätzung der produktiven Oberflächen. Das ganze Geschäft dieser Schätzung besteht in der Ausmittlung

αα) in wieviel Klassen sich die Grundflächen jeder Kulturs gattung, nähmlich des Acker- Wies- und Weinlandes, der Weiden, Waldungen u. s. w. in dem Umfange der betreffenden Gemeinde, nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens unterscheiden;

ββ) wie viel ein bestimmtes Flächenmaß jeder Kulturs gattung, und jeder Klasse derselben im Mitteldurchschnitte eines Jahres an den nach der gemeindeüblichen Kultivirungsart gewöhnlichen Produkten einbringe;

γγ) welcher bleibende mittlere Geldwerth derselben in Metallmünze beigelegt werden kann;

δδ) wie hoch sich der nothwendige Kulturs- aufwand im Gelde belaufe, und

εε) wieviel nach dessen Abschlag als reiner Ertrag erübrige. (§. 11.)

αα) Klassifizirung. Die Bestimmung der Abstuffungen, in welche sich die Grnndstücke der nämlichen Kulturgattung nach Verschiedenheit der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, nach Verschiedenheit des größeren oder geringeren Naturalertrages, den sie vermöge der Beschaffenheit bei Anwendung eines gleichen Kulturfleißes liefern, und nach der Verschiedenheit der Fruchtgattungen, die gebaut werden können, in der Gemeinde theilen, heißt Klassifikation. Die Mischungen der Bestandtheile des Grundes und Bodens sind außerordentlich mannigfaltig, der eine bringt bei mittelmäßigem Fleiße edle, im hohen Werthe stehende Früchte hervor, während der andere bei den größten Bemühungen der besseren Beurbarung nur gemeine Fruchtgattungen zu geben im Stande ist. Diese Unterschiede sind den Grundbesitzern im allgemeinen am besten bekannt, das Urtheil über die Güte, Mittelmäßigkeit oder Schlechte eines Grundes ist gewöhnlich richtig.

Wenn sich nun der Schätzungskommissär dieses Urtheil zum ersten Anhaltspunkte nimmt, wenn er dasselbe dadurch prüft, daß er Grundstück für Grundstück abgeht, und sich selbst von der Beschaffenheit und Güte des Bodens, von der gemeindeüblichen Kultivirungsart, und Kulturgattung überzeugt, wenn er sich bei der Berücksichtigung der letztern an den Thatbestand hält und nichts idealisiret, wenn er die besondere Industrie so wie eine schlechtere Beurbarungsart nicht berücksichtiget, sondern sich nur an das Gemeindeübliche hält, so wird seine Operation den besten Erfolg haben, das Fortschreiten in der landwirthschaftlichen Kultur nicht hindern, und den Müßigen dazu antreiben; er wird ohne Mühe und übertriebene Aengstlichkeit die Gründe in die nothwendigen Klassen, wie sie sich durch die eben angegebenen Grundbegriffe der Klassifikation rechtfertigen lassen, einzutheilen im Stande seyn. Jede besondere Kulturgattung, als Aecker, Wiesen, Weingärten u. s. w. muß besonders klassifiziret, und die Anzahl der Klassen weder zu groß noch zu gering seyn, indem in den entgegengesetzten Fällen leicht Verwirrung entstehen könnte, und hierdurch der Partheilichkeit der Weg gebahnt würde.

§. 58. ββ) Ausmittlung des Natural-Brutto-Ertrages.

Die Aufgabe, welche der Schätzungskommissär hierbei zu lösen hat, besteht darin: wie viel kann ein bestimmtes Flächenmaß von jeder Kulturgattung und in jeder Klasse derselben bei Anwendung der gemeindeüblichen Kulturart in einem Jahre von mittlerer Fruchtbarkeit an den, der Kulturgattung eigenthümlichen Naturprodukten einbringen, wie viele Metzen Getreide kann z. B. das Joch Ackerland in der 1ten, 2ten, 3ten u. s. w. Klasse, wie viele Eimer Wein das Joch Weingarten in der 1ten, 2ten, 3ten u. s. w. Klasse in mittelmäßigen Jahren abwerfen.

Die richtige Lösung dieser Frage ist von der größten Wichtigkeit, indem sich nach Abschlag des Kulturauf-

wandes, der reine Ertrag ergibt, worauf sich die Bemessung stützet. Besonders hier wird sich die Rechtlichkeit des Schätzungskommissairs bewähren. Seine eigenen ökonomischen Kenntnisse verbunden mit den erhaltenen Behelfen dienen ihm zu vorläufigen allgemeinen Folgerungen, über welche er praktische rechtliche Landwirthe zu Rathe zieht, ihre Bemerkungen hört und würdiget. Vorzüglich um die gemeindeübliche Kultur hat er sich zu bekümmern, welche er aus dem Verfahren, und der Beurbarung der Mehrzahl ableitet, und den Durchschnitt von mehrern Jahren anzunehmen, wo er sodann mit Berücksichtigung der Beschaffenheit des Bodens, der erhaltenen Behelfe, durch eigene Ueberzeugung, und Benützung des Urtheiles anderer rechtlicher Männer die Ausmittlung des Natural-Brutto-Erträgnißes der Wahrheit sehr nahe bringen kann. Ueberspannte Schätzungen würden für die Pflichtigen drückend, zu geringe Anschläge hingegen dem Staate schädlich seyn. Diese allgemeinen Grundsätze hat der Schätzungskommissär bei der Ausmittlung des Brutto-Ertrages der einzelnen Kulturgattungen genau zu beachten, und sich strenge an die ihm hierüber noch besonders ertheilten Belehrungen zu halten. Zu den besonderen Gattungen gehören, Ackerland, Weingärten, Wiesen, Hutweiden und Gestrippe, Alpen, Waldungen, Gärten, gemischte Kulturen und die Oberflächen, welche Steinbrüche, Kalk, Sand-Lehmgruben, Kokturen, Schachten u. s. w. einnehmen, die mit den ihnen zunächst gelegenen Grundstücken, welche wirklich im Wege der Urproduktion benützt werden, zu vergleichen, und nach den geringsten Klassen der verglichenen Gründe in Anschlag zu bringen sind.

§. 59. γγ) Veranschlagung des Ertrages zu dem mittleren Geldwerthe in Metall-Münze.

Für die vier Hauptkörnergattungen, nämlich Waizen, Korn, Gerste und Hafer werden die Durchschnittspreise von

15 Jahren, von dem Jahre 1785 bis ausschließend 1800 zum Maßstabe genommen; für alle übrigen Fruchtgattungen werden die Lokalpreise aus der nämlichen Epoche in Anwendung gebracht. Bei Produkten, auf deren Preis auch ihre Güte einen Einfluß hat, muß derselbe nach der verschiedenen Qualität der Produkte mit bestimmet werden. Die Bestimmung erfolgt nach dem n. ö. Maße und Gewichte; wenn daher der Ertrag nach einem andern Maße oder Gewichte berechnet würde, müßte zum Behufe der Veranschlagung in Geld eine Reduktion vorgenommen werden.

Die Erhebung der Marktdurchschnittspreise geschieht nach eigenen Formularien. Jede Ortsobrigkeit, wo Wochenmärkte gehalten werden, hat in einer Tabelle für jedes der erwähnten 15 Jahre die Preise der Hauptkörnergattungen dergestalt auszuweisen, daß unter Zusammenziehung der Resultate der einzelnen Wochenmärkte die Durchschnitte für jeden Monat in der bestimmten Colonne, in der 13ten Kolonne die Summe der 12 vorhergehenden Monats-Kolonnen und in der 14ten der ganzjährige Hauptdurchschnitt ersichtlich werde. Alle 15 Rubriken der 15 Jahre sind dann am Schlusse zu summiren, und in der letzten Kolonne der Generaldurchschnitt aller Jahre anzusetzen.

In jenen Orten, wo türkischer Waizen, Haiden, u. s. w. auf den Wochenmärkten verkauft wird, ist auch für diese Fruchtgattungen ein ähnlicher Ausweis zu verfassen. In Marktorten jedoch, wo in der gedachten Periode keine Vormerkungen über die Marktpreise geführt wurden, oder die geführten in Verlust gerathen sind, hat die Ortsobrigkeit die Preise aus den Rechnungen der Herrschaft, der Magistrate, rechtlicher Landwirthe oder Körnerhändler, oder aus den Aussagen der Magistratspersonen, welche damals die Marktgeschäfte besorgten zu erforschen, das Erhobene zu Protokoll aufzunehmen, und dasselbe dem Ausweise beizuschließen.

Wenn diese Ausweise von dem Marktorte an das Kreisamt gelangt seyn werden, hat dasselbe aus den einzelnen Eingaben die Kurstabelle nach einem besondern Formulare zu verfassen, und unter Anschließung der Tabellen aller Marktorte an die Landesstelle einzubegleiten, von welcher sie der Prov. Staatsbuchhaltung übergeben, und sodann der Hofkommission vorgelegt werden. (Grund Steuer Rg. Hofkom. V. vom 4ten Juli 1818). Erst diese genehmigt die Preistariffe, wornach der Schätzungskommissair den für jedes Jahr in jeder Kulturgattung und in jeder Klasse derselben ausgemittelten Natural-Brutto-Ertrag im Gelde veranschlagt.

§. 60. dd) Abschlag des nothwendigen Kulturaufwandes im Gelde.

Eben so, wie bei der Ausmittlung des Natural-Brutto-Ertrages nur die natürliche Erträgnißfähigkeit des Bodens, in der Voraussetzung, daß ihm die gemeindeübliche Beurbarung zu Theile wird, beurtheilet werden darf, kann man auch bei dem Kulturaufwande nur den gemeindeüblichen und nothwendigen berücksichtigen; auf den außerordentlichen Aufwand und die Nichtanwendung der gemeinen Kulturauslagen kann keine Rücksicht genommen werden. Zu dem nothwendigen Aufwande gehören die Kosten der Saat, der Bearbeitung des Bodens, der Sammlung, der Einbringung der Früchte, der Unterhaltung der Schutzmittel gegen Verwüstungen durch Elemente. Diese Auslagen bestehen entweder in Naturalien, in barem Gelde oder in Arbeit, welche jedoch durchgehends auf Geld und zwar auf Metallmünze zurückzuführen sind. Bei Naturalien geschieht die Reduktion nach dem nämlichen Preistariffe, nach welchem der Natural-Brutto-Ertrag angeschlagen wurde, bei den Geldauslagen nach dem Durchschnittskurse, und bei den Arbeiten entweder nach der Erhebung der 15jährigen Durchschnittsepoche, oder wenn diese nicht statt finden kann, nach dem Verhältnisse des angenommenen Kornpreises,

und des gegenwärtigen Arbeitslohnes. — Niemand wird sich bei solchen Abzügen über die Geringfügigkeit derselben beschweren können, wohl aber könnte es sich ereignen, daß besonders bei Gründen in den letztern Klassen kein reiner Ertrag zum Vorscheine käme. Dieß kann nur dann vermieden werden, wenn der Schätzungskommissär in den geringeren Klassen auch den Kulturaufwand im Verhältniße zu den höheren geringer annimmt.

Außer diesen Auslagen wird kein Abschlag gestattet.

ββ) Darstellung des reinen Geldertrages.

Nach dem Abschlage der für ein bestimmtes Flächenmaß im Gelde ausgemittelten Summe des Kulturaufwandes für jede Kulturgattung und jede Klasse derselben von dem für dasselbe Flächenmaß (für ein n. ö. Joch) im Gelde erhobenen Naturalbrutto-Erträgniße stellt sich der reine Geldertrag von selbst dar. Der Ausspruch des Schätzungskommissairs über denselben ist keineswegs entscheidend, man sucht durch ihn nur ein auf Sach- und Ortskenntniße gerändetes Urtheil zu erhalten, welches in der Folge durch die Revisions-Kommission und die Grundbesitzer geprüft, und von der Hofkommission bestätiget werden muß. Es wird daher ihm auch gestattet, seinen Ausspruch, wenn er finden sollte, daß er von der Wirklichkeit bedeutend abstehe, nach den Pachtkontrakten und den kurz vorausgegangenen Kaufs- und Verkaufs-Verträgen abzuändern. Eine solche Abänderung kann aber nur unter der genauesten Beobachtung aller Bedingungen der Kontrakte, und einer umständlichen Rechtfertigung statt finden; indem man den Schätzungskommissären allein eine Erhöhung oder Verminderung des reinen Geldertrages, welchen er durch die Befolgung der Instruktionsgrundsätze erhalten hat, uumöglich überlassen kann.

Uiber die Resultate der Schätzungsoperation werden nach eigenen Formularien Tariffe entworfen.

§. 61. Wenn die endlichen Tariffe festgesetzt sind, so hat

sie der Schätzungskommissär den Besitzungen der einzelnen Grundeigenthümer in dem Umfange der Gemeinde anzupassen, welches im Wege der Klassirung zu geschehen hat.

Klassiren heißt: den für ein bestimmtes Flächenmaß jeder Kulturgattung und jeder Klasse derselben, nach den Bestimmungen der vorhergehenden §. §. (56—59.) entworfenen Tariff auf die einzelnen Grundflächen jedes Grundbesitzers in der Gemeinde, im Verhältnisse des Flächenmaßes, welches die Grundstücke einnehmen, anzuwenden, nachdem jedes derselben nach seiner Kulturgattung (in welcher es zur Zeit der Schätzung benützt wird) der Klasse, die es betrifft, mit Rücksicht auf die Lage und die Beschaffenheit des Bodens angereihet worden ist. (§. 12.)

Die Klassirung geschieht von dem Schätzungskommissair in Begleitung des Kontrolleurs und der Indikatoren an Ort und Stelle eines jeden Grundes. Untertheilungen desselben Grundstückes zum Behufe der Klassirung können nur dann vorgenommen werden, wenn es die bedeutende Verschiedenheit der Beschaffenheit und Güte des Bodens erfordert. Kleine Differenzen in der Beschaffenheit oder selbst große auf einem verhältnißmäßig kleinen Flächenraume können daher nicht berücksichtiget werden, indem im entgegengesetzten Falle zu viele Detaillirungen die Einheit der für die einzelnen Grundstücke entworfenen Tariffe leicht erschweren könnten.

§. 62. β) Schätzung der im Umfange der Gemeinde befindlichen Gebäude.

Die Gebäude werden durch Parifikation der Area und durch Ausmittlung des Zinsertrages, nach der individuellen Beschaffenheit eines jeden, in die Schätzung genommen. (§. 13.)

Im allgemeinen werden daher der Schätzung alle Ge-

bäude einbezogen, und zwar αα) in Rücksicht der Area (Erdfläche) die sie einnehmen, und ββ) in Rücksicht des Zinsertrages, den sie abwerfen.

αα) Schätzung der Area. Der Umfang derselben ist bereits durch die Vermessung erhoben, und ihr Werth wird durch die Parification d. i. durch Vergleichung mit den zunächst liegenden Grundstücken dergestalt bestimmt, daß man derselben nach dem Maße des Flächeninhaltes, den sie einnimmt, den nämlichen reinen Geldertrag beilegt, welcher für das zunächst liegende Grundstück ausgemittelt worden ist. Sollte jedoch die Erdfläche an mehrere Grundstücke von verschiedener Kulturgattung, oder von der nämlichen Gattung aber von verschiedenen Klassen derselben angränzen, so wird der Anschlag der Area immer aus der höhern Kulturgattung in ihrer höhern Klasse gemacht. Zur Area wird auch der Hofraum gerechnet, ob aber das Gebäude ein oder mehrere Stockwerke hat, nimmt auf die Bestimmung der Erdfläche keinen Einfluß.

ββ) Die Erhebung des Zinsertrages geschieht im Wege der Fassionen, welche der Schätzungskommissär durch die Einsicht der Original-Kontrakte, das mündliche Einvernehmen der Zinspartheien u. s. w. zu prüfen hat. Die Reduktion des Zinsertrages, mag er in Geld oder sonstigen Nutzungen bestehen, geschieht auf Metall-Münze (Silber); und es wird von ihm nebst dem Abschlage derjenigen Beträge, wovon im §. 51. Erwähnung geschah, auch noch der reine Ertrag, nach welchem die Area des Gebäudes in Anschlag gebracht worden ist, abgezogen, wo sodann der Rest als der reine Zinsertrag erscheinet.

Die Schätzung der Grundstücke und der Gebäude wird jedoch ohne Rücksicht auf die persönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Besitzer gegen Dritte vorgenommen, es mögen diese Verpflichtungen rein persönlich, oder auf der Realität hypothecirt seyn.

Kapitalsschulden, Gelddienst, Natural-Abstattungs-Roboth-und Zehentverbindlichkeiten, aus was immer für Titeln sie entspringen, werden daher bei der Schätzung des reinen Grund-und Hausertrages nicht berücksichtiget (§. 14).

Wie über die Operation der Schätzung bei Grundstücken Tariffe und Tabellen entworfen werden, eben so geschieht es auch bei Gebäuden; und die Resultate der Grund- und Häuserschätzung werden sodann in einer summarischen Uibersicht dargestellt, welche zusammengenommen mit jener über die Vermessung die Operationen des Katasters als vollendet darstellen *).

---

*) In Frankreich wird die Abschätzung der Güter (Expertise) durch eigene Experten vorgenommen, welche durch den Präfekten des Departements auf den Vorschlag des Steuerdirektors ernannt werden (Instr. vom 11ten Febr. 1803). So wie sich eine Gemeinde in dem Stande befindet, abgeschätzt zu werden, schlägt der Direktor die Zahl der Experten vor, welche nicht zu groß, aber doch so seyn muß, daß immer wenigstens zwei in dem nämlichen Kantone arbeiten. Die verschiedenen Operationen, aus welchen die Expertise besteht, kann nur ein und der nämliche Expert vornehmen. Die Ernennung eines Generalexperten, unter welchem andere als Unterexperten ständen, ist verboten. (Zirkularschreiben von 24ten Mai 1810) Kein öffentlicher von der Regierung besoldeter Beamte, noch irgend ein anderer Angestellter von einer der verschiedenen Verwaltungen kann Expert seyn. (Beschluß der Regierung vom 3ten November 1802) Kein Expert darf in einer Gemeinde arbeiten, welche in dem Kantone liegt, in dem er seinen Wohnsitz oder seine Hauptbesitzungen hat. (Zirkularschreiben vom 4ten Juli 1804) Sobald die der Abschätzung

vorhergehenden Geschäfte, als die Einsammlung der allgemeinen oder besondern statistischen Tabellen, der Auszüge aus den Pacht- Kaufkontrakten und Theilungsakten u. s. w. beendiget und die Experten ernannt sind, bezeichnet der Steuerdirektor die Kontrolleurs, welche der Arbeit der Schätzleute beizuwohnen haben, und zugleich wird durch eine öffentliche Bekanntmachung der Zeitpunkt angezeigt, wann die Operationen ihren Anfang nehmen sollen. Den Experten sind zu ihren Arbeiten Anzeiger (indicateurs) bewilliget, welche denselben die faktischen Auskünfte zu ertheilen haben, und unter jenen Bürgern auszuwählen sind, welche am besten die Lokalitäten kennen.

Die Abschätzung beschäftiget sich mit der Klassifikation, mit der Ausmittlung des rohen Ertrages, mit der Veranschlagung zu Geld, der Bestimmung des reinen Ertrages und der Klassirung sowohl bei Grundstücken als Gebäuden.

Die Klassifikation besteht darin, daß man bestimmt, in wie viel Klassen eine jede Gattung von Gütern in der nämlichen Gemeinde, nach der größern oder geringern Fruchtbarkeit des Bodens, und nach dem größern oder geringern Werthe oder der Güte der Erzeugnisse getheilt werden müße. (Instrukt. vom 24ten November 1802). Der Expert darf bei der Eintheilung des Gebiethes einer Gemeinde nicht so viele Klassen annehmen, als ihm gut dünkt, die Anzahl derselben ist für das Ackerland auf fünf, und für die übrigen Gattungen von Gütern, auf drei festgesetzt. (Instrukt. vom 5ten November 1805).

Sollten sich jedoch in einer Gemeinde sehr große Mannigfaltigkeiten der Güte darbiethen, so können auch für die letzteren Kulturgattungen vier bis fünf Klassen angenommen werden, allein von dieser Erlaubniß darf nur selten, und dann Gebrauch gemacht werden, wenn es die Lokalitäten absolut nothwendig erfordern.

Einen geringen Unterschied hat der Expert nicht zu beach-

ten, am wenigsten aber denjenigen, welcher nur Folge einer besser eingerichteten oder sorgfältigeren Bebauung des Feldes ist, oder bloß daher rühret, daß der Eigenthümer mehr Kosten auf die Bearbeitung seines Feldes angewendet hat. (Instrukt. vom 24ten November 1802). Die Klassifikation geschieht für jede Gemeinde insbesondere und ohne alle Rücksicht auf die umliegenden Gemeinden. Ein Feld kann daher in der Gemeinde, in welcher es liegt, zur ersten Klasse gehören, welches in einer andern Gemeinde erst in die dritte oder vierte gesetzt werden könnte, und das man, wenn alle Felder des ganzen Kantons berücksichtiget würden, vielleicht in die fünfte Klasse zurückweisen müßte (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810.) —

Bei der Bestimmung des rohen Ertrages wird nur die natürliche Güte des Bodens und die in der Gemeinde allgemein übliche Bauart berücksichtiget, denn dem Fleiße des Landmannes und einer kostspieligen Bearbeitung kann es gelingen, auch dem undankbarsten Boden reiche Erndten abzugewinnen, wo hingegen der gute Grund unter der Hand eines nachläßigen Landwirthes nur karge Erndten hervorbringt. Der Fleiß kann aber nicht bestraft, die Faulheit nicht belohnt werden. (Instrukt. vom 5ten Juli 1803.) —

Die Veranschlagung des Natural Brutto-Ertrages zu Geld geschieht nach dem Mittelpreise, welcher nach den Marktpreisen der letzten fünfzehn Jahre mit Berücksichtigung der größern oder geringern Transportkosten berechnet worden ist. (Instrukt. vom 5ten November 1805.)

Da jedoch alle Berechnungen des rohen Ertrages sowohl als der Abzüge in der Klassifikationstabelle nach den Lokalmaßen gemacht werden, so ist es nothwendig, den definitiven Tariff der Fruchtpreise doppelt, einmal nach den alten Lokalmaßen, und das zweitemal nach den metrischen Maßen zu bestimmen.

Die von dem rohen Ertrage zu machenden Abzüge, wodurch sich der reine Ertrag darstellt, sind von Gemeinde zu

Gemeinde sehr verschieden, es ist unmöglich sie alle in einer Instruktion nach der Reihe anzuführen, es wird daher dem Experten, der Kenntniße von dem Ackerbaue besitzen muß, die Anwendung und weitere Ausdehnung der allgemein aufgestellten Regeln nach Maßgabe der sich darbiethenden Lokalitäten überlassen (Instrukt. v. 1ten Dezbr. 1790). Der Expert berechnet die Baukosten, das Saatkorn und die Kosten der Erndte, er untersucht die Reihenfolge der verschiedenen Anpflanzungen, das Verhältniß des Saatkorns zur Erndte, und endlich wie viel Früchte eigentlich dem Eigenthümer davon zu gut kommen. (Instrukt. vom 24ten Novbr. 1802).

Der Abzug der Dungkosten ist nur dann zuzulassen, wenn man wirklich Dünger zu kaufen genöthiget ist, wo jedoch der Landmann keinen Dünger kauft, dürfen sie nicht in Anschlag gebracht werden. Da aber das Stroh bei der Berechnung des reinen Ertrages nicht mit begriffen wird, so dienet der Werth desselben dazu, den Landmann für seinen Dünger zu entschädigen (Instrukt. vom 5ten Novbr. 1805.) Eben so wenig dürfen die auf einem Eigenthume haftenden Lasten oder Servituten (servitude, droit d'usage) bei der Abschätzung berücksichtiget werden, sie muß vielmehr nach dem vollen Ertrage des Bodens, und so geschehen, als ob keine Belastung statt fände; jedoch bleibt es dem Eigenthümer vorbehalten, für den Antheil der Auflagen, welche auf jenen Theil des Ertrages fallen könnten, den er nicht zu genießen hat, eine Entschädigung von den Servitutsberechtigten zu fordern, jenen Fall ausgenommen, wo das Gegentheil vertragsmäßig bestimmt worden wäre (Instrukt. vom 5ten Novembr. 1805). Die Abzüge können für die letzteren Klassen nicht gleich mit jenen für die ersten angenommen werden, denn sonst würde nicht nur allein kein Ertrag erscheinen, sondern die Bebauung müßte noch eine Verminderung des Kapitals selbst verursachen, welches gegen alle Grundsätze der Privatwirthschaft verstößt. Wenn daher die Abzüge für die ersten Klassen mit

Genauigkeit bestimmt sind, können jene für die übrigen Klassen nur im Verhältniße ihres rohen Ertrages angeschlagen werden. Wenn jedoch der Expert vollkommen überzeugt wäre, daß durch diesen bloß verhältnißmäßigen Abzug von Kosten die Schätzung der letztern Klassen zu hoch würde, und den wirklichen reinen Ertrag überstiege, so kann er dieselbe herunterseßen, nur muß er in diesem Falle die Gründe umständlich angeben, welche ihn zu der Herabseßung des reinen Ertrages dieser Klassen bestimmt haben. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810). Ist auf diese Weise die Abschätzung für die Klassen vorgenommen, so beschäftiget sich der Expert mit der Klassirung der Güter, welche darin besteht, daß er die einzelnen Felder und Ländereien jeder Art unter die für jede Gattung derselben bestimmten Klassen vertheilt, und jeder Parcelle oder jedem Theile einer Parcelle die Klasse anweiset, in welche sie gehört. (Instruktion vom 24ten November 1802.)

Alle Wohnhäuser, Gebäude, Gewerbsanlagen, Manufakturen, alles gebaute Eigenthum (propriétés baties) wird nach einem doppelten Maßstabe abgeschätzt, und zwar für die Oberfläche des Bodens, welche sie einnehmen, auf den Fuß des besten Ackerlandes, und für das Obergebäude (élévation) nach dem wirklichen oder möglichen Miethzinse, welchen sie abwerfen können, von dem aber die Schätzung der Area abgezogen wird. (Gesetz vom 15ten September 1807).

III. Umlegung und Vertheilung.

§. 63. Die Resultate der Vermessung und Schätzung gelangen, bevor die Steuer nach solchen umgelegt wird, zur Kenntniß der Interessenten, und es ist diesen unbenommen, ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen

vorzubringen; welche gehört, untersucht, so ferne sie gegründet sind, ausgeglichen, und zur definitiven Entscheidung gebracht werden. (S. 16.)

Auf die nach Anhörung und Ausgleichung der vorgekommenen Reklamationen berichtigten Resultate der Vermessung und der Schätzung wird die jährlich, nach den Bedürfnißen des Staates, ausgesprochene und postulirte Summe der Grundsteuer, in der Art umgelegt, daß jede Provinz, jeder Kreis, jeder Distrikt, jede Gemeinde, und jeder einzelne Grund-und Hausbesitzer vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages einen der festgesetzten Steuersumme entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer an den Staat zu entrichten hat.*) (S. 17.)

---

*) Die Kommissäre für die Landtare ersetzen sich jährlich durch Wahl. Sie müßen ansäßig seyn, ein nach den Gegenden verschiedenes nicht unbedeutendes Vermögen besitzen, und die Größe desselben auf Verlangen eidlich bestättigen. Sie schwören die gewöhnlichen englischen Eide (oath of allegiance, supremacy and abjuration) und in vier Versammlungen werden alle Geschäfte, welche die Landtare betreffen, auf das laufende Jahr zu Stande gebracht. In der ersten Versammlung theilen die Kommissaire die größeren Distrikte in bestimmte Unterabtheilungen, welche den Einzelnen zur besondern Aufsicht angewiesen werden. Sie erwählen Generalsekretaire (clerks) auf ein Jahr, welche die Heberegister, Duplikate, Instruktionen, Zahlungsbefehle u. s. w. zu schreiben haben. Die Kommissarien sind nicht berechtiget, die Quoten der alten Kataster in Hinsicht auf ganze Gemeinden abzu-

ändern; die Abänderungen betreffen immer nur die Einzelnen unter sich selbst. Es werden zugleich Beisitzer oder Steuerrepartitoren (assessors) erwählt, die jedoch dieses Amt nur für ihren Wohnort zu übernehmen verbunden sind. Bei der zweiten Versammlung erscheinen auch die Beisitzer, welche über ihre Geschäfte vollständig von den Kommissarien unterrichtet werden. Es geschehen die Vorarbeiten zur Ausfertigung der Special-Kataster. Die Grundsteuer wird nach Percenten der Einnahme von Aekern, Wiesen, Holz, Steinbrüchen, Kohlengruben, Eisen-Alaun-Salzwerke, Zehenten, Fischereien, u. s. w. vertheilt; für Renten, Zehenten, Abgaben jedoch, welche auf Grundstücken ruhen, und jährlich nicht unter 20 s., betragen, kann von dem Eigenthümer ein verhältnißmäßiger Abzug von der Landtare gemacht werden. Milde Stiftungen, Professoren, Schullehrer zahlen nicht; bewohnen aber andere Personen ihre Gebäude, oder kommen steuerbare Grundstücke in die Hände milder Stiftungen, so muß die Steuer entrichtet werden. Eben so sind Arme, und solche Personen, deren Grundstücke jährlich nicht über 20 s. eintragen, befreiet. Die Quote der Assessoren wird von den Kommissarien bestimmt, und Pächter zahlen für die Eigenthümer, ziehen jedoch den Betrag von dem Pachtschillinge ab. — Die Assessoren verfertigen die Heberegister, und lassen ein Exemplar vierzehn Tage vor der dritten Versammlung zu Jedermanns Einsicht öffentlich anschlagen. Drei Exemplarien bringen sie mit zur dritten Versammlung, wovon eines der vom Könige bestimmte Obereinnehmer, das andere die Schatzkammer, und das dritte der Einnehmer erhält, welcher auf den Vorschlag der Assessoren gewählt wird, und auf Verlangen Bürgschaft leistet. Die Kommissäre prüfen und unterzeichnen die Heberegister, und setzen den Termin zur Annahme der Beschwerden und Appellationen, oder die vierte Versammlung, wenigstens 30 Tage später als die dritte an, weil in dieser Zwischenzeit die Hebung vollständig besorgt seyn muß. Der Tag der Appella-

tion wird öffentlich in den Kirchen bekannt gemacht, und das bestättigte Heberegister bei dem Einnehmer zur Einsicht niedergelegt. Ueberbürdungen werden nur in dem Bezirke selbst ausgeglichen und gegen das Appellations-Erkenntniß der Kommissarien findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

In Frankreich werden die Resultate der Vermessung und Schätzung dem Eigenthümer, dessen Güter sie betreffen, mitgetheilt, um wegen der Fehler, die er darin wahrnimmt, eine Berichtigung verlangen d. i. reklamiren zu können. Die Reklamationen können gegen die Aufnahme und Vermessung der Felder, gegen die Klassirung derselben, oder gegen die Abschätzung des reinen Ertrages gerichtet seyn, sie können eine Entlastung oder Herabsetzung, einen Nachlaß oder Verminderung der Steuerquote bezwecken. Ist ein Gut besteuert worden, welches der Pflichtige entweder gar nicht besitzt, oder welches nicht in dem Gebiethe der Gemeinde liegt, in der es mit der Steuer belegt worden ist, so hat er das Recht, eine Entlastung (décharge) zu verlangen. Wenn er aber im Verhältniße des wirklichen Ertrages seiner Güter, oder mit Rücksicht auf die Bemessung der übrigen zu hoch belegt wurde, so kann er eine Herabsetzung (réduction) begehren. Hat der Kontribuent seit der Bestimmung seines reinen Ertrages und seines Steuerantheiles den ersteren ganz verloren, so kann er einen Nachlaß (remise) fordern, hat er nur einen Theil desselben verloren, so hat er das Recht eine Verminderung (moderation) seiner Steuerquote anzusuchen, wo die Gewährung des Gesuches von dem Bestande der für ungiebige Posten bestimmten Fonds (fonds de non-valeur) abhängt. (Instrukt. des Ministers vom 26ten Prärial 8.) Sobald der Präfekt definitiv über alle Vorschläge und Reklamationen entschieden hat, schreitet er zur Vertheilung der Steuer unter die Gemeinden (Gesetz vom 15ten Septbr. 1807.) Zu diesem Ende addirt der Steuerdirektor die Summen der Steuerkapitale (allivremens) der Gemeinden im Kantone, vergleichet

die dadurch erhaltene Totalsumme mit dem auf den Kanton entfallenden Kontingente, und bestimmt hiernach das Verhältniß beider zu einander. (Zirkul. Schreiben vom 30ten Septembr. 1807). Nach der vorläufigen Bestimmung des Steuerantheils der Gemeinden im Ganzen schreitet der Direktor zur Absonderung des Theiles der Grundsteuer, welchen die liegenden Güter (propriétés non-baties) und die Erdfläche der Gebäude, von jenem Theile, welchen die Gebäude (propriétés baties) zu entrichten haben. (Gesetz vom 15ten Septbr 1807.) Die Vertheilung des einer Gemeinde aufgelegten Kontingents unter die einzelnen Steuerpflichtigen endlich geschieht nach einer eigenen Rolle, in welcher die Eigenthümer der Gemeinde eingetragen sind, und der reine steuerbare Ertrag ihrer Güter festgesetzt ist.

IV. Erhaltung des Katasters.

§. 64. Wenn die Resultate der Bemessung und die nach Maß derselben definitiv festgesetzten Steuerquoten in Verzeichnissen und Rollen dargestellt sind, wenn auf diese Weise das stabile Kataster vollendet ist, muß auch dafür gesorgt werden, daß auf jede Veränderung, welche auf die Person des Pflichtigen oder auf die Erhöhung oder Verminderung des Steuerantheiles Einfluß hat, Rücksicht genommen werde.

Die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besitzers, und im Umfange des Besitzthumes, werden aufgenommen, und in der Art in Evidenz gehalten; daß die Anforderungen der Grundsteuer, immer an den wirklichen Besitzer der Realitäten, auf die sie angelegt ist, und im Verhältnisse ihres Umfanges gestellt werden. (§. 18).

Dagegen werden die neu zuwachsenden Objekte der Grundsteuer nämlich: Alluvionen von Grundstücken, neu errichtete Gebäude u. s. w. mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur Aufführung neuer Gebäude, der Versteuerung einbezogen. *) (S. 21.)

---

*) Eben so suchet die französische Grundsteuer alle Veränderungen in Evidenz zu erhalten. Sie bedienet sich zu diesem Zwecke des Ab- und Zuschreibens, welches mittelst des Ab- und Zuschreibe-Journals (livre journal) der Berichtigung der summarischen Mutterrollen (matrice sommaire) welche alle zehn Jahre erneuert werden, und des eigentlichen Ab- und Zuschreiberegisters (livre des mutations) geschieht. Das letzte ist nur eine Fortsetzung der Katastral-Mutterrolle, und bildet die folgenden Theile oder Bände derselben. (Zirkul. Schreiben vom 24ten Mai 1810; Zirk. Schreiben vom 25ten Mai 1807; Inst. vom 5ten Mai 1807.)

V. Ausführung der Grundsteuer.

§. 65. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und den vielseitigen Vortheilen dieser Einrichtung (der neuen Grundsteuer-Verfassung) ist es Unser Wille, daß die Ausführung derselben möglichst beschleuniget, und die zu Gebothe stehenden Mittel in vollstem Maße benützet werden. (S. 23.)

Da jedoch der erforderliche Aufwand an Zeit, Kosten und Hülfsarbeitern zu groß ist, als daß damit gleichzeitig im ganzen Umfange Unserer Deutschen und Italienischen Provinzen vorgegangen werden kann, so wollen Wir dieselbe Länderweise vornehmen. (§. 24.)

Wir behalten uns vor, die Länder zu bestimmen, so wie sie an die Reihe der nach diesen Grundsätzen vorzunehmenden Regulirung der Gruundsteuer zu treten haben, und die Behörden bekannt zu geben, welchen die Leitung und die Ausführung übertragen wird. (§. 25)

Um jedoch denjenigen Ländern, in welchen das System früher zur Ausführung gebracht wird, die Vortheile desselben noch vor der allgemeinen Ausgleichung in Beziehung auf die Vertheilung im Innern zuzuwenden, wird die dermal im Ganzen angelegte Grundsteuer Summe im Innern der Provinz nach den Resultaten der neuen Erhebungen umgelegt, die eigentlich stabile Quote für die Provinz im Ganzen aber erst dann bestimmt, wenn aus der Vollendung der Erhebungen in allen Provinzen das richtige Verhältniß derselben unter einander hervorgegangen ist. (§. 26).

Ein so weitläufiges Werk, welches beinahe alle Provinzen der österreichischen Monarchie umfassen soll, und das mit so großen Hindernißen verbunden ist, kann nicht in einigen wenigen Jahren zu Stande gebracht werden. Um aber den Gebrechen einiger Maßen abzuhelfen, welche in dem dermaligen Maßstabe der Grundsteuer liegen, und theils in der ursprünglich fehlerhaften Konstruktion des Steuer-Katasters, theils in den während einer längeren Zeit geänderten Verhältnißen ihren Grund haben, geruhten Sr. Majestät mit der

a. h. Entschließung vom 8ten Febr. 1819 die Einführung eines Grundsteuerprovisoriums anzuordnen, welches so lange in Wirksamkeit bleiben wird, bis durch das mit dem a. h. Patente vom 23ten December 1817 dekretirte allgemeine Kataster die bleibende Einrichtung erfolgen kann. Die Kundmachung desselben erfolgte am 1ten Mai 1819.

Dieses Provisorium ist nur in Oesterreich unter- und ob der Ens, Innerösterreich, Mähren, Schlesien und Gallizien in Ausführung, indem für die übrigen Provinzen größtentheils früher provisorische Verfügungen getroffen worden waren, oder dieselben ohnedieß im Grundsteuerfache auf das Josephinum basirt, oder nach dem lombardischen Kataster organisiret sind.

Wir wollen a) von den Bestimmungen des Provisoriums im Allgemeinen, und b) von der inzwischen eingeführten Gebäudesteuer insbesondere handeln.

a. Bestimmungen des Provisoriums.

§. 66. Die oberste leitende Behörde der Ausführung des Provisoriums ist die k. k. vereinte Hofkanzlei; unter ihr stehen unmittelbar die Provinzialkommissionen, welche durch die Kreisämter auf die Obrigkeiten, Magistrate u. s. w. einwirken.

Die Erhebung der eigentlichen Grunderträgniße, die Klassifikation der Gebäude, und die Erhebung der Hauszinserträgnisse haben unter der Leitung des Kreisamts jene Obrigkeiten zu besorgen, welche zur Ausführung des Steuer Regulirungs Patentes vom 20ten Aprill 1785 als leitende Obrigkeit aufgestellt waren. (§. 8.) Ihre Wirksamkeit erstrekt sich auf den ganzen Umfang des Distriktes, welcher ihnen damals zugewiesen war, es sey denn, daß besondere Verhältniße eine Änderung nothwendig machen, (§. 9.) welche nur durch das Kreisamt verfügt werden kann, mag sie entweder in der Obrigkeit,

oder in dem Umfange ihres damaligen Distriktes oder in jenen der einzelnen dahin zugetheilt gewesenen Steuergemeinden vorgenommen werden.

Als Objekt der provisorischen Grundsteuer werden erkläret:

1. Die eigentlichen Grunderträgniße.
2. Die Nutzungen von Gebäuden.
3. Die Urbarial und Zehentgenüße. (§. 1.)

1. Bei der Erhebung der eigentlichen Grunderträgniße werden die Resultate der in Folge des a. h. Patentes vom 20ten Aprill 1785 vorgenommenen Vermessung der Grundstücke und der Ausmittlung ihres Erträgnißes zur Grundlage genommen. (§. 2.) (Von diesem Patente wurde bereits bei der Josephinischen Rektifikation gehandelt.)

Die Josephinischen Regulirungs-Resultate werden jedoch einer Berichtigung in Beziehung auf alle Veränderungen unterzogen, welche seit jener Epoche in der Person des Grundbesitzers, im Umfange des Grundbesitzthums, und in der Kulturgattung der Grundstücke vorgefallen sind (§. 3.)

2. Die Gebäude, wenn sie nicht in Ortschaften liegen, in welchen sie durchgehends für Zins ertragsfähig erkläret werden, kommen im Wege einer Klassifikation in die Versteuerung, bei welcher die Verschiedenheit des Bau-Materials, des Umfanges des Gebäudes und der dazu gehörigen Nebengebäude, seine Bestimmung und die größere oder geringere Bevölkerung des Ortes, in dem sie sich befinden, berücksichtiget werden. (§. 4.) Sind aber die Gebäude in Ortschaften gelegen, in welchen sie als Zins ertragsfähig vorausgesetzt werden, so unterliegen sie der Besteuerung nach dem wirklichen oder möglichen Zinserträgniße, jedoch mit billiger Rücksicht auf die Kosten der Unterhaltung. (§. 5.)

3. Die Urbarial und Zehentbezüge werden im Wege der eigenen Bekenntniße von den hierzu berechtigten Grund-Berg-Vogt-oder Zehentherren erhoben. (§. 6.) Diese Bekenntniße sind jedoch der Wahrheit treu und gewissenhaft abzule-

a. h. Entschließung vom 8ten Febr. 1819 die Einführung eines Grundsteuerprovisoriums anzuordnen, welches so lange in Wirksamkeit bleiben wird, bis durch das mit dem a. h. Patente vom 23ten December 1817 dekretirte allgemeine Kataster die bleibende Einrichtung erfolgen kann. Die Kundmachung desselben erfolgte am 1ten Mai 1819.

Dieses Provisorium ist nur in Oesterreich unter- und ob der Ens, Innerösterreich, Mähren, Schlesien und Gallizien in Ausführung, indem für die übrigen Provinzen größtentheils früher provisorische Verfügungen getroffen worden waren, oder dieselben ohnedieß im Grundsteuerfache auf das Josephinum basirt, oder nach dem lombardischen Kataster organisiret sind.

Wir wollen a) von den Bestimmungen des Provisoriums im Allgemeinen, und b) von der inzwischen eingeführten Gebäudesteuer insbesondere handeln.

a. Bestimmungen des Provisoriums.

§. 66. Die oberste leitende Behörde der Ausführung des Provisoriums ist die k. k. vereinte Hofkanzlei; unter ihr stehen unmittelbar die Provinzialkommissionen, welche durch die Kreisämter auf die Obrigkeiten, Magistrate u. s. w. einwirken.

Die Erhebung der eigentlichen Grunderträgniße, die Klassifikation der Gebäude, und die Erhebung der Hauszinserträgnisse haben unter der Leitung des Kreisamts jene Obrigkeiten zu besorgen, welche zur Ausführung des Steuer Regulirungs Patentes vom 20ten April 1785 als leitende Obrigkeit aufgestellt waren. (§. 8.) Ihre Wirksamkeit erstrekt sich auf den ganzen Umfang des Distriktes, welcher ihnen damals zugewiesen war, es sey denn, daß besondere Verhältniße eine Änderung nothwendig machen, (§. 9.) welche nur durch das Kreisamt verfügt werden kann, mag sie entweder in der Obrigkeit,

oder in dem Umfange ihres damaligen Distriktes oder in jenen der einzelnen dahin zugetheilt gewesenen Steuergemeinden vorgenommen werden.

Als Objekt der provisorischen Grundsteuer werden erkläret:

1. Die eigentlichen Grunderträgniße.
2. Die Nutzungen von Gebäuden.
3. Die Urbarial und Zehentgenüße. (§. 1.)

1. Bei der Erhebung der eigentlichen Grunderträgniße werden die Resultate der in Folge des a. h. Patentes vom 20ten Aprill 1785 vorgenommenen Vermessung der Grundstücke und der Ausmittlung ihres Erträgnißes zur Grundlage genommen. (§. 2.) (Von diesem Patente wurde bereits bei der Josephinischen Rektifikation gehandelt.)

Die Josephinischen Regulirungs-Resultate werden jedoch einer Berichtigung in Beziehung auf alle Veränderungen unterzogen, welche seit jener Epoche in der Person des Grundbesitzers, im Umfange des Grundbesitzthums, und in der Kulturgattung der Grundstücke vorgefallen sind (§. 3.)

2. Die Gebäude, wenn sie nicht in Ortschaften liegen, in welchen sie durchgehends für Zins ertragsfähig erkläret werden, kommen im Wege einer Klassifikation in die Versteuerung, bei welcher die Verschiedenheit des Bau-Materials, des Umfanges des Gebäudes und der dazu gehörigen Nebengebäude, seine Bestimmung und die größere oder geringere Bevölkerung des Ortes, in dem sie sich befinden, berücksichtiget werden. (§. 4.) Sind aber die Gebäude in Ortschaften gelegen, in welchen sie als Zins ertragsfähig vorausgesetzt werden, so unterliegen sie der Besteuerung nach dem wirklichen oder möglichen Zinserträgniße, jedoch mit billiger Rücksicht auf die Kosten der Unterhaltung. (§. 5.)

3. Die Urbarial und Zehentbezüge werden im Wege der eigenen Bekenntniße von den hierzu berechtigten Grund-Berg-Vogt-oder Zehentherren erhoben. (§. 6.) Diese Bekenntniße sind jedoch der Wahrheit treu und gewissenhaft abzule-

gen, sie werden einer genauen Kontrolle unterzogen, und ein in diesen Bekenntnißen verheimlichter Urbarial = oder Zehentgenuß darf in der Folge nicht mehr gefordert werden. (§. 7.) Zur Beförderung der Gleichförmigkeit und Richtigkeit in der Ablegung der Bekenntniße wurden den Herrschaften, Gültenbesitzern und Magistraten rücksichtlich ihrer Urbarial = Nutzungen und Jurisdiktionsgebühren; und den Zehentherrschaften in Betreff ihrer Zehentnutzungen Belehrungen hinausgegeben; zugleich auch angeordnet, die Bekenntniße bei dem vorgesetzten Kreisamte innerhalb des festgesetzten Termines pünktlich einzureichen (§. 11.) Eben so ertheilte man über die Art, wie die Erhebungen und Berichtigungen zu pflegen sind, eigene Instruktionen für die Prov. Kommissionen, die Kreisämter und Steuerbezirks Obrigkeiten, welche zugleich ihre Obliegenheiten bestimmen. Die Pflichten der ersteren bestehen in folgendem:

α) sich das System der vorhabenden Reform in seinem ganzen Umfange eigen zu machen;

β) die ihr zweifelhaften, oder nach den eigenthümlichen Verhältnißen der Provinz einer Modifikation bedürfend scheinenden Punkte zu bezeichnen, und darüber die Belehrung und Schlußfassung der k. k. Hofkanzlei einzuhohlen;

γ) alle Vorarbeitungen, welche gleich getroffen werden können, zu treffen;

δ) die Operationen im ganzen Umfange der Provinz in Gang zu setzen;

ε) auf den schnellen und zweckmässigen Gang einzuwirken;

ζ) die einlangenden Operate zu kontrolliren;

η) den Haupt = Zusammensatz derselben zu verfertigen;

ϑ) die letzten Resultate zur Kenntniß der k. k. Hofkanzlei zu bringen.

Die Obliegenheiten der Kreisämter in Beziehung auf die Erhebung der Grunderträgniße, die Klassifizirung der Gebäude, und die Erhebung der Hauszinserträgniße, sind:

α) Die Steuerbezirks-Obrigkeiten in Wirksamkeit zu setzen, nnd sie mit den erforderlichen Behelfen zu versehen;

β) dieselben über die zweckmäßige Leitung und Durchführung dieses Geschäftes zu belehren, sie

γ) zur Beschleunigung der Arbeiten und zur zweckmäßigen Vollbringung derselben mit Ernst und Nachdruck anzuhalten;

δ) die von ihnen eingesendeten Operate zu prüfen, und wenn sie fehlerhaft befunden würden, ihre Berichtigungen zu veranlassen.

ε) Die Resultate der richtig gestellten Operate der Prov. Kommission zu übergeben.

In Beziehung auf die Einbringung der Bekenntniße über Urbarial-Zehent- und Jurisdiktions-Bezüge, steht dem Kreisamte zu:

α) alle zu solchen Bekenntnißen verpflichteten Herrschaft-Gülten und Zehent-Besitzer mit den erforderlichen Belehrungen, nach welchen sie einzurichten sind, zu versehen;

β) auf die schleunige Einbringung derselben mit Ernst und Nachdruck zu halten;

γ) die einlangenden Bekenntniße in Beziehung auf ihre Uebereinstimmung mit der vorgeschriebenen Form zu prüfen, und bei wesentlichen Abweichungen die Berichtigung zu veranlassen; und

δ) die nach den gesetzlichen Bestimmungen eingerichteten Bekenntniße an die Prov. Kommission zu übergeben.

Den Steuerbezirks Obrigkeiten endlich liegt es ob:

α) die Resultate der, in Folge a. h. Patentes vom 20ten Aprill 1785 vorgenommenen Erhebungen des Flächenmaßes, und der Grunderträgniße nach den mittlerweile vorgefallenen Veränderungen in der Person der Besitzer, im Umfange des Besitzthumes und der Kulturgattung zu berichtigen;

β) die Klassifikation der Gebäude vorzunehmen; und

γ) an jenen Orten, wo die Gebäude durchgehends als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden, die Bekenntniße einzuhohlen, zu controlliren, und zusammenzusetzen.

Es wurde auch für die leitenden Steuerbezirks Obrigkeiten ein Schlüssel zur leichteren Berechnung der Grunderträgnisse in der zweifachen Absicht entworfen, um bei den einzelnen Grundstücken, die fatirten Natural-Produkte, nach den Lokal-Preisen auf ihren Geldwerth zurückführen, und bei veränderter Kultur der Grundstücke, nach dem bekannten Gelderträge eines Joches den verhältnißmässigen Antheil auf die verschiedenen Flächenmaße berechnen zu können.

b) Einführung der Gebäudesteuer.

§. 67. Seit der Einführung des Provisoriums widmeten Sr. Majestät Franz I. eine vorzügliche Sorgfalt für die Einführung der Gebäudesteuer, indem selbst die Josephinische Hauszinssteuer nicht auf ganz richtigen Grundsätzen beruhte, und durch eine angemessene Besteuerung dieser Objekte die Möglichkeit herbeigeführt wurde, den Gesammtbetrag der eigentlichen Grundsteuer zu vermindern. Sr. Majestät geruhten daher mit dem a. h. Kabinetsschreiben vom 2ten October 1819 zu befehlen, daß die bereits mit dem Kabinetsschreiben vom 8ten Februar 1819 angeordnete Häusersteuer in denjenigen Provinzen, für welche das Grundsteuer-Provisorium bestimmt ist, ferner in dem Königreiche Böhmen in der Art zur Ausführung gebracht werde, daß diese Steuer noch im Laufe des Milit. J. 1820 zuverläßig eingezahlt werden könne.

Der höchste Befehl wurde dem zufolge ein vorzüglicher Gegenstand der Verhandlungen über das Grundsteuer Provisorium; und, nachdem von der Grundsteuer Regulirungs-Hofkommission die Initiativ Anträge gemacht, darüber die

äus den Provinzen wegen der Einführung des Provisoriums nach Wien berufenen Abgeordneten gehört, zwischen dem Finanzministerium, der Grundsteuer-Regulirungs Hofkom. und der vereinten Hofkanzlei öftere Rücksprache im schriftlichen Wege und wiederhohlte gemeinschaftliche Zusammentretungen gehalten, und auf diese Art der Gegenstand in jene reife Ueberlegung genommen worden war, welche sein wichtiger Einfluß auf die Finanzen und die Wohlfarth der einzelnen Kontribuenten gebiethet, wurden die Bestimmungen der Ausführung der a. h. Schlußfassung unterzogen, welche am 23ten Febr. 1820 erfolgte, und am 1ten März 1820 in den Provinzen Oesterreich unter- und ob der Enns, Inneröesterreich, Mähren und Schlesien, Gallizien und auch in Böhmen zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht wurde.

Der Gebäude-Steuer unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften oder einzeln liegen. (§. 1.)

Obwohl die Josephinische Rektifikation die Grundlage des Provisoriums ist, so wich man doch hier von einer strengen Beachtung der Grundsätze jenes Systems ab, indem nach demselben nur solche Gebäude der Versteuerung unterzogen wurden, welche wirklich einen Zinsertrag abwerfen, und nur in dem Verhältnisse, in welchem sie den Zinsnutzen einbrachten. Der Grund der Abweichung war, daß die Gebäude, mögen sie vermiethet, oder von den Eigenthümern selbst bewohnt werden, immer einen Nutzen bringen, in jenem Falle einen direkten, in diesem einen indirekten, weil der Eigenthümer eine Auslage in Ersparung bringt, die er sonst unvermeidlich machen müßte, mag er auch eine noch so nothdürftige Unterkunft finden. Wenn nun die Belegung nur nach dem wirklichen Zinsertrage geschähe, so würden die ihr Haus selbst bewohnenden Eigenthümer in manchen Fällen gar nicht besteuert, ungeachtet bei ihnen der nämliche Grund der Pflichtigkeit eintritt; und, nur in der Regel zinsertragende Gebäude könnten der Besteuerung unterzogen werden, obwohl auch bei den üb-

γ) an jenen Orten, wo die Gebäude durchgehends als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden, die Bekenntniße einzuhohlen, zu controlliren, und zusammenzusetzen.

Es wurde auch für die leitenden Steuerbezirks Obrigkeiten ein Schlüssel zur leichteren Berechnung der Grunderträgnisse in der zweifachen Absicht entworfen, um bei den einzelnen Grundstücken, die fatirten Natural-Produkte, nach den Lokal-Preisen auf ihren Geldwerth zurückführen, und bei veränderter Kultur der Grundstücke, nach dem bekannten Gelderträge eines Joches den verhältnißmässigen Antheil auf die verschiedenen Flächenmaße berechnen zu können.

b) Einführung der Gebäudesteuer.

§. 67. Seit der Einführung des Provisoriums widmeten Sr. Majestät Franz I. eine vorzügliche Sorgfalt für die Einführung der Gebäudesteuer, indem selbst die Josephinische Hauszinssteuer nicht auf ganz richtigen Grundsätzen beruhte, und durch eine angemessene Besteuerung dieser Objekte die Möglichkeit herbeigeführt wurde, den Gesammtbetrag der eigentlichen Grundsteuer zu vermindern. Sr. Majestät geruhten daher mit dem a. h. Kabinetsschreiben vom 2ten October 1819 zu befehlen, daß die bereits mit dem Kabinetsschreiben vom 8ten Februar 1819 angeordnete Häusersteuer in denjenigen Provinzen, für welche das Grundsteuer-Provisorium bestimmt ist, ferner in dem Königreiche Böhmen in der Art zur Ausführung gebracht werde, daß diese Steuer noch im Laufe des Milit. J. 1820 zuverläßig eingezahlt werden könne.

Der höchste Befehl wurde dem zufolge ein vorzüglicher Gegenstand der Verhandlungen über das Grundsteuer Provisorium; und, nachdem von der Grundsteuer Regulirungs-Hofkommission die Initiativ Anträge gemacht, darüber die

aus den Provinzen wegen der Einführung des Provisoriums nach Wien berufenen Abgeordneten gehört, zwischen dem Finanzministerium, der Grundsteuer-Regulirungs Hofkom. und der vereinten Hofkanzlei öftere Rücksprache im schriftlichen Wege und wiederhohlte gemeinschaftliche Zusammentretungen gehalten, und auf diese Art der Gegenstand in jene reife Ueberlegung genommen worden war, welche sein wichtiger Einfluß auf die Finanzen und die Wohlfarth der einzelnen Kontribuenten gebiethet, wurden die Bestimmungen der Ausführung der a. h. Schlußfassung unterzogen, welche am 23ten Febr. 1820 erfolgte, und am 1ten März 1820 in den Provinzen Oesterreich unter- und ob der Enns, Innerösterreich, Mähren und Schlesien, Gallizien und auch in Böhmen zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht wurde.

Der Gebäude-Steuer unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften oder einzeln liegen. (§. 1.)

Obwohl die Josephinische Rektifikation die Grundlage des Provisoriums ist, so wich man doch hier von einer strengen Beachtung der Grundsätze jenes Systems ab, indem nach demselben nur solche Gebäude der Versteuerung unterzogen wurden, welche wirklich einen Zinsertrag abwerfen, und nur in dem Verhältnisse, in welchem sie den Zinsnutzen einbrachten. Der Grund der Abweichung war, daß die Gebäude, mögen sie vermiethet, oder von den Eigenthümern selbst bewohnt werden, immer einen Nutzen bringen, in jenem Falle einen direkten, in diesem einen indirekten, weil der Eigenthümer eine Auslage in Ersparung bringt, die er sonst unvermeidlich machen müßte, mag er auch eine noch so nothdürftige Unterkunft finden. Wenn nun die Belegung nur nach dem wirklichen Zinsertrage geschähe, so würden die ihr Haus selbst bewohnenden Eigenthümer in manchen Fällen gar nicht besteuert, ungeachtet bei ihnen der nämliche Grund der Pflichtigkeit eintritt; und, nur in der Regel zinsertragende Gebäude könnten der Besteuerung unterzogen werden, obwohl auch bei den üb-

rigen das Objekt der Besteuerung, nämlich der Wohnungs-Nutzen vorhanden wäre.

Ausgenommen von der Steuer sind nur jene Gebäude, welche im §. 22. des Patentes vom 23ten Dezember 1817 bemerket wurden, nämlich: Kirchen, Staatsgebäude, Militairkasernen und Spitäler, wenn diese beiden letzteren nicht für die Bestimmung, welche sie haben, von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet sind. (§. 2.) In welchem letztern Falle die Steuer von dem Eigenthümer entrichtet werden muß.

Die Wohngebäude werden der Versteuerung unterzogen entweder I. nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage, oder II. im Wege der Klassifikation. (§. 3.)

I. Nach dem Zinsertrage.

§. 68. Die Belegung nach dem Zinsertrage und die Erhebung desselben beschränkte man auf jene Ortschaften, in welchen die meisten Gebäude durch Vermiethung benützt werden, und in der Regel alle in diesem Wege benützet werden können.

Daher werden die Gebäude nach dem Zinsertrage der Versteuerung einbezogen: in der Residenzstadt Wien, ihren Vorstädten, und den ihr zunächst gelegenen Ortschaften, Hernhals, Währing und Weinhaus, Ober- und Unter Döbling, Ober- und Unter Meidling mit Gaudenzdorf, Braunhirschen mit Rustendorf und Dreyhaus, Reindorf, Hietzing, Penzing, Fünf- und Sechs-Haus, Neu-Lerchenfeld, dann Baaden mit den Vorstädten Gutenbrunn, und Dorf Allandgasse; — in Linz sammt der Vorstadt Markt Ufer; — in Grätz sammt seinen Vorstädten und in Klagenfurt; — in Brünn sammt den dazu gehörigen Vorstädten, dann in den Städten Ollmütz und Troppau; — in Prag, dann in Karlsbad, Töplitz, Franzensbrunn und Marienbad; — endlich in Lemberg und Brodi (§. 4.)

Die Hauszinse müßen von den Eigenthümern oder permanenten Nutznießern der Gebäude im Wege schriftlicher Fassionen für ein Jahr einbekannt werden. (§. 5.)

Der Zinsbetrag wird in der Valuta angesetzt, in welcher er stipulirt ist; die in Papiergeld stipulirten Zinsungen sind aber nach dem Kurse von 250 auf Metall-Münze zu reduciren, und auch in dieser Valuta, (folglich zweimal) anzusetzen. (§. 6.)

Von dem wirklichen Zinse werden 15 Prozente in Abschlag gebracht, und nur der Rest wird der Versteuerung unterzogen (§. 7.) Dieser Abzug wurde theils für die mit der Erhaltung der Gebäude verbundenen Auslagen, theils für den während des Laufes von mehreren Jahren nach und nach zu Grunde gehenden Kapitalswerth und das allmählige Verfallen der Gebäude gestattet.

Gebäude, welche mit der Einrichtung vermiethet werden, kommen in Anschlag, als wären sie ohne Einrichtung vermiethet, und der höhere Zins, welcher wegen der Einrichtungsstücke stipulirt ist, wird in Abzug gebracht. Dasselbe findet statt, wenn Häuser mit einem Garten vermiethet werden, (§. 8.) indem man bloß die Nutzungen von Gebäuden, nicht aber diejenigen, welche zwar mit ihnen verbunden, jedoch nicht unmittelbar aus denselben entstehen, besteuern will. Von Häusern oder Wohnbestandtheilen eines Hauses, welche der Eigenthümer selbst bewohnt, wird der Zinsertrag durch Vergleich mit andern ihnen ähnlichen bestimmt, und sie werden der Versteuerung unterzogen, als wären sie wirklich vermiethet. (§. 9.)

§. 69. Die Zinsertrags-Bekenntniße unterliegen der Kontrolle:

α) durch die Bestätigung der Partheien, daß der von dem Eigenthümer einbekannte Zins von ihnen auch richtig abzustatten ist;

β) durch die Revisionen, welche von Amtswegen vorgenommen werden, wenn gegründete Bedenken gegen die Bekenntnisse eintreten;

γ) durch das Befugniß, welches Jedermann zusteht, in die Zinsfassionen bei der betreffenden Behörde Einsicht zu nehmen. (§. 10.)

Werden Verheimlichungen des Zinsertrages entdeckt, so hat der Eigenthümer den Zins des ganzen Hauses oder des Theiles desselben ganz oder zum Theile, je nachdem die Verheimlichung auf das ganze Haus, auf einen Theil desselben, auf den ganzen Zins oder einen Theil desselben sich erstreckte, als Strafbetrag zu entrichten, welcher Betrag dem Angeber einer solchen Verheimlichung zufällt. Außerdem ist aber auch der entfallende doppelte Steuerbetrag für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, an die Staatskasse zu entrichten. — Auch unterliegen die Partheien, welche unrichtige Bekenntnisse als wahr bestätigen, einer verhältnißmäßigen Strafe. (§. 11.)

Hat ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt, dafür die Steuer entrichtet, konnte aber diese Wohnung weder vermiethet, noch von ihm benützt werden, so hat er dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen. (§. 12.) —

Bei neuen Bauten oder bedeutenden Verbesserungen der schon bestehenden Gebäude werden die gesetzlichen steuerfreien Jahre zugestanden, (§. 13.) welche überhaupt bei ganz neuen Bauten mit Rücksicht auf das Materiale 8, 12, 16, oder 20 Jahre sind, bei bedeutenden Verbesserungen aber nach dem Maße bewilliget werden, als durch dieselben der Zinsertrag erhöhet worden ist.

So ferne diese Punkte nicht abweichende Bestimmungen enthalten, wird sich bei den Erhebungen der Hauszinse an die Grundsätze des Haussteuerpatentes vom 1ten September 1788 gehalten. (§. 14.) Diesem zu Folge gelten noch folgende Haupt-Grundsätze:

Zwischen Häusern, die von den Eigenthümern selbst bewohnt, und denen, die an Innleute vermiethet sind, wie auch zwischen Häusern, welche bisher in der Rustikal- Städtischen- oder Dominikaleinlage begriffen waren, ist kein Unterschied zu machen (§. 5. des Pat. vom 1ten Sept. 1788). Gasthäuser, welche nach Tagen, Wochen oder monatweise vermiethet, oder lediglich zur Bewirthung verwendet werden, sind mit gewöhnlichen Miethhäusern nach billiger Schätzung zu vergleichen (§. 8. eodem).

Manchmal sind bei Eintretung der meistens gewöhnlichen Vorausbezahlung des Miethzinses ein und andere Wohnungen noch an keine Parthei überlassen, die aber doch nach der Hand, wo nicht ordentlich, wenigstens tag- oder monatweise vermiethet werden. Um den aus diesem Umstande erwachsenden Zweifeln und Ungewißheiten auszuweichen, wird immer der Zinsertrag anzugeben seyn, welcher für das verflossene Jahr verfallen ist. (§. 10. eodem).

Für jede auf die gewöhnliche oder auf eine kürzere Zeit vermiethet gewesene Wohnung muß der bedungene Zins versteuert werden, wenn gleich aus Saumseligkeit des Hausinhabers etwas nicht wirklich eingegangen wäre (§. 11. eodem)

Wenn jemand mit der Ortsobrigkeit, mit den Landesständen, selbst auch mit der landesfürstlichen Kammer einen Vertrag geschlossen hätte, vermöge dessen er gegen Entrichtung einer Reluitionssumme, von allen öffentlichen Abgaben entbunden worden wäre, so hat er darum nicht weniger die systematisirte Steuer, von welcher kein Vertrag eine Befreiung geben kann, ohne Rücksicht und Ausnahme zu entrichten. Doch steht ihm frei, sich der Entschädigung halber an denjenigen zu halten, welcher das Reluitionskapital empfangen hat. (§. 15. eodem) Wie überhaupt bei Steuern vom Grundeigenthume auf den Umstand: Ob der Besitz frei oder mit Dienstpflichten, emphiteutischen Zinsen, Lehengebühren, Urbarial- Grundbuchsforderungen, mit Gemeindelasten, und dergleichen

beschwert sey, nicht gesehen, sondern die Staatsforderung auf das Grundeigenthum selbst gegründet wird, so ist auch der Nutzgenuß von Häusern, ohne Bedachtnehmung auf die darauf haftenden Lasten anzuschlagen. (§. 17 eodem) — Zur Erhebung der Hauszinse haben Seine Majestät für das Land unter der Enns eine eigene Kommission aufzustellen geruhet, deren Wirksamkeit sich auf die im §. 4. für unter der Enns bezeichneten Ortschaften erstreckt, und welche ihre Amtsverrichtungen unter der unmittelbaren Leitung der für das Grundsteuer-Provisorium bestehenden Provinzial-Kommission zu besorgen hat. In Oesterreich ob der Enns, in Inneröesterreich, in Mähren und Schlesien, in Gallizien wird die Erhebung der Hauszinserträgniße von den betreffenden Kreisämtern unter der Aufsicht der zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums aufgestellten Prov. Kommission vorgenommen, und in Böhmen wird die Erhebung der Hauszinsungen in der Provinzial-Hauptstadt Prag durch eine eigene zu diesem Geschäfte aufgestellte Kommission, — in den übrigen im §. 4. zuletzt bekannten Orten aber durch die betreffenden Kreisämter unter der unmittelbaren Leitung des k. Guberniums bewirkt. (§. 15. der für diese Provinzen erlassenen Cirkularien.)

II. Im Wege der Klassification.

§. 70. Wenn nur der Nutzen der Gebäude der Besteuerung unterzogen wird, so kann der höhere oder geringere, wirkliche oder mögliche Zins allein den Bemessungs-Maßstab geben, indem sich durch diesen der direkte oder indirekte Nutzen ausdrückt; wenn daher alle Gebäude belegt werden, so müßte folgerecht eine allgemeine Zinsausmittlung vorgenommen werden. Allein in den wenigsten Orten könnte man sich an einen wirklichen Zins halten, man müßte ihn idealisiren,

durch welche Fiktion der praktischen Ausführung unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt würden, die Willkühr freien Spielraum hätte, und die Operation selbst erst in mehreren Jahren zu Stande gebracht werden könnte. Die österreichische Gesetzgebung beschränkte daher die allgemeine Zinsausmittlung (§. 68), und unterwarf die Gebäude in jenen Ortschaften, wo eine Benutzung durch Vermiethung nicht in der Regel statt findet, einer Klassifikation. Der Maßstab der Klassifikation ist entweder das Materiale, oder die Höhe und Bestandtheile der Gebäude, oder die Bevölkerung des Ortes, in welchem sie liegen. Bei der Einführung der Gebäudesteuer wurde das zweite Kriterion als entscheidend angenommen, wodurch zugleich der §. 4. des Provisoriums v. J. 1819. (§. 66) modifizirt wurde, denn wenn auch das bessere Materiale auf die Solidität der Gebäude Einfluß hat, und die Anschaffung desselben mit größeren Kosten verbunden ist, so steht es doch nicht in einem gleichen Verhältniße mit der Kontributionsfähigkeit der Häuserbesitzer, indem oft nach den Gewohnheiten der Lokalitäten die vermöglichsten Besitzer hölzerne oder Gebäude von Lehm haben, während ärmere an andern Orten gemauerte Häuser besitzen. Eben so wenig entscheidet das Materiale über die Wohnungsbenutzbarkeit, welche der eigentliche Maßstab der Bemessung ist, oder über den Kapitalswerth, da das Materiale beinahe in jedem Landstriche einen bald höheren, bald geringern Preis hat. Der Wunsch endlich, daß alle Gebäude von Mauerwerk aufgeführt werden, verbiethet die Klassifikation nach dem Materiale, indem sonst jeder Besitzer befürchtete, höher besteuert zu werden, und daher lieber sein Gebäude von Holz oder Lehm errichten wird.

Gleiche Unzukömmlichkeiten treten bei der Annahme der Bevölkerung als Maßstab der Besteuerung ein, indem die größere Bevölkerung nur dann einen höhern Werth der Gebäude und einen präsumtive größeren Zins, den die Klassifikation vorstellt, zur Folge haben wird, wenn wenige Gebäude, oder

wenige Wohnungsbestandtheile vorhanden sind, folglich die Konkurrenz um dieselben groß ist. Aber selbst in diesem Falle ist es nicht die Bevölkerung, sondern die größere Menge von Wohnungsbestandtheilen, welche den höhern Ertrag hervorbringet, oder hervorbringen kann. Uebrigens können die Besitzer von Gebäuden, die im Wege der Klassifikation besteuert werden, und in einer volksreicheren Gemeinde liegen, weit ärmer seyn, als die Besitzer in volksärmeren Gemeinden, folglich entscheidet auch in dieser Hinsicht die Bevölkerung nicht über die Kontributionsfähigkeit und eben so wenig über die größere oder geringere Wohnungsbenützbarkeit. Wenn daher die Gebäude nach dem Verhältniße, in welchem sie mehr oder weniger Wohnbestandtheile enthalten, und eine solidere Bauart durch Stockwerke voraussetzen, dergestalt klassifiziret werden, daß der Steueransatz der letzteren Klassen, in welchen die Gebäude der ärmeren Kontribuenten enthalten sind, keine überspannten Anforderungen macht, so wird man die sonst unvermeidlichen, bis in das geringfügigste Detail gehenden Berechnungen vermeiden, und doch die Forderungen der Gerechtigkeit so viel möglich befriedigen können. Daß dieses bei der österreichischen Gebäudesteuer der Fall sey, erhellet aus Folgendem.

§. 71. Alle Gebäude, welche nicht in den, im §. 4 (§. 68) namentlich aufgeführten Orten gelegen, oder nach den Bestimmungen des §. 2 (§. 67) von der Besteuerung ganz los gezählt sind, werden derselben im Wege der Klassifikation unterzogen. (§ 16.)

Die Gebäude werden zu diesem Behufe in zwölf Klassen eingereiht und zwar

I.	Klasse	mit einem	Steuerbetrage	von	30 fl.	M. M.
II.	—	—	—	—	—	25 fl.
III.	—	—	—	—	—	20 fl.
IV.	—	—	—	—	—	16 fl.

V.	Klasse	mit	einem	Steuerbetrage	von	12 fl. M. M.
VI.	—	—	—	—	—	8 fl.
VII.	—	—	—	—	—	6 fl.
VIII.	—	—	—	—	—	4 fl.
IX.	—	—	—	—	—	3 fl.
X.	—	—	—	—	—	2 fl.
XI.	—	—	—	—	—	1 fl.
XII.	—	—	—	—	—	20 kr.

Für Gallizien wurde jedoch der Beisatz gemacht, daß der letztere Betrag für jene — einzeln liegenden Gebäude, außer Zusammenhang mit einer Ortschaft, die nicht mehr als einen Wohnbestandtheil haben, auf die Hälfte d. i. auf 10 kr. Conv. Münze gemäßiget werden kann. Alle jene Gebäude, welche mehr als 35 Wohnbestandtheile in sich fassen, werden, so vielmal als sich 5 Wohnbestandtheile über jene Zahl in ihnen vorfinden, um 1 oder 2 Gulden höher als die erste Klasse in Anschlag gebracht, je nachdem sie bloß aus einem Erdgeschoße bestehen oder Stockwerke haben. (§. 17.)

Der Klassifikation unterliegen nur die Wohngebäude, das ist, solche, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden, oder zu dieser Benützung bestimmt sind. (§. 18.)

Gebäude, welche keine Wohnungsbestandtheile in sich fassen, sind kein Gegenstand der Klassifikation; z. B. Scheuern, Stallungen, Schüttkästen u. dgl., vorausgesetzt, daß solche Gebäude bloß für ihre eigentlichen Zwecke aufgeführt, und zur Wohnung weder benützt werden, noch benützbar sind. (§. 19.)

Die Wohngebäude werden nur nach den Wohnungsbestandtheilen, die sie enthalten, und mit Berücksichtigung, ob sie bloß aus einem Erdgeschoße bestehen, oder Stockwerke haben, einer der im §. 17 bemerkten Klassen eingereihet. Die Beachtung der Stockwerke tritt jedoch nur bei jenen Gebäu-

den ein, welche aus mehr als 5 Wohnungsabtheilungen bestehen. Auf die Anzahl der Stockwerke (von mehr Stockwerken als Eines) selbst wird keine besondere Rücksicht genommen (§ 20.) — Als Stockwerke werden nur jene Erhöhungen angesehen, die selbst Wohnbestandtheile enthalten und über dem Erdgeschoße errichtet sind, in welchem sich ebenfalls Wohnbestandtheile befinden. Das Dach eines Gebäudes wird in keinem Falle für ein Stockwerk gezählt (§. 21.)

Wenn daher das Dach wirklich Wohnzimmer enthielte, so würde das Gebäude (ohne Stockwerk) nur mit Rücksicht auf die Anzahl seiner Wohnbestandtheile klassifizirt, und hätte die Gebühr der Klasse ohne Stockwerk zu entrichten.

Als Wohnungsbestandtheile zum Behufe der Klassifikation werden bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiß ist, ob und wann dasselbe bewohnt werden wird. Eben so sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Kabinette, u. dgl. Wohnungsbestandtheile. Dagegen werden als solche bei der Klassifikation nicht angesehen: Küchen, Keller, Böden mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche sich unter dem Dache befinden, Stallungen, Scheuern u. dgl. Auch werden als Wohnbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubikationen, sobald sie bloß für ihre eigentliche Bestimmung benützet werden, es sey denn, daß diese Bestandtheile von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet wären. (§. 22.) Die Einreihung der Wohngebäude in die einzelnen Klassen wird nach dem nachfolgenden Tariffe vorgenommen. (§. 23.)

Häuser-Klassifikations-Tariff.

Bestandtheile	Ohne Stockwerk.				Mit Stockwerk.				
	Klasse	Gebühr fl.	Gebühr kr.	Klasse	Gebühr fl.	Gebühr kr			
35 bis 30 .	II	25	—	I	30	—			
29 oder 28 .	III	20	—	II	25	—			
27 — 25 .	IV	16	—	III	20	—			
24 bis 22 .	V	12	—	IV	16	—			
21 — 19 .	VI	8	—	V	12	—			
18 — 15 .	VII	6	—	VI	8	—			
14 — 10 .	VIII	4	—	VII	6	—			
9 oder 8 .	IX	3	—	VIII	4	—			
7 — 6 .	X	2	—	IX	3	—			
5 — 4 .	XI	1	—	—	—	—			
3 — 1 .	XII	—	20	—	—	—			
Anmerkung.									
Jene Gebäude, welche mehr als 35 Bestandtheile fassen, sind, so vielmal 5 Bestandtheile über 35 sich vorfinden, immer um	—	1	—	—	2	—	höher als die der ersten Klasse von 30 fl. in Anschlag zu bringen.		

Eine zehnte und eilfte Klasse der Gebäude mit Stockwerk gibt es nicht, weil in der korrespondirenden eilften und zwölften Klasse der Gebäude ohne Stockwerk nur 5 — 4 und 3 — 1 Wohnungsbestandtheile enthalten sind, in welchem Falle eine Beachtung der Stockwerke gar nicht eintritt.

den ein, welche aus mehr als 5 Wohnungsabtheilungen bestehen. Auf die Anzahl der Stockwerke (von mehr Stockwerken als Eines) selbst wird keine besondere Rücksicht genommen (§ 20.) — Als Stockwerke werden nur jene Erhöhungen angesehen, die selbst Wohnbestandtheile enthalten und über dem Erdgeschoße errichtet sind, in welchem sich ebenfalls Wohnbestandtheile befinden. Das Dach eines Gebäudes wird in keinem Falle für ein Stockwerk gezählt (§. 21.)

Wenn daher das Dach wirklich Wohnzimmer enthielte, so würde das Gebäude (ohne Stockwerk) nur mit Rücksicht auf die Anzahl seiner Wohnbestandtheile klassifizirt, und hätte die Gebühr der Klasse ohne Stockwerk zu entrichten.

Als Wohnungsbestandtheile zum Behufe der Klassifikation werden bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiß ist, ob und wann dasselbe bewohnt werden wird. Eben so sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Kabinette, u. dgl. Wohnungsbestandtheile. Dagegen werden als solche bei der Klassifikation nicht angesehen: Küchen, Keller, Böden mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche sich unter dem Dache befinden, Stallungen, Scheuern u. dgl. Auch werden als Wohnbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubikationen, sobald sie bloß für ihre eigentliche Bestimmung benützet werden, es sey denn, daß diese Bestandtheile von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet wären. (§. 22.) Die Einreihung der Wohngebäude in die einzelnen Klassen wird nach dem nachfolgenden Tariffe vorgenommen. (§. 23.)

Häuser-Klassifikations-Tariff.

Bestandtheile	Ohne Stockwerk.				Mit Stockwerk.				
	Klasse	Gebühr fl.	Gebühr kr.	Klasse	Gebühr fl.	Gebühr kr			
35 bis 30 .	II	25	—	I	30	—			
29 oder 28 .	III	20	—	II	25	—			
27 — 25 .	IV	16	—	III	20	—			
24 bis 22 .	V	12	—	IV	16	—			
21 — 19 .	VI	8	—	V	12	—			
18 — 15 .	VII	6	—	VI	8	—			
14 — 10 .	VIII	4	—	VII	6	—			
9 oder 8 .	IX	3	—	VIII	4	—			
7 — 6 .	X	2	—	IX	3	—			
5 — 4 .	XI	1	—	—	—	—			
3 — 1 .	XII	—	20	—	—	—			
Anmerkung.									
Jene Gebäude, welche mehr als 35 Bestandtheile fassen, sind, so vielmal 5 Bestandtheile über 35 sich vorfinden, immer um	—	1	—	—	2	—	höher als die der ersten Klasse von 30 fl. in Anschlag zu bringen.		

Eine zehnte und eilfte Klasse der Gebäude mit Stockwerk gibt es nicht, weil in der korrespondirenden eilften und zwölften Klasse der Gebäude ohne Stockwerk nur 5 — 4 und 3 — 1 Wohnungsbestandtheile enthalten sind, in welchem Falle eine Beachtung der Stockwerke gar nicht eintritt.

§. 72. Die Klassifizirung der Gebäude wird durch die zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums bereits in Wirksamkeit getretenen Steuer-Bezirksobrigkeiten unter der Aufsicht der Kreisämter und unter der Leitung der Provinzial-Kommission bewirkt. In Böhmen geschieht die Klassifikation der Gebäude durch die Dominien, unter Aufsicht der k. Kreisämter und der Leitung des k. Guberniums (§. 24.)

Es wurde zugleich eine Instruktion für die — die Klassifikation vornehmenden Obrigkeiten vom 1ten März 1820 hinausgegeben, in welcher das praktische Verfahren bei der Klassifikation, die Vorschriften über die Einsendung der Klassifikations-Operate, und die Kontrolle derselben durch die Kreisämter im Wege der Bereisungen auf das deutlichste auseinandergesetzt sind, hier aber nicht weiter zu berücksichtigen kommen, da sie nur vorübergehend sind; indem die Besteuerung der Gebäude nach den obigen Grundsätzen, im Wege der Klassifikation sowohl, als nach den Zins-Nutzungen, im Laufe des Militair-Jahres 1820 in Wirksamkeit treten soll, wobei jedoch die Steuer, welche von den Gebäuden für dieses Jahr (1820) schon wirklich entrichtet wurde, berücksichtiget, und darüber die Abrechnung gepflogen wird. *)

---

*) In England gehört die Häusersteuer unter die fixirten Taxen (assessed taxes). Für jedes bewohnte Haus mit Hof, Zugehör und Garten wird gezahlt bei jährlicher Rente von 5 bis 20 l — 1. d. 4 s., von 20 bis 40 l — 2. s., von 40 und mehr l — 2. s. 6. d. Bei Berechnung der Rente werden Remisen, Ställe, Waschhaus, Holzraum u. s. w. mit in Anschlag gebracht, eben so mit den Häusern zusammenhängende Waarenlager, doch nicht getrennte. Wer freie Wohnung hat, wie Geistliche, Schullehrer u. s. w. zahlt als Eigenthümer. Von der Steuer sind ausgenommen, königliche und öffentliche Gebäude, Hospitäler, Kapellen, Käse- und Milch-

häuser, doch muß die letztere Eigenschaft mit großen römischen Buchstaben auf dem Gebäude geschrieben stehen. Leerstehende Häuser zahlen nichts, nur darf die Anzeige, wenn sie leer sind, und wieder besetzt werden, nicht unterbleiben. Arme sind nur dann frei, wenn sie ihren Zustand durch Gemeinde-Aufseher oder wenigstens fünf Hausväter beweisen. Landhäuser, die von Pächtern bewohnt werden, und das bloß zu dem wirthschaftlichen Gebrauche bestimmte Haus des Eigenthümers sind exemt, wenn die jährliche Rente nicht über 10 l. angeschlagen werden kann. Die Beisitzer sind verpflichtet, die Größe der Rente auf jede nur mögliche Weise auszumitteln. Wird jemand im Laufe des Jahres zahlungsunfähig, so zeigt er es den Beisitzern an, welche davon dem Aufseher Nachricht geben. Wenn dieser die vorgebrachten Gründe der Zahlungsunfähigkeit unzureichend findet, so kann der Pflichtige an die Komissarien appelliren; welchen der definitive Spruch zusteht.

Man sieht aus dieser kurzen Darstellung, daß die Häusersteuer in England keineswegs eine Haupt- sondern nur eine Nebensteuer ist. — Anders verhält sich die Sache in Frankreich, wo die Gebäudesteuer unter der Grundsteuer im weitern Sinne begriffen ist und zugleich mit dieser reguliret wurde. Daß die Abschätzung des gebauten Eigenthumes nach einem doppelten Maaßstabe geschah, ist bereits erwähnet worden. (§. 62.) Bei den Wohnhäusern, sie mögen wo immer liegen, der Eigenthümer mag sie selbst bewohnen, oder von andern, umsonst oder gegen einen Zins bewohnen lassen, wird der reine steuerbare Ertrag nach dem Miethzinse berechnet, welchen der Eigenthümer entweder wirklich bezieht, oder wahrscheinlich beziehen würde, wenn er sie vermiethete.

Bei der Berechnung wird der Miethzins von 10 Jahren zusammengenommen, die Summe mit der Jahresanzahl 10 dividirt, und der Quotient ist der rohe Ertrag eines Jahres, von welchem man ein Viertheil abzieht, um den Eigenthümer für das allmählige Verfallen des Gebäudes, und für die

Kosten der Unterhaltung und Ausbesserungen zu entschädigen; ferner wird auch noch jene Summe in Abzug gebracht, welche durch die Abschätzung der Area, auf der das Gebäude steht, herausgebracht wurde. (Gesetz vom 23ten Novbr. 1798) Das Minimum der Abschätzung eines Hauses und der Erdfläche ist folgendes: der Boden muß dem besten Ackerfelde in der Gemeinde gleich geschätzt, und das Obergebäude wenigstens doppelt so hoch angelegt werden, wenn es nur ein Erdgeschoß hat, hat es aber auch ein Stockwerk, so wird es dreimal so hoch, und viermal so hoch angelegt, wenn es mehrere Stockwerke hat. — Das Dach wird niemals für ein Stockwerk gerechnet, die Einrichtung desselben mag wie immer beschaffen seyn, (Gesetz vom 23ten Novbr. 1798). Der Expert darf nicht bei dem Minimum stehen bleiben, indem nach demselben nur die elendesten Hütten, oder Häuser, welche beinahe unbewohnbar sind oder schon verfallen, abgeschätzt werden können. (Instruktion vom 5ten Novbr. 1805.) Die Keller und andere unterirdische Anlagen der Gebäude müßen bei der Abschätzung der letzteren mit in Anschlag gebracht werden. Wenn sie jedoch von den Wohnhäusern abgesondert liegen, werden sie besonders nach dem Miethzinse geschätzt, welchen sie abwerfen, oder abwerfen können, nach Abzug der für die Häuser im allgemeinen festgesetzten Beträge. — Die Stockwerke werden in jenem Falle, wo das Eigenthum eines Hauses dergestalt getheilt ist, daß dem einen das Erdgeschoß, dem andern das Stockwerk gehört, ebenfalls nach ihrem wirklichen oder wahrscheinlichen Miethzinse abgeschätzt, allein es wird von dieser Schätzung nichts abgezogen als das Viertheil, indem der Abzug für die Schätzung der Erdfläche nur bei dem Erdgeschoße statt findet. (Zirkular-Schreiben vom 20ten Mai 1807.)

Gebäude, welche bloß zum Betriebe des Ackerbaues bestimmt sind, wie z. B. Scheuern, Ställe, Speicher, Keller, Kelterhäuser, werden nicht als Gebäude angesehen und abge-

schätzt, sondern bloß nach dem Flächeninhalte, den sie einnehmen, auf den Fuß des besten Ackerlandes in derselben Gemeinde berechnet. Deßwegen findet bei ihnen auch kein Abzug des Viertheiles noch irgend ein anderer für Ausbesserungs- und Unterhaltungskosten statt. (Gesetz vom 23ten November 1798. Instrukt. vom 24ten November 1802.)

Gleichen Grundsätzen der Abschätzung unterliegen Manufakturen und Gewerksanlagen jeder Art, nur wird außer der Summe der Abschätzung des Bodens, noch ein Drittheil des Ganzen abgezogen.

Bei den Häusern in den Städten, Flecken oder sehr bevölkerten Gemeinden findet keine Eintheilung in Klassen statt. Die Mannigfaltigkeit in der Größe, Bequemlichkeit, in der Bestimmung, in der Anzahl der Zimmer und Lage, nach welchen die Expertise zu geschehen hat, würde zu viele Klassen erfordern, oder eine willkührliche Eintheilung hervorbringen. Jene Häuser müßen daher jedesmal für sich allein abgeschätzt werden. (Zirkul. Schreiben vom 24ten Mai 1810). Der gleiche Fall tritt bei den Gewerbshäusern ein. (Brief des k. Kommissärs des Katast. vom 25ten März 1803.) Bei den Gebäuden auf dem Lande ist zwar die Eintheilung in Klassen erlaubt, die Anzahl derselben darf jedoch nicht zehn übersteigen.

II. Gewerb=(Industrial=) Steuer und Steuer auf Privatdienste.

§. 73. In den ältern Zeiten der österreichischen Monarchie bestand keine eigentliche Gewerbsteuer, sie wurde mit der Landeskontribution erhoben, und nur in so ferne berücksichtiget, als die Gewerbe mit dem Häuserbesitze verbunden waren. Bei radicirten Gewerben ist der ganze Hauswerth zu verpfunden, bei bloß verkäuflichen Gewerben aber hat gar keine Verpfundung statt, (Hofdekret vom 20ten Febr. 1795. Cirkulare für Oesterreich unter der Enns vom 12ten März 1795).

Selbst in jenen Fällen, wo die Gewerbsleute besonders in das Mitleid gezogen wurden, geschah es nicht mit einer eigentlichen Gewerbssteuer, sondern mit der Schutzsteuer, welche nicht nach dem Maße der Erwerbs= oder Produktionsfähigkeit bei Gewerben, sondern für den Schutz entrichtet wurde, welcher den Betreibenden zu Theile ward. (Cod. aust. Tom. V.)

Erst nach und nach konnte eine Trennung der Erwerbszweige durch Gewerbe, und jener durch Grund und Boden und Häuserbesitz bewirket werden, bis endlich im Jahre 1812 auch im Steuerfache eine gänzliche Scheidung der verschiedenen Erwerbsgattungen eintrat, und die Gewerbssteuer zu einer abgesondert bestehenden Steuerkathegorie erhoben wurde,

welche jedoch wohl von der schon früher bestandenen Gewerbssteuer zu unterscheiden ist, die gegenwärtig nur als eine Nebensteuer angesehen werden kann. Aber auch in dem dießfälligen Patente, welches für alle deutschen Provinzen am 31ten December 1812 erlassen wurde, kommt sie unter dem Namen einer Gewerbssteuer vor, es werden nicht nur Gewerbe, Fabriken und Handlungsunternehmungen; folglich Gewerbe nach dem sprachgebräuchlichen Sinne, sondern auch andere gewinnbringende Beschäftigungen, — Privatdienstleistungen besteuert.

Im ersten Falle kann sie nach ihrem Gegenstande eine Gewerbssteuer genannt werden, die Belegung der letzteren wurde im theoretischen Theile als eine besondere Steuergattung behandelt; dieß und die fernere Berücksichtigung, daß es in dem für die Provinz Krain, den Villacher Kreis und das Küstenländische Gebieth am 16ten December 1815 erlassenen Patente heißt: In dieser Absicht haben Wir vor mehreren Jahren in Unsern Staaten eine Industrial- oder Gewerbssteuer eingeführt u. s. w. mögen die Aufschrift dieser Steuerkathegorie rechtfertigen, wenn gleich durch dieselbe nicht der Ertrag der Gewerbe u. s. w. sondern die Fähigkeit, sich durch Gewerbe ꝛc. einen Ertrag zu verschaffen, besteuert wird. Von der Gewerbssteuer und jener auf Privatdienstleistungen wird hier zusammen gesprochen, indem eine abgesonderte Behandlung ohne eine gewaltsame Trennung und sonstige Weitläufigkeiten und Wiederhohlungen nicht zuläßig ist.

Die österreichische Gesetzgebung versteht unter der Industrialsteuer die Belegung nach dem Maßstabe der Erwerbsfähigkeit im Gebiethe der industriellen und kommerziellen Produktion, und rechnet zur veredelnden oder städtischen Industrie auch Privatdienstleistungen, in so ferne hierzu eine vorzüglichere Geschicklichkeit erforderlich ist, und in so ferne sie ein selbstständiges Daseyn gewähren.

Die Industrialsteuer wurde in den deutsch-österreichischen Provinzen, mit dem Patente vom 31ten December 1812, in der Provinz Krain, dem Villacher Kreise (Illyrien) und dem küstenländischen Gebiethe statt der französischen Patentsteuer mit dem Patente vom 16ten December 1815, wo sie mit 1ten November 1815 ihren Anfang nahm, im Karlstädter Kreise jedoch erst mit dem Anfange des Militär-Jahres 1817 (a. h. Entschließung vom 9ten December 1816) in Tirol und Vorarlberg statt der zum Theile eingeführten baierischen Gewerbs-Rekognitionen, und der in den südlichen Theilen Tirols und in Vorarlberg unter der bairischen Regierung bestandenen Gewerbssteuer, mit dem Patente vom 20ten Juni 1817, wo sie mit 1ten November 1817 in Wirksamkeit trat, nach gleichen Grundsätzen eingeführt. In den wiedererworbenen Theilen des Landes ob der Enns ist bis zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums das Baierische Steuersystem beibehalten, folglich besteht in diesem Lande noch die Bairische Gewerbs- und Familiensteuer nebst andern Nebensteuern statt der österreichischen Industrial-Klassen- und Personalsteuer. A. h. Entschließung vom 5ten August 1819. „Ich gestatte, daß das baierische Steuersystem in den zurückgefallenen Ländertheilen der Provinz Oesterreich ob der Enns noch so lange beibehalten werde, bis das Grundsteuer-Provisorium zu Stande gebracht seyn wird."

Nur in Ansehung des Salzburgischen wurde mit a. h. Entschließung vom 30ten April 1818 — angeordnet: daß die österreichischen Steuern an die Stelle der baierischen, wo es thunlich ist und ohne Ungerechtigkeit und Nachtheil des Landes geschehen kann, gleich eingeführt werden sollen. Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist die mit a. h. Entschließung vom 24ten Jänner 1820 angeordnete Einführung einer für beide Provinzen gleichförmigen Tassa sulle arti e sul commercio noch nicht in Ausführung gebracht.

Nur in Dalmatien wurde die französische Patentsteuer bis zur Einführung der künftigen stabilen Steuerreform beibehalten. (a. h. Entsch. vom 15ten November 1814 und vom 18ten November 1816).

§. 74. Die Patente der Industrialsteuer *) zerfallen in folgende Hauptpunkte: 1stens in die Bestimmung derjenigen Klassen von Staatsbürgern, welche ihr unterliegen oder der Industrialsteuerpflichtigen, 2tens in die Bemessung, 3tens in die Vorschriften über Reklamationen, 4tens über die Erwerbs (Gewerb) Steuer Scheine, und 5tens über die Erhebung.

1stens. Bestimmung der Industrialsteuer Pflichtigen.

§. 75. Der Entrichtung der Erwerbsteuer unterliegen:

I. die Klasse der Fabrikanten, insbesondere alle mit Landesfabriks- (für Illyrien das Küstenland und Tirol- Landesfürstlichen) Befugnißen versehenen Individuen.

II. die Klasse der Handelsleute. Insbesondere

a) alle mit Handlungsgerechtigkeiten, solche mögen persönliche, radicirte oder verkäufliche seyn, versehenen Individuen;

b) alle Handlungsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Produkten, in so ferne sich ihr Handel nicht bloß auf eigene Erzeugnisse beschränkt, oder

*) Die Patente stimmen in der Textirung größtentheils überein, deßwegen werden sie hier nicht abgesondert behandelt, und nur die Abweichungen angezeigt.

sie mit eigenen Gerechtigkeiten versehen werden müßen, und also in dieser letztern Beziehung schon unter den bei a) bezeichneten berechtigten Handelsleuten begriffen sind;

c) alle Großhändler;

III. Künste und Gewerbe. Insbesondere

a) Alle mit einfachen Fabriksbefugnissen versehenen Personen;

b) Alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen betheilten Individuen;

c) Alle Krämer, Standhändler und Hausirer;

d) Alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute, sie mögen Bürger in einer Stadtgemeinde seyn oder nicht, und ohne Rücksicht, ob die Meistergerechtigkeit persönlich, radicirt oder verkäuflich ist; endlich

e) Alle freien Gewerbe in Städten, in so ferne sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen.

IV. Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung oder die Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung zum Gegenstande haben. Insbesondere

a) Beschäftigungen zum Privatunterrichte mit Rücksicht auf die in dem folgenden §. g.) enthaltene Ausnahme, als Tanz-, Musik-, Fecht-, Sprachmeister, Unternehmer von Erziehungsanstalten u. d. gl.

b) zu Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen, als: Börsesensalen, Wechselnotare, Hofagenten (für Tirol Agenten) Advokaten, Kommercial-Briefträger u. s. w.

c) zu Beförderungen von Personen und Sachen von einem Orte zum andern, als Fuhrleute, Lohnkutscher, Sensftenträger, Landkutscher, u. s. w. Alle diese Beschäftigungen nur in so fern, als sie nicht zugleich der Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen sind. (§. 1. des Pat. für die d. öst. Prov. §. 2. der Pat. für Illyrien, das Küstenland und Tirol.)

§. 76. Die Ausnahmen von der Entrichtung wurden entweder bewilliget aus der Rücksicht, daß manche Klassen von Staatsbürgern nur im Stande sind, durch Anwendung und Anstrengung ihrer physischen Kräfte die nothwendigen Bedürfnisse zu befriedigen, oder daß ihre Dienste einen ungemein wichtigen Einfluß auf das allgemeine Wohl haben, oder daß sie in ihrer Beschäftigung der bürgerlichen Gesellschaft alle ihre Kräfte weihen.

Von der Entrichtuug der Erwerbs-(Gewerbs-)steuer sind ausgenommen:

a) Alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, in so ferne sie sich auf die Erzeugung roher Produkte, und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen. Diese werden mit der Grundsteuer belegt.

b) Alle Hülfsarbeiter, das sind solche, welche unter dem Namen Knechte, Gesellen, Diener, Subjekte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten.

c) Alle Taglöhner und Arbeiter, welche

sie mit eigenen Gerechtigkeiten versehen werden müßen, und also in dieser letztern Beziehung schon unter den bei a) bezeichneten berechtigten Handelsleuten begriffen sind;

c) alle Großhändler;

III. Künste und Gewerbe. Insbesondere

a) Alle mit einfachen Fabriksbefugnissen versehenen Personen;

b) Alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen betheilten Individuen;

c) Alle Krämer, Standhändler und Hausirer;

d) Alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute, sie mögen Bürger in einer Stadtgemeinde seyn oder nicht, und ohne Rücksicht, ob die Meistergerechtigkeit persönlich, radicirt oder verkäuflich ist; endlich

e) Alle freien Gewerbe in Städten, in so ferne sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen.

IV. Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung oder die Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung zum Gegenstande haben. Insbesondere

a) Beschäftigungen zum Privatunterrichte mit Rücksicht auf die in dem folgenden §. g.) enthaltene Ausnahme, als Tanz-, Musik-, Fecht-, Sprachmeister, Unternehmer von Erziehungsanstalten u. d. gl.

b) zu Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen, als: Börsesensalen, Wechselnotare, Hofagenten (für Tirol Agenten) Advokaten, Kommercial-Briefträger u. s. w.

c) zu Beförderungen von Personen und Sachen von einem Orte zum andern, als Fuhrleute, Lohnkutscher, Sensftenträger, Landkutscher, u. s. w. Alle diese Beschäftigungen nur in so fern, als sie nicht zugleich der Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen sind. (§. 1. des Pat. für die d. öst. Prov. §. 2. der Pat. für Illyrien, das Küstenland und Tirol.)

§. 76. Die Ausnahmen von der Entrichtung wurden entweder bewilliget aus der Rücksicht, daß manche Klassen von Staatsbürgern nur im Stande sind, durch Anwendung und Anstrengung ihrer physischen Kräfte die nothwendigen Bedürfnisse zu befriedigen, oder daß ihre Dienste einen ungemein wichtigen Einfluß auf das allgemeine Wohl haben, oder daß sie in ihrer Beschäftigung der bürgerlichen Gesellschaft alle ihre Kräfte weihen.

Von der Entrichtuug der Erwerbs-(Gewerbs-)steuer sind ausgenommen:

a) Alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, in so ferne sie sich auf die Erzeugung roher Produkte, und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen. Diese werden mit der Grundsteuer belegt.

b) Alle Hülfsarbeiter, das sind solche, welche unter dem Namen Knechte, Gesellen, Diener, Subjekte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten.

c) Alle Taglöhner und Arbeiter, welche

die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten.

d) Alle Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates, oder einer von dem Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, in so ferne sie nicht von ihrer Dienstbestimmung ganz verschiedene der Erwerbsteuer sonst unterliegende Beschäftigungen treiben, oder Unternehmungen machen.

e) Alle Schriftsteller, und bildende oder freie Künstler.

f) Alle Aerzte, Wundärzte, Hebammen und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben, und von der Staatsverwaltung zugegeben oder erlaubt sind.

g) Alle Beschäftigungen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen nicht übersteigt. (§. 2. für d. ö. Prov. — §. 3. für Illyr. Küst. und Tirol.) Zu Folge des Patents für Krain, den Villacher Kreis und das küstenländische Gebieth sind von der Gewerbssteuer noch ausgenommen: Alle Einwohner der Städte Triest und Fiume, und der zu diesen Städten gehörigen Freygebiethe überhaupt, und ohne Unterschied ihrer Beschäftigung.

Die Ursache dieser Ausnahme ist, weil mit der a. h. Entschließung ddto. Paris vom 20ten September 1815 bewilliget wurde, daß die städtische Kasse von Triest, für die Personal und Patentsteuer eine Aversualsumme von 60,000 fl. bezahle, und mit der a. h. Entschließung ddto. Innsbruck vom 22ten October 1815 angeordnet ward, daß die Stadt Fiume in Ansehung der direkten Steuern so zu behandeln ist, wie es Er.

Majestät durch die Entschließung vom 20ten Septbr. 1815 für die Stadt Triest angeordnet hatten. Die Averfualsumme von Fiume für die Personal- und Erwerbsteuer, welche aus der städtischen Kasse zu bezahlen war, fiel auf 14,000 fl. aus.

Da jedoch diese Summe wegen der mißlichen Verhältniße der städtischen Kasse zu hoch befunden wurde, verordnete die a. h. Entschließung vom 4ten Septbr. 1818. „In Ansehung der Stadt Fiume ist das Aversum, und zwar auf der Grundlage der Steuerpflicht für die Personal- und Erwerbsteuer, jedoch mit Rücksicht auf die Kräfte des städtischen Vermögens neu auszumitteln, und dasselbe sowohl für das Militair-Jahr 1818 und die Zukunft, als für das Vergangene zu entrichten, daher an die Verbesserung des Oekonomikums der Stadt Fiume sogleich zu schreiten, und hierdurch die Berichtigung der dem Staate gebührenden Schuldigkeit zu bewirken ist. Was die außer dem eigentlichen Stadtbezirke von Fiume gelegenen Distrikte und Bezirke betrifft, ist von dem Militär J. 1819 anzufangen, die Personal und Erwerbsteuer auf die gesetzliche Art einzuheben. Die für die Zeit vor dem J. 1819 entfallende Schuldigkeit an den bemerkten Steuern finde Ich den in der Frage stehenden Distrikten und Bezirken aus Gnade ganz nachzulassen.“ Durch die letztern Punkte wurde zugleich das Gewerbstr. Patent geändert, indem gegenwärtig die zur Stadt Fiume gehörigen Gebiethe nicht mehr ausgenommen sind. Die Averfualsumme ist für die J. 1819 und 1820 so wie für die Rückstände der J. 1816, 1817 und 1818 auf 3000 fl. jährlich, jedoch nur einstweilen festgesetzt. (Hofk. dekret vom 27ten April 1820.)

§. 77. Außer diesen allgemeinen Ausnahmen gibt es in den verschiedenen Provinzen noch besondere, wie z. B. die Ausnahme der an öffentlichen Schulen angestellten Schullehrer oder ihrer Gehülfen wegen des von ihnen etwa ertheilten Privatunterrichtes, (Verord. der n. ö. Rg. vom 3ten März 1814.)

der Bergwerke, welche die Bergfrohne entrichten, (Cirk. V. der Centr. Fin. Hofk. vom 27ten März 1813 und Hofkanzley-Dekret vom 4ten October 1815) u. s. w. *)

---

*) In England besteht keine abgesonderte die Gewerbe treffende Steuer, sondern sie werden mit der Einkommensteuer belegt, von der füglicher bei der österreichischen Klassensteuer die Rede seyn wird.

In Frankreich sind die Patentgebühren eine Art von Gewerbssteuer, obwohl sie eigentlich eine Gewerbsbefugnißsteuer begreifen. Sie entstand durch das Gesetz vom 17ten März 1791, wurde im Jahre 1793 wieder aufgehoben, durch das Gesetz vom 4ten Thermidor 3 abermals eingeführt, erlitt in den Jahren 4, 5 und 6 manche Veränderungen, bis sie endlich durch das Gesetz vom 1ten Brümär 7 eine dauernde Gestaltung erhielt.

Jeder der eine Handlung, ein Gewerbe, Profession und Handwerk treibt, welche in einem eigenen (weitläufigen) Tariffe verzeichnet sind, ist verpflichtet, ein Patent gegen bestimmte Gebühren zu lösen. Der Patentgebühr nicht unterworfen sind:

1. Die öffentlichen Beamten, und besoldeten Angestellten, jedoch bloß in Hinsicht ihrer Amtsverrichtungen (Gesetz vom 1ten Brümär 7.)

2. Die Bauern und Ackersleute, in so weit sie bloß die Erzeugnisse des Feldes verkaufen, welches ihnen selbst gehört, oder von ihnen gebauet wird; oder mit Vieh handeln, das sie selbst erzogen haben.

3. Hebammen, Postmeister der Pferdeposten, die Fischer, Wollkämmer, Woll- und Baumwollspinner, die Wäscherinnen, Schuhflicker, u. s. w.

4. Diejenigen, welche Früchte, Gemüse, Butter, Eier, Käse, und andere kleine Eßwaaren auf den Straßen, Durch-

gängen und Märkten der Gemeinden zum Verkaufe herumtragen. Werden jedoch andere Gegenstände feil getragen, oder unter Schoppen und Ständen ausgeboten, so muß die Hälfte jener Gebühr bezahlt werden, welche für die nämlichen Sachen, wenn man sie in Läden feil hält, entrichtet wird.

5. Die Kommis, Taglöhner und andere um Lohn in den Häusern, Werkstätten oder Läden derjenigen, welche sie bezahlen, arbeitenden Personen. Arbeiten sie aber in ihren Wohnungen für die Rechnung der Fabrikanten und Kaufleute im Großen oder Kleinen, so sind sie nicht befreiet, sondern der Patentsteuer unterworfen.

6. Mahler, Kupferstecher und Bildhauer.

7. Die Aerzte, Chirurgen und Apotheker, welche bei den Militair- und Civil-Spitälern, oder für die Armen angestellt sind, und ihre Ernennung von der Regierung oder von den Verwaltungsbehörden erhalten haben, sie mögen nebstbei ihre Kunst auch noch bei Privatleuten ausüben oder nicht. Die Lehrer der Entbindungskunst in den Spitälern. (Kaiserl. Dekret vom 25ten Thermidor 13.)

8. Die einer Bürgschaft unterworfenen Notäre. (Gesetz vom 25ten Ventos 11.)

9. Die Koncessionäre der Bergwerke, da ihr Bau nicht als ein Handel angesehen wird. (Gesetz vom 21ten Aprill 810.)

der Bergwerke, welche die Bergfrohne entrichten, (Cirk. V. der Centr. Fin. Hofk. vom 27ten März 1813 und Hofkanzley-Dekret vom 4ten October 1815) u. s. w.*)

---

*) In England besteht keine abgesonderte die Gewerbe treffende Steuer, sondern sie werden mit der Einkommensteuer belegt, von der füglicher bei der österreichischen Klassensteuer die Rede seyn wird.

In Frankreich sind die Patentgebühren eine Art von Gewerbssteuer, obwohl sie eigentlich eine Gewerbsbefugnißsteuer begreifen. Sie entstand durch das Gesetz vom 17ten März 1791, wurde im Jahre 1793 wieder aufgehoben, durch das Gesetz vom 4ten Thermidor 3 abermals eingeführt, erlitt in den Jahren 4, 5 und 6 manche Veränderungen, bis sie endlich durch das Gesetz vom 1ten Brümär 7 eine dauernde Gestaltung erhielt.

Jeder der eine Handlung, ein Gewerbe, Profession und Handwerk treibt, welche in einem eigenen (weitläufigen) Tariffe verzeichnet sind, ist verpflichtet, ein Patent gegen bestimmte Gebühren zu lösen. Der Patentgebühr nicht unterworfen sind:

1. Die öffentlichen Beamten, und besoldeten Angestellten, jedoch bloß in Hinsicht ihrer Amtsverrichtungen (Gesetz vom 1ten Brümär 7.)

2. Die Bauern und Ackersleute, in so weit sie bloß die Erzeugnisse des Feldes verkaufen, welches ihnen selbst gehört, oder von ihnen gebauet wird; oder mit Vieh handeln, das sie selbst erzogen haben.

3. Hebammen, Postmeister der Pferdeposten, die Fischer, Wollkämmer, Woll- und Baumwollspinner, die Wäscherinnen, Schuhflicker, u. s. w.

4. Diejenigen, welche Früchte, Gemüse, Butter, Eier, Käse, und andere kleine Eßwaaren auf den Straßen, Durch-

gängen und Märkten der Gemeinden zum Verkaufe herumtragen. Werden jedoch andere Gegenstände feil getragen, oder unter Schoppen und Ständen ausgeboten, so muß die Hälfte jener Gebühr bezahlt werden, welche für die nämlichen Sachen, wenn man sie in Läden feil hält, entrichtet wird.

5. Die Kommis, Taglöhner und andere um Lohn in den Häusern, Werkstätten oder Läden derjenigen, welche sie bezahlen, arbeitenden Personen. Arbeiten sie aber in ihren Wohnungen für die Rechnung der Fabrikanten und Kaufleute im Großen oder Kleinen, so sind sie nicht befreiet, sondern der Patentsteuer unterworfen.

6. Mahler, Kupferstecher und Bildhauer.

7. Die Aerzte, Chirurgen und Apotheker, welche bei den Militair- und Civil-Spitälern, oder für die Armen angestellt sind, und ihre Ernennung von der Regierung oder von den Verwaltungsbehörden erhalten haben, sie mögen nebstbei ihre Kunst auch noch bei Privatleuten ausüben oder nicht. Die Lehrer der Entbindungskunst in den Spitälern. (Kaiserl. Dekret vom 25ten Thermidor 13.)

8. Die einer Bürgschaft unterworfenen Notäre. (Gesetz vom 25ten Ventos 11.)

9. Die Koncessionäre der Bergwerke, da ihr Bau nicht als ein Handel angesehen wird. (Gesetz vom 21ten Aprill 810.)

2tens Bemessung.

§. 78. Die Steuerbeträge finden wir nach genauer Erwägung aller Umstände auf folgende Art im Allgemeinen zu bestimmen. (§. 3. für die d. östr. Prov. und §. 4. für Illyr. Küstenl. und Tirol.)

	Klasse.	Deutsch österr. Provinzen.		Krain, Villacher Kreis u. Küstenländisches Gebieth.		Tirol und Vorarlberg.	
		Haupt und Residenzstadt Wien sammt einem Umkreise von 2 Meilen.		Stadt Laibach.		Hauptstadt Insbruck, Trient und Botzen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		jährlich		jährlich		jährlich	
I. Bei den Landesfabriks Unternehmungen nach fünf Klassen	1te	50	—	40	—	40	—
	2te	100	—	80	—	80	—
	3te	500	—	300	—	300	—
	4te	1000	—	500	—	500	—
	5te	1500	—	1000	—	1000	—
II. Bei den Handlungsunternehmungen, und zwar bei den im 1. 2. §. unter der IIten Abtheilung ad *a* und *b* angegebenen Handelsleuten (§. 75) nach drei Klassen und für Laibach nach 2 Klassen.	1te	100	—	50	—	25	—
	2te	300	—	100	—	50	—
	3te	500	—	—	—	100	—
Bei den sub *c* bezeichneten Großhändlern nach drei Klassen	1te	500	—	300	—	300	—
	2te	1000	—	500	—	500	—
	3te	1500	—	1000	—	1000	—

	Klasse.	Deutsch österr. Provinzen.	Krain, Villacher Kreis u. Küstenländisches Gebieth.	Tirol und Vorarlberg.
		Haupt und Residenzstadt Wien sammt einem Umkreise von 2 Meilen.	Stadt Laibach.	Hauptstadt Insbruck, Trient und Bozen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
III. Bei den unter der IIIten Abth. angeführten Beschäftigungen d. i. von Künsten und Gewerben für Wien sammt dem Umkreise von 2 Meilen nach zehn, für Laibach nach fünf und für Insbruck, Trient und Botzen nach sechs Klassen		jährlich.	jährlich.	jährlich.
	1	5 —	3 —	1 30
	2	10 —	8 —	3 —
	3	20 —	15 —	8 —
	4	30 —	30 —	15 —
	5	40 —	50 —	30 —
	6	50 —	— —	50 —
	7	60 —	— —	— —
	8	70 —	— —	— —
	9	80 —	— —	— —
	10	100 —	— —	— —
IV. Bei den zu IV bemerkten Beschäftigungen d. ist von Dienstleistungen *a* zum Unterrichte nach drei und für Insbruck u. s. w. nach vier Klassen	1	5 —	3 —	1 30
	2	10 —	8 —	3 —
	3	20 —	12 —	8 —
	4	— —	— —	12 —
b. zu Geschäftsvermittlungen nach vier, und für Insbruck u. s. w. nach fünf Klassen	1	50 —	40 —	20 —
	2	100 —	60 —	40 —
	3	150 —	100 —	60 —
	4	300 —	200 —	100 —
	5	— —	— —	200 —
c. zur Beförderung von Personen und Sachen nach vier, und für Insbruck u. s. w. nach fünf Klassen	1	10 —	8 —	4 —
	2	20 —	15 —	8 —
	3	50 —	30 —	15 —
	4	100 —	50 —	30 —
	5	— —	— —	50 —

	Klasse.	Deutsch österr. Provinzen.	Krain, Villacher Kreis u. Küsten-ländisches Gebieth.	Tirol und Vorarlberg.	In den Provinzial Hauptstädten Prag, Lemberg, Brünn, Grätz und Linz.
		fl. kr.			
		jährlich.			
I. Bei Landesfabriks-Unternehmungen nach fünf Klassen	1	40 —			
	2	80 —			
	3	300 —			
	4	500 —			
	5	1000 —			
II. Bei Handlungsunternehmungen unter der II. Abth. ad *a* und *b* nach 2 Klassen	1	50 —			
	2	100 —			
c. bei Großhändlern nach drei Klassen	1	300 —			
	2	500 —			
	3	1000 —			
III. Bey Künsten und Gewerben nach 5 Klassen	1	3 —			
	2	8 —			
	3	15 —			
	4	30 —			
	5	50 —			
IV. Bei Dienstleistungen: *a.* zum Unterrichte nach 3 Klassen	1	3 —			
	2	8 —			
	3	12 —			
b. zu Geschäftsvermittlungen nach vier Klassen	1	40 —			
	2	60 —			
	3	100 —			
	4	200 —			
c. zur Beförderung von Personen und Sachen nach vier Klassen	1	8 —			
	2	15 —			
	3	30 —			
	4	50 —			

	Klasse.	Deutsch österr. Provinzen.	Krain, Villacher Kreis u. Küsten-ländisches Gebieth.	Tirol und Vorarlberg.
		In allen Städten und Oertern, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen erreicht oder übersteigt.		
		fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.
		jährlich.	jährlich.	jährlich.
I. Bei Landesfabriks-Unternehmungen nach fünf Klassen	1	40 —	40 —	40 —
	2	80 —	80 —	80 —
	3	300 —	300 —	300 —
	4	500 —	500 —	500 —
	5	1000 —	1000 —	1000 —
II. Bei Handlungs-Unternehmungen und zwar jenen ad. *a* und *b* nach 2 Klassen, für Tirol und Vorarlberg nach 3 Klassen	1	40 —	40 —	20 —
	2	80 —	80 —	40 —
	3	— —	— —	80 —
c. Bei Großhändlern nach 3 Klassen	1	300 —	300 —	300 —
	2	500 —	500 —	500 —
	3	1000 —	1000 —	1000 —
III. Bei Künsten und Gewerben nach 3 Klassen für Tirol und Vorarlberg nach 4 Klassen	1	3 —	3 —	1 30
	2	8 —	8 —	3 —
	3	15 —	15 —	8 —
	4	— —	— —	15 —
IV. Bei Dienstleistungen und zwar bei jenen ad *a* nach 2 für Tir. u. Vor. nach 3 Klassen.	1	2 —	2 —	1 —
	2	4 —	4 —	2 —
	3	— —	— —	4 —
ad *b.* nach 3 für Tir. u. Vor. nach 4 Klassen.	1	25 —	25 —	12 —
	2	40 —	40 —	25 —
	3	60 —	60 —	40 —
	4	— —	— —	60 —
ad *c.* nach 3 für Tir. u. Vor. nach 4 Klassen.	1	5 —	5 —	2 30
	2	10 —	10 —	5 —
	3	20 —	20 —	10 —
	4	— —	— —	20 —

	Klasse.	Deutsch österr. Provinzen.		Krain, Villacher Kreis u. Küsten-ländisches Gebieth.		Tirol und Vorarlberg.	
		In allen Städten und Oertern, deren Bevölkerung die Zahl von 1000 Menschen übersteigt, jene aber von 4000 nicht erreichet.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		jährlich.		jährlich.		jährlich.	
I. Bei Landesfabriks Unternehmungen nach 5 Klassen	1	40	—	40	—	40	—
	2	80	—	80	—	80	—
	3	300	—	300	—	300	—
	4	500	—	500	—	500	—
	5	1000	—	1000	—	1000	—
II. Bei Handlungsunternehmungen und zwar den unter *a* u. *b* nach 2 für Tirol und Vorarlberg nach 3 Klassen	1	30	—	30	—	15	—
	2	60	—	60	—	30	—
	3	—	—	—	—	60	—
c. Bei Großhändlern nach 3 Klassen	1	300	—	300	—	300	—
	2	500	—	500	—	500	—
	3	1000	—	1000	—	1000	—
III. Bei Künsten und Gewerben nach 3 für Tirol und Vorarlberg nach 4 Klassen	1	2	30	2	30	1	15
	2	5	—	5	—	2	30
	3	10	—	10	—	5	—
	4	—	—	—	—	10	—
IV. Bei Dienstleistungen und zwar jenen ad *b.* nach 3 für Tirol und Vor. nach 4 Klassen	1	10	—	10	—	5	—
	2	15	—	15	—	10	—
	3	20	—	20	—	15	—
	4	—	—	—	—	20	—
Bei jenen ad *c* nach 3 u. für Tir. u. Vor. nach 4 Klassen	1	3	—	3	—	1	30
	2	8	—	8	—	3	—
	3	15	—	15	—	8	—
	4	—	—	—	—	15	—

	Klasse.	Deutsch österr. Provinzen.	Krain, Villacher Kreis u. Küsten-ländisches Gebieth.	Tirol und Vorarlberg.
		In allen Städten und Oertern, deren Bevölkerung die Zahl von 1000 Menschen nicht erreichet.		
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
		jährlich.	jährlich.	jährlich.
I. Bei Landesfabriks Unternehmungen nach 5 Klassen	1	40 —	40 —	40 —
	2	80 —	80 —	80 —
	3	300 —	300 —	300 —
	4	500 —	500 —	500 —
	5	1000 —	1000 —	1000 —
II. Bei Handlungsunternehmungen und zwar jenen ad *a* und *b* nach 3, für Tir. und Vor. nach 4 Klassen	1	2	2 —	1 —
	2	4 —	4 —	2 —
	3	8 —	8 —	4 —
	4	— —	— —	8 —
III. Bei Künsten und Gewerben nach 3, für Tirol und Vorarlberg nach 4 Klassen	1	2	2 —	1 —
	2	4 —	4 —	2 —
	3	8 —	8 —	4 —
	4	— —	— —	8 —
IV. Bei Dienstleistungen, und zwar jenen ad *b*. nach 3 Klassen, für Tir. u. Vor. nach 4 Klassen	1	5 —	5 —	2 30
	2	10 —	10 —	5 —
	3	15 —	15 —	10 —
	4	— —	— —	15 —
Bei jenen ad *c* nach 3, für Tir. u. Vor. nach 4 Klassen	1	2 —	2 —	1 —
	2	4 —	4 —	3 —
	3	8 —	8 —	4 —
	4	— —	— —	8 —

§. 79. Wenn dieses Vermessungs Schema zwischen den verschiedenen Provinzen verglichen wird, so sieht man, daß die Gewerbszweige und Dienstleistungen beinahe in gleich viele Klassen eingetheilt sind, und nur die Bemessung für Tirol und Vorarlberg eine wesentliche Abweichung enthält, indem mit Ausnahme der Fabriks-Unternehmungen und Großhandlungen bei allen übrigen Gewerbsarten und Dienstleistungen eine Steuerklasse mehr besteht, für welche ein um die Hälfte geringerer Steuerbetrag angesetzt ist, als jener der ersten Klassen in den übrigen Ländern. Die Ursache liegt in den besondern Verhältnissen dieser Provinz, in der geringeren Erträgnißfähigkeit der Gewerbe u. s. w.

Die Bemessung selbst wurde nach zwei Hauptabtheilungen bestimmt, nach dem Orte, in welchem eine bestimmte Beschäftigung getrieben wird, und nach der Bevölkerung d. i. nach der Anzahl der Menschen auf einem bestimmten Flächenraume.

Der Mensch ist das erste und vorzüglichste Hülfsmittel der Industrie im ausgedehntesten Sinne. Je größer die Gesellschaft ist, in welcher der Mensch seine Fähigkeiten verwendet, desto erfolgreicher ist der Regel nach diese Verwendung. Wenn die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse das Streben, sie zu befriedigen, spornet, wenn vorzügliche Anstalten und Beispiele den Unterricht und die höhere Ausbildung erleichtern, das Zuströmen des Reichthums der gesteigerten Industrie Nahrung gibt, und die Anerkennung jedes vorzüglichen Talentes gewiß ist, so wird auch jede Art der Beschäftigung eine vortheilhaftere Richtung erhalten, als in den entgegengesetzten Fällen. Die Bevölkerung wird auf die meisten Unternehmungen einen wesentlichen Einfluß ausüben, die österreichische Gesetzgebung hat daher mit vollem Grunde die Bevölkerung als einen Maßstab für die Hauptklassifikation angenommen. Daß diesen auch der Ort bilde, wird so wie der Rechtfertigungsgrund der Untertheilungen in den Steuerbeträgen bei den über die Ein-

führung der Erwerbsteuer ertheilten Instruktionen erörtert werden.

Die Entscheidung, nach welcher Klasse jeder einzelne Gewerbsmann, Unternehmer oder Dienstleister zu besteuern sey, haben Wir den Länderstellen zugestanden, welche sich dabei auf die abzufordernden Erklärungen der einzelnen Erwerber und das Gutachten der Ortsobrigkeiten zu stützen verbunden sind. (§ 8.)

Die mögliche Größe des Ertrages einer jeden Unternehmung, und die Bestimmung der Fähigkeit durch Gewerbe einen Ertrag zu gewinnen, hängt von so vielen Umständen ab, sie ist bei jeder einzelnen Erwerbungsart so außerordentlich verschieden, daß die individuelle Belegung nicht unmittelbar von der Gesetzgebung verfügt, sondern dem Urtheile jener Behörden überlassen wurde, welche in dem Falle sind, durch eigene Beobachtungen und Anschauungen sich Kenntniße zu erwerben, wodurch allein Ungerechtigkeiten vermieden werden können; und wollte man auch die Quote oder eine individuelle Besteuerung festsetzen, so müßten bei dem Fortschreiten in der Industrie bald Gewerbe zum Vorscheine kommen, für welche bei der Bemessung nicht vorgedacht ist.

Jene Behörden sind die Länderstellen, welche die einzelne Bemessung nach den Erklärungen der Pflichtigen vornehmen, die durch das Gutachten der Ortsobrigkeiten, welche noch mehr mit dem Gewerbszustande vertrauet sind, kontrollirt werden. Unbeschränkt konnte jedoch das Urtheil der Länderstellen über die Beitragsquoten nicht gelassen werden, man stellte daher für jede Gewerbsgattung und Dienstleistung die äußersten Klassen auf, und setzte dadurch der möglichen Willkühr Schranken.

§. 80. Nebst den in dem Schema dargestellten Steuerbeträgen hatten die Pflichtigen nach den verschiedenen Klassen auch noch seit dem Mil: J. 1815 einen 50% Zuschuß zu lei-

sten. (Hofdekt. vom 21ten Dezember 1814). Dieser Zuschlag wurde mit dem Patente vom 1ten Juni 1816 aufgehoben, in welchem zugleich angeordnet worden ist, daß die Erwerbsteuer der deutschen Provinzen vom 1ten August 1816 an in Gold- Silbermünzen oder Banknoten, vom 1ten Septbr 1816 aber angefangen ausschließlich in Banknoten, und nur wenn der Steuerbetrag die Höhe einer Banknote der geringsten Gattung (5 fl.) nicht erreicht, in Metall-Münze zu entrichten ist. Die Steuer wird auf 3 Jahre bemessen, und die letzte Bemessung geschah für die J. 1819, 1820 und 1821. (Hofdekret vom 1ten September 1818.) *)

---

*) Die französische Patentsteuer theilt sich in bestimmte und verhältnißmäßige Gebühren (Gesetz vom 1ten Brümär 7) Die beständige Abgabe ist durch den Tariff festgesetzt. Ihr Betrag ist durch die Bevölkerung der Gemeinde und durch die Natur der Handthierung oder Profession, oder wenn es ein Gewerb oder Profession ist, welche in dem Tariffe in keine Klasse gesetzt sind, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung bestimmt.

Tariff

der Patente nach Maßgabe der Bevölkerung.

Klasse	von 100000 Seelen und darüber	von 50000 bis 100000	von 30000 bis 50000	von 20000 bis 30000	von 10000 bis 20000	von 5000 bis 10000	unter 5000
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1te	300	240	180	120	80	50	40
2te	100	80	60	40	30	25	20
3te	75	60	45	30	25	20	15
4te	50	40	30	20	15	10	8
5te	40	32	24	16	10	8	5
6te	30	24	18	12	8	5	4
7te	20	16	12	8	5	4	3

Die verhältnißmäßigen Gebühren beruhen auf dem Betrage des Miethzinses für die Wohnungen, so wie für Hammer und Mühlwerke, Werkstätten, Magazine, oder Kaufläden. Sie sind für die Müller auf den dreißigsten Theil des Miethzinses ihrer Wohnungen und Mühlwerke, (Gesetz vom 13ten Floreal 10.) für die Unternehmer der Gasthöfe (hotels garnis) auf den vierzigsten, für die, welche Ballspiele halten (maitres de jeux de paume) auf den zwanzigsten, und für alle übrigen Handthierungen u. s. w. auf den zehnten Theil ihres Miethzinses festgesetzt. Alle Gewerbe, die in den fünf ersten Klassen des Tariffes stehen, oder welche, wenn sie in keine Klassen gehören, eine Abgabe von 40 Franken und darüber zu bezahlen haben, sind der verhältnißmäßigen Gebühr nebst der fixirten unterworfen. Die sechste und siebente Klasse, so wie Handthierungen, welche zu keiner Klasse gerechnet werden, und bloß eine Abgabe von 30 Franken und darunter zu entrichten haben, bezahlen keine proportionelle Gebühr (Ges. vom 1ten Brümär 7). Wenn jemand mehrere Gewerbe treibt, so wird er nur nach demjenigen taxirt, welches der stärksten Gebühr unterliegt, indem niemand gezwungen werden kann, mehr als ein Patent zu lösen. Haben Bürger in mehreren Gemeinden Etablissements, so bezahlen sie in der Gemeinde ihres Wohnsitzes die beständige Abgabe für diejenige Handthierung, die am höchsten bemessen ist, in der nämlichen Gemeinde die verhältnißmäßige Gebühr nach dem Maßstabe des Miethzinses, und in allen andern Gemeinden, in welchen sie Gewerbsanlagen besitzen, eine verhältnißmäßige Abgabe für die dortigen Werkstätten, Magazine oder Läden.

Außer dem Betrage der bestimmten und verhältnißmäßigen Gebühren werden noch 5 Centimen auf jeden Frank für die ungiebigen, fruchtlosen Posten und Entlastungen erhoben (pour Fonds de non valeur et degrévement.)

3tens Reklamationen.

§. 81. Alle gegen die Bemessung der Erwerbs (Gewerbs) steuer, oder die Pflicht der Entrichtung derselben vorkommenden Beschwerden sind an die politische Hofstelle zu richten, welche darüber entscheidet, und gegen welche ein weiterer Zug nicht mehr statt findet. Die bei der Hofstelle angebrachten Beschwerden haben aber in Ansehung der Entrichtung der bemessenen Steuer keine aufhaltende Wirkung (§. 10).

Wenn daher die Entscheidung der Hofstelle für einen geringeren Betrag ausfällt, so findet eine Zurückzahlung statt.

Nach der Aufhebung der Central-Finanz-Hofkommission wurden alle von derselben bisher gepflogenen Verhandlungen über Erwerbsteuer-Gegenstände der vereinten Hofkanzlei übertragen, (Hofkanzl. Dekr. vom 4ten Febr. 1815.) daher sind auch bei dieser die Beschwerden anzubringen. *)

---

*) In Betref der Patentsteuer können aus fünf Gründen Reklamationen erhoben werden, 1. wenn der nämliche Pflichtige in derselben Gemeinde zweimal in die Rolle der Patente eingetragen ist, sey es aus Irrthum bei dem nämlichen Gewerbe, oder weil er zwei verschiedene Handthierungen treibt; 2. wenn er wegen desselben Gewerbes in zwei verschiedenen Gemeinden besteuert ist, indem jeder Kontribuent nur ein Patent für die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, zu lösen verbunden ist; 3. wenn er keine der Patentgebühr unterworfene Handthierung treibt; 4. wenn er wegen einer irrigen Bezeichnung seines Gewerbes in eine höhere Klasse gesetzt ist, als in welche er gehört, und 5. wenn der Miethzins zur Bestimmung seiner verhältnißmäßi-

gen Gebühr zu hoch abgeschätzt ist. Sind die Reklamationen gegründet, so muß der Pflichtige nichts desto weniger seinen ganzen bemessenen Steuerbetrag entrichten, selbst dann, wenn er bereits eine Entlastung oder Herabsetzung erhalten hat, indem der dadurch entfallende Betrag erst im folgenden Jahre vergütet, oder zu Guten geschrieben wird. (Beschluß der Regierung vom 24. Floreal 8 und Instruktion des Ministers.)

4tens Erwerb-(Gewerb) Steuer-Scheine.

§. 82. Nach erfolgter Ausmessung der Klasse wird jeder Steuerpflichtige einen Erwerbs-(für Illyrien und das Küstenland, Gewerbs) Steuerschein erhalten, ohne welchen von dem Tage an, den die Länderstellen noch nachträglich bestimmen werden, Niemand eine der Erwerb-(Gewerbs) steuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können, oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hierzu berechtiget seyn, oder die Verleihung erst bewirken wollen, in Ausübung bringen darf. (§. 9.)

Der Tag, nach welchem Niemand ohne den Schein eine der Steuer unterliegende Beschäftigung ausüben durfte, war für die deutsch-österreichischen Provinzen binnen 3 Monaten vom Tage der Kundmachung der dießfalls erlassenen Cirkularien, für Krain, den Villacher Kreis und das küstenländische Gebieth der 1te August 1816, und für Tirol und Voralberg das Ende des Monates Jänner 1818. Die Ausfertigung der Steuerscheine erfordert jedoch immer einige Zeit; da auf diese Weise der mit einem Gewerbe oder Befugniße Betheilte wenigstens durch einige Wochen das Gewerb versteuerte, bevor er zu dessen Ausübung berechtiget ward, so wurde verordnet,

daß nach Verlauf der Rekursfrist, sobald die Gewerbsverleihung in Rechtskraft erwachsen ist, und der neue Gewerbsantreter seine Steuererklärung gemacht hat, demselben hierüber ein Certifikat ausgestellt werde, wo er dann bis zur Erhaltung des Steuerscheines, der gegen das Certificat auszuwechseln ist, das Gewerb ausüben kann, jedoch dasselbe vom Tage des Certifikates an, zu versteuern hat. (Hofdk. vom 11ten Aprill 1816.)

Die Scheine müssen nach der bestimmten Form ausgefertiget seyn. Sie werden nur auf 3 Jahre gültig ausgestellt, nach deren Verlauf ihre Erneuerung bei der Ortsobrigkeit angesucht werden muß.

Wer in der Zwischenzeit an einen andern Ort übersiedelt, oder eine andere Beschäftigung ergreift, hat sich ebenfalls um einen neuen, seinen veränderten Verhältnißen zusagenden Erwerbs-(Gewerbs-) steuerschein zu bewerben. (§. 11.)

Die Vorschrift, daß die zu was immer für einer Zeit ausgefertigten Scheine für die Dauer dreier Jahre zu gelten haben, wurde dahin abgeändert, daß die Scheine, welche über neue Unternehmungen vom Jahre 1816, im Verlaufe dieses, und der folgenden Jahre 1817 und 1818 ausgefertiget werden, nur bis Ende Dezbr. 1818 als geltend lauten sollten, um dann wieder die 3 jährige Erneuerung aller Steuerscheine vornehmen zu können. Deßwegen wurden auch die seit dem Jahre 1813 für neue Unternehmungen ausgefertigten Steuerscheine, die in den verschiedenen Perioden der J. 1816, 1817 und zum Theile erst im J. 1818 verfallen würden, eingefordert, und denselben die Anmerkung beigefügt, daß sie bis Ende Dezembr. 1818 zu gelten haben. (Hofkzleidek. vom 29ten Febr. 1816.)

Die Steuerscheine können an Andere von

dem Erwerber nur in denjenigen Fällen, und unter denselben Bedingnißen übertragen werden, in welchen es gestattet ist, Gewerbsrechte zu übertragen. (§. 12.)

Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, bei der jährlichen Konscription seinen Schein vorzuweisen, (welches jedoch für Tirol und Vorarlberg weggblieb.) Auch darf keiner, eine auf seinen Erwerbszweig sich beziehende Handlung vor einem Gerichte, oder einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne entweder den Erwerb-(Gewerb-) steuer Schein vorzuweisen, oder den schriftlichen Eingaben eine beglaubte Abschrift desselben beizulegen. Endlich ist jeder Steuerpflichtige gehalten, seinen Schein den Ortsobrigkeiten, Polizeydirektionen und Kreisämtern auf jedesmaliges Begehren vorzuweisen. (§. 13.)

In der Hauptstadt Wien und in den Provinzialhauptstädten, in den Städten, Insbruck, Trient und Bozen muß für jede Gattung des Erwerbes auch ein besonderer Erwerb-(Gewerb-) steuer-Schein gelöset, und für jeden insbesondere die zu bemessende Steuer entrichtet werden. In den übrigen Städten und Oertern wird aber gestattet, daß in dem Falle, wo dieselbe Person verschiedenartige Gewerbe treibt, der Steuerschein nur für jenes Gewerb gelöset werde, welches in der gesetzlichen Klassifizirung am höchsten belegt ist. (§. 14.)

Wem der Erwerb-(Gewerb-)steuer-Schein in Verlust gerieth, hat sich um ein Duplikat zu bewerben, wofür er, wenn nicht eingetretene besondere Umstände hinreichende Entschuldi-

gung gewähren, den vierten Theil der auf ein Jahr bemessenen Steuer zu entrichten hat. (§. 15.) *)

---

*) Die Patente dürfen nur für des ganze Jahr gelöset, und nie auf einen Theil desselben eingeschränket seyn. Jene, welche im Verlaufe des Jahres ein der Steuerpflicht unterliegendes Gewerb antreten, sollen die betreffende Gebühr nach Verhältniß des in dreimonatlichen Raten getheilten Jahres entrichten, die vierteljähr. Raten aber sind keiner Theilung fähig.

Niemand kann vor Gericht eine Klage anstellen, oder zur Vertheidigung zugelassen werden, oder irgend einen außergerichtlichen Akt und Signifikation erwirken, welche auf seinen Handel, Gewerb und seine Handwerksgeschäfte Bezug hat, wenn nicht in der Aufschrift der betreffenden Akten von dem gelösten Patente, nebst Anzeige der Klasse, des Datums, der Ordnungszahl und der Gemeinde, wo dasselbe ausgefertiget worden, Erwähnung gemacht wird. Die Steuerpflichtigen sowohl als die öffentlichen Beamten, welche die Akten, in denen des Patents nicht gedacht wird, ausgestellt, oder angenommen hätten, sind einer Geldstrafe von 500 Franken unterworfen. Die Verurtheilung zu dieser Strafe wird von dem Civiltribunal des Departements auf Anlangen des k. Prokurators vorgenommen, und die Nachtragung des Patentes kann weder den Mangel der Erwähnung ersetzen, noch von der obigen Geldstrafe befreien. Jedermann, der an irgend einem Orte Waaren zum Verkaufe ausstellt, ist verpflichtet, den Friedensrichtern, Polizeykommissairen, Verwaltern, Mairen oder Munizipaladjunkten und den k. Prokuratoren, so oft es von ihm verlangt wird, sein Patent vorzuzeigen.

Die Patente geben ein persönliches Recht, und dienen nur für diejenigen, die sie gelöst haben. Folglich soll jeder einzelne Gesellschafter eines und desselben Wechsel- oder Hand-

lungshauses sowohl im Grossen als im Kleinen, oder jedes andern der Steuer unterliegenden Gewerbes sein eigenes Patent haben. Diese Verfügung ist jedoch auf die, den Patenten nicht unterworfenen associés en commandite und auf Eheleute, wenn sie in Gemeinschaft der Güter leben, nicht anwendbar. Für diese, wenn sie auch mehrere Gewerbe treiben, sobald sie das Patent der höhern Klasse lösen und für alle gemietheten Wohnungs- und andere Stücke die verhältnißmäßigen Gebühren entrichten, ist ein einziges Patent hinlänglich. Wenn aber eine Trennung der Güter besteht, so muß sich jedes von ihnen um sein eigenes Patent bewerben, und sowohl die fixe als proportionelle Gebühr besonders entrichten. Jeder Privatmann, welcher bereits ein Patent genommen hat, und in der Folge eine Handlung, Profession oder Gewerb treiben will, welche in eine höhere Klasse gehören, ist schuldig sich mit einem neuen Patente für diese Klasse zu versehen, und dafür die Gebühr nach Verhältniß zu entrichten. Die fixe Abgabe, welche er für sein erstes Patent bezahlt hat, wird in diesem Fall abgezogen und von der proportionellen Gebühr nur so viel an Nachtragszahlung geleistet, als der Betrag derselben vermöge des höheren Miethzinses entfällt. Ein gleiches geschieht, wenn ein mit einem Patente versehener Bürger im Laufe des Jahres seinen Wohnort verläßt, um sich anderswo niederzulassen, und nur dann, wenn die Bevölkerung der Gemeinde seines neuen Wohnortes stärker ist, als in der verlassenen, folglich die Gebühr der nämlichen Klasse höher wird; muß er diese ergänzen, und noch so viel zu der schon bezahlten Gebühr zusetzen, als nothwendig ist, um den Betrag der neuen Taxation zu erreichen. — Wer mit einem Patente versehen ist, kann seine Handlung oder Gewerb in dem ganzen Umfange von Frankreich ausüben, wenn er in allen Gemeinden, wo er eine Niederlassung hat, die proportionelle Gebühr entrichtet. (Gesetz vom 1ten Brümär 7) Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen der österreichischen Erwerb-, und

der französischen Patentsteuer, indem durch jene keineswegs eine allgemeine Handels- und Gewerbsfreiheit eingeführt wurde. Das Patent wird in der Gemeinde ausgefertiget, in welcher der Pflichtige seinen Wohnsitz hat, wenn er die Quittungen über die in den übrigen Gemeinden bereits entrichtete proportionelle Gebühr vorzeigt; von diesen Quittungen muß zugleich auf seinem Patente Meldung gemacht werden. Die Ausfertigung der Patente geschieht auf gestempeltem Papiere und auf Kosten derjenigen, welche sie erhalten. Außer der Gebühr für den Stempel darf keine andere Abgabe verlangt werden. — Jeder Maire erhält bei dem Empfange der Patentrollen für seine Gemeinde die zur Ausstellung der Patente nöthige Anzahl von Blättern, welche er dem Einnehmer übergibt. Der Letztere stellt sie den Patentpflichtigen zu, wenn sie den Stempel und den verfallenen Antheil der Patentgebühr bezahlen, und der Pflichtige wendet sich mit der Quittung über die geleistete Zahlung sodann an den Mair, um seine Unterschrift zu erhalten.

5tens. Erhebung.

§. 84. Die bemessene Steuer wird in 2 Raten im Jahre für jede in vorhinein entrichtet, mit Ausnahme der Hausierer, welche den ganzjährigen Betrag auf einmal in vorhinein zu bezahlen verpflichtet sind. (§. 16.)

Der Tod, die gezwungene oder freiwillige Abtretung von einem Gewerbe, der Uebertritt zu einem andern Gewerbe gibt kein Recht, den vorhinein entrichteten halbjährigen Steuerbetrag zurückzufordern, nur in dem Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlages findet der Rückersatz statt. (§. 17.)

Die Rückstände sind auf vorläufige Ermahnung vierzehn Tage nach der Verfalls-Zeit

mit Militärexekution, und im äußersten Falle durch Pfändung und Verkauf der Habseligkeiten der Steuerpflichtigen, wobei jedoch alle Werkzeuge und Vorrichtungen des Gewerbes verschont bleiben müssen, hereinzubringen; wobei Wir übrigens in Rücksicht der Gewerbsteuer in Konkursfällen dem Aerarium eben seine Rechte vorbehalten wissen wollen, welche demselben bei den übrigen landesfürstlichen Steuern gleichfalls zukommen. (§. 18.)

Daher kommt die Gewerbssteuer bei dem Ausbruche eines Konkurses in die erste Klasse (Allg. K. Ord. vom 1ten Mai 1781 §. 16.)

In Krida Fällen ist die Steuer aus der Masse fortzubezahlen, wenn gleich von dem Rechte, die Unternehmung des Kridatars provisorisch fortzusetzen, kein Gebrauch gemacht wird. (Hofdekr. vom 7ten August 1817 an die n. ö. Rgg.)

Wer sich der Steuerpflicht durch Schleichwege entzieht, ist mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen. (§. 19.)

Diese Anordnung wurde jedoch durch die a. h. Entschließung vom 21ten März 1819 dahin abgeändert, „daß der Besitzer eines Personal- oder radizirten und verkäuflichen Gewerbes, welcher sich durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbsteuer entzieht, im Betretungsfalle mit dem vierfachen Betrage der auf ihn patentmäßig entfallenden Erwerbsteuer eines Jahres zu bestrafen ist." (Hofk. Dek. vom 7ten April 1819.)

Zur Ausführung der Bestimmungen der Patente wurden den Länderstellen die erforderlichen Instruktionen gegeben, und dieselben angewiesen, durch besondere Verordnungen die in jeder Provinz nöthigen umständlichen Nachweisungen bekannt zu machen. *)

*) Die Patentgebühr wird in Zwölftheilen, von Monat zu Monat, vom 1ten Jänner an gerechnet, bezahlt, und in Franken ausgeschrieben und erhoben. Wenn ein Patentpflichtiger stirbt, so kann seine Gebühr nur für den vorhergehenden, und für den laufenden Monat gefordert werden. Die außerhalb der Gemeinde wohnenden müßen ihr Patent in dem ersten Monate ganz bezahlen. (Gesetz vom 13. Floreal 10.) Zum Behufe der Erhebungsrollen selbst dienen folgende Vorschriften: die Gemeindeobrigkeit hat dem Kontrolor der Kontribution die Namen und Gewerbe der Patentsteuer-Pflichtigen, so wie den Werth des Miethzinses für derselben Wohnungen und die übrigen zu ihrem Gewerbe erforderlichen Plätze anzugeben. Der Kontrolor soll darüber Verzeichniße verfassen, und auf das genaueste dafür sorgen, daß das Gewerb und der Werth der Miethzinse für die Wohnungen, Magazine, dann Hammer- und Mühlwerke zuverläßig erhoben werde; würde man den wahren Werth dieser Miethzinse nicht in Erfahrung bringen können, so sollen dieselben durch Experten geschätzt werden.

Die von den Kontroloren verfertigten Verzeichniße der Steuerpflichtigen werden von den Vorständen der Gemeindeobrigkeit (par le Chef des autorités de la commune) abgeschlossen, und sodann dem Direktor zugeschickt, der das Schuldigkeits Register (role) in Gemäßheit des Tariffes zu entwerfen hat. Der Direktor legt die Rollen, um derselben Vollstreckung zu erwirken, dem Präfekten vor, läßt sie sodann den Kontroloren der Gemeinde zukommen, von welchen sie nach geschehener Kundmachung dem mit der Eintreibung beauftragten Einnehmer eingehändiget werden.

Für jene Gemeinden, in welchen sich Bürger befinden, die der Patentgebühr zwar unterworfen, jedoch noch nicht in den Erhebungsrollen als solche eingetragen sind, wird zu Ende eines jeden Trimesters von den Kontroloren eine Supplemen-

tar-Mutterrolle verfertiget. (Instrukt. des Ministers vom 30ten Fruktidor 11).

§. 85. Wie die österreichische Regierung immer offen gegen ihre Unterthanen handelt, nicht bloß positive Normen aufstellt, deren Wichtigkeit oft viele verkennen, sondern vertrauend auf die Rechtlichkeit und den vaterlandsliebenden Geist ihrer Bürger die Ursachen ihrer Anordnungen allgemein bekannt gibt, so hat sie auch bei der Einführung der Industrialsteuer den Grund und das System derselben auf eine Art erörtert, daß jedermann von der Vortrefflichkeit der Grundsätze überzeugt seyn muß.

Die Instruktionen für die Länderstellen in den deutsch-österreichischen Provinzen, und die von denselben erlassenen Belehrungen beruhen auf dem Dekrete der Central-Finanz-Hofkomm. vom 14 Jänner 1813, die Cirkularien lauten von verschiedenen Tagen, wie z. B. für Niederösterreich vom 15ten Febr. für Böhmen vom 12ten März 1813 u. s. w. für Krain, den Villacher Kreis wurden sie am 8ten März 1816, für Tirol und Vorarlberg am 14ten Juli 1817 erlassen.

In den Grundsätzen stimmen sie durchaus überein.

Wir wollen daher 1) von den Grundsätzen des Systems und der Belegung und 2) von den Regeln der praktischen Ausführung handeln. Die letztern begreifen in sich die Vorschriften, welche a) bei der individuellen Belegung, b) bei der Anmeldung der schon bestehenden Gewerbe oder den Steuererklärungen c) bei den Erwerbsteuerscheinen d) der Einhebung e) bei Veränderungen unter den Gewerbetreibenden und f) bei den Eigenthümlichkeiten des Hausier-Handels zu beobachten sind.

1) Grundsätze des Systems und der Belegung.

§. 86. Vor der Einführung der Industrialsteuer suchte man

durch die Waarenstemplung einen Theil der Staatsbedürfnißezu befriedigen, allein die allgemeinen Beschwerden der Fabriks- und Handlungsunternehmer gegen diese indirekte Besteuerung veranlaßten die Aufhebung derselben, und die Lücke, welche dadurch in den Staatseinnahmen entstand, wurde durch eine direkte Belegung der Gewerbe und Dienstleistungen gedeckt, wodurch man das drückende Verhältniß der Grund- und Häuserbesitzer milderte, und selbst für den Fall der Anforderung von ungewöhnlichen Opfern die Möglichkeit ihrer Leistung gewißer machte.

Die neu eingeführte Steuer wurde jedoch nicht nach gleichen Grundsätzen, wie die in einigen Nachbarstaaten eingeführte Patentsteuer organisirt. Die letztere fordert nämlich eine schon vorhinein festgesetzte Gebühr, wo hingegen die österreichische Gesetzgebung die Auflage mit den verschiedenen Graden der industriellen Produktions und Erwerbsfähigkeit, die sich selbst zwischen mehreren gleichartigen Unternehmern an demselben Orte ergeben, so viel möglich in genaue Uebereinstimmung bringen wollte.

Die Patentsteuer beruht ferner auf der Voraussetzung, daß die Gewerbsrechte durchaus persönlich uud unter den von der Gesetzgebung bestimmten Bedingnißen zu erhalten sind, wo also den Behörden nur die Untersuchung zusteht, ob und in wie ferne die einzelnen Staatsbürger den Bedingungen entsprechen; allein in den österreichischen Staaten gibt es noch radizirte und verkäufliche Gewerbe, die kein Gegenstand einer besondern Verleihung sind, sondern von dem Eigenthümer unter einigen Beschränkungen, auf was immer für eine Art veräußert werden können, in andern und den meisten Fällen sind aber die Obrigkeiten verpflichtet, zu untersuchen, ob die Besetzung eines erledigten oder die Verleihung eines neuen Gewerbes dem Orts-Bedürfnisse angemessen sey.

Wenn man endlich das Konscriptionswesen in Oesterreich betrachtet, nach welchem die bürgerlichen Gewerbsleute die

Militärbefreiung genießen, weßwegen bei neuen Verleihungen eine besondere Vorsicht nöthig ist, so wird man leicht einsehen; daß die neu einzuführende Steuer, wenn sie nicht gegen die bestehende Gewerbs- und Konscriptions-Verfassung fehlen oder dieselbe abändern wollte, nicht nach den Grundsätzen der Patentsteuer organisirt werden konnte.

Die allgemeinen Bedingungen der industriellen Produktionsfähigkeit sind nebst der Größe der Bevölkerung, wovon bereits Erwähnung geschah, α) die persönliche Eigenschaft des Unternehmers, nämlich der Grad seiner Geschicklichkeit, seiner persönlichen Kraft, seiner Thätigkeit, seines Eifers u. s. w.

β) Die Art des Erwerbes, je nachdem sich derselbe mit einem Gegenstande beschäftiget, der sehr gesucht oder gut bezahlt wird, welcher nothwendige oder Bequemlichkeits-Bedürfnisse befriediget; je nachdem die Verwendung eines größeren Kapitals nicht von der Willkühr des Unternehmers abhängt, sondern zu der Unternehmung unerläßlich erfordert wird, und der Handlohn der Hülfsarbeiter höher ist. So z. B. hat der Lederer an und für sich im Allgemeinen eine größere Erwerbsfähigkeit, als der Schuhmacher, Schneider oder Weber.

γ) Der Standort, wo der Erwerb betrieben wird. So z. B. hat von zwei Mühlen bei gleicher Anzahl der Läufer, gleicher Kraft des Aufschlagswassers, diejenige, welche in einer volkreicheren Gegend liegt, und nicht nahe mit andern Mühlen umgeben ist, eine größere Erwerbsfähigkeit als die, welche sich in entgegengesetzten Umständen befindet, ein Schenkhaus in einer vortheilhaften Gegend der Stadt, eine größere, als das in einer abgelegenen Gasse der Vorstadt. Eben so bestimmt die Nähe gebahnter Straßen und großer Ortschaften den Vorzug des Standortes.

δ) Die Anzahl der Hülfsarbeiter und Werkstühle, unter welchen letzteren alle zur Ausübung des Gewerbes bestimmten Vorrichtungen begriffen sind, z. B. Mühlläufer.

ε) Das Kapital, mit dem ein Gewerb betrieben wird,

in so ferne seine Größe in der willkührlichen Bestimmung des Unternehmers liegt, und wodurch sich gleiche Erwerbsarten unter übrigens auch gleichen Umständen unterscheiden, indem von der Größe des gut verwendeten Kapitals der Umfang und der Ertrag des Gewerbes oder der Unternehmung wesentlich abhängt.

2) Die Bestimmungen der Staatsverwaltung, in so ferne sie für einzelne Gewerbe begünstigend oder beschränkend sind, die Konkurrenz eröffnen, oder Monopole und Privilegien zugestehen. — Wenn gleich die aufgezählten Bedingungen auf alle Unternehmungen einwirken, so sind doch einige derselben bei jedem Hauptzweige der Beschäftigung vorwaltend. Bei Fabriksunternehmungen bilden die Geschicklichkeit und Thätigkeit des Unternehmers verbunden mit dem Besitze und der Verwendung eines verhältmäßigen Kapitals, bei Handlungsunternehmungen die Größe des Kapitals und der Standort verbunden mit der Geschicklichkeit des Betreibenden, bei Künsten und Gewerben der Arbeitslohn, bei Dienstleistungen der Werth, den sie für den Menschen haben und wornach sich ihre Belohnung richtet, die vorzüglichen Bestandtheile der Gewerbserträgniße, die übrigen Verhältniße üben nur einen untergeordneten Einfluß aus.

§. 87. Mit Rücksicht auf alle diese Verhältniße bestimmte die österreichische Gesetzgebung die Haupt- und Untereintheilungen für das Bemessungs-Schema. — Bei dem Reichthume der Hülfsmittel, welche die Residenzstadt Wien in jeder Rücksicht darbiethet, durch welche der Mensch seine Kräfte und Talente vorzüglich entwickeln, beide am lohnendsten verwenden kann, und dadurch in den Stand gesetzt ist, am reichlichsten zu produciren, wurde dieselbe sammt einem Umkreise von zwei Meilen zur ersten Haupteintheilung gemacht, indem bei dem letzteren dieselben Vortheile obschon in einem abnehmenden Verhältniße nach dem Maße der Entfernung eintreten,

Militärbefreiung genießen, weßwegen bei neuen Verleihungen eine besondere Vorsicht nöthig ist, so wird man leicht einsehen; daß die neu einzuführende Steuer, wenn sie nicht gegen die bestehende Gewerbs- und Konscriptions-Verfassung fehlen oder dieselbe abändern wollte, nicht nach den Grundsätzen der Patentsteuer organisirt werden konnte.

Die allgemeinen Bedingungen der industriellen Produktionsfähigkeit sind nebst der Größe der Bevölkerung, wovon bereits Erwähnung geschah, α) die persönliche Eigenschaft des Unternehmers, nämlich der Grad seiner Geschicklichkeit, seiner persönlichen Kraft, seiner Thätigkeit, seines Eifers u. s. w.

β) Die Art des Erwerbes, je nachdem sich derselbe mit einem Gegenstande beschäftiget, der sehr gesucht oder gut bezahlt wird, welcher nothwendige oder Bequemlichkeits-Bedürfnisse befriediget; je nachdem die Verwendung eines größeren Kapitals nicht von der Willkühr des Unternehmers abhängt, sondern zu der Unternehmung unerläßlich erfordert wird, und der Handlohn der Hülfsarbeiter höher ist. So z. B. hat der Lederer an und für sich im Allgemeinen eine größere Erwerbsfähigkeit, als der Schuhmacher, Schneider oder Weber.

γ) Der Standort, wo der Erwerb betrieben wird. So z. B. hat von zwei Mühlen bei gleicher Anzahl der Läufer, gleicher Kraft des Auffschlagswassers, diejenige, welche in einer volkreicheren Gegend liegt, und nicht nahe mit andern Mühlen umgeben ist, eine größere Erwerbsfähigkeit als die, welche sich in entgegengesetzten Umständen befindet, ein Schenkhaus in einer vortheilhaften Gegend der Stadt, eine größere, als das in einer abgelegenen Gasse der Vorstadt. Eben so bestimmt die Nähe gebahnter Straßen und großer Ortschaften den Vorzug des Standortes.

δ) Die Anzahl der Hülfsarbeiter und Werkstühle, unter welchen letzteren alle zur Ausübung des Gewerbes bestimmten Vorrichtungen begriffen sind, z. B. Mühlläufer.

ε) Das Kapital, mit dem ein Gewerb betrieben wird,

in so ferne seine Größe in der willkührlichen Bestimmung des Unternehmers liegt, und wodurch sich gleiche Erwerbsarten unter übrigens auch gleichen Umständen unterscheiden, indem von der Größe des gut verwendeten Kapitals der Umfang und der Ertrag des Gewerbes oder der Unternehmung wesentlich abhängt.

2) Die Bestimmungen der Staatsverwaltung, in so ferne sie für einzelne Gewerbe begünstigend oder beschränkend sind, die Konkurrenz eröffnen, oder Monopole und Privilegien zugestehen. — Wenn gleich die aufgezählten Bedingungen auf alle Unternehmungen einwirken, so sind doch einige derselben bei jedem Hauptzweige der Beschäftigung vorwaltend. Bei Fabriksunternehmungen bilden die Geschicklichkeit und Thätigkeit des Unternehmers verbunden mit dem Besitze und der Verwendung eines verhältmäßigen Kapitals, bei Handlungsunternehmungen die Größe des Kapitals und der Standort verbunden mit der Geschicklichkeit des Betreibenden, bei Künsten und Gewerben der Arbeitslohn, bei Dienstleistungen der Werth, den sie für den Menschen haben und wornach sich ihre Belohnung richtet, die vorzüglichen Bestandtheile der Gewerbserträgniße, die übrigen Verhältniße üben nur einen untergeordneten Einfluß aus.

§. 87. Mit Rücksicht auf alle diese Verhältniße bestimmte die österreichische Gesetzgebung die Haupt- und Untereintheilungen für das Bemessungs-Schema. — Bei dem Reichthume der Hülfsmittel, welche die Residenzstadt Wien in jeder Rücksicht darbiethet, durch welche der Mensch seine Kräfte und Talente vorzüglich entwickeln, beide am lohnendsten verwenden kann, und dadurch in den Stand gesetzt ist, am reichlichsten zu produciren, wurde dieselbe sammt einem Umkreise von zwei Meilen zur ersten Haupteintheilung gemacht, indem bei dem letzteren dieselben Vortheile obschon in einem abnehmenden Verhältniße nach dem Maße der Entfernung eintreten,

dieses abnehmende Verhältniß aber ohnehin die Klassenabstuffungen berücksichtigen. In die zweite Haupteintheilung setzte man in den deutsch-österreichischen Provinzen die Provinzial-Hauptstädte, da in denselben außer der größten Bevölkerung unter allen Städten der Provinz auch der Sitz der Länderbehörden und der Mittelpunkt des Verkehres ist. Die Haupt- und bedeutendsten Städe in den übrigen Provinzen, nämlich Laibach, Insbruck, Trient und Botzen bilden zwar die erste Haupteintheilung in der Klassifizirung für diese Provinzen, allein dem Steuerbetrage nach gehören sie in die zweite, indem Laibach ganz gleiche Steuerquoten mit den Provinzialhauptstädten der deutsch-österreichischen Provinzen hat, und nur in Tirol und Vorarlberg die Steuerklassen um eine vermehret wurden. Die dritte Hauptabtheilung begreift in der Regel die besseren Kreis- und landesfürstlichen Städte, die vierte die mittleren landesfürstlichen und Munizipal-Ortschaften, die letzte alle übrigen weniger bedeutenden Orte in sich.

Die Untereintheilungen in der Hauptstadt Wien sammt dem Umkreise von zwei Meilen gründen sich bei den Fabriksunternehmungen auf die Betrachtung, daß die mit einfachen Fabriksbefugnißen versehenen Individuen in der Hauptsache alles mit dem Gewerbsstande gemein haben, mit der Ausnahme, daß in der Regel der Fabrikant sein Gewerb viel ausgebreiteter als der sogenannte Gewerbsmeister betreibt, daher auch die einfachen Fabriksbefugniße in die Gewerbsabtheilungen unter der Voraussetzung gewiesen wurden, daß Fabriks-Befugte bei der individuellen Belegung nicht leicht in die untersten Klassen werden gesetzt werden. Die Landesfabrikanten hingegen stehen vermöge ihrer Privilegien und wegen der größeren Betriebs-Kapitale auf der höchsten Stuffe der Erwerbsfähigkeit; da jedoch die Verschiedenartigkeit der Fabrikation und der Anwendung des Kapitals den mannigfaltigsten Einfluß auf die Größe des Ertrages hat, so wurden fünf Klassen festgesetzt, de-

ven höchster und niedrigster Betrag weit von einander abweichen, und dadurch die außerordentliche Verschiedenheit derselben Erwerbsgattung berücksichtigen. Der unterste Betrag mit 50 fl. ist auf fünf Arbeiter und dem dabei vorausgesetzten Kapitale so berechnet, daß von jedem Arbeiter der Ertrag zweier Arbeitstage des Jahres, jeder mit 5 fl. angenommen, zu entrichten käme; der höchste Betrag mit 1500 fl. setzt den Fabriksbetrieb mit 150 Arbeitern oder die Verwendung eines dieser Zahl entsprechenden Kapitals voraus. Bei den Handlungsunternehmungen wurde der Unterschied zwischen dem Groß- und Kleinhandel, und das größere Betriebskapital, welches jenem zu Gebothe steht, und einen höhern Ertrag sichert, beachtet, wornach man auch die zweifache Untertheilung machte, und jede in 3 Klassen theilte. Bei den gemeinen Handelsleuten glaubte man in der niedrigsten Stufe in Wien wenigstens einen Kapitals-Verkehr von 20000 fl. mit 20 % Gewinn, und von dem Gewinne ungefähr 3 % oder den dreißigsten Theil für den Staat, annehmen zu können. In der höchsten Stuffe geschah die Berechnung auf einen Kapitalsverkehr von 50000 fl. Die Eintheilung wurde nur nach drei Klassen bestimmt, weil hier die Verschiedenartigkeit der Beschäftigung nicht in dem Maße, wie bei den übrigen Gewerben in Betrachtung kömmt, und weil die Fonds für jede Handlungsunternehmung die Hauptsache sind. Bei den Großhändlern nahm man den Fond pr. 50,000 fl, welchen sie auszuweisen verbunden sind, zum Maßstabe der Besteuerung in der untersten Stuffe an, und in der höchsten eine Kapitalsverwendung von 150,000 fl. Bei Künsten und Gewerben zeigen sich vorzüglich in Wien die größten Verschiedenheiten. Dieß und die fernere Berücksichtigung, daß eine zu hohe Besteuerung für den Gewerbsmann am gefährlichsten ist, veranlaßte die Eintheilung in 10 Klassen, wovon die unterste mit 2 Arbeitstagen á 2 fl. 30 kr. also mit 5 fl., die oberste mit 40 Arbeitstagen, folglich mit 100 fl. in der Art

belegt ist, daß bei der untersten Stufe gar keiner, bei der höchsten aber 20 Hülfsarbeiter vorausgesetzt sind. Die Zwischenklassen sind nach dem Verhältnisse von zwei zu zwei Hülfsarbeitern ausgemittelt. Bei den verschiedenen Klassen der Dienstleistungen endlich ist auf die größere Einträglichkeit der Beschäftigungen an und für sich, und das Bedürfniß, dessen Befriedigung ihr Zweck ist, Rücksicht genommen.

In den Provinzial-Hauptstädten der deutsch-österr. Provinzen, so wie in der Stadt Laibach, in Insbruck, Trient und Botzen sind die Steuerbeträge mäßiger angesetzt, und die Gewerbe und Künste nur in fünf und sechs Klassen gebracht, weil in solchen Städten die Unterschiede bei weitem nicht so groß und vielseitig als in Wien sind.

In den übrigen Städten unterschied man Großhandlungen und Landesfabriken nicht von jenen in den Provinzial-Hauptstädten bei der Bemessung, weil die nächste Umgebung, welche sie nicht beschränkt, indem sie zur Befriedigung der Bedürfnisse derselben ohnehin nicht vorhanden sind, auf dieselben keinen sehr bemerkbaren Einfluß hat. In den geringerbevölkerten Ortschaften wird von den Großhändlern keine Erwähnung gemacht, weil sich die Bestimmungen nur nach den gewöhnlichen Fällen und der Regel richten, welcher zu Folge in Ortschaften unter 1000 Menschen keine Großhändler etablirt sind; sollte aber dennoch dieser Fall eintreten, so würden sie nach der, für die Großhändler in den Prov. Hauptstädten vorgeschriebenen Klassifizirung zu behandeln seyn. Die Beschäftigungen zum Unterrichte in kleineren Ortschaften werden ganz frei gelassen, weil man Lehrer daselbst unterstützen und wünschen muß, und nicht durch eine Steuerbelegung ihr ohnehin geringes Einkommen verringern darf. Alle übrigen Klassen wurden im abnehmenden Verhältniße zur Belegung angetragen.

2tens Praktische Ausführung.

a. Individuelle Belegung.

§. 88. Nach den allgemeinen Bedingungen der Produktionsfähigkeit die individuelle Belegung schon vorhinein durch das Gesetz bestimmen, eine spezielle Klassifizirung vornehmen zu wollen, ist eine Unmöglichkeit, denn außerdem, daß dann nur eine Gewerbsbefugnißtaxe zum Vorscheine käme, oder voluminöse Gewerbstabellen auch für jede geringe Stadt vorhanden seyn müßten, kann die persönliche Eigenschaft, welche auf den Ertrag so sehr einwirkt, nur äußerst schwer in Erwägung gezogen und unsicher berechnet werden, denn an einem absoluten Maßstabe hierzu gebricht es, und den Forderungen einer guten Finanzverwaltung widerspricht es, den Fleiß zu besteuern, vielmehr muß jedem Menschen der Gewinn vorbehalten bleiben, den er sich durch eine über das Gemeine erhabene Produktion verschafft.

Eben so läßt sich das vermöge der Natur des Gewerbes erforderliche Betriebskapital nur wahrscheinlich voraussetzen und das wirklich verwendete kann die Gesetzgebung nicht nachweisen. Wenn man diese Hindernisse bedenkt, und den Mangel absoluter Bestimmungs-Maßstäbe berücksichtiget, so ist die österreichische Gesetzgebung hinlänglich gerechtfertiget, wenn sie den ausübenden Behörden die individuelle Klassifizirung überläßt. Deßwegen haben auch die Lokalbehörden die Klasse, in welche ein einzelner Gewerbsmann oder Unternehmer zu setzen ist, auszusprechen; so, daß die Bezirksobrigkeit die Klasse der Besteuerung vorschlägt, und dann die Landesstelle über dieselbe definitiv erkennt. Sie haben bei dem Vorschlage der Steuer zwar mit Rechtlichkeit, jedoch nicht mit Aengstlichkeit vorzugehen, und, da die Bemessung der Steuer nur auf drei Jahre geschieht, bei Beurtheilung der Erträgnißfähigkeit

weder den früheren Zustand des Gewerbes, noch die möglichen künftigen Veränderungen, sondern die wirklichen gegenwärtigen Verhältniße im Auge zu behalten, jederzeit jedoch die durch das Gesetz bestimmten allgemeinen Bedingungen als leitende Grundsätze zu beobachten, und die Ausmittlung innerhalb der gesetzlichen Klassen vorzunehmen. Wenn aber in einzelnen besondern Fällen Unternehmungen vorkommen, welche sich entweder schon nach ihrer Natur vor andern derselben Hauptabtheilung, oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges, vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Produktionsfähigkeit den in höhere Steuerklassen gesetzten Unternehmungen von bedeutender Gattung, oder solchen, die in einer günstigeren Lokalität betrieben werden, ganz gleichkommen, so werden sie mit diesen der Billigkeit gemäß gleich besteuert, und ebenfalls höheren Steuerklassen unterzogen. Aus diesem Grunde sollen Gewerbe, welche zwar nicht den Namen Landesfabriken oder Großhandlungen führen, deren Umfang und Erträgnißfähigkeit aber nicht minder ausgebreitet und groß, und von der Bevölkerung des Ortes, wo sie betrieben werden, fast ganz unabhängig ist, selbst wenn sie sich in abgelegenen und geringbevölkerten Ortschaften befinden, in der Klassifizirung den Landesfabriken, oder wenn sie Handelsunternehmungen sind, den Handelsunternehmungen in größeren Städten, und wenn sie sich dem Großhandel mehr nähern, den Großhandlungen gleich gestellt, und mit den für diese höheren Gewerbs-Gattungen vorgeschriebenen Steuerbeträgen belegt werden.

b) Anmeldung der schon bestehenden Gewerbe oder Steuererklärungen.

§. 89. Um die Kenntniß der Produktionsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen zu erlangen, bedienet man sich der Fassionen, deren Richtigkeit durch die Ortsvorsteher kontrollirt wird.

Jedermann, der entweder in Städten, Märkten oder auf dem flachen Lande ein Gewerb, eine Beschäftigung oder ein Unternehmen betreibt, welches nach dem Ausspruche des Patents der Erwerbsteuer unterliegt, es mag das Gewerb als eine freie Beschäftigung angesehen, oder nur nach vorläufiger Berechtigung ausgeübt werden, und bisher eine Steuer bezahlt haben oder nicht, hat sich bei seiner Lokalobrigkeit, in größeren Städten bei dem politischen Magistrate, in kleineren Orten und auf dem Lande bei dem für die politischen Geschäfte aufgestellten Gerichte anzumelden, und demselben seinen Tauf- und Zunamen, den Wohnort, die Art der Beschäftigung des Gewerbes, oder die Unternehmung, und zwar, wenn er deren mehrere betreibt, jede besonders, dann den Standort der Ausübung, und bei dem Handels- und Fabrikantenstande das in der Verwendung stehende Kapital, folglich nicht bloß das gesetzlich bestimmte Fondskapital, endlich die Anzahl der Werkstühle und Hülfsarbeiter anzugeben. Die letzteren sollen jedoch nicht bloß ihrer Zahl nach überhaupt, sondern mit Benennung ihrer verschiedenen Gattungen angezeigt, und sowohl die von dem Unternehmer verwendeten Familienglieder, als auch die außer dem Hause desselben noch wohnenden Hülfsarbeiter eingerechnet werden. Die Erklärungen können schriftlich ungestempelt, oder im Verhinderungsfalle bloß mündlich abgegeben werden, jedoch ist in dem letzteren Falle die Wahrheit der mündlichen Angabe in der obrigkeitlichen Tabelle durch die eigenhändige Unterschrift des Fatirenden, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, durch einen erbetenen Namensfertiger zu bestättigen.

Indem die Steuerscheine so wie die Bemessung ohne Berücksichtigung des Wohnortes der Besteuerten ausschließend auf den Ort Bezug nehmen, wo die der Steuer unterliegende Beschäftigung getrieben wird, so haben auch sämmtliche Pflichtige ohne Unterschied ihres persönlichen Aufenthaltes, sowohl

ihre Erklärungen bei derjenigen Obrigkeit, in deren Bezirk sie ihre Unternehmung ausüben, abzugeben, als sich auch überhaupt in sonstigen Erwerbsteuer-Angelegenheiten an dieselbe zu wenden. Wenn daher ein oder verschiedene Gewerbszweige in mehreren Bezirken von dem Pflichtigen gleichzeitig ausgeübt werden, so hat er sich für denjenigen, welchen er in jedem Bezirke betreibt, bei jeder der betreffenden Obrigkeiten anzumelden.

Bei den Patenten (§. 82.) wurde bereits erwähnt, wann für jede Gattung des Erwerbes Steuerscheine zu lösen sind, und daß in allen Städten und Ortschaften außer Wien, Laibach, Insbruck, Trient und Botzen bei dem Betriebe von mehreren Erwerbszweigen ein Steuerschein über den am höchsten klassifizirten Betrag genüget, in welchem die verschiedenen steuerfrei gelassenen Beschäftigungen der Parthei genau ausgedrücket werden, damit sich dieselbe über deren rechtliche Betreibung ausweisen könne. Die Ursache ist, weil in diesen Städten und Ortschaften einzelne Zweige selten ein selbstständiges Daseyn gewähren, und die mehreren Erwerbe größtentheils schon in der Art der Ausübung vermischt auf demselben Standpunkte, mit denselben Hülfsarbeitern betrieben werden. In diesem Falle ist daher auch nur eine Erklärung über die mehreren Unternehmungen zu geben, jedoch jede einzeln aufzuführen und der Umfang derselben gewissenhaft darzustellen, damit man die höchste Besteuerungsklasse ausmitteln könne. Wenn jedoch jene Ursache hinwegfällt, und eine und dieselbe Person mehrere an sich schon bedeutende Gewerbe besitzt, welche sich theils auf ganz abgesonderte Gerechtsame stützen, theils auch abgesondert auf verschiedenen Standpunkten oder durch verschiedene Hülfsarbeiter ausgeübet werden, findet auch außer den Hauptstädten eine besondere Besteuerung aller einzelnen Erwerbsgattungen statt, daher auch die Pflichtigen für jede Gattung eine besondere Erklärung abzugeben haben. Bei Unternehmungen, welche mehrere Gesellschafter betreiben, wird

die Erklärung über die Steuer nur von jenen Mitgliedern, auf deren Namen die Unternehmung ausdrücklich lautet, oder welche derselben als Leiter des Geschäftes eigentlich vorstehen, gefordert, und der Steuerschein auf die Firma der Unternehmung ausgestellt, wenn sie ordentlich protokollirt ist; die Vertheilung des entrichteten Betrages zwischen den Theilnehmern bleibt ihrem Privatübereinkommen überlassen.

Die Steuerpflichtigen wurden ermahnt, die Produktionsfähigkeit ihrer Beschäftigungen mit gewissenhafter Genauigkeit und Wahrhaftigkeit zu fatiren, und die Obrigkeiten angewiesen, die ihnen übergebenen Erklärungen mit aller Strenge zu prüfen, und dort, wo sie nach der besitzenden Lokalkenntniß an deren Grundhältigkeit zweifeln zu müssen glauben, die Angaben der Pflichtigen durch genaue Erhebungen zu bewähren. Wer eine unrichtige Erklärung abgibt, hat nach hergestelltem Beweise, zur Strafe nebst seiner laufenden Schuldigkeit, den ganzjährigen Betrag seiner klassenmäßigen Steuer zu entrichten, gegen welche Auferlegung ihm jedoch der Rekurs an die Landesstelle und die vereinte Hofkanzlei zusteht.

Die auf erwähnte Art gesammelten und rektifizirten Daten sind nach einem eigenen Formulare in Tabellen einzutragen, in welchen die Ordnung nach den Hauptabtheilungen zu beobachten, und bei jeder von einer solchen Erwerbsgattung anzufangen ist, bei welcher es wegen ihrer entschiedenen Einträglichkeit oder Unbedeutenheit ohnehin außer Zweifel ist, daß die Individuen derselben, der Regel nach wohl nur mit der höchsten oder mit der niedrigsten Steuerklasse bei der Bemessung getroffen werden können. Wenn sodann die Mittelsklassen bestimmt werden, und auf diese Art von einer Gattung derselben Abtheilung auf die andere, von einer Hauptabtheilung nach und nach zu allen übrigen übergegangen wird, so unterliegt das schwere Geschäft der Ausmittlung weniger Hindernißen, und die Ordnung wird die Anwendung der allgemeinen Klassifikations-Grundsätze erleichtern.

c. Erwerb- (Gewerb-) steuer-Scheine.

§. 90. Nach der Zuweisung in die eine oder die andere Steuerklasse erhalten die Pflichtigen von der Landesstelle gedruckte Scheine, welche ihnen durch die Lokalobrigkeit zugestellt werden, und vor derselben mit der eigenhändigen oder bei Unkündigkeit des Schreibens durch erbetene Namensfertiger beizusetzenden Unterschrift des Steuerpflichtigen zu versehen sind.

Die Scheine unterliegen der Stempelgebühr, welche nach dem einjährigen Steuerbetrage bemessen wird. Sie werden für 3 Jahre, und nur bei dem Hausierhandel auf ein Jahr ausgestellt, wovon noch weiter die Rede seyn wird, und müssen auf jedesmaliges Verlangen den politischen und Gerichtsbehörden vorgelegt werden. Rücksichtlich der die Wiener Märkte besuchenden Viktualien-Händler wurde jedoch befohlen, daß sie jederzeit ihren Erwerbsteuer-Schein wohl verwahrt mit sich zu nehmen haben, damit sie sich in vorkommenden Fällen mit demselben auszuweisen im Stande sind. (Verord. der n. öst. Rgg. vom 8ten Febr. 1814).

Diejenigen, welche sich mit den Steuerscheinen nicht auszuweisen vermögen, sind von den Behörden sogleich vorzumerken, die Klassifizirung derselben zur Erwerbsteuer und nachträglichen Ausfertigung der Scheine auf Kosten dieser Parthei, im ämtlichen Wege einzuleiten, und jene, welche sich der Besteuerung zu entziehen suchten, mit der gesetzlichen Strafe zu belegen. (§. 84).

d. Einhebung der Steuer.

§. 91. Die Erwerbsteuer, so wie die Stempelgebühr für die Steuerbeträge sind an die Lokal- oder Bezirksobrigkeiten

abzuführen, welche den Empfang der Steuer ohne eine besondere Quittung auf dem Scheine bestättigen. Die Steuer wird in zwei Raten im Jahre, und zwar im Monat Jänner, und Monat Juni jeden Jahres in vorhinein abgeführt, welches jedoch durch das Hofkanzlei-Dekret vom 29ten Febr. 1816, folglich für die deutsch-österreichischen Provinzen, in der Rücksicht, daß zwischen dem ersten und zweiten Steuer-Ratum nur ein Zwischenraum von fünf Monaten, dagegen aber zwischen diesem und dem ersten des folgenden Jahres von sieben Monaten ist, abgeändert, und um die Verfalls-Termine gleich zu vertheilen, statt des Monates Jänner der Monat Dezember als Zahlungstermin für das erste Steuer-Ratum des nachfolgenden Jahres bestimmt worden ist. In dem Cirkulare für die Provinz Krain und den Villacher Kreis vom 8ten März 1816 und in jenem für Tirol und Vorarlberg vom 14ten Juli 1817 sind noch die Monate Jänner und Juni für die zwei Ratenzahlungen angenommen. Die Steuerpflichtigen, welche die halbjährige Rate binnen 14 Tagen des darauf folgenden Monats nicht an ihre Lokal- oder Bezirksobrigkeiten abgeführt haben sollten, werden sogleich nach den für die Eintreibung der Steuerrückstände erlassenen Vorschriften behandelt, und die verfallenen Rückstände mit Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel eingebracht.

e. Veränderungen unter den Gewerbtreibenden.

§. 92. Bei dem neuen Antritte einer Unternehmung handelt es sich entweder um ein Geschäft, wozu man nach der bestehenden Gewerbsverfassung keiner besondern Befugniß bedarf, oder um ein solches, wozu eigene Verleihungen erforderlich sind. Im ersteren Falle kann von der gesetzlichen Zeit angefangen (§. 82.) niemand mehr gestattet werden, auch eine sonst freie Beschaftigung, in so ferne sie nach dem Paten-

te der Steuer unterliegt, anzutreten, so lange er nicht den Steuerschein in Händen hat. Ein solches Individuum hat seiner Lokal- oder Bezirksobrigkeit die getroffene Wahl seiner Beschäftigung anzuzeigen, alle Umstände, welche in der Erklärung der schon bestehenden Gewerbsleute enthalten seyn müßen, nachzuweisen, und sich die Ausfolgung eines Steuer-Scheines zu erbitten. Die Obrigkeit nimmt den Bittwerber sammt allen seinen Verhältnissen in die Tabelle auf, sendet die denselben betreffenden Auszüge an die Landesstelle, welche die Steuer bemißt, den Schein ausfertiget, und sich so wie bei den schon bestehenden Gewerbsleuten benimmt. Im zweiten Falle ist sich in Ansehung der Verleihung ganz nach den Gesetzen zu benehmen. Wenn die Verleihung erfolgt ist, so kann ein Rekurs statt finden, oder nicht. Bis nach Verstreichung der Rekursfrist, oder so lange der wirklich ergriffene nicht erledigt ist, bleibt die Ausfertigung des Steuerscheines vorbehalten, welche erst erfolgt, wenn die Verleihung gültig und in Rechtskraft erwachsen ist, wo sodann die Obrigkeit von Amts wegen die Erfolglassung des Scheines vorschriftsmäßig zu bewirken hat.

Fernere Veränderungen ergeben sich durch das Erlöschen eines schon bestehenden Erwerbszweiges, oder durch den Uebertritt von einer Erwerbsgattung zur andern, und durch die Uebertragung auf einen andern Standort oder von einem auf den andern Erwerbtreibenden. Das Erlöschen kann durch freiwillige oder gezwungene Niederlegung bewirkt werden. Wer seine bisherige Beschäftigung aufgibt, ohne dafür eine andere, die der Steuer unterliegt, zu wählen, hat auf der Rückseite seines Scheines unter eigener Fertigung, oder wenn er des Schreibens nicht kundig ist, unter jener eines erbetenen Namensfertigers die Erklärung, daß er seine Unternehmung aufgegeben habe, und keine andere antreten wolle, ausdrücklich anzuführen, und den Steuerschein bei der Lokal- oder Bezirksobrigkeit sogleich zurück zu legen, damit dieselbe um

die Abschreibung seiner Steuerschuldigkeit höhern Orts einschreiten könne. Die Obrigkeit kann die Zurücknahme des Scheines, außer in Fällen, wo nach den Gesetzen die willkührliche Abtretung von einem Gewerbe nicht verstattet ist, niemanden verweigern. Sollte jedoch jemand den bestimmten Erwerbszweig bloß nicht betreiben, und nur stillschweigend auf die Fortsetzung desselben entsagen, so müßte die fernere Steuerzahlung geleistet werden. Eine gezwungene Niederlegung veranlaßt der Tod oder ein ämtliches Erkenntniß; im zweiten Falle so wie im ersten, wenn auf das Gewerb keine Wittwe einen Anspruch zu machen hat, sind die Steuerscheine den Obrigkeiten, welche verpflichtet sind, dieselben vom Amtswegen zurückzunehmen, unverweigerlich zu übergeben.

Wenn die bisherige der Steuer unterliegende Beschäftigung in der Absicht aufgegeben wird, um sie entweder mit einer andern zu vertauschen, oder dieselbe an einem andern Orte zu betreiben, muß eher für die gewählte neue Beschäftigung, oder den neuen Standort auf die vorgeschriebene Art bei der betreffenden Lokal- oder Bezirksobrigkeit ein neuer Steuerschein erwirkt, und erst nach dessen Erlangung bei der bisherigen Obrigkeit der alte Schein zurückgelegt werden. Die Uebertragung durch Veräußerung kann nur bei radizirten oder verkäuflichen Gewerben gegen Erlangung eines neuen und Zurücklegung des vorigen Steuerscheines geschehen. In der Provinz Krain und im Villacher Kreise findet eine solche Uebertragung nicht statt, da keine radizirten oder verkäuflichen Gewerbe mehr bestehen.

Bei bloß persönlichen Gewerben haben die Wittwen, in so ferne ihnen schon nach den Gesetzen die Fortführung des Gewerbes ihres verstorbenen Gatten eingeräumet ist, wenn sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, den Steuerschein ihres Gatten der Obrigkeit unverweigerlich zu übergeben; wenn sie aber das Gewerb fortsetzen wollten, schon

früher bei Zeiten um einen neuen Schein anzulangen, der ihnen dann nur gegen Zurücknahme des alten verabfolgt wird.

f) Hausier-Handel.

§. 93. Für die Hausierer insbesondere, bei welchen die verschiedenen Abstuffungen nach der Ortsbevölkerung in keine Betrachtung kommen können, indem, sie mögen in was immer für einem Orte ansäßig seyn, ihr Gewerbsbetrieb sich doch immer gleich auf das ganze Land erstreckt, ist ein durchaus gleicher Steuerbetrag festgesetzt, der sich nach der niedrigsten Klasse der III. Abtheilung der Erwerbsgattungen für die Hauptstädte, und nur für Tirol und Vorarlberg in der Regel nach der nächst folgenden Klasse richtet, folglich zahlen sie in Oesterreich unter der Enns 5 fl. und in allen übrigen Provinzen 3 fl. Wenn daher Hausierer aus andern Provinzen das Land unter der Enns betreten, haben sie eine Nachtragszahlung von 2 fl. zu leisten, und die aus Ungarn kommenden sind mit 5 fl. zu belegen. (Dekt. der C. F. Hofk. vom 13ten Mai 1814. Hofkanzlei Dekt. vom 29ten März und vom 11ten September 1817.)

Nur in Tirol und Vorarlberg kann die Landesstelle für solche Hausierer, deren Geschäft und Verdienst gar unbedeutend ist, ausnahmsweise den Steuerbetrag auch wohl auf 1 fl. 30 kr. mäßigen. Eben so geruhten Sr. Majestät mit a. h. Entschließung vom 17ten Jänner 1818 bei den besondern Verhältnissen der Gotscheer und Reifnitzer Unterthanen zu gestatten, daß die Erwerbsteuer für diejenigen, welche den Hausierhandel treiben, mit jährlichen 1 fl. 30 kr. C. M. bemessen werde, wogegen es bei der gesetzlichen Ausmaß der Stempelgebühr für die Hausierpässe zu verbleiben hat. (Hofk. Dekr. vom 25ten Jänner 1818.)

Die Hausierer sind von der im §. 89. erwähnten Erklärung enthoben, auch wird ihnen der Steuerschein nicht auf 3 Jahre, sondern nur auf ein Jahr ausgefertiget, und nicht von der Ortsobrigkeit, sondern von dem Kreisamte, das ihnen den Hausierpaß ertheilt, zugleich mit dessen Ertheilung zugestellt, an welches sie auch sogleich bei Empfang desselben den ganzjährigen Steuerbetrag zu entrichten haben.

Uebrigens aber werden die Hausierer nach eben den Grundsätzen, welche für die übrigen Erwerbsklassen bestehen, behandelt, daher dürften sie auch nach der gesetzlichen Zeit (§. 82.) von ihren, wenn auch sonst noch gültigen Hausierpässen keinen Gebrauch mehr machen, ohne bis dahin mit einem Steuerscheine versehen zu seyn.

III. Klassensteuer.

§. 94. Die Klassensteuer wurde statt der ehemals bestandenen Kriegssteuer mit dem Patente vom 1ten November 1799 eingeführt, das bis auf die gegenwärtigen Zeiten in seinen wesentlichen Bestimmungen beibehalten ist, und nur einige Abänderungen, besonders durch das Patent vom 20ten August 1806 erlitt, welches daher nebst jenem als die Grundlage der gegenwärtigen Beschaffenheit dieser Steuer angesehen werden kann.

Sie besteht in den deutsch-österreichischen Erblanden, und wurde mit dem Patente vom 23ten August 1817 auch in Tirol und Vorarlberg nach den nämlichen Grundsätzen in Anwendung gebracht, wo seit dem J. 1818 ihre Entrichtung gefordert wird.

Die Bestimmungen der Klassensteuer beziehen sich auf folgende Hauptpunkte, 1tens auf ihr Objekt, 2tens auf die Ausmittlung desselben, 3tens die Bemessung und 4tens auf ihre Erhebung.

1stens, Objekt der Klassensteuer.

§. 95. Die Klassensteuer hat das jährliche Einkommen oder den Erwerb, und einestheils das reine Einkommen zum Gegenstande.

Die Totalsumme aller Einkünfte, die jedermann, mithin auch der Gewerbsmann, aus was immer für einer Quelle bezieht, (nur die von den Realitäten (Grund und Boden) ausgenommen, als wovon der erhöhete Zuschlag der Kontribution bezahlt wird,) ist dieser Steuer unterworfen, (§. 5. Pat. vom 20ten August 1806, für Tir. u. Vor. §. 4. Pat. v. 23ten August 1817.)

Unter die Einkünfte gehören alle Privatbesoldungen und Pensionen, die Interessen von öffentlichen Fondsobligationen mit Berücksichtigung der nachfolgenden Ausnahme, die Zinsen von den Häusern, welche insbesondere anzuführen sind, mit Einschluß der Wohnung, welche die Hauseigenthümer selbst innehaben, alle Interessen von den bei Privaten anliegenden Kapitalien, alle Appanagen, wittibliche Unterhaltungen und andere jährliche Einkünfte, welche Private von Privaten vermöge Vertrags oder anderer rechtlichen Verbindlichkeit beziehen, alle reinen Einkünfte von Handlungs- und Wechselgeschäften, Fabriken, Spekulationen, Pachtungen, Gewerben oder von was immer für einem Industrial- Dienst- oder Nahrungserwerbe. (§. 2. und 3. Pat. v. J. 1806. f. T. u. V. §. 2. Pat. vom 23ten Aug. 1817.)

Nicht nur allein jene Einkünfte, welche vom Innlande bezogen werden, sondern auch solche, die ein k. k. Unterthan anderwärtig her beziehet, mithin auch alle Pensionen von fremden Höfen, alle Interessen von Kapitalien, welche entweder in fremden Staaten, oder auch in solchen Erbländern, wo keine Klassensteuer besteht, anliegen, unterliegen der Klassensteuer. (Erläut. Circul. vom 14ten Juni 1806.)

Die Steuer haftet auf dem Einkommen, muß daher von jedermann, dessen Einkünfte derselben unterliegen, ohne Rücksicht auf Stand und Würde, sie mögen Privat- oder moralische Personen seyn, entrichtet werden. Diesem zufolge wurde über die Anfrage, ob die in dem lombardisch-venetianischen Königreiche stehenden Truppen eine Klassensteuer (rücksichtlich der ihr unterliegenden Einkünfte) zu bezahlen haben, mit Hofkanzlei Dekt. vom 2ten Juli 1818 verordnet: daß die Klassensteuer als keine persönliche Verpflichtung der Einwohner einer einzelnen Provinz, sondern als auf dem betreffenden Vermögen haftend anzusehen ist, daß daher nicht nur die im lombardisch venetianischen Königreiche, sondern auch alle in dem Königreiche Ungarn und Siebenbürgen stationirten Militair-Partheien, mit Ausnahme der Gränzregimenter, welche ein eigenes Domicilium haben, zur Abgabe der ihr gesammtes Vermögen umfassenden Fassionen verpflichtet sind, welche nach der Anologie gleich den in Frankreich (ehemals) stationirten Truppen im Wege der Militär-Behörden an die Regierung zu gelangen haben.

Es wird jedoch nicht das Einkommen überhaupt besteuert, indem sonst theils eine doppelte Belegung, theils eine Belastung bei Gegenständen, die den Pflichtigen kein Einkommen verschaffen, keinen Nutzen bringen, statt fände. Aus dieser Ursache sind verschiedene Abzüge gestattet, wodurch gewissermaßen das reine Einkommen (mit Ausschluß des Grundeinkommens) als eigentliches Objekt der Klassensteuer erscheint.

Von den fatirten Einkünften dürfen die Interessen von allen Passiv-Kapitalien, dann die wegen der Betreibung eines Gewerbes zu entrichtenden Auf- und Anlagen, und andere obliegende, und auf rechtliche Verbindlichkeiten sich gründende Lasten, Appanagen, wittibliche Unterhaltungen, nicht aus eigener Willkühr abzureichende Pensionen, Fundationen u. s.

w. abgezogen werden. Von dem auf diese Art erübrigenden steuerbaren Einkommen kann jedoch für den zum eigenen Unterhalte für den Pflichtigen und seine Familie auf irgend eine Weise erforderlichen Aufwand, als Hauszins, Unterhaltung der Dienerschaft u. s. w. kein weiterer Abzug gemacht werden (S. 8. P. v. J. 1806. f. Tir. und Vor. S. 7.) Den Stiftern und Klöstern ist erlaubt, für jeden in der Kommunität stehenden Geistlichen 200 fl. in Abzug zu bringen. Von den Erträgnißen der Häuser dürfen nur jene Auslagen und Reparationskosten abgezogen werden, welche gewöhnlich und unmittelbar mit dem Besitze eines Hauses verbunden sind, und wodurch das Stammvermögen der Realität selbst zum Vortheile des Innhabers nicht in einen bessern Stand gesetzt wird. (Erläut. Circ. vom 14ten Juni 1806 u. 12ten Juli 1806.)

§. 96. Ausgenommen von der Entrichtung der Klassensteuer sind:

1. die Einkünfte vom Industrial-Verdienste, vom Gewerbe oder von der Handarbeit, welche im Ganzen genommen nicht hundert Gulden erreichen (S. 5. Pat. v. J. 1806 f. T. u. V. S. 4.)

2. Die Interessen von Wiener Stadt Banco Kapitalien, wie auch von Banco Lotto- und niederöst. ständischen Lotto Obligationen. (S. 9. eodem.) Diese Ausnahme erstreckt sich jedoch nur auf diejenigen, welche sich zur Zeit der Fassions-Einreichung wirklich im Besitze der Obligationen befinden, wer sie also an andere zinslich verborget, hat die dafür ihm von dem Schuldner zufließenden Interessen zu fatiren und zu versteuern, wohingegen der Schuldner, welcher sie statt baren Geldes empfangen hat, so lange er sich im Besitze derselben befindet, von ihrer Versteuerung befreit bleibt. (Erläut. Circ. vom 14ten Juni 1806).

3. Die Afterzinsgelder, das Einkommen von Realitäten und jene Einkünfte, welche aus dem unmittelbaren eigenen Genuße der in Ungarn und den damit einverleibten Ländern, in fremden Staaten, oder in andern der Klassensteuer nicht unterworfenen Erbländern liegenden eigenthümlichen Realitäten entspringen. (eodem.)

4. Die in unmittelbaren Staatsdiensten stehenden aus aerar. Kassen bezahlten Beamten rücksichtlich ihrer Besoldungen, und die Pensionisten in Betreff ihrer Pensionen; (zufolge des Patentes vom 12ten Septbr 1804 waren sie nur dann befreiet, wenn ihre Besoldung 4000 fl. nicht überstieg, welches jedoch durch die a. h. Entschließung vom 24ten Aprill 1810 abgeändert wurde, mit welcher die Staatsbeamten ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Besoldungen oder Pensionen von der Klassensteuer Entrichtung vom Milit. J. 1810 angefangen gänzlich befreiet worden sind, (Hofkrdek. vom 27ten Aprill 1810) — die Fondsbeamten, wenn sie mit ihren Besoldungen nicht leben könnten, im Falle sie die Klassensteuer entrichteten und wenn die Fonds die Klassensteuer für dieselben zu bezahlen im Stande sind, (Verord. der Centr. Klassenst. Hofkom. vom 13ten Juni 1806.) das Lehrpersonale an Universitäten, Gymnasien, Normal- und Realschulen, Konvikten, Akademien und sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten, sie mögen aus was immer für einem Fonde bezahlt werden. (Hofdekr. vom 13ten Aug. 1807 und vom 15ten Okt. 1807). Die bei dem polytechnischen Institute angestellten Individuen sind mit dem Personale der Wiener Universität gleichgestellt, und eben so von der Klassensteuer befreiet. (Hofk. Dekt. vom 18ten März 1817.) — Die Diurnisten, das Bankal- und Tabak-Aufsichts-Personale, die Beamten auf den Staatsgütern. (Hofdekr. vom 17ten Febr. 1806 und Hofkrdek. vom 27ten Aprill 1810). Die in der wirklichen Dienstleistung stehenden Militairpersonen in Rücksicht auf ihre Besoldung, Gage oder Löhnung, wie auch alle Patental-Invaliden,

und Witwen der vor dem Feinde gebliebenen Unteroffiziere und Gemeinen, welche nicht in einem ordentlichen mit Gehalt verbundenen Dienste stehen, oder ein wirkliches Gewerb oder einen Handel treiben. Sollten aber Beamte, Lehrer, Pensionisten oder Militairpersonen außer ihrer Besoldung, Gage oder Löhnung noch andere der Klassensteuer unterworfene Einkünfte genießen, so haben sie ihre Eingaben sowohl für sich, als für die bei ihnen wohnenden Familien-Genossen und Dienstleute vorschriftsmäßig abzugeben. (Pat. vom 20ten Aug. 1806. §. 16 und f. Tir. und Vor. vom 23ten August 1817 §. 14.)

5. Fremde, welche sich nicht durch 10 Jahre ununterbrochen in den k. k. Erbländern befinden. Wenn sie jedoch hierlandes einen wie immer benannten Erwerbszweig oder ein Gewerb ausüben oder irgend eine hierländige Realität besitzen, so werden sie wie die Inländer behandelt, und haben ihr Gewerbs-Einkommen oder die Einkünfte ihrer Realitäten nach den gesetzlichen Klassen zu versteuern. Unter gleichen Beschränkungen sind die hierlandes wohnenden ungarischen Unterthanen von der Klassensteuer befreit; welche Freiheit sich jedoch nicht auf jene erstreckt, die nur in Ungarn das Indigenat haben, und von deutsch-erbländischen Familien sind. (Erläut. Circ. vom 14ten Juni 1806)

6. Die exponirten Stifts- und Klostergeistlichen in Ansehung des ihrem Stifte und Kloster zugehörigen Einkommens (Hofdekr. vom 16ten Septbr. 1818). Die ungestifteten Meß-Stipendien, welche bloß zufällig in Sakristeien oder von Privaten auf die Hand bezahlt werden, d. i. die sogenannten Manualmeßgelder, (Erl. Circ. vom 14ten Juni 1806). *)

---

*) Aehnlich der österreich. Klassensteuer ist die englische Einkommensteuer (inkome — tax) im officiellen Style ge-

wöhnlich Eigenthums- oder Vermögenssteuer (property-tax) genannt. Sie ist eine Schöpfung William Pitts, sie besteuert alles Einkommen der Nation, und suchet die Staatsbedürfnisse unmittelbar zu befriedigen, während sie früher beinahe ausschließlich durch Anleihen gedeckt wurden.

Es unterliegt ihr das Einkommen der Grundeigenthümer, die Landrente; der Pächter und Nutznießer; der Annuitäten und Dividenden aus öffentlichen Fonds; alles Einkommen, welches von jedem Eigenthume, Handel, Gewerbe, Beschäftigung, Beruf entsteht, und nicht unter andern Abtheilungen begriffen ist; die Besoldungen, Pensionen, Stipendien u. s. w. Ausgenommen von der Steuer ist folgendes Einkommen: das Einkommen unter 50 l. nur jenes von Kapitalien nicht, und die Einkünfte von Gewerben, welche in keiner Woche des letztvergangenen Jahres über 30 s. abgeworfen haben, wenn der Gewerbsmann nicht über 5 l. jährlichen Einkommens aus einer andern Quelle bezogen hat; von Gebäuden, Gärten, Spielplätzen u. s. w., der Universitäten, Hospitäler und öffentlichen Schulen, in so ferne sie nicht von Officianten bewohnt werden, die über 50 l Einkünfte beziehen; die Einnahmen derselben, so weit sie wirklich zu milden Zwecken verwendet werden; Wohn- und Waarenhäuser, welche allein zu Handel und Gewerbe gebraucht werden; das Einkommen der Gesellschaften von Hülfsbedürftigen Personen zu gegenseitiger Unterstützung (friendly societies); der milden Stiftungen, der Kapitale und Dividenden zur Abtragung der Nationalschuld; Einnahmen, die in den Büchern der Bank für Rechnung der Schatzkammer stehen; Annuitäten und Dividenden, welche Fremden, die weder in Brittanien, noch Brittische Unterthanen sind, oder welche dem Könige selbst oder fremden Ministern gehören. Dagegen dürfen in Abzug gebracht werden: die Landtaxe oder der Betrag derselben vor der Ablösung, die unter öffentlicher Autorität repartirten Abgaben für Trockenlegung und Eindeichung von Grundstücken, Zehenten, der Lehns-Kanon nach dem

Betrage im Jahre vor der Besteuerung, fünf von Hundert der jährlichen Rente für die Baukosten der Häuser; mit Ausnahme der Wohnhäuser ohne dazu gehörigen Ackerbau oder Zehenten, so wie der Wohn- und Waarenhäuser, welche allein zu Handel und Gewerbe verwendet werden, die ganz von der Steuer frei sind; die Gebühren an den Bischof für die jährliche Visitation und die Synoden, nach siebenjährigem Durchschnitte; Kosten der Kirchenbauten nach 21 jährigem Durchschnitte oder sonstiger genauen Ausmittlung; die Ausgaben zum Ersatze des stehenden Kapitals und der Utensilien nach dreijährigem Durchschnitte, desgleichen die Kosten zur Erhaltung der Handels-Gesellschaft selbst und der Handelsdiener, wobei jedoch auf außerordentliche Ausgaben in einzelnen Jahren keine Rücksicht genommen werden kann; die Zinsen an Fremde, welche nicht in Brittanien oder in Brittischen Besitzungen wohnen; bei Besoldungen, u. s. w. endlich darf dasjenige, was für einen zum Dienst nothwendigen Gehülfen, Schreiber gezahlt werden muß, der Betrag der auf diese Einnahme bereits gelegten Steuern, der Stempeln und ähnlicher Abgaben, welche vor Empfang des Gehaltes entrichtet wurden, abgezogen werden.

2tens Ausmittlung des Objektes der Klassensteuer.

§. 97. Um zur Kenntniß des steuerbaren Gegenstandes zu gelangen, bedient man sich der Fassionen, welche sowohl das reine Einkommen, als den hiernach zu Folge des Bemessungsschema entfallenden Steuerbetrag enthalten, und von dem Adel bei adelicher (sub fide nobili) von der Geistlichkeit unter priesterlicher Treue (sub fide sacerdotali); von den übrigen an Eides-Statt, (subelausula juratoria)

abgelegt werden müssen. Im Vertrauen auf die Redlichkeit und Vaterlandsliebe der Unterthanen, enthob man die einzelnen Kontribuenten von der für sie in mancherlei Rücksicht lästigen Einreichung spezificirter Vermögensfassionen, und überließ es der eigenen Redlichkeit, nach den für die Ausmessung der Steuer bestimmten Direktiv-Regeln die entfallende Steuerquote zu berechnen und anzuzeigen. In Folge dessen können die Eingaben und Erklärungdn über die zu entrichtende Klassensteuer nach dem folgenden kurzen Formulare verfaßt werden:

„Endesgefertigter erkläret sich hiermit
(unter adelicher oder priesterlicher
Treue, oder an Eides Statt) nach dem
Verhältniße seiner zur Klassensteuer
steuerbaren reinen Einkünfte von
unter welchen an Hauszinsungen
begriffen sind, in die Klasse
und hat demnach zu entrich-
ten an Steuer zu
von hundert Gulden kr., und an
Bankozettel-Tilgungsbeitrag Gul-
den kr."

Da durch diese allgemeinen Bekenntniße den Fatenten viele Vortheile verschafft werden, auch ihr Vermögensstand nicht zur Oeffentlichkeit gelangt: durch dieselben jedoch leicht Angaben möglich werden, welche weder mit dem Einkommen des Bekennenden im Verhältniße stehen, noch das Staatsbedürfniß hinreichend befriedigen würden, so muß eine genaue Kontrolle über die Richtigkeit der Fassionen wachen.

Die Landesstellen haben zu diesem Ende die Kombinirung der summarischen Eingaben mit den Stadt- oder landkundigen Umstän-

den der Fatenten und andern bei den Behörden bekannten Daten über ihren Vermögensstand vorzunehmen, und es ist ihnen ernstgemessen zur Pflicht gemacht, von allen einzelnen Partheien, deren Eingaben in Gegeneinanderhaltung mit ihrem Aufwande und bekannten Erwerbszweigen im Mißverhältniße zu stehen scheinen, mithin den Verdacht einer unredlichen Angabe verdienen, nachträglich umständliche Fassionen zur Rechfertigung ihrer eingegebenen Steuerberechnungen abzufordern und sodann entweder mit der Parthei eine eigene Behandlung vorzunehmen, oder über die nach dieser Ausweisung ausfallende Erhöhung des Steuerbetrages, und zwar bei Partheien, die zu Gremien oder Innungen gehören, nach Umständen, auch nach vorläufiger Vernehmung der Vorsteher des Gremii oder der Innung, von Amtswegen zu entscheiden, so wie auch bei eintretendem Falle einer wirklichen vorsätzlich falschen Angabe, von dem überwiesenen unrichtigen Fatenten den gesetzlichen Strafbetrag einzutreiben. (§. 6. u. f. T. u. V. §. 5.) Sollten Ortsobrigkeiten oder Magistrate eine Unrichtigkeit in den Fassionen wahrnehmen, so haben sie in ihren Konsignationen die Bemerkungen beizufügen, mit welcher Steuer diese unredlichen Fatenten zu belegen seyen. (Erl. Circ. v. 14ten Juni 1806.)

Um jedoch den Pflichtigen das Mittel zu benehmen, sich unter dem Vorwande, steuerfrei zu seyn, der Belegung zu entziehen, und um in der stäten Kenntniß des exemten Einkommens zu bleiben, werden auch über dieses Fassionen gefordert."

Ich Endesgefertigter erkläre (wie oben)

daß ich keine der Klassensteuer unterliegenden Einkünfte besitze" (§. 7. u. f. T. u. V. S. 6.)

Jedes Familienhaupt hat nebst der Bemerkung des Ortes und der Hausnummer seiner eigenen Eingabe auch ein namentliches Verzeichniß über alle seine Hausgenossen, die der Klassensteuer unterliegen, und von denjenigen, die bei ihm wohnen, auch die Eingaben über die Klassensteuer-Pflicht vorzulegen, von solchen aber, die nicht bei ihm wohnen und sich anderwärts fatirt haben, Ort und Haus anzuzeigen, unter welchen derselben Eingabe vorkommt. (§. 13. u. f. T. u. V. S. 11.)

Jeder Fassionsgeber hat in seinem Bekenntniße nebst Tauf- und Zunamen auch Charakter oder Gewerb bestimmt beizusetzen, und Dienstgeber, Meister oder Fabrikanten haben ihre Dienerschaft, Gesellen und Arbeiter (dieselben mögen im Hause oder anderswo wohnen) namentlich mit Beisetzung ihres wöchentlichen, monatlichen oder jährlichen Gehaltes oder Lohnes aufzuführen. Die Dienerschaft oder die Gesellen hingegen haben ihren Hauseigenthümern, wo sie wohnen, deutliche Fassionen abzugeben, in welchen sich, falls dieselben außer ihrem Lohne keine anderen Nebeneinkünfte haben, bloß auf die Fassion ihres Dienst- oder Arbeitsgebers, mit Beziehung auf dessen Namen, wie auch Benennung des Grundes und der Haus-Nummer, wo sich derselbe für sie fatirt hat, zu berufen ist. Wenn aber ein Gesell bei keinem Meister im Wochenlohne steht, sondern nach dem Stücke für verschiedene Meister in seiner Wohnung arbeitet, so hat er solches in der Fassion bestimmt auszudrücken, und sich in Rücksicht seines eigenen Verdienstes zu erklären. (Hofk. Dek. vom 18ten Aprill 1810.) Im Falle aber diese Dienstleute nebst ihrem von dem Dienstherrn oder Meister angegebenen Einkommen, noch ein anderes Vermögen besitzen, so haben sie in Rücksicht desselben eigene Fassionen in jenen Häusern, wo sie wohnen

abzugeben, und hierin die Summe der Nebeneinkünfte zu bestimmen. Wo der Mann gestorben oder abwesend ist, wird die Wittwe oder Gattinn für das Familienhaupt angesehen, wie auch in Fällen, wo kein Hausinhaber vorhanden ist, der Besorger, Inspektor oder Administrator in dessen Pflicht einzutreten hat. (Erläut. Circ. vom 14ten Juni 1806.) Einkünfte, welche von einem den Ehegattinnen, minderjährigen oder unter der Kuratel stehenden Personen, angehörigen Vermögen herrühren, sind von den Ehegatten, Vormündern, Kuratoren, (ohne sie zu ihren eigenen Einkünften zuzuschlagen) besonders und gehörig zu fatiren, welches sich auch von allen Vermögensverwaltern eines ihrer Administration anvertrauten fremden Gutes versteht.

Die Gemeinde-Einkünfte der Städte, Märkte, Innungen, Stiftungen, Kirchen und Spitäler u. s. w. sind von den Vorstehern, Dominien, Stiftungs-Superintendenten, Administratoren und Spitalmeistern zu fatiren, und in so ferne sich an dem dießfälligen Einkommen über die systemisirten Auslagen ein Ueberschuß zeigt, mit dem patentmäßigen Steuerbetrage anzuzeigen. Einzelne Geistliche und Weltpriester aber haben sich in Absicht auf ihre von Stiftungen, Unterrichtsgeldern, oder sonstigem eigenen Vermögen herrührenden Einkünfte, mit der Fassion und Versteuerung eben so wie ein jeder andere Steuerpflichtige zu benehmen. (Erläut. Circ. vom 14ten Juni und 12ten Juli 1806.)

§. 98. Die Ordnung der Fatirung ist folgende: In den Städten, auch in Innsbruck, Botzen, Trient und Roveredo, ist nach den Häusern dergestalt vorzugehen, daß jeder Hauseigenthümer von den in seinem Hause wohnenden zur Fatirung verpflichteten Partheien die Fassionen sammle, und darüber ein Verzeichniß verfasse, in welchem der Eigenthümer oder Besorger des Hauses selbst mit seiner Fassion, so wie auch die Handwerks- und Gewerbsleute mit ihren Bekenntnißen und

mit den schuldigen Beträgen anzusetzen sind, welches Verzeichniß mit Beilegung der Fassionen dem Magistrate zur weiteren Beförderung an die Kreisämter und Länderstellen zu übergeben ist; der Magistrat, welcher so, wie die Ortsobrigkeiten, eine allgemeine Konsignation verfassen muß, hat in derselben die Steuerpflichtigen nebst Beilegung der steuermäßigen Fassionen mit den ausfallenden Steuerbeträgen aufzuführen, mit dem Hause Nro. 1. anzufangen, und in laufender Zahl mit den übrigen fortzufahren. Wenn Partheien auf dem Lande in ihren Fassionen bemerken, daß sie ihre Einkünfte in der Stadt, in den Vorstädten Wiens oder überhaupt anderswo versteuern, so hat die Ortsobrigkeit, an welche sie abgegeben worden, diese leeren Angaben mit dem zurückzuweisen, daß die Partheien noch vorläufig den Nummer des Hauses mit Benennung der Stadt oder des Vorstadt-Grundes, wo ihre Erklärungen vorkommen sollen, beizusetzen haben. (Erläut. Circ. vom 14ten Juni 1806.)

Die Klassensteuer-Fassionen sind von jedem Kontcibuenten bei der Obrigkeit des Ortes, wo derselbe ansäßig ist, einzureichen. (§. 11. u. f. Tir. u. Vor. §. 10.)

Alle in dem ortsobrigkeitlichen Bezirke befindlichen Personen, Geistliche und Weltliche, Adelige, und Unadelige, Gewerbs- und Handwerksleute, sie mögen von was immer für einem Stande oder einer Klasse seyn, und unter was immer für eine Gerichtsbarkeit sonst für ihre Person gehören, werden zu diesem ortsobrigkeitlichen Bezirke gezogen, und haben das vorschriftmäßige Bekenntniß abzulegen. Nur die unter dem General-Kommando stehenden Militair Personen, das Kreisamts-Personale und die auf dem Lande wohnenden Güterbesitzer (keinesweges jedoch die Nutznießer) sind hiervon ausgenommen, indem die ersteren die Fassionen bei ihren Militairbehörden, die beiden letzteren aber unmittelbar bei dem Kreisamte zu überreichen haben. Um eine bessere Ordnung und

Uebersicht in dem Gange des Geschäftes zu erlangen, und damit kein Pflichtiger in dem Bezirke übergangen werde, hat die Ortsobrigkeit in den zu dem obrigkeitlichen Bezirke gehörigen Ortschaften und etwa einzeln liegenden Häusern den Anfang mit dem Orte, wo die Obrigkeit ihren Sitz hat und mit den ortsobrigkeitlichen Beamten selbst zu machen, die klassenmäßige Steuer nach ihren Fassionen nacheinander zu setzen, sodann mit den Individuen, welche eine Fassion abzugeben verpflichtet sind, auf eben diese Art fortzufahren, und die steuermäßigen Fassionen beizulegen. Wenn auf diese Weise alle übrigen zu den obrigkeitlichen Bezirken gehörigen Ortschaften aufgeführt werden, so sind die allgemeinen Konsignationen einer Obrigkeit oder eines Magistrates zu schließen, die allfälligen Bemerkungen der Obrigkeiten beizusetzen, die Summe der sämmtlichen Steuerbeträge zu ziehen, vorschriftmäßig zu fertigen und unter Beilegung der Fassionen an die Kreisämter uud Länderstellen weiter zu befördern. Vor der Absendung der Hauptkonsignation ist jedoch eine ordentliche Vorschreibung über die sämmtlichen Steuerpflichtigen und ihre individuellen Quoten zu errichten, um bei der nachherigen Erhebung wissen zu können, was jeder Kontribuent im Ganzen zu entrichten, wie viel er hierauf bereits abgeführt hat, und was er noch rückständig ist. (Erläut. Circ vom 14ten Juni 1806.)

Jedem Kontribuenten ist gestattet, seine Eingabe dem Hauseigenthümer oder der Ortsobrigkeit versiegelt zu behändigen, welche dieselbe bei denjenigen Personen, die ihrer Jurisdiktion nicht unterstehen, versiegelt weiter zu befördern hat, wornach diese Fassionen nur bei der Landesstelle zu eröffnen sind. (§. 14. und f. Tir. u. Vor. §. 12. — Erläut. Circul. vom 14ten Juni 1806).

Die Fassionen sind von jedem Kontribuenten auf dem Lande sowohl als in den Städten längstens bis 1ten Februar eines jeden Jahres an die Behörden abzugeben, dann von diesen zu sammeln, und von acht zu acht Tagen an die Landesstelle zu überreichen, so daß bis 15ten Febr. sämmtliche Fassionen unfehlbar abgegeben seyn müßen. (§. 15. u. f. Tir. und Vor. §. 13.) — Hofk. Dek. vom 3ten Oktob. 1817).

§. 99. Die Klassensteuer Fassionen sind zur gehörigen Zeit und mit gehöriger Richtigkeit einzureichen, und an ihre Bestimmung zu befördern. Wer dieses unterläßt, wird mit angemessenen Strafen belegt.

a) Derjenige, der die vorgeschriebene Einreichung seiner Eingaben aus Vorsatz oder Nachlässigkeit unterläßt, unterliegt der Strafe zu zehn von Hundert von seiner jährlich zu entrichten schuldigen Steuer.

b) Derjenige, welcher bei Berechnung seiner Klassensteuer nicht alle seine derselben unterliegenden Einkünfte einbezieht, oder durch unrichtige in dem Gesetze nicht ausdrücklich gestattete Abzüge seine Steuer vermindert, unterliegt der Strafe des vierfachen Betrages derjenigen Steuer, welche von dem in seiner Berechnung zu gering angegebenen oder ausgelassenen Theile seiner Einkünfte ausfällt. Daher sich jeder vorzusehen hat, daß er, im Falle die umständliche Ausweisung seiner Berechnung von ihm gefordert werden sollte, diese zu leisten im Stande sey.

c) Jeder Hausinnhaber in Städten, welchem nothwendig alle seine Hauseinwohner, so wie jede Ortsobrigkeit, welcher eben so alle in ihrem Bezirke wohnenden Partheien bekannt seyn müßen, ist zwar nicht für die Richtigkeit der Klassensteuer Eingaben, wohl aber dafür verantwortlich, daß sich keine Parthei der Ueberreichung ihrer Fassionen entziehe; und es wird der Landesstelle obliegen, die Hausinnhaber, Ortsobrigkeiten, Gerichte und Magistrate, welche hierin einer Saumseligkeit überwiesen werden sollten, zur gehörigen Verantwortung zu ziehen, und einen nach dem Grade der ihnen zur Last fallenden Nachläßigkeit zu bestimmenden Strafbetrag aufzulegen. (§. 26. u. f. Tir. und Vor. §. 23.). Die negativen Erklärungen von den Partheien sind nicht gleichgültig anzunehmen, sondern solche mit der Belehrung über die gesetzliche Strafe für die unrichtigen Fatenten sogleich zur Verbesserung zurückzustellen, und dieselben sodann erst unter eigener Dafürhaftung einzusenden. Den Dominien und Magistraten ist zur Beantwortung und Erläuterung der buchhalterischen Revisions-Anstände eine Frist von 6 Wochen zu bestimmen, welche nicht überschritten werden darf, um das Klassensteuer Geschäft mit jedem Jahrgange sobald als möglich zu beendigen. (V. des böhm. Gub. vom 6ten April 1815). *).

---

*) Die Einkommensteuer bedient sich theils der Abschätzung, theils der Fassionen, um ihr Objekt in Erfahrung zu bringen.

Ausmittlung der Landrente. Ist die Rente, die Pacht u. s. w. wirklich feststehend, so wird diese jederzeit als der sicherste Maßstab des Einkommens angenommen; läßt sich

ihre Summe nicht bestimmen, so wird in der Regel eine siebenjährige Durchschnittsberechnung zum Grunde gelegt, wenn überhaupt so vieljährige Durchschnitte genommen werden können. Bei Zehnten und ihren Reluitionsbeträgen wird ein dreijähriger Durchschnitt angewendet, jedoch sind die Kommissarien befugt, die Abgabe den Zehentpflichtigen unmittelbar aufzulegen, und diesen die weitere Vergütung zu überlassen. Der siebenjährige Durchschnitt bestimmt die Größe der Einnahmen von unbestimmten herrschaftlichen Grundnutzungen; der dreijährige die Einnahme von isolirten Frucht- Gemüse- und Hopfen-Gärten; der fünfjährige die Einkünfte von Kohlen- Blei- Zinn- Kupfer- und andern Gruben; endlich das letzt vergangene Jahr das Einkommen von Stein- Schiefer- Kalkbrüchen, von Fischereien, Kanälen, Marktrechten, Weg- und Brückengefällen. Sind indeß solche Gruben im Sinken, so wird nur auf die Einnahme des letzten Jahres Rücksicht genommen, überhaupt aber eine Herabsetzung vorbehalten. Wo diese Bestimmungen zur Ausmittlung des Einkommens von der Landrente nicht hinreichen, verfahren die Kommissarien nach ihrem besten Wissen und Gewissen. Ist kein jährlicher Pachtschilling bedungen, sondern ein für allemal ein Kapital gegeben, so wird dieß auf die Pachtjahre vertheilt, und der Zins als Rente besteuert; ist die Pachtzeit unbestimmt, so wird die jährliche Rente nach politisch arithmetischen Tafeln, oder sonst wahrscheinlichen Umständen festgesetzt.

Ausmittlung des Einkommens der Pächter und Nutznießer. Die Beisitzer fordern zu diesem Behufe Geständniße (returns) welche eine vollständige Nachweisung aller Pachtungen enthalten sollen. Befinden sich dieselben in mehreren Kommunen oder Distrikten, so werden sie zu jenem Bezirke geschlagen, wo der Pächter gewöhnlich wohnt. Besitzungen unter 10 l. jährlicher Einnahme können die Beisitzer ohne Geständniß dafür erklären, und nur bei erhobener Protestation findet eine nähere Untersuchung statt. Die Rente

darf nicht geringer als zur letzten Armensteuer angegeben werden, wenn diese nach Perzenten der Einnahmen bestimmt worden ist; ist dieß nicht geschehen; oder sind bei derselben die Zweige, woraus das Einkommen entsteht, nicht gehörig gesondert gewesen, so sollen die Kommissarien durch Abschätzungen, Einsicht der Kontrakte, Rechnungen, durch Vergleichung mit den benachbarten Besitzungen zur Wahrheit zu gelangen suchen. Entsteht die Vermuthung, daß die vorgelegten Kontrakte nicht alle Bedingungen und Zahlungen enthalten, so haben die Beisitzer die genaueste Prüfung vorzunehmen, die Leistungen, welche der Pächter nebst der eigentlichen Pachtzahlung übernommen hat, der Rente zuzusetzen, und die Naturallieferungen nach den Preisen zur Zeit der Ablieferung im Gelde zu berechnen. Hiernach können die Kommissaire eine Herabsetzung oder Erhöhung bestimmen. Will sich jemand mit der allfälligen Erhöhung nicht zufrieden stellen, und ist der Termin zur Anhörung der Appellationen noch nicht angesetzt, so überreicht er eine unter Aufsicht der Kommissaire verfaßte Nachweisung seines Einkommens dem Aufseher. Genügt sie diesem, so sendet er sie den Kommissairen zurück, um die Herunterseßung zu bewirken, im entgegengesetzten Falle bleibt es bei der Erhöhung bis zur förmlichen Appellation. Die Kommissaire entscheiden sodann, und bei jeder Beschwerde gegen Ausmittlungen des Einkommens in der zu diesem Zwecke niedergesetzten Versammlung in letzter Instanz, wo es ihnen frei steht, das Einkommen durch unpartheiische Männer (referees, Schiedsrichter) abschätzen zu lassen. Wenn der Appellant keinen vollständigen Beweis liefert, so schätzen ihn die Kommissaire nach eigener Untersuchung, oder nach den von den Schiedsrichtern erhobenen Resultaten. Ist er zu gering angesetzt gewesen, so trägt er die Erhöhung und die doppelte Steuer; hat er unredlich gehandelt, so bezahlt er auch die Untersuchungskosten. In entgegengesetzten Fällen findet eine Herabsetzung statt, und wenn der Aufseher die Erhöhung pflicht-

widrig vorgenommen hat, so entrichtet er dem überbürdeten Theile 50 l. als Strafe.

Einkommen von Annuitäten und Dividenden aus öffentlichen Fonds.

Jedermann, welcher solche Einkünfte bezieht, es mag ein Einzelner oder eine Gesellschaft seyn, er mag besteuert werden, oder ein Recht auf Befreiung haben, muß den Kommissairen zur bestimmten Zeit ein Bekenntniß überreichen, worin die Größe des Einkommens, die Art der Bezahlung u. s. w. genau bestimmt ist. Scheint die Angabe den Kommissairen nicht genügend, so nehmen sie eine Abschätzung vor, welche auch dann unternommen wird, wenn der Pflichtige versäumt, die Geständniße einzusenden. Die Fassionen werden gesammelt, und sodann von den Kommissairen der obern Behörde übersendet. Wenn jemand ungeachtet eines Prozesses oder andern Ungewißheit über die Berechtigung zu einer Einnahme, diese für sich bekannt, und die Steuer vollständig bezahlt hat, so kann er in dem Falle, daß das Einkommen einem andern zugesprochen wird, Rückvergütung fordern.

Einkommen, welches durch Eigenthum und Gewerbe entsteht, und nicht bereits unter anderen Abtheilungen begriffen ist.

Der Gewinn vom Handel und von Manufakturen wird nach einem genauen dreijährigen Durchschnitte ausgemittelt; Gesellschaften werden, wenn die Theilnehmer ihre Antheile nicht genau nachweisen, ungetheilt abgeschätzt. Das Einkommen von Gewerben und Professionen wird nach dem letzt verflossenen Jahre bestimmt, und wenn auch die Unternehmung nicht ein ganzes Jahr gedauert hat, so werden doch alle davon herrührende Einnahmen der Schätzung einbezogen. Das Land, welches man zur Betreibung der Gewerbe benützt, wird besonders geschätzt. In den Geständnißen müßen alle Arten von Handel und Gewerben geschieden seyn, damit sich nicht allein ergebe, was zu dieser Abtheilung gehört, sondern auch, wo

ts zu besteuern ist. Der Behörde jedes Ortes, wo nur ein Theil der Steuer entrichtet wird, muß zur Kontrolle ein vollständiges Bekenntniß vorgelegt und zugleich nachgewiesen werden, auf welche Weise die Berechnung geschehen ist. Wenn Personen, welche Gewerb und Handel treiben, den Umfang und Betrieb derselben den Beisitzern und Kommissairen nicht bekannt machen wollen, so überreichen sie bloß eine Fassion, welche den Namen, den Aufenthalt und die Gewerbszweige im Allgemeinen enthält, sie schlagen sodann wenigstens zwei Personen zu Abschätzern vor, denen sie alle Quellen ihres Einkommens anzuvertrauen bereit sind, und deren Ausspruch sie sich zu unterwerfen verpflichten. Stimmen zwei Abschätzer nicht überein, so wird ihnen ein dritter beigegeben, in welchem Falle dann die Stimmenmehrheit entscheidet; will sich die Parthei dieser nicht fügen, so erfolgt die Besteuerung auf dem gewöhnlichen Wege.

Die Aufforderung zur Einreichung der Bekenntniße geschieht von den Assessoren nach Vorschrift der Kommissarien, gegen Ende des alten Steuerjahres, durch öffentliche Anschläge an den Kirchenthüren, Rathhäusern oder andern öffentlichen Gebäuden.

Sie sollen binnen 21 Tagen nach der Kundmachung überreicht seyn. Außerdem muß jedem Hauseigenthümer, sogar jedem Miethsmanne eine besondere schriftliche oder gedruckte Aufforderung zugestellet werden. Auf Verzögerung oder Verweigerung der Angaben steht eine Strafe bis 50 l; wer aber beweiset, daß es ihm unmöglich ist, den Termin zuzuhalten, dem wird eine angemessene Frist bewilliget.

3tens. Bemessung der Klassensteuer.

§. 100. Die Bemessung geschieht nach Perzenten des reinen Einkommens.

Die Perzente, nach welchen die jährlichen Einkünfte oder der Erwerb eines Jeden zu berechnen, und in einer bestimmten Klasse zu belegen ist, werden folgendermaßen festgesetzt. (S. 4. u. f. Tir. und Vor. §. 3.)

100 Gulden jährlicher Einkünfte bis 300 Guld. mit $2\frac{1}{2}$ v. H.
301 — — — — 500 — 3 —
501 — — — — 800 — $3\frac{1}{2}$ —

f. Tir. und Vor.

100 Gulden jährlicher Einkünfte bis 200 Guld. mit 19 v. H.
201 — — — — 300 — $1\frac{1}{2}$ —
301 — — — — 400 — 2 —
401 — — — — 500 — $2\frac{1}{2}$ —
501 — — — — 600 — 3 —
601 — — — — 800 — $3\frac{1}{2}$ —

In den übrigen Klassen sind sowohl die Beträge der jährlichen Einkünfte, welche den Bemessungs - Maßstab bilden, als auch die Perzente für die deutsch - österreichischen Provinzen und für Tirol und Vorarlberg gleich.

801 — 1200 — 4 v. H.
1201 — 1600 — $4\frac{1}{2}$
1601 — 2000 — 5
2001 — 3000 — $5\frac{1}{2}$
3001 — 5000 — 6
5001 — 6500 — $6\frac{1}{2}$
6501 — 8000 — 7
8001 — 10000 — $7\frac{1}{2}$
10001 — 12000 — 8
12001 — 16000 — $8\frac{1}{2}$
16001 — 20000 — 9
20001 — 25000 — $9\frac{1}{2}$

25001	—	30000	—	10
30001	—	35000	—	10½
35001	—	40000	—	11
40001	—	45000	—	11½
45001	—	50000	—	12
50001	—	55000	—	12½
55001	—	60000	—	13
60001	—	65000	—	13½
65001	—	70000	—	14
70001	—	75000	—	14½
75001	—	80000	—	15
80001	—	85000	—	15½
85001	—	90000	—	16
90001	—	95000	—	16½
95001	—	100000	—	17
100001	—	105000	—	17½
105001	—	110000	—	18
110001	—	120000	—	18½
120001	—	130000	—	19
130001	—	140000	—	19½
140001	—	150000 und darüber		20%

Die Bemessung der Klassensteuer und die Berechnung dieser Beträge geschieht in der Valuta der Einlösungsscheine (Hofkr. Dek. vom 1ten März 1811.) Sie wird jährlich ausgeschrieben.

Nebst der zu berichtigenden klassenmäßigen Perzentensteuer haben alle diejenigen, welche der Klassensteuer unterliegen, noch fünfzig Perzente des abzutragenden Steuerbetrages in der nämlichen Währung der Einlösungsscheine zu entrichten. (Finanzpat. vom 20ten August 1806.) Hofkanz. Dek. vom 18ten Dec. 1811.)

Mit der a. h. Entschließung vom 15ten Jänner 1819 wurde gestattet, daß es bis auf weitere Anordnung bei der

bisherigen Einhebungsart der Klassensteuer in Papiergeld sein Bewenden habe, daß jedoch in einzelnen Fällen, wo diese Anordnung zum Nachtheile der Steuerpflichtigen in Ansehung ihrer Passiven gereicht, hierwegen die gerechte Abhülfe zu treffen sey. Aus Anlaß specieller Fälle wurde mit Hofk. Dek. vom 18ten Nov. 1819 den Länderstellen der Altösterreichischen Provinzen jene a. h. Entschließung zur eigenen Wissenschaft mit dem Bedeuten eröffnet, daß in deren Folge den Partheien, welchen ein Nachtheil zugehen würde, wenn ihnen bei Klassensteuer Bemessungen ihre Passiv-Interessen oder sonstigen in C. M. zu leistenden Lasten nach dem kursmäßigen Betrage von dem steuerbaren Einkommen abzuziehen, nicht gestattet werden sollte, die gerechte Abhülfe zu gönnen sey. *). (**)

---

*) Die englische Einkommensteuer nach dem neuern Plane belegt jedes Einkommen von 51 l. mit 3 s. Von 51 l. St. bis 150 l. St. einschließig steigt die Bemessung für jedes l. um 3 s., so daß von dem Einkommen pr. 150 l. - 15 l. entrichtet werden müßen. Von 151 l. und darüber wird jedes l. nur um 2 s. mehr, folglich mit 10% besteuert.

(**) Durch die a. h. Entschließung vom 2ten September 1820 wird die Klassensteuer in jenen Provinzen, in welchen sie in Papiergeld eingehoben wird, für das M. J. 1821 auf Konv. Münze umgesetzt. Die Einkommens-Fassionen sind hiernach dergestalt einzurichten, daß sowohl die Einkünfte als auch die zum Abzuge geeigneten Ausgaben, in so ferne sie in Conv. M. bestehen, im Nennwerthe angesetzt, in so ferne sie aber in Papiergeld bestehen, nach dem Kurse von 250 auf Konv. Münze reduzirt werden. Zugleich wird der 50% Klassensteuerzuschuß aufgehoben; das dermalige Perzenten-Ausmaß und die sonst bestehenden Vorschriften haben jedoch vor der Hand zu verbleiben.

4tens. Erhebung der Klassensteuer.

§. 101. Zur Entrichtung der Klassensteuer und des 50% Zuschußes sind zwei Termine festgesetzt, der letzte April und der letzte Juli (§. 22. und f. Tir. u. Vor. §. 19.)

Die Einhebung haben die Dominien, und die Bezirksobrigkeiten zu besorgen. (Hofk. Dekt. vom 10ten März 1819.)

Die den Dienst- und Arbeitslohn betreffenden Steuerbeträge der Dienstleute, der Handlungsdiener, Fabrikanten, Gesellen und dergleichen, haben die Dienstgeber, Handelsleute, Fabrikanten und Meister mit der sie selbst betreffenden Steuer, mit Vorbehalt des Regresses an die ersteren, unter einem abzuführen und zu berichtigen, so zwar, daß für die einmal fatirten Dienst- und Arbeitsleute, wenn sie auch während des Jahres austreten, oder verwechselt werden, der Dienst- und Arbeitsgeber, welcher sie fatirt hat, ungeachtet ihres inzwischen erfolgten Dienst- und Arbeitsaustrittes, dennoch den ganzjährigen Steuerbetrag zu entrichten schuldig bleibt. (Erläut. Circ. vom 14ten Juni 1806.)

Diejenigen, welche in der Abfuhr ihrer Steuerbeträge zurückbleiben, und in den bestimmten Zahlungsterminen nichts oder nur einen Theil abführen, werden mit 1½ Gulden von Hundert für jeden Monat von dem schuldigen aber zu entrichten unterlassenen Steuerbetrage bestrafet, und zwar wird, da dennoch nicht alle Partheien zugleich zahlen können, der Maßstab dahin festgesetzt, daß der Strafbetrag nach dem Verlaufe zweier Monate von jedem der im Patente festgesetzten Termine

bisherigen Einhebungsart der Klassensteuer in Papiergeld sein Bewenden habe, daß jedoch in einzelnen Fällen, wo diese Anordnung zum Nachtheile der Steuerpflichtigen in Ansehung ihrer Passiven gereicht, hierwegen die gerechte Abhülfe zu treffen sey. Aus Anlaß specieller Fälle wurde mit Hofk. Dek. vom 18ten Nov. 1819 den Länderstellen der Altösterreichischen Provinzen jene a. h. Entschließung zur eigenen Wissenschaft mit dem Bedeuten eröffnet, daß in deren Folge den Partheien, welchen ein Nachtheil zugehen würde, wenn ihnen bei Klassensteuer Bemessungen ihre Passiv-Interessen oder sonstigen in C. M. zu leistenden Lasten nach dem kursmäßigen Betrage von dem steuerbaren Einkommen abzuziehen, nicht gestattet werden sollte, die gerechte Abhülfe zu gönnen sey. *). (**)

---

*) Die englische Einkommensteuer nach dem neuern Plane belegt jedes Einkommen von 51 l. mit 3 s. Von 51 l. St. bis 150 l. St. einschließig steigt die Bemessung für jedes l. um 3 s., so daß von dem Einkommen pr. 150 l. - 15 l. entrichtet werden müßen. Von 151 l. und darüber wird jedes l. nur um 2 s. mehr, folglich mit 10% besteuert.

(**) Durch die a. h. Entschließung vom 2ten September 1820 wird die Klassensteuer in jenen Provinzen, in welchen sie in Papiergeld eingehoben wird, für das M. J. 1821 auf Konv. Münze umgesetzt. Die Einkommens-Fassionen sind hiernach dergestalt einzurichten, daß sowohl die Einkünfte als auch die zum Abzuge geeigneten Ausgaben, in so ferne sie in Conv. M. bestehen, im Nennwerthe angesetzt, in so ferne sie aber in Papiergeld bestehen, nach dem Kurse von 250 auf Konv. Münze reduzirt werden. Zugleich wird der 50% Klassensteuerzuschuß aufgehoben; das dermalige Perzenten-Ausmaß und die sonst bestehenden Vorschriften haben jedoch vor der Hand zu verbleiben.

4tens. Erhebung der Klassensteuer.

§. 101. Zur Entrichtung der Klassensteuer und des 50% Zuschußes sind zwei Termine festgesetzt, der letzte April und der letzte Juli (§. 22. und f. Tir. u. Vor. §. 19.)

Die Einhebung haben die Dominien, und die Bezirksobrigkeiten zu besorgen. (Hofk. Dekt. vom 10ten März 1819.)

Die den Dienst- und Arbeitslohn betreffenden Steuerbeträge der Dienstleute, der Handlungsdiener, Fabrikanten, Gesellen und dergleichen, haben die Dienstgeber, Handelsleute, Fabrikanten und Meister mit der sie selbst betreffenden Steuer, mit Vorbehalt des Regresses an die ersteren, unter einem abzuführen und zu berichtigen, so zwar, daß für die einmal fatirten Dienst- und Arbeitsleute, wenn sie auch während des Jahres austreten, oder verwechselt werden, der Dienst- und Arbeitsgeber, welcher sie fatirt hat, ungeachtet ihres inzwischen erfolgten Dienst- und Arbeitsaustrittes, dennoch den ganzjährigen Steuerbetrag zu entrichten schuldig bleibt. (Erläut. Circ. vom 14ten Juni 1806.)

Diejenigen, welche in der Abfuhr ihrer Steuerbeträge zurückbleiben, und in den bestimmten Zahlungsterminen nichts oder nur einen Theil abführen, werden mit 1½ Gulden von Hundert für jeden Monat von dem schuldigen aber zu entrichten unterlassenen Steuerbetrage bestrafet, und zwar wird, da dennoch nicht alle Partheien zugleich zahlen können, der Maßstab dahin festgesetzt, daß der Strafbetrag nach dem Verlaufe zweier Monate von jedem der im Patente festgesetzten Termine

verfallen seyn soll. (S. 26. und f. Tit. und Vor. §. 23.) *)

---

*) In England verfertigen die Beisitzer die Heberegister, welche jährlich revidiret werden, in der Regel aber für zwei Jahre gelten, nur den Fall ausgenommen, wenn sich eine zu geringe oder zu hohe Besteuerung ergeben hat, wenn falsche Abzüge gemacht worden, oder ganz neue Glieder eingetreten sind. Mit dem dritten Jahre wird jedesmal ein neues Heberegister verfaßt. Die Kommissaire und Aufseher erhalten dieselben zur Prüfung, und nach ihrer vollständigen Berichtigung werden sie den Einnehmern zur vierteljährigen Einziehung mitgetheilt.

Die Exekution wegen der Rückstände findet nicht bloß gegen den eigentlich besteuerten Gegenstand, sondern gegen jedes Gut des Pflichtigen statt. Die Gemeinden haften für die auf sie repartirte Abgabe überhaupt; diese solidarische Verbindlichkeit hemmet jedoch nicht das exekutive Verfahren gegen den Steuerschuldigen.

IV. Personalsteuer.

§. 102. Zufolge des Patentes vom 18ten Dezbr. 1801 hatten diejenigen, deren jährliche Einkünfte vom Industrial-Verdienste, von Gewerben oder Handarbeit, im Ganzen genommen, erweislich nicht 100 fl. erreichen, ihren verhältnißmäßigen Beitrag, vermittelst einer Art von Kopfsteuer dergestalt zu leisten, daß von den Dienstbothen, welche nebst der Kost um einen geringern, 100 Gulden nicht erreichenden Lohn dienen, — die von ansehnlicheren Privaten, Bürgern, und andern Gewerbsleuten 1 fl. 30 kr., die andern 1 fl. — bei Bauern und mindern Klassen die Knechte 30 kr., und die Mägde 15 kr. — die Taglöhner, welche ein eigenes Haus besitzen, 1 fl., die andern 30 kr. zu entrichten hatten. Diese Kopfsteuer war bloß eine Erfüllungsabgabe der Klassensteuer. Mit dem Patente vom 23ten November 1802 wurde jene Kopfsteuer aufgehoben, und an ihrer Stelle die Personalsteuer eingeführt, welche, wenn sie gleich mit der Klassensteuer ausgeschrieben wird, dennoch eine abgesonderte Steuerkathegorie bildet, sich in der Regel auf alle Staatsbürger erstrecket, und ihrer Natur nach eine reine Kopfsteuer ist.

In einer definitiven Organisirung besteht dermal die Per-

sonalsteuer nur in den deutsch-österreichischen Provinzen und in Tirol und Vorarlberg, bei welchen das Patent vom 20ten August 1806 nebst den nachgefolgten Erläuterungs-Circularien für jene, und das Patent vom 23ten August 1817. für diese, als Grundlage der Personalsteuer-Bestimmungen angesehen werden können.

In den übrigen Provinzen der österreichischen Monarchie sind die alten Personalsteuerverfassungen, nur mit einigen Abänderungen in der Vertheilung, in der Erniederung der Quoten, und den Erhebungs-Terminen, im wesentlichen provisorisch beibehalten, bis der a. h. Willensmeinung Sr. Majestät wegen Aufstellung haltbarer und gleichförmiger Grundsätze bei der Bestimmung der Grundsteuer, welche auch auf die direkten Nebensteuern ausgedehnt wurde, entsprochen seyn wird.

In Illyrien und dem Karlstädter Kreise, in Dalmatien, im lombardisch-venetianischen Königreiche besteht daher noch immer die von der französischen und italienischen Regierung theils eingeführte, theils als schon bestanden eingehobene Personalsteuer; von welcher in den Noten kürzlich, in so ferne es für eine provisorische Maßregel im österreichischen Steuer-Wesen nöthig ist, die Rede seyn wird. Für die wiedererworbenen oberennsischen Landestheile gilt hier das nämliche, wovon bereits bei der Erwerbsteuer Erwähnung geschah. (A. h. Entsch. vom 15ten Nov. 1814, vom 26ten März und 18ten April 1816, vom 9ten Sept. und 28t. Oktob. 1818, vom 31ten Dezbr. 1818.)

Wie bei der Klassensteuer so sind auch bei der Personalsteuer vorzüglich folgende Punkte zu berücksichtigen, 1tens ihr Objekt, 2tens die Ausmittlung desselben, 3tens die Bemessung und 4tens die Erhebung.

1stens. Objekt der Personalsteuer.

§. 103. Der Personalsteuer unterliegen ohne Unterschied des Standes, Ranges oder Ge-

schlechtes, alle Landesinsassen, welche das 15te Jahr ihres Alters vollendet haben, wenn sie von Entrichtung derselben nicht besonders ausgenommen sind. (Patent für die d. öster. Prov. vom 20ten August 1806 §. 18. für Tir. und Vor. vom 23ten Aug. 1817 §. 16.)

Von dieser allgemeinen Verpflichtung sind weder Civil- noch Militair-Beamte, weder Civil- noch Militair-Pensionisten befreiet.

Von der Bezahlung der Personalsteuer sind ausgenommen:

a) das in wirklicher Dienstleistung stehende Militair, sammt ihren eine Familie ausmachenden Gattinnen und Kindern;

b) die Fremden;

c) das Gesandschafts-Personale;

d) die königl. ungarischen Unterthanen, welche sich nur auf kurze Zeit aufhalten;

e) die Kinder unter fünfzehn Jahren;

f) die mit einer Armen-Pfründe betheilten, und die ganz erwerbs- und zahlungsunfähigen Individuen, wenn ihre Armuth und Zahlungsunfähigkeit durch ein Zeugniß des Ortsgerichtes und des Pfarrers bestättiget ist. (Hof. Dekt. vom 30ten Okt. 1817. Erläut. Circul. vom 14. Juni 1806.)

Um jedoch der zu häufigen Ausstellung von Armuthszeugnißen, und dem dadurch sich nothwendig ergebenden Abfalle in der Steuersumme vorzubeugen, wurden die Länderchefs beauftragt, ein geschärftes Verboth zu erlassen, daß ohne strenge Würdigung keine Armuthszeugnisse von den Seelsorgern ertheilt werden, und daß die Ortsobrigkeiten bei solchen Steuerpflichtigen, welche sich mit Armuths Zeugnißen ausweisen, untersuchen sollen, ob sie gänzlich erwerbsunfähig sind. (Hofkr. V. vom 23ten Dezember 1812.) *)

---

*) Der französischen Personalsteuer unterliegt jeder Einwohner einer Gemeinde, von welchem Geschlechte er sey, wenn

er seit einem Jahre in der Gemeinde wohnt, im vollen Genuße seiner Rechte, und nicht als ganz arm angesehen ist. (Gesetz vom 3ten Nivos 7. art. 20) Verbunden mit derselben ist die Mobiliarsteuer; wenn nämlich die Personalsteuer nach dem von dem Präfekten festgesetzten Tariffe vertheilt ist, und durch die dadurch einzubringende Summe der auf die Gemeinde repartirte Steuerantheil nicht vollständig gedeckt wird, so war der erübrigende Theil in der Eigenschaft einer Mobiliarsteuer zu heben, welche unter alle auf der Rolle der Personalsteuer stehenden Einwohner vertheilet wurde.

2tens. Ausmittlung des Personalsteuer-Objectes.

§. 104. Um die Zahl der Menschen, welche dieser Steuer unterliegen, zuverläßig und genau zu erheben, wird eine ordentliche Beschreibung (Konscription) gemeindeweis, nach dem Haus-Nummer und nach den Familien vorgenommen, und ist nicht bloß die Bezirksobrigkeit, welche die Beschreibung vornimmt, sondern auch das Familienhaupt und der Hauseigenthümer für die Richtigkeit der angegebenen Zahl von steuerfähigen Personen zu haften schuldig. Diese Erhebungen haben nach einem eigenen Formulare zu geschehen, und sind längstens bis Ende März eines jeden Jahres durch den gewöhnlichen Weg an die Landesstelle zu überreichen. (Pat. vom 20ten Aug. 1806. §. 20. f. T. u. V. v. 23ten Aug. 1817 §. 18. Hofkz. Dek. vom 10ten März 1819.)

In dem Konscriptionsregister wird von der konscribiren-

den Behörde (nachdem oben der Name des Ortes, der Hausnummer und der Name des Hauseigenthümers vorgeschrieben worden ist) jedes Familienhaupt mit einem eigenen ihm zu gebenden Nummer namentlich eingezeichnet, die Zahl der die Familie ausmachenden, beisammen wohnenden Personen beiderlei Geschlechts, welche 15 Jahre ihres Alters vollendet haben, worunter auch die Gesellen, Dienstleute u. dgl. gehören, in die dazu bestimmte Kolonne summarisch eingetragen, und in der daneben stehenden Kolonne der auf jedes Familienhaupt nach der Zahl der zur Familie gerechneten Köpfe ausfallende Betrag der Personalsteuer im Ganzen vorgeschrieben. Indem die Personalsteuer mittelst einer eigends von Haus zu Haus vorzunehmenden summarischen Familien-Konscription vorgeschrieben werden soll, und dieselbe durchaus ohne Unterschied der Person an die Orts- und Bezirksobrigkeiten zu bezahlen ist, so ergibt sich von selbst, daß in dem für diese Familien Konscription zu verfassenden Verzeichniße alle in der Gemeinde befindlichen Personen ohne Ausnahme, folglich auch diejenigen, welche ihre Fassion an die Ortsobrigkeit nicht abzugeben verbunden sind, sondern dieselbe anderwärts einreichen, wie auch jene, die ihre fassionsmäßigen Beträge entrichten, wenn sie das 15te Jahr erreichten, zu erscheinen haben und von dem Familienhaupte der sie betreffende Steuerbetrag eingehoben werden müße. (Erläut. Circ. vom 14. Juni 1806.) *)

---

*) Die französische Personalsteuer nimmt den Lohn von 3 Arbeitstagen, sie hat sich daher mit der Ausmittlung des Arbeitslohnes für einen Tag zu beschäftigen, und um das Kontingent eines Bezirkes an der Personalsteuer zu bestimmen, die Größe der Bevölkerung desselben in Erfahrung zu bringen. Unter dem Antheile eines jeden Bezirkes an der Personalsteuer versteht man die Summe, welche herausgebracht wird, wenn man den zusammengenommenen Preis von 3 Arbeitsta-

gen mit dem sechsten Theile der Seelenzahl des nämlichen Bezirkes multiplicirt (Gesetz vom 3ten Nivos 7.) Erst die Subrepartition der auf die einzelnen Gemeinden entfallenen Quoten in dem Innern derselben, auf die Steuerpflichtigen, geschieht nach mehreren Klassen, die nach Verhältniß des größeren oder minderen Wohlstandes der Totalität der Gemeinde und der einzelnen Glieder derselben untereinander ausgemittelt werden und vorzüglich hierin liegt eine entscheidende Abweichung von der österr. Personalsteuer, die für alle einen gleichen fixen Betrag bestimmt. Die Mobiliarsteuer wird nach dem ausgemittelten Verhältnisse der Miethzinse bestimmt; werden gegen diese Ausmittlung Beschwerden vorgebracht, so ernennt der Unterpräfekt zwei Experten, welche sich mit dem Kontrolleur an Ort und Stelle verfügen, und dort in Gegenwart zweier Repartitoren und des sich beschwerenden Pflichtigen oder seines Bevollmächtigten die Untersuchung des Miethzinses desselben so wie auch desjenigen der andern Bürger vornehmen, welchen der Pflichtige zum Vergleiche mit dem seinigen vorgeschlagen hat.

Das Gesetz vom 24ten Aprill 1806 erlaubt jedoch in den großen Städten, in welchen die zahlreiche Bevölkerung und das häufige Steigen und Fallen des Vermögens, die richtige Vertheilung dieser Steuer und ihre Erhebung äußerst schwer machen, und auch viele Reklamationen und beträchtliche ungiebige Posten verursachen, an die Stelle der Mobiliarsteuer eine andere einzuführen; immer muß aber eine gewisse Summe unter dem Namen Personalsteuer bezahlt werden, welche nach einem eigenen Tariffe, der sich nach dem höhern oder geringern Miethzinse richtet, festgesetzet wird.

3tens. Bemessung.

§. 105. Die Personalsteuer wird auf dreißig Kreuzer bestimmt. (§. 17. Pat. v. 20ten Aug. 1806.) Mit

dem Hofkr. Dekrete vom 1ten März 1811 wurde ihre Entrichtung in der Valuta der Einlösungsscheine angeordnet. Später ward sie auf 2 fl. W. W. erhöht. (Hofkzdek. vom 17ten Sept. 1812.) bis sie endlich durch das Patent vom 1ten Juni 1816. wieder auf ihren ursprünglichen Betrag von 30 kr., jedoch in Conv. Münze zurückgesetzt worden ist. Auch in Tirol und Vorarlberg wird die Personalsteuer mit 30 kr. bemessen. (Pat. v. 23ten Aug. 1817. §. 15.) Sr. Majestät bewilligten jedoch, daß die Personalsteuer in Tirol und Vorarlberg in zwei Klassen abgetheilt werde, deren erste als allgemeine Regel der in den übrigen Provinzen vorgeschriebenen Taxe von 30 kr. W. W. Conv. Münze für die Person gleich zu bleiben hat, die zweite aber auf 15 kr. W. W. Conv. Münze herabgesetzt und für Dienstbothen und Tagwerker bestimmt wird. (Hofkz. Dek. vom 3ten Febr. 1820 und Circ. V. des Tir. Gub. vom 28ten Febr. 1820). Die Ursache liegt in den besondern Verhältnißen dieser Personen, welche in Tirol und Vorarlberg selten gegen einen baren Lohn, sondern größtentheils gegen Kost, Kleidung, u. s. w. die Dienste verrichten, oder nur gegen einen sehr geringen Lohn und Kost arbeiten. *)

---

*) Die Personalsteuer Frankreichs wird nach dem Werthe von drei Arbeitstagen bemessen und der Mittelpreis oder der mittlere Lohn eines Arbeitstages wird von dem Präfekten für jede Gemeinde bestimmt, welcher nicht unter 50 Centimen bleiben und nicht über einen Frank 50 Centimen steigen darf. Die Mobiliarsteuer wird nach dem Verhältniße des Miethzinses der Wohnungen auferlegt. (Gesetz vom 3ten Nivos 7.) Die Vertheilung derselben geschieht nach einer doppelten Grundlage, nämlich ein Drittheil wird nach der Seelenzahl und die zwei übrigen Drittheile nach dem Ertrage der Patente eines jeden Bezirkes vertheilt. Bei der Bestimmung des Miethzinses der Wohnungen wird nur jener Theil der Gebäu-

gen mit dem sechsten Theile der Seelenzahl des nämlichen Bezirkes multiplicirt (Gesetz vom 3ten Nivos 7.) Erst die Subrepartition der auf die einzelnen Gemeinden entfallenen Quoten in dem Innern derselben, auf die Steuerpflichtigen, geschieht nach mehreren Klassen, die nach Verhältniß des größeren oder minderen Wohlstandes der Totalität der Gemeinde und der einzelnen Glieder derselben untereinander ausgemittelt werden und vorzüglich hierin liegt eine entscheidende Abweichung von der österr. Personalsteuer, die für alle einen gleichen fixen Betrag bestimmt. Die Mobiliarsteuer wird nach dem ausgemittelten Verhältniße der Miethzinse bestimmt; werden gegen diese Ausmittlung Beschwerden vorgebracht, so ernennt der Unterpräfekt zwei Experten, welche sich mit dem Kontrolleur an Ort und Stelle verfügen, und dort in Gegenwart zweier Repartitoren und des sich beschwerenden Pflichtigen oder seines Bevollmächtigten die Untersuchung des Miethzinses desselben so wie auch desjenigen der andern Bürger vornehmen, welchen der Pflichtige zum Vergleiche mit dem seinigen vorgeschlagen hat.

Das Gesetz vom 24ten Aprill 1806 erlaubt jedoch in den großen Städten, in welchen die zahlreiche Bevölkerung und das häufige Steigen und Fallen des Vermögens, die richtige Vertheilung dieser Steuer und ihre Erhebung äußerst schwer machen, und auch viele Reklamationen und beträchtliche ungiebige Posten verursachen, an die Stelle der Mobiliarsteuer eine andere einzuführen; immer muß aber eine gewisse Summe unter dem Namen Personalsteuer bezahlt werden, welche nach einem eigenen Tariffe, der sich nach dem höhern oder geringern Miethzinse richtet, festgesetzet wird.

3tens. Bemessung.

§. 105. Die Personalsteuer wird auf dreißig Kreuzer bestimmt. (S. 17. Pat. v. 20ten Aug. 1806.) Mit

dem Hofkr. Dekrete vom 1ten März 1811 wurde ihre Entrichtung in der Valuta der Einlösungsscheine angeordnet. Später ward sie auf 2 fl. W. W. erhöht. (Hofkzdek. vom 17ten Sept. 1812.) bis sie endlich durch das Patent vom 1ten Juni 1816. wieder auf ihren ursprünglichen Betrag von 30 kr., jedoch in Conv. Münze zurückgesetzt worden ist. Auch in Tirol und Vorarlberg wird die Personalsteuer mit 30 kr. bemessen. (Pat. v. 23ten Aug. 1817. §. 15.) Sr. Majestät bewilligten jedoch, daß die Personalsteuer in Tirol und Vorarlberg in zwei Klassen abgetheilt werde, deren erste als allgemeine Regel der in den übrigen Provinzen vorgeschriebenen Taxe von 30 kr. W. W. Conv. Münze für die Person gleich zu bleiben hat, die zweite aber auf 15 kr. W. W. Conv. Münze herabgesetzt und für Dienstbothen und Tagwerker bestimmt wird. (Hofkz. Dek. vom 3ten Febr. 1820 und Circ. V. des Tir. Gub. vom 28ten Febr. 1820). Die Ursache liegt in den besondern Verhältnißen dieser Personen, welche in Tirol und Vorarlberg selten gegen einen baren Lohn, sondern größtentheils gegen Kost, Kleidung, u. s. w. die Dienste verrichten, oder nur gegen einen sehr geringen Lohn und Kost arbeiten. *)

---

*) Die Personalsteuer Frankreichs wird nach dem Werthe von drei Arbeitstagen bemessen und der Mittelpreis oder der mittlere Lohn eines Arbeitstages wird von dem Präfekten für jede Gemeinde bestimmt, welcher nicht unter 50 Centimen bleiben und nicht über einen Frank 50 Centimen steigen darf. Die Mobiliarsteuer wird nach dem Verhältniße des Miethzinses der Wohnungen auferlegt. (Gesetz vom 3ten Nivos 7.) Die Vertheilung derselben geschieht nach einer doppelten Grundlage, nämlich ein Drittheil wird nach der Seelenzahl und die zwei übrigen Drittheile nach dem Ertrage der Patente eines jeden Bezirkes vertheilt. Bei der Bestimmung des Miethzinses der Wohnungen wird nur jener Theil der Gebäu-

de in Anschlag gebracht, welcher wirklich zur Wohnung dienet; die Magazine, Läden, Wirthshäuser, Gewerbe und Werkstätten, für welche die Besitzer die Patentengebühr bezahlen, dürfen daher nicht mit in Anschlag gebracht werden. —

Niemand kann anderswo als an seinem Hauptwohnorte mit der Personalsteuer belegt werden, als welcher derjenige angesehen wird, dessen Miethzins der höchste ist.

Wenn daher ein Bürger mehrere Wohnsitze hat, so ist er verpflichtet, bei jeder der Municipalitäten, in deren Bezirke einer derselben liegt, seine Erklärung abzugeben, und anzuzeigen, in welcher er besteuert werden muß. (Gesetz vom 21ten Ventos 9.)

Die Offiziere des Generalstabs der Divisionen und Städte, die Offiziere, welche zu keinem bestimmten Korps gehören, wie z. B. Genieoffiziere, die Kommissair-Ordonnateurs und die gewöhnlichen Kriegskommissaire, die Oberinspektoren, Inspektoren und Unterinspektoren der Musterungen, die Beamten des Kriegsministeriums und jene des Seewesens, welche keine Offiziere sind, werden selbst in dem Falle, wenn sie einen doppelten Wohnsitz haben, allein an dem Wohnorte, welchen ihnen ihr Dienst bestimmt, mit der Personalsteuer belegt, welche zwei Centimen von jedem Frank ihres Gehaltes beträgt. (Beschluß vom 28ten Thermidor 10, und Inst. des Ministers vom 22ten Fruktidor 10.) Die Erhebung derselben geschieht durch einen Abzug von ihren Besoldungen. (Dekret vom 27ten Juli 1807 und Inst. des Ministers vom 4ten Nov. 1807.)

4tens. Erhebung.

§. 106. Die Ortsobrigkeiten sind angewiesen, die Personalsteuer mit dreißig Kreutzern in Silbergeld von jedem Kopfe in der Regel auf einmal, und zwar vor Ende des Monathes

März einzuheben, und den eingehobenen Betrag längstens bis Ende Aprill an die Staatskassen abzuführen. Sobald die ganze Steuersumme eingehoben ist, muß auch das Steuerregister zur Amtshandlung und Kontrolle der Buchhaltung an die Landesstelle überreicht werden. (Hofkz. Dekt. vom 30ten Okt. 1817. f. Tir. u. Vor. Patent vom 23ten Aug. 1817.) In Tirol und Vorarlberg erlitt jedoch die Erhebungszeit eine Abänderung, indem durch die a. h. Entschließung vom 7ten Febr. 1820 für die nördlichen Kreise Tirols (das Ober- und Unterinnthal, das Pusterthal) für Vorarlberg und den Botzner Kreis der Monat Oktober und für die übrigen südlichen Kreise (den Trienter und Roveredaner Kreis) der Monat Juli als Einhebungs-Termine bestimmt wurden (Hofkz. Dek. vom 14ten Febr. 1820. und Verord. des Tir. Gub. v. 28ten Febr. 1820.)

Jedes Familienhaupt hat diese Steuer für alle Individuen zu bezahlen, welche als seine Hausgenossen in seinem Verzeichnisse angegeben sind, und so mit auch für die richtige Steuer-Abfuhr des ihm darüber zukommenden Anweisungszettels, unter der sonst zu gewärtigenden exekutiven Eintreibung zu haften.

Zur Bestättigung der richtig abgeführten Personalsteuer wird jedes Familienhaupt eine Quittung erhalten. (Pat. v. 20ten Aug. 1806. §. 24. und Pat. v. 23ten Aug. 1817. §. 21.)

Da den Ortsobrigkeiten und ihren Beamten durch die auferlegte Beschreibung der — der Personalsteuer unterliegenden Personen, dann durch die ihnen obliegende Einhebung dieser Steuer mehr Arbeit auferlegt wird, so ist ihnen (für Tir. und Vor. in so ferne es Privat-Jurisdiktionen und Magistrate sind,) dafür jähr-

de in Anschlag gebracht, welcher wirklich zur Wohnung dienet; die Magazine, Läden, Wirthshäuser, Gewerbe und Werkstätten, für welche die Besitzer die Patentengebühr bezahlen, dürfen daher nicht mit in Anschlag gebracht werden. —

Niemand kann anderswo als an seinem Hauptwohnorte mit der Personalsteuer belegt werden, als welcher derjenige angesehen wird, dessen Miethzins der höchste ist.

Wenn daher ein Bürger mehrere Wohnsitze hat, so ist er verpflichtet, bei jeder der Municipalitäten, in deren Bezirke einer derselben liegt, seine Erklärung abzugeben, und anzuzeigen, in welcher er besteuert werden muß. (Gesetz vom 21ten Ventos 9.)

Die Offiziere des Generalstabs der Divisionen und Städte, die Offiziere, welche zu keinem bestimmten Korps gehören, wie z. B. Genieoffiziere, die Kommissair-Ordonnateurs und die gewöhnlichen Kriegskommissaire, die Oberinspektoren, Inspektoren und Unterinspektoren der Musterungen, die Beamten des Kriegsministeriums und jene des Seewesens, welche keine Offiziere sind, werden selbst in dem Falle, wenn sie einen doppelten Wohnsitz haben, allein an dem Wohnorte, welchen ihnen ihr Dienst bestimmt, mit der Personalsteuer belegt, welche zwei Centimen von jedem Frank ihres Gehaltes beträgt. (Beschluß vom 28ten Thermidor 10, und Inst. des Ministers vom 22ten Fruktidor 10.) Die Erhebung derselben geschieht durch einen Abzug von ihren Besoldungen. (Dekret vom 27ten Juli 1807 und Inst. des Ministers vom 4ten Nov. 1807.)

4tens. Erhebung.

§. 106. Die Ortsobrigkeiten sind angewiesen, die Personalsteuer mit dreißig Kreutzern in Silbergeld von jedem Kopfe in der Regel auf einmal, und zwar vor Ende des Monathes

März einzuheben, und den eingehobenen Betrag längstens bis Ende Aprill an die Staatskassen abzuführen. Sobald die ganze Steuersumme eingehoben ist, muß auch das Steuerregister zur Amtshandlung und Kontrolle der Buchhaltung an die Landesstelle überreicht werden. (Hofkz. Dekt. vom 30ten Okt. 1817. f. Tir. u. Vor. Patent vom 23ten Aug. 1817.) In Tirol und Vorarlberg erlitt jedoch die Erhebungszeit eine Abänderung, indem durch die a. h. Entschließung vom 7ten Febr. 1820 für die nördlichen Kreise Tirols (das Ober- und Unterinnthal, das Pusterthal) für Vorarlberg und den Botzner Kreis der Monat Oktober und für die übrigen südlichen Kreise (den Trienter und Roveredaner Kreis) der Monat Juli als Einhebungs-Termine bestimmt wurden (Hofkz. Dek. vom 14ten Febr. 1820. und Verord. des Tir. Gub. v. 28ten Febr. 1820.)

Jedes Familienhaupt hat diese Steuer für alle Individuen zu bezahlen, welche als seine Hausgenossen in seinem Verzeichnisse angegeben sind, und so mit auch für die richtige Steuer-Abfuhr des ihm darüber zukommenden Anweisungszettels, unter der sonst zu gewärtigenden exekutiven Eintreibung zu haften.

Zur Bestättigung der richtig abgeführten Personalsteuer wird jedes Familienhaupt eine Quittung erhalten. (Pat. v. 20ten Aug. 1806. §. 24. und Pat. v. 23ten Aug. 1817. §. 21.)

Da den Ortsobrigkeiten und ihren Beamten durch die auferlegte Beschreibung der — der Personalsteuer unterliegenden Personen, dann durch die ihnen obliegende Einhebung dieser Steuer mehr Arbeit auferlegt wird, so ist ihnen (für Tir. und Vor. in so ferne es Privat-Jurisdiktionen und Magistrate sind,) dafür jähr-

lich ein Percent von der wirklich eingehobenen und abgeführten Personalsteuer bewilligt. — (für Tir. u. Vor. — die landesfürstlichen Gerichte haben aber diese Beschreibung und die Steuereinhebung unentgeldlich zu besorgen.) (S. 25. und f. T. u. V. F. 22. Hofkanzlei-Dekret vom 30ten Oktober 1817 *).

---

*) Ueber die französische Personalsteuer werden Rollen verfasset, aus denen sich jedoch eine größere Summe ergeben muß, als die ist, welche in den öffentlichen Schatz einfließen soll, um die vorkommenden Nachläße oder Verminderungen zu decken.

Die Vertheilung und Erhebung des einer Gemeinde auferlegten Kontingents unter die einzelnen Steuerpflichtigen geschieht nach einer Mutterrolle, welche die Repartitoren zu bilden haben, und in welcher die Namen der Pflichtigen mit ihren Beinamen, der Betrag von drei Arbeitstagen in der Gemeinde und der Miethzins der Wohnungen enthalten seyn muß, nach deren definitiven Abschließung die Erhebungsrolle verfertiget wird. (Inst. vom 24ten Ventos 7.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler im I. Theile.

Seite.	Zeile.		
5	25	statt	Die lies Der
26	14	—	Kontribut—Korntribut.
28	13	—	Gewerb—Gewerbe
92	24	—	zeiger—zeigen.
92	28	vor	Eben so—§. 92.
106	1		itens bleibt weg.
126	30	statt	vervollkommen lies vervollkommnen
135	18	—	alte—alle.
193	11	—	Klasse—Klassen.
230	24	—	erleichtet—erleichtert.
238	16	—	verbundenen—verbundene.

Druckfehler im II. Theile.

Seite.	Zeile.		
15	23	statt	warde lies wurde
35	29	—	den—der
99	1	nach	reine—mittlere
102	33	statt	Gemeiude—Gemeinde.
114	17	—	geründetes—gegründetes.
138	18	—	bekannten—benannten
149	5	nach	kommt sie — nicht.
163	5te Abth. 1. Kol. statt — 2 — 3.		
163	5te Abth. letzte Kol. — 3 — 2.		
173	3	—	des—das

Geringere Druckfehler möge der gütige Leser selbst verbessern.

lich ein Percent von der wirklich eingehobenen und abgeführten Personalsteuer bewilligt. — (für Tir. u. Vor. — die landesfürstlichen Gerichte haben aber diese Beschreibung und die Steuereinhebung unentgeldlich zu besorgen.) (S. 25. und f. T. u. V. F. 22. Hofkanzlei-Dekret vom 30ten Oktober 1817 *).

---

*) Ueber die französische Personalsteuer werden Rollen verfasset, aus denen sich jedoch eine größere Summe ergeben muß, als die ist, welche in den öffentlichen Schatz einfließen soll, um die vorkommenden Nachläße oder Verminderungen zu decken.

Die Vertheilung und Erhebung des einer Gemeinde auferlegten Kontingents unter die einzelnen Steuerpflichtigen geschieht nach einer Mutterrolle, welche die Repartitoren zu bilden haben, und in welcher die Namen der Pflichtigen mit ihren Beinamen, der Betrag von drei Arbeitstagen in der Gemeinde und der Miethzins der Wohnungen enthalten seyn muß, nach deren definitiven Abschließung die Erhebungsrolle verfertiget wird. (Inst. vom 24ten Ventos 7.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler im I. Theile.

Seite.	Zeile.		
5	25	statt	Die lies Der
26	14	—	Kontribut—Korntribut.
28	13	—	Gewerb—Gewebe
92	24	—	zeiger—zeigen.
92	28	vor	Eben so—§. 92.
106	1		itens bleibt weg.
126	30	statt	vervollkommen lies vervollkommnen
135	18	—	alte—alle.
193	11	—	Klasse—Klassen.
230	24	—	erleichtet—erleichtert.
238	16	—	verbundenen—verbundene.

Druckfehler im II. Theile.

Seite.	Zeile.		
15	23	statt	warde lies wurde
35	29	—	den—der
99	1	nach	reine—mittlere
102	33	statt	Gemeiude—Gemeinde.
114	17	—	gründetes—gegründetes.
138	18	—	bekannten—benannten
149	5	nach	kommt sie — nicht.
163	5te Abth. 1. Kol.	statt	— 2 — 3.
163	5te Abth. letzte Kol.	—	3 — 2.
173	3	—	des—das

Geringere Druckfehler möge der gütige Leser selbst verbessern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kremer, Alois Silverius <<von>>,

Darstellung des Steuerwesens ein Versuch

Bd.: 2

Wien 1821
Bibl.Mont. 4961-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726246-6